



Planfeststellungsbeschluss



Errichtung und Betrieb einer Ethylen-Pipeline durch die Ethylen-Pipeline Süd GmbH & Co.KG (EPS)

München, 10.09.2007

Inhaltverzeichnis

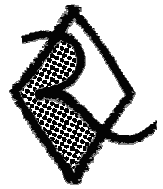
Entscheidungssatz

I. Planfeststellungsbeschluss	S. 1
1. Gegenstand der Planfeststellung	S. 1
2. Festgestellte Planunterlagen	S. 2
3. Anforderungen	S. 14
3.1 Sicherheitstechnische Anforderungen	S. 14
3.2 Anforderungen zur Landwirtschaft	S. 29
3.3 Anforderungen zur Forstwirtschaft	S. 31
3.4 Anforderungen zum Naturschutz	S. 33
3.5 Anforderungen zur Wasserwirtschaft und zur Fischereiwirtschaft	S. 37
3.6 Immissionsschutzrechtliche Anforderungen	S. 44
3.7 Anforderungen an die Abfallwirtschaft und an Altlasten	S. 46
3.8 Anforderungen an den Arbeitsschutz	S. 47
3.9 Anforderungen zum Brand- und Katastrophenschutz	S. 48
3.10 Anforderungen zum Straßenverkehrsrecht und zum Straßenrecht	S. 50
3.11 Anforderungen zum Baurecht	S. 50
3.12 Anforderungen zum Denkmalschutzrecht	S. 51
3.13 Anforderungen an die Kreuzung und die Parallelführung mit Bauwerken sowie mit Boden- und Freileitungen	S. 52
3.14 Haftungsverpflichtung	S. 69
3.15 Allgemeine Anforderungen	S. 70
4. Auflagenvorbehalt	S. 70
5. Konzentrationswirkung	S. 70
6. Privatrechtliche Wirkungen	S. 71
7. Außerkrafttreten des Plans	S. 71
II. Wasserrechtliche Erlaubnisse	S. 71
1. Gegenstand der wasserrechtlichen Erlaubnisse	S. 71
2. Unterlagen	S. 77
3. Erlaubnisbedingungen und -auflagen	S. 77
III. Einwendungen, Anträge	S. 81
IV. Sofortvollzug	S. 81
V. Kosten	S. 81

Gründe

I. Sachverhalt	S. 82
II. Rechtliche Würdigung	S. 94
1. Zuständigkeit	S. 94
2. Verfahren	S. 94
3. Materiell-rechtliche Würdigung	S. 97
3.1 Planrechtfertigung	S. 97
3.2 Zwingende Versagungsgründe, Planungsleitsätze	S. 98
3.2.1 Ziele und Grundsätze der Raumordnung (§ 21 Abs. 1 Nr. 3 UVPG)	S. 99
3.2.2 Naturschutzrechtliches Vermeidungs- und Kompensationsgebot, artenschutzrechtliche Verbots- und Befreiungstatbestände	S. 101
3.2.3 Wohl der Allgemeinheit (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 UVPG)	S. 121
3.2.3.1 Verträglichkeitsprüfung nach der FFH- und der Vogelschutz-Richtlinie	S. 122
3.2.3.2 Umweltverträglichkeitsprüfung	S. 134
3.2.3.2.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	S. 135
3.2.3.2.2 Schutzgut Mensch (einschließlich menschliche Gesundheit)	S. 137
3.2.3.2.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen (einschließlich biologische Vielfalt)	S. 143
3.2.3.2.4 Schutzgut Boden	S. 150
3.2.3.2.5 Schutzgut Wasser	S. 152
3.2.3.2.6 Schutzgut Luft und Klima	S. 160
3.2.3.2.7 Schutzgut Landschaft	S. 160
3.2.3.2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	S. 162
3.2.3.2.9 Wechselwirkungen	S. 163
3.2.3.2.10 Geprüfte anderweitige Lösungsmöglichkeiten	S. 164
3.2.3.2.11 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen	S. 166

3.2.3.3	Sonstige öffentliche Belange	S. 167
3.2.3.3.1	Städtebau und Planungshoheit	S. 167
3.2.3.3.2	Brand- und Katastrophenschutz	S. 171
3.2.3.3.3	Straßenrecht, Verkehrsinfrastruktureinrichtungen, Ver- und Entsorgungseinrichtungen	S. 172
3.2.3.3.4	Landwirtschaft	S. 173
3.2.3.3.5	Forstwirtschaft	S. 175
3.2.3.3.6	Fischereiwirtschaft	S. 178
3.2.3.3.7	Denkmalschutzrecht	S. 178
3.2.3.3.8	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	S. 179
3.2.3.3.9	Sonstige öffentliche Belange des Wohls der Allgemeinheit	S. 180
3.2.3.4	Abwägung Wohl der Allgemeinheit	S. 180
3.2.4	Umweltrechtliche und sonstige öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 21 Abs. 1 Nr. 2 UVPG)	S. 180
3.2.5	Belange des Arbeitsschutzes (§ 21 Abs. 1 Nr. 4 UVPG)	S. 181
3.3	Gesamtabwägung	S. 181
3.3.2	Allgemeines	S. 181
3.3.2	Private Einwendungen	S. 181
3.3.3	Ergebnis der Gesamtabwägung	S. 198
4.	Wasserrechtliche Erlaubnisse	S. 199
5.	Sofortvollzug	S. 200
6.	Kosten	S. 201
	Rechtsbehelfsbelehrung	S. 202



Postzustellung

Ethylen-Pipeline Süd GmbH & Co.KG (EPS)
Prinzregentenstraße 18
80538 München

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben vom			
Bitte bei Antwort angeben Unser Geschäftszeichen: 55.1-3586-1			
Tel. +49 89 2176- 2986	Fax +49 89 2176- 402986	Zimmer: 4233	München, 10.09.2007
Ihr/e Ansprechpartner/in: Herr Grüntaler manfred.gruentaler@reg-ob.bayern.de			

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Planfeststellungsverfahren nach § 20 Abs. 1 UVPG für die Errichtung und den Betrieb einer
Ethylen-Pipeline durch die Ethylen-Pipeline Süd GmbH & Co.KG (EPS) auf dem bayerischen
Streckenabschnitt von Münchsmünster bis zur Landesgrenze Baden-Württemberg**

Anlagen

- 1 ausgefertigter Satz Planunterlagen (18 Ordner) - wird nachgereicht -
- 1 Kostenrechnung - wird nachgereicht -

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

Bescheid:

I. Planfeststellungsbeschluss

1. Gegenstand der Planfeststellung

Der Plan der Ethylen-Pipeline Süd GmbH & Co.KG (EPS), Prinzregentenstraße 18, 80538 München, für die Errichtung und den Betrieb der Ethylen-Rohrleitungsanlage mit einem Rohrdurchmesser von ca. 10" (DN 250) von Münchsmünster (Bayern) nach Ludwigshafen (Rheinland-Pfalz) wird gemäß § 20 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 19.4.2 der Anlage 1 zum UVPG für die auf dem Gebiet des Freistaates Bayern liegende Teilstrecke von Leitungskilometer 0 (Münchsmünster) bis Leitungskilometer 102,22 (bei Nördlingen) nach Maßgabe der folgenden Nrn. 2 bis 7 dieses Bescheides festgestellt.

Die Rohrleitung DN 250 (273,0 x 7,1 aus L 360 MB nach EN 10208-2) ist für einen maximal zulässigen Betriebsdruck von 100 bar bei einem Sicherheitsbeiwert von 1,6 ausgelegt.

Briefanschrift:
Regierung von Oberbayern
80534 München

Dienstgebäude:
Maximilianstraße 39
80538 München
U4/U5 Haltestelle Lehel

Öffnungszeiten:
Mo - Do: 08:00 - 16:00 Uhr
Fr: 08:00 - 14:00 Uhr

☎ Vermittlung:
+49 89 2176-0
Telefax:
+49 89 2176-2914

E-Mail:
poststelle@reg-ob.bayern.de
Internet:
<http://www.regierung-oberbayern.de>

Die Rohrleitungsanlage auf dem bayerischen Streckenabschnitt umfasst neben der Rohrleitung alle dem Leitungsbetrieb dienenden Einrichtungen ab der Kopfstation (Verdichterstation) auf dem Betriebsgelände in Münchsmünster, insb. auch die Absperrstationen im Verlauf der Trasse.

In Münchsmünster und in den Schieberstationen gehören zur Rohrleitungsanlage - in Abgrenzung insb. zur chemischen Anlage in Münchsmünster - neben Verdichtern, Armaturen und Durchflussmesseinrichtungen auch alle Druck führenden Messleitungen einschl. der Messwerterfassung. Im Einzelnen handelt es sich am Standort Münchsmünster um folgende Anlagengrenzen:

- Für die Einlagerung von Ethylen aus Ludwigshafen in der Ethylenanwärm- und Entspannungsstation die Schweißnaht nach dem Motorabsperrhahn, der nach dem Druckreduzierventil mit anschließendem Sicherheitsventil und Druck- und Temperaturmessung folgt.
- Für die Auslagerung von Ethylen nach Ludwigshafen aus der chemischen Anlage die Schweißnähte vor den beiden Saugschiebern der parallel geschalteten Transportverdichter.
- Für sämtliche Verbindungen zu Sammelleitungen zum Fackel- oder Slopsystem der ausgangsseitige Flansch von Sicherheitsventilen oder Entleerungsarmaturen.
- Notwendige sicherheitstechnischen Einrichtungen der Mess- und Regeltechnik innerhalb der o.g. Grenzen sind in baulicher und funktionaler Hinsicht Bestandteile der Rohrleitungsanlage; außerhalb dieser Grenzen liegende Einrichtungen, die sicherheitstechnische Auswirkung auf die Rohrleitungsanlage haben, sind funktional der Rohrleitungsanlage zuzuordnen.

Gegenstand der Planfeststellung sind neben den durch Bau und Betrieb der Rohrleitungsanlage dauerhaft oder vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen auch die Rohrlagerplätze und die naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die in nachfolgender Tabelle aufgeführten Unterlagen, soweit sie nicht als nachrichtlich („N“) gekennzeichnet sind. Die festgestellten Unterlagen tragen den Feststellungsvermerk der Regierung von Oberbayern. Sie sind nur insoweit verbindlich, als sie sich auf die unter Nr. 1 planfestgestellten Maßnahmen beziehen und nicht in Widerspruch zu den in nachfolgender Nr. 3 aufgeführten Bestimmungen stehen.

Lfd. Nr.	Plannummer	Inhalt / Bezeichnung	Maßstab
		Ordner 1, Kapitel A	
1		Planrechtfertigung und Projektbegründung, Stand 10.08.2007, Index 03 (A-1 bis A-53)	
2		Sicherheitsdatenblatt Ethylen S. 1 - 7	
3	A10001 - A10005 Legende A1L001	Übersichtskarte, 5 Blätter mit Legende	1 : 200.000
4	A20001 - A20002 Legende A2L001	Übersichtskarte mit Blattschnitten, 2 Blätter mit Legende	1 : 200.000
5	A30001 - A30011 Legende A3L001 <u>davon Blätter mit Index 02:</u> 02, 04, 06 - 08, Legende <u>davon Blätter mit Index 03:</u> 01, 03, 05, 11	Übersichtsplan Trassenverlauf, 11 Blätter mit Legende	1 : 25.000
6	A40001	Übersichtsplan zu den untersuchten Varianten	1 : 1.000.000
7	A50001 - A50003 Legende A5L001	Übersichtsplan zu kleinräumig untersuchten Varianten, 3 Blätter mit Legende	1 : 100.000
		Ordner 1, Kapitel B	
8		Antragsunterlagen gemäß TRFL vom 31.01.06 (B-1 bis B-73)	
9	BTxA01	15 Prozessfließbilder:	

Lfd. Nr.	Plannummer	Inhalt / Bezeichnung	Maßstab
		<ul style="list-style-type: none"> - Legende - Übersicht - Verdichterstation BASF, Verdichter BASF - Verdichterstation BASF, Gaswärm- und Entspannungsstation - Verdichterstation BASF, Sammelleitung zur Fackel - Verdichterstation BASF, Übergabe-Messstation BASF - Verdichterstation BASF, Verdichter BASF Kelsterbach - Pipeline, Molchstation BASF - Pipeline, Absperrstation und Zwischenmolchschleuse, - Pipeline, Molchstation Münchsmünster - Verdichterstation Münchsmünster, Übergabe-Messstation Münchsmünster - Verdichterstation Münchsmünster, Verdichter Münchsmünster - Verdichterstation Münchsmünster, Gasvorwärm- und Entspannungsstation - Verdichterstation Münchsmünster, Sammelleitung zur Fackel - Verfahrensfleißbild EPS-E0010-A3 	
10	BTxA02	Stationäre Hydraulik (41 Seiten)	
11	BTxA03	Instationäre Hydraulik (32 Seiten)	
12	BTxA04	Automatisierungskonzept (Strukturplan)	
13	BTxA05	Wassergefährdende Stoffe / Löschwasser (1 Seite)	
14	BTxA06	Abfalldatenblätter (32 Seiten)	
15	BTxA07	Abfallverwertung und Beseitigung (1 Seite)	
16	BTxA08	Abwasserbehandlung (1 Seite)	
17	BTxA09	Sicherheitsabschaltungen Verdichterstation BASF, instationäre Hydraulik (Strukturplan)	
18	BTxA10	Sicherheitsabschaltungen Verdichterstation Münchsmünster, instationäre Hydraulik (Strukturplan)	
19	BTxA11	Ex-Zonenplan Verdichterstation Münchsmünster	
20	BTxA12	Ex-Zonenplan Absperrstation	
21	B10001 - B10003 Legende B1L001	Übersicht Blattschnitte, 3 Blätter mit Legende	1 : 100.000
22	B20001 - B20011 Legende B2L001 <u>davon Blätter mit Index 02:</u> 02, 04, 06 - 08, Legende <u>davon Blätter mit Index 03:</u> 01, 03, 05, 11	Übersicht Parallelführungen, 11 Blätter mit Legende	1 : 25.000
23	B30001 - B30011 Legende B3L001 <u>davon Blätter mit Index 02:</u> 02, 04, 06 - 08, Legende <u>davon Blätter mit Index 03:</u> 01, 03, 05, 11	Übersicht Schadenfall, 11 Blätter mit Legende	1 : 25.000
24	B40001 - B40023	Übersicht der Bereiche mit mittelbaren Aus-	1 : 5000

Lfd. Nr.	Plannummer	Inhalt / Bezeichnung	Maßstab
	Legende B4L001 <u>davon Blätter mit Index 02:</u> 01, 03, 05 - 06, 12, 16, 17, 21, 22, Legende <u>davon Blätter mit Index 03:</u> 04, 13, 14	wirkungen, 23 Blätter mit Legende	
		Ordner 2, Kapitel B	
25	B400024 – B40059 <u>davon Blätter mit Index 02:</u> 28, 36, 43, 56 <u>davon Blätter mit Index 03:</u> 26, 27, 57, 58	Übersicht der Bereiche mit mittelbaren Auswirkungen, 36 Blätter	1 : 5.000
26	TY 0000	Zuordnung der Typicals der EPS zu den Genehmigungsverfahren	
27	TY 0001 - TY 0023 (Nrn. 05 - 08: N) TY 0025 - TY 0027	26 Typicals	1 : 100 (teilweise)
28	E10001	Lageplan Industriepark Münchsmünster, Ethylenverdichterstation	1 : 1000
29	B70001	Ethylenverdichterstation Münchsmünster, Maschinen- und Apparateaufstellung	1 : 100
30	B70002	Anlagenfeld Verdichterstation Münchsmünster	-
31	B80001	Höhenprofil	-
		Ordner 2, Kapitel C	
32		Bauwerksverzeichnis, Stand 16.08.07, Index 03 (C-1 bis C-15)	
		Ordner 2, Kapitel D	
33	D11001 - D11003 Legende D11L01	Übersicht Blattschnitte Anlagen, Bauausführung Rohrlagerplätze und Stationspläne, 3 Blätter mit Legende	1 : 100.000
34	D12001 - D12059 Legende D12L01 <u>davon Blätter mit Index 02:</u> 01, 05 - 06, 12, 16, 17, 21, 22, 28, 36, 43, Legende <u>davon Blätter mit Index 03:</u> 04, 13, 14, 26, 27, 57, 58	59 Luftbilder mit Legende	1 : 5.000
35	D13001 - D13011 Legende D13L01 <u>davon Blätter mit Index 02:</u> 02, 04, 06 - 08, Legende <u>davon Blätter mit Index 03:</u> 01, 03, 05, 11	Blattschnittübersicht Lagepläne M 1 : 1.000, 11 Blätter mit Legende	1 : 25.000
		Ordner 3, Kapitel D	
36	LA 01 001 - LA 01 038 <u>davon Pläne mit Index B:</u> 01, 04, 06 - 10, 22 - 24, 31, 33 <u>davon Pläne mit Index C:</u> 05 <u>entfallene Pläne:</u> 25 - 28, 32	40 Lagepläne zur Planfeststellung (km 0 - 31,531)	1 : 1.000

Lfd. Nr.	Plannummer	Inhalt / Bezeichnung	Maßstab
	<u>neue Pläne (Index A):</u> 31.1, 31.2 <u>neue Pläne (Index B):</u> 24.1 - 24.5		
		Ordner 4, Kapitel D	
37	LA 02 001 A - LA 02 044 A <u>davon Pläne mit Index B:</u> 03 - 07, 15, 19, 38 <u>davon Pläne mit Index C:</u> 17 <u>entfallene Pläne:</u> 16, 36 , 37 <u>neue Pläne (Index A):</u> 16.1, 16.2, 36.1 - 36.3	46 Lagepläne zur Planfeststellung (km 31,423 - 67,939)	1 : 1.000
		Ordner 5, Kapitel D	
38	LA 03 001 A - LA 03 042 A <u>davon Pläne mit Index B:</u> 07, 08, 36, 39, 40 <u>davon Pläne mit Index C:</u> 37, 41 <u>neue Pläne (Index A):</u> 36.1	43 Lagepläne zur Planfeststellung (km 67,811 - 102,476)	1 : 1.000
		Ordner 6, Kapitel D	
39	D21001 - D21011 Legende D21L01 <u>davon Blätter mit Index 02:</u> 02, 04, 06 - 08, Legende <u>davon Blätter mit Index 03:</u> 01, 03, 05, 11	Übersicht Rohrlagerplätze und Stationspläne mit Blattchnitten, 11 Blätter mit Legende	1 : 25.000
40	D22001 - D22007 Legende D22L01 <u>davon Blätter mit Index 02:</u> Legende, 02.1 <u>neue / entfallene Blätter:</u> D22002.1-02 ersetzt D22002 und D22002.1-01	Rohrlagerplätze mit Legende	1 : 2.000
41	ST 01 001.1, ST 01 002.1, ST 02 001, ST 02 002, ST 03 001, ST 03 002, ST 03 003.1 <u>davon Pläne mit Index B:</u> 03 003 <u>entfallene Pläne:</u> 01 001, 01 002, 03 003	7 Stationspläne	1 : 200 / 1 : 2.000
42	KP 01 001 - KP 01 007, KP 02 001 - KP 01 003, KP 03 001 - KP 03 006 <u>davon Pläne mit Index B:</u> 01 004, 02 001, 02 002, 02 003 <u>entfallene Pläne:</u>	16 Kreuzungs-Detailpläne	1 : 500

Lfd. Nr.	Plannummer	Inhalt / Bezeichnung	Maßstab
	01 005, 01 007, 03 004 <u>neue Pläne (Index A):</u> 01 005.1, 01 007.1, 03 004.1		
		Ordner 6, Kapitel E	
43		Bauordnungsrechtliche Unterlagen, Stand 07.08.07, Index 02 (E-1 bis E-8)	
44		Bauordnungsrechtliche Unterlagen Verdichterstation Münchsmünster (21 Seiten)	
45	E10001	Lageplan Industriepark Münchsmünster, Ethylenverdichterstation	1 : 1.000
46	E10002	Ethylenverdichterstation Münchsmünster, Ansichten	1 : 100
47	B70001	Ethylenverdichterstation Münchsmünster, Maschinen- und Apparateaufstellung	1 : 100
48	E20001.1 <u>entfallener Plan:</u> E20001	Bauordnungsrechtliche Unterlagen Absperrstation Kösching vom 03.04.07 (9 Seiten) mit Lageplan	1 : 100
49	E20002.1 <u>entfallener Plan:</u> E20002	Bauordnungsrechtliche Unterlagen Absperrstation Ingolstadt vom 03.04.07 (9 Seiten) mit Lageplan	1 : 100
50	E20003	Bauordnungsrechtliche Unterlagen Absperrstation Pettenhofen vom 31.01.06 (9 Seiten) mit Lageplan	1 : 100
51	E20004	Bauordnungsrechtliche Unterlagen Absperrstation Ellenbrunn vom 31.01.06 (9 Seiten) mit Lageplan	1 : 100
52	E20005	Bauordnungsrechtliche Unterlagen Absperrstation Hochfeld vom 31.01.06 (9 Seiten) mit Lageplan	1 : 100
53	E20006	Bauordnungsrechtliche Unterlagen Absperrstation Bühl vom 31.01.06 (9 Seiten) mit Lageplan	1 : 100
54	E20007.1 <u>entfallener Plan:</u> E20007	Bauordnungsrechtliche Unterlagen Absperrstation Ehringen vom 25.07.07 (9 Seiten) mit Lageplan	1 : 100
		Ordner 7, Kapitel F	
55		Wasserrechtliche Anträge, Stand 08.08.07, Index 03 (F-1 bis F-22)	
56	F10001 - F10011 Legende F1L001 <u>davon Blätter mit Index 02:</u> 02, 04, 06 - 08, Legende <u>davon Blätter mit Index 03:</u> 01, 03, 05, 11	Übersichtskarte, 11 Blätter mit Legende	1 : 25.000
57	F20001 – F20049 Legende F2L001 <u>davon Blätter mit Index 02:</u> 06, 07, 11, 19, 23 - 25, 31 - 47, Legende <u>entfallene Blätter:</u> 08 - 10, 16, 20 - 22, 29, 30 <u>neue Blätter (Index 01):</u> 00, 0A, 8A - 10A, 16A, 19A, 20A, 21A, 22A, 29 A,	Lagepläne, 54 Blätter mit Legende	1 : 1.000

Lfd. Nr.	Plannummer	Inhalt / Bezeichnung	Maßstab
	30A		
58		Wasserrechtliche Anträge Nr. 1 - 40 vom 24.01.06, 02.04.07 bzw. 08.08.07 (jeweils 2 - 17 Seiten) <u>geänderte Anträge:</u> 11A, 12A, 13A, 14A, 15A, 20A, 23A, 24A, 29A, 30A, 31A, 33A, 34A <u>entfallene Anträge:</u> 32 <u>neue Anträge:</u> 0, 0A	
		Ordner 8, Kapitel F	
59	F20050 – F20084 <u>davon Blätter mit Index 02:</u> 63, 65, 66, 80, 81, 82, 84 <u>entfallene Blätter:</u> 64 <u>neue Blätter (Index 01):</u> 63A, 64A	Lagepläne, 36 Blätter	1 : 1.000
60		Wasserrechtliche Anträge Nr. 41 - 70 vom 24.01.06 bzw. 02.04.07 (jeweils 2 - 21 Seiten) <u>geänderte Anträge:</u> 47A, 48A, 49A, 66A - 66C, 67A	
		Ordner 8, Kapitel G	
61		Raumnutzung, Stand 16.08.07, Index 02 (G-1 bis G-22)	
62	G10001 - G10011 Legende G1L001 <u>davon Blätter mit Index 02:</u> 02, 04, 06 - 08, Legende <u>davon Blätter mit Index 03:</u> 01, 03, 05, 11	Regionalpläne, 11 Blätter mit Legende	1 : 25.000
63	G20001 - G20011 Legende G2L001 <u>davon Blätter mit Index 02:</u> 02, 04, 06 - 08, Legende <u>davon Blätter mit Index 03:</u> 01, 03, 05, 11	Vorgaben der Bauleitplanung, 11 Blätter mit Legende	1 : 25.000
		Ordner 8, Kapitel H	
64		Forstrechtliche Würdigung, Stand 17.08.07, Index 03 (H-1 bis H-7)	
65	H10001 - H10002 Legende H1L001	Blattschnittübersicht, 2 Blätter mit Legende	1 : 200.000
66	H20001 - H20009 Legende H2L001 <u>davon Blätter mit Index 02:</u> 02, 04, 06 - 08, Legende <u>davon Blätter mit Index 03:</u> 01, 03, 05	Übersichtspläne, 9 Blätter mit Legende	1 : 25.000
		Ordner 9, Kapitel I	
67 N		Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) vom 31.01.06 (I-1 bis I-226)	
68 N	I10001 - I10003 Legende I1L001	Übersichtspläne Blattschnitte, 3 Blätter mit Legende	1 : 100.000
69 N	I20001 - I20027 Legende I2L001 <u>davon Blätter mit Index 02:</u> 06 - 08, Legende	Schutzgebiete, 27 Blätter mit Legende	1 : 10.000

Lfd. Nr.	Plannummer	Inhalt / Bezeichnung	Maßstab
70 N	I30001 - I30027 Legende I3L001 <u>davon Blätter mit Index 02:</u> 06 - 08	SG Mensch / Kultur - Bestand + Empfindlichkeit, 27 Blätter mit Legende	1 : 10.000
71 N	I4a0001 - I4a0027 Legende I4aL001, I4aL002 <u>davon Blätter mit Index 02:</u> 06 - 08, Legenden	SG Tiere und Pflanzen - Bestand, 27 Blätter mit Legende (2 Blätter)	1 : 10.000
		Ordner 10, Kapitel I	
72 N	I4b0001 - I4b0027 Legende I4bL001 <u>davon Blätter mit Index 02:</u> 06 - 08, Legende	SG Tiere und Pflanzen - Empfindlichkeit, 27 Blätter mit Legende	1 : 10.000
73 N	I50001 - I50027 Legende I5L001 <u>davon Blätter mit Index 02:</u> 06 - 08, Legende	SG Boden - Bestand und Empfindlichkeit, 27 Blätter mit Legende	1 : 10.000
74 N	I60001 - I60027 Legende I6L001 <u>davon Blätter mit Index 02:</u> 06 - 08, Legende	SG Wasser - Bestand und Empfindlichkeit, 27 Blätter mit Legende	1 : 10.000
		Ordner 11, Kapitel I	
75 N	I70001 - I70027 Legende I7L001 <u>davon Blätter mit Index 02:</u> 06 - 08, Legende	SG Landschaft - Bestand und Empfindlichkeit, 27 Blätter mit Legende	1 : 10.000
76 N	I80001 - I80027 Legende I8L001 <u>davon Blätter mit Index 02:</u> 06 - 08, Legende	Auswirkungsprognose, 27 Blätter mit Legende	1 : 10.000
		Ordner 11, Kapitel J	
77		Natur 2000 - Verträglichkeitsprüfung, Stand 25.07.07, Index 03 (J-1 bis J-77)	
78	J31101, J31201, J31202, J31301, J31302, J31303 Legenden J311L1, J312L1, J313L1 <u>davon Blätter mit Index 02:</u> 31202, 31301, 31303, Legenden <u>davon Blätter mit Index 03:</u> 31101, 31201, 31302,	FFH-Gebiet „Donauauen zwischen Ingolstadt und Weltenburg“, 6 Blätter mit 3 Legenden	1 : 25.000 / 1 : 5.000 / 1 : 2.000
79	J32101 Legende J321L1	FFH-Gebiet „Mittleres Altmühltal m. Welheimer Trockental u. Schambachtal“, 1 Blatt mit Legende	1 : 25.000
80	J33101, J33201, J33202, J33301 Legenden J331L1, J332L1, J333L1	FFH-Gebiet „Trockenverbund am Rande des Nördlinger Rieses“, 4 Blätter mit 3 Legenden	1 : 25.000 / 1 : 5.000 / 1 : 2.000
81	J34101, J34201, J34301 Legenden J341L1,	FFH-Gebiet „Wörnitztal“, 3 Blätter mit 3 Legenden	1 : 25.000 / 1 : 5.000 / 1 : 2.000

Lfd. Nr.	Plannummer	Inhalt / Bezeichnung	Maßstab
	J342L1, J343L1		
82	J41101 Legende J411L1	Vogelschutzgebiet „Felsen und Hangwälder im Altmühltal und Weilheimer Trockental“, 1 Blatt mit Legende	1 : 25.000
83	J42101, J42201 - J42204, J42301 Legenden J421L1, J422L1, J423L1	Vogelschutzgebiet „Nördlinger Ries und Wörnitztal“, 6 Blätter mit 3 Legenden	1 : 25.000 / 1 : 5.000 / 1 : 2.000
		Ordner 12, Kapitel K	
84		Landschaftspflegerischer Begleitplan, Stand 17.08.07, Index 03 (K-1 bis K-107)	
85		Berechnung des erforderlichen Mindestumfangs der Kompensation für den Eingriff in die Lebensraumfunktion, Stand 17.08.07, Index 03 (K-1.1 bis K-1.8)	
86		Maßnahmebilanz Kompensationsflächen, Stand 26.07.07, Index 02 (K-2.1 bis K-2.2)	
87	K10001 - K10006 Legende K1L001 <u>davon Blätter mit Index 02:</u> 04, Legende <u>davon Blätter mit Index 03:</u> 01 - 03, 05, 06	Übersichtspläne mit Blattsschnitten, 6 Blätter mit Legende	1 : 50.000
88	K20001 - K20079 Legenden K2L001 - K2L006 <u>davon Blätter mit Index 02:</u> 001, 006, 008, 011 - 013, 026, 028, 029, 040, 049 - 053, 067, 068, Legende K2L001 <u>davon Blätter mit Index 03:</u> 007, 063, 065 <u>entfallene Blätter:</u> 009, 010, 030 - 034, 038, 039, 064 <u>neue Blätter (Index 01):</u> 009.1, 010.1, 030.1, 034.2, 038.1, 039.1, 064.1, 064.2 <u>neue Blätter (Index 02):</u> 031.1 - 034.1	Bestand, Eingriffs- und Konfliktdarstellung, 80 Blätter mit 6 Legenden	1 : 2.000
		Ordner 13, Kapitel K	
89	K20080 - K20145 <u>davon Blätter mit Index 02:</u> 105, 140, 142 <u>davon Blätter mit Index 03:</u> 139, 143, 144 <u>entfallene Blätter:</u> 087 - 089 <u>neue Blätter (Index 01):</u> 087.1 - 089.1	Bestand, Eingriffs- und Konfliktdarstellung, 66 Blätter	1 : 2.000
90	K30001 - K20039 Legenden K3L001 - K3L006	Maßnahmenkarte, Vermeidung und Verminderung, 40 Blätter mit 6 Legenden	1 : 2.000

Lfd. Nr.	Plannummer	Inhalt / Bezeichnung	Maßstab
	<u>davon Blätter mit Index 02:</u> 001, 006, 008, 011 - 013, 026, 028, 029, Legende K3L001 <u>davon Blätter mit Index 03:</u> 007 <u>entfallene Blätter:</u> 009, 010, 030 - 034, 038, 039 <u>neue Blätter (Index 01):</u> 009.1, 010.1, 030.1, 034.2, 038.1, 039.1 <u>neue Blätter (Index 02):</u> 031.1 - 034.1		
		Ordner 14, Kapitel K	
91	K30040 - K30129 <u>davon Blätter mit Index 02:</u> 040, 049 - 053, 067, 068, 105 <u>davon Blätter mit Index 03:</u> 063, 065 <u>entfallene Blätter:</u> 064, 087 - 089 <u>neue Blätter (Index 01):</u> 064.1, 064.2, 087.1 - 089.1	Maßnahmenkarte, Vermeidung und Verminderung, 90 Blätter	1 : 2.000
		Ordner 15, Kapitel K	
92	K30130 - K30145 <u>davon Blätter mit Index 02:</u> 140, 142, <u>davon Blätter mit Index 03:</u> 139, 143, 144	Maßnahmenkarte, Vermeidung und Verminderung, 16 Blätter	1 : 2.000
93	K40001 - K40005 Legende K4L001 <u>davon Blätter mit Index 02:</u> 01 - 05, Legende	Übersichtspläne mit Blattsschnitten, 5 Blätter mit Legende	1 : 50.000
94	K50001 - K50025 Legende K5L001 <u>davon Blätter mit Index 02:</u> 01, 02, 04 - 25, Legende <u>davon Blätter mit Index 03:</u> 03	Kompensationsmaßnahmen, 25 Blätter mit Legende	1 : 2.000
		Ordner 15, Kapitel L	
95		Text Grundstücksverzeichnis vom 03.04.07 (L-1 bis L-6)	
96		Grundstücksverzeichnis Leitung incl. Neben- einrichtungen vom 25.07.07 bzw. 14.08.07, Index 03 (L 1 bis L 182)	
97		Grundstücksverzeichnis Rohrlagerplätze vom 25.07.07, Index 03 (L 1 bis L 13)	
98		Grundstücksverzeichnis Zusatzflächen für wasserrechtliche Belange vom 25.07.07, Index 03 (L 1 bis L 32)	
99		Grundstücksverzeichnis Flächen für natur- schutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaß- nahmen vom 25.07.07, Index 03 (L 1 bis L 2)	

Lfd. Nr.	Plannummer	Inhalt / Bezeichnung	Maßstab
100	L12001 - L12011 Legende L12L01 <u>davon Blätter mit Index 02:</u> 02, 04, 06 - 08, Legende <u>davon Blätter mit Index 03:</u> 01, 03, 05, 11	Blattschnittübersicht Pläne zum Grundstücksverzeichnis, 11 Blätter mit Legende	1 : 25.000
		Ordner 16, Kapitel L	
101	WG 01 001 A - WG 01 038 A , <u>davon Pläne mit Index B:</u> 01 001, 01 004, 01 005 - 01 010, 01 022 - 01 024, 01 031, 01 033 <u>davon Pläne mit Index C:</u> 01 005 <u>entfallene Pläne:</u> 01 025 - 01 028, 01 032 <u>neue Pläne (Index A):</u> 01 031.1, 01 031.2 <u>neue Pläne (Index B):</u> 01 024.1 - 01 024.5,	54 Pläne zum Grundstücksverzeichnis (km 0 bis km 43,350)	1 : 1.000
		Ordner 17, Kapitel L	
102	WG 02 001 A - WG 02 044 A , <u>davon Pläne mit Index B:</u> 02 003 - 02 007, 02 015, 02 019, 02 038 <u>davon Pläne mit Index C:</u> 02 017 <u>entfallene Pläne:</u> 02 016, 02 036, 02 037 <u>neue Pläne (Index A):</u> 02 016.1, 02 016.2, 02 036.1 - 02 036.3	52 Pläne zum Grundstücksverzeichnis (km 43,277 bis km 85,136)	1 : 1.000
		Ordner 18, Kapitel L	
103	WG 03 001 A - WG 03 042 A <u>davon Pläne mit Index B:</u> 03 007, 03 008, 03 036, 03 039, 03 040 <u>davon Pläne mit Index C:</u> 03 037, 03 041 <u>neue Pläne (Index A):</u> 03 036.1	21 Pläne zum Grundstücksverzeichnis (km 85,066 bis km 102,476)	1 : 1.000
		Ordner 18, Kapitel M	
104		Sicherheitsstudie des TÜV Süd vom 14.02.06 (S. 1 - 72)	
105		Schallimmissionsprognose der BASF für die Ethylenverdichterstation Münchsmünster vom 10.01.06 (15 Seiten)	
106N		Erläuterungen vom 24.01.06 zu den Bau- grundgutachten (S. 1 - 7) <u>Hinweis:</u>	

Lfd. Nr.	Plannummer	Inhalt / Bezeichnung	Maßstab
		Die kompletten Baugrundgutachten liegen dem Verfahren ebenfalls nachrichtlich zugrunde und liegen dem Vorhabensträger und der Regierung von Oberbayern vor.	
107		Brandschutzkonzept EPS Kopfstation Münchsmünster vom 22.03.07 einschließlich Besprechungsnotiz vom 20.03.07 (10 Seiten)	
108	LP 0	Lageplanausschnitt Feuerwehrplan EPS Kopfstation Münchsmünster	1 : 500
109		Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vom 15.06.07 (S. 1 - 68) mit Ergänzung vom 17.07.07 (S. 1 - 4)	

Hinweise:

2.1

Änderungen in den festgestellten Texten (Erläuterungen, Bauwerksverzeichnis etc.) gegenüber den ursprünglich im Jahr 2006 eingereichten Planfeststellungsunterlagen sind in Kursivschrift ausgeführt; die entsprechenden Seiten sind ggf. mit einem fortgeschriebenen Index versehen.

2.2

Maßgebend für den Trassenverlauf sind die festgestellten Pläne. Soweit in obiger Tabelle in den Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung nicht mehr aktuelle Trassenverläufe enthalten sind, sind diese nicht maßgebend; die Umweltverträglichkeitsstudie wurde als Gutachten nicht festgestellt und ist deshalb nur nachrichtlich beigelegt.

2.3

Neben den in obiger Tabelle aufgeführten nachrichtlichen Unterlagen (mit „N“ gekennzeichnet; insb. gutachtliche Ausführungen, die nicht festgestellt werden) lagen dem Planfeststellungsverfahren insb. die folgenden Unterlagen zu Grunde, die nicht festgestellt werden:

- Texte bzw. Tabellen, die durch Tektoren überholt sind (zum Teil mit einer im Vergleich zu den festgestellten Unterlagen niedrigeren Indexnummer 01 gekennzeichnet), insb.
 - Bauwerksverzeichnis vom 30.01.06 (C-3 - C-15),
 - überholte Unterlagen Baugenehmigung / Baubeschreibung Absperrstationen Kösching, Ingolstadt und Ehringen vom 31.01.06 (Anlage E2, jeweils 8 Seiten),
 - Erläuterungen zu den wasserrechtlichen Anträgen vom 24.01.06 (F-1 bis F-22),
 - Wasserrechtliche Anträge, soweit sie geändert wurden (Anlage F2),
 - Berechnung des erforderlichen Mindestumfangs der Kompensation für den Eingriff in die Lebensraumfunktion vom 24.01.06 (K-1.1 bis K-1.7),
 - Maßnahmebilanz Kompensationsflächen vom 24.01.06 und 11.06.07 (K-2.1 bis K-2.2),
 - Leitfaden zum Grundstücksverzeichnis vom 31.01.06 (L-1 bis L-7) und ausgetauschte Grundstücksverzeichnisse.
- Pläne, die durch Tektoren überholt sind (zum Teil mit einer im Vergleich zu den festgestellten Unterlagen niedrigeren Indexnummer 01 bzw. A gekennzeichnet), insb.
 - Pläne mit ursprünglicher Indexnummer 01 bzw. A, die geändert und ausgetauscht wurden und in der Plannummer den in obiger Tabelle mit neuem Index 02 bzw. B versehenen aktualisierten Plänen entsprechen,
 - Pläne, die ganz entfallen und in obiger Tabelle entsprechend gekennzeichnet sind.

2.4

Bei den tektierten Lageplänen (Anlage D1.4) und bei den tektierten Grundstücksplänen (Anlage L1.3) ist im Feld „Planinhalt“ der Umtrassierungsbereich statt der km-Angaben der ursprünglichen Pläne angegeben.

2.5

Daneben lagen dem Planfeststellungsverfahren die folgenden, mit Tektur vom April 2007 eingereichten, nach den Landkreisen Pfaffenhofen a.d.Ilm (PAF), Ingolstadt (IN), Eichstätt (EI), Neuburg-Schrobenhausen (ND), Donau-Ries (DR) unterteilten Unterlagen zugrunde, die eine Übersicht über die Tekturen und die geänderten Unterlagen enthalten, nicht in obiger Tabelle aufgeführt sind und nicht festgestellt werden (Änderungen sind in die festgestellten Unterlagen eingearbeitet):

- Den Tekturunterlagen vorangestellte Übersichten, jeweils mit landkreisbezogenen Übersichtslageplan Trassenänderungen (jeweils **OTx001 01**):
PAF: 3 Seiten, IN: 7 Seiten, EI: 11 Seiten, ND: 5 Seiten, DR: 9 Seiten
- Übersicht Kapitel **A** (jeweils **ATx001 01**):
PAF: 1 Seite, IN: 4 Seiten, EI: 5 Seiten, ND: 3 Seiten, DR: 5 Seiten
- Übersicht Kapitel **B** (jeweils **BTx001 01**):
PAF: 1 Seite, IN: 4 Seiten, EI: 6 Seiten, ND: 3 Seiten, DR: 5 Seiten
- Übersicht Kapitel **C** (jeweils **CTx001 01**):
PAF: 1 Seite, IN: 3 Seiten, EI: 1 Seite, ND: 1 Seite, DR: 4 Seiten
- Übersicht Kapitel **D** (jeweils **DTx001 01**):
PAF: 1 Seite, IN: 4 Seiten, EI: 7 Seiten, ND: 3 Seiten, DR: 5 Seiten
- Übersicht Kapitel **E** (jeweils **ETx001 01**):
PAF: 1 Seite, IN: 4 Seiten, EI: 6 Seiten, ND: 3 Seiten, DR: 5 Seiten
- Übersicht Kapitel **F** (jeweils **FTx001 01**):
PAF: 1 Seite, IN: 4 Seiten, EI: 6 Seiten, ND: 2 Seiten, DR: 4 Seiten
- Übersicht Kapitel **G** (jeweils **GTx001 01**):
PAF: 1 Seite, IN: 4 Seiten, EI: 6 Seiten, ND: 3 Seiten, DR: 5 Seiten
- Übersicht Kapitel **H** (jeweils **HTx001 01**):
PAF: 1 Seite, IN: 4 Seiten, EI: 6 Seiten, ND: 3 Seiten, DR: 5 Seiten
- Übersicht Kapitel **I** (jeweils **ITx001 01**):
PAF: 2 Seiten, IN: 5 Seiten, EI: 7 Seiten, ND: 3 Seiten, DR: 6 Seiten
- Übersicht Kapitel **J** (jeweils **JTx001 01**):
PAF: 1 Seite, IN: 4 Seiten, EI: 7 Seiten, ND: 3 Seiten, DR: 5 Seiten
- Übersicht Kapitel **K** (jeweils **KTx001 01**):
PAF: 1 Seite, IN: 4 Seiten, EI: 7 Seiten, ND: 3 Seiten, DR: 5 Seiten
- Übersicht Kapitel **L** (jeweils **LTx001 01**):
PAF: 1 Seite, IN: 4 Seiten, EI: 2 Seiten, ND: 2 Seiten, DR: 5 Seiten

2.6

Daneben lagen dem Planfeststellungsverfahren der Nachtrag zum Planfeststellungsantrag - Änderung der Planung der Kompensationsflächen vom 11.06.07 (K-1 bis K-48) zugrunde, der in den in der Tabelle aufgeführten LBP eingearbeitet wurde und deshalb nicht festgestellt wird.

Ferner lag dem Planfeststellungsverfahren Abschnitt 4 des landschaftspflegerischen Begleitplans (streng geschützte Arten) vom 24.01.06 zugrunde, der durch die ergänzende artenschutzrechtliche Prüfung nicht mehr aktuell ist und deshalb nicht festgestellt wird.

2.7

Zudem lagen den Planfeststellungsunterlagen folgende, mit der Tektur im Juli bzw. August 2007 eingereichten Unterlagen zugrunde, die nicht in obiger Tabelle aufgeführt sind und nicht festgestellt werden (Änderungen sind in die festgestellten Unterlagen eingearbeitet):

- Zusammenfassende Projektbeschreibung vom 25.07.07, Revision 01 (12 Seiten),
- die jeweilige Beschreibung der Umtrassierung (jeweils 1 - 3 Seiten)

3. Anforderungen

3.1 Sicherheitstechnische Anforderungen

3.1.1 Allgemeines, Vorbehalt für Errichtung und Betrieb

3.1.1.1

Errichtung, Betrieb, Instandhaltung, Reparaturen, Änderungen und Prüfungen der Rohrfernleitung müssen - auch soweit im Folgenden keine ausdrücklichen Anforderungen festgesetzt wurden - entsprechend den Bestimmungen der Rohrfernleitungs-Verordnung und der TRFL unter Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, der Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) sowie der sonstigen einschlägigen Regeln vorgenommen werden. Einzuhalten sind insbesondere auch die in nationales Recht umgesetzten oder umzusetzenden EU-Vorschriften. Das gilt sowohl für den Bereich der TRFL wie auch für andere Anforderungsbereiche, z. B. DGRL bzw. BetrSichV.

3.1.1.2

Mit der Errichtung der Rohrleitungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die noch erforderlichen und in Nr. 3.1.2.1.29 aufgeführten Detailunterlagen über die Bauausführung dem Sachverständigen vorgelegt, von diesem geprüft und positiv begutachtet wurden, der Sachverständige der Errichtung zugestimmt hat, die für erforderlich gehaltenen Anforderungen bei der Ausführung berücksichtigt werden sowie erforderlichenfalls ein ergänzender Planfeststellungsbeschluss durch die Regierung von Oberbayern vorliegt; dieser bleibt insoweit vorbehalten.

Soweit in den Abschnitten 3.1.2 und 3.1.3 Prüfungen, Abstimmungsmaßnahmen etc. durch den bzw. mit dem Sachverständigen vor Baubeginn vorgesehen sind, dürfen die Errichtungsmaßnahmen erst nach positiver Prüfung und Zustimmung durch den Sachverständigen durchgeführt werden. Die Prüfergebnisse sind bei der Ausführung zu beachten. Die Errichtung betreffende Anforderungen nach den Abschnitten 3.1.2 und 3.1.3 sind so rechtzeitig mit dem Sachverständigen abzustimmen, dass sie bzw. etwaig erforderliche Änderungen bei der Errichtung berücksichtigt werden können.

3.1.1.3

Mit dem Betrieb der Rohrleitungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die überarbeitete Hydraulik nach Nr. 3.1.3.2.2 dem Sachverständigen vorgelegt, von diesem geprüft und positiv begutachtet wurde, der Sachverständige dem Betrieb zugestimmt hat, die für erforderlich gehaltenen Anforderungen berücksichtigt werden sowie erforderlichenfalls ein ergänzender Planfeststellungsbeschluss durch die Regierung von Oberbayern vorliegt; dieser bleibt insoweit vorbehalten.

Soweit in den Abschnitten 3.1.2 und 3.1.3 Prüfungen, Abstimmungsmaßnahmen etc. durch den bzw. mit dem Sachverständigen vor Inbetriebnahme vorgesehen sind, dürfen die Betriebsmaßnahmen erst nach positiver Prüfung und Zustimmung durch den Sachverständigen durchgeführt werden. Die Prüfergebnisse sind bei der Ausführung zu beachten. Den Betrieb betreffende Anforderungen nach den Abschnitten 3.1.2 und 3.1.3 sind so rechtzeitig mit dem Sachverständigen abzustimmen, dass sie bzw. etwaig erforderliche Änderungen beim Betrieb berücksichtigt werden können.

3.1.1.4

Hinweis: Technische Sachverständige für die gemäß § 5 der Rohrfernleitungsverordnung durchzuführenden Prüfungen der Rohrfernleitung sind zum Zeitpunkt des Bescheidserlasses die anerkannten Sachverständigen der TÜV Süd Industrie Service GmbH (vgl. § 6 der Rohrfernleitungsverordnung). Künftige Änderungen der für die Prüfung von Fernleitungen geltenden Vorschriften sind ggf. zu beachten.

3.1.2 Errichtung der Rohrfernleitung

3.1.2.1 Ausführungsplanung

3.1.2.1.1

Werden für den Bereich der Rohrfernleitung und der zugehörigen Stationen andere als in der TRFL festgelegte Werkstoffe verwendet, so ist der Nachweis ihrer Eignung durch ein Sachverständigen-Gutachten zu erbringen.

3.1.2.1.2

Die Hauptleitungsrohre aus L 360 MB/NB müssen entsprechend DIN EN 10208-2 aus Blechen bzw. Bändern gefertigt werden, die in einem Rastermaß von 100 x 100 mm mittels Ultraschall auf innen liegende Werkstofffehler untersucht wurden.

Die Hauptleitungsrohre sind zusätzlich nach DIN 2413, Geltungsbereich III, bzw. nach AD-Merkblatt S 2, Ausgabe 5.98, gegen Zeitschwingbruch mit den zu erwartenden Lastspielzahlen und Schwingbreiten zu berechnen. Die Berechnungen sind dem Sachverständigen vor der Inbetriebnahme zur Prüfung vorzulegen.

3.1.2.1.3

Rohre, Formstücke, Armaturen, Behälter, Verdichtergehäuse, Zähler, Filter und sonstige druckführende Rohrleitungsteile müssen der TRFL entsprechen. Sie sind so zu bemessen, dass bei den höchsten auftretenden Betriebsdrücken in stationären und instationären Betriebszuständen der jeweils geforderte Sicherheitsbeiwert eingehalten wird. Die Unterlagen für sämtliche Bauteile sind dem Sachverständigen zur Vorprüfung einzureichen.

Den Prüfdruck legt der Sachverständige im Zuge der rechnerischen Vorprüfung fest, wenn Bauteile nicht nach Druckstufen ausgelegt sind.

Bei Auslegung von Leitungskomponenten in Druckstufe PN 100 (Formstücke, Fittings, Flanschen, Behälter etc.) ist darauf zu achten, dass die Druckstufenauslegung auf einem Sicherheitsbeiwert von $S = 1,5$ basiert. Derartige Teile dürfen also, soweit sie nicht aus Stahlguss bestehen, bei dem Sicherheitsbeiwert gemäß Antragsunterlagen von $S = 1,6$ lediglich mit einem maximalen Betriebsdruck von 93,8 bar beaufschlagt werden, sofern nicht extra durchgeführte rechnerische Vorprüfungen die Zulässigkeit des angestrebten Druckes ergeben. Sollten Leitungsbereiche noch höhere Sicherheitsbeiwerte aufweisen, gilt dies entsprechend.

Handelt es sich bei einem drucktragenden Teil um ein Standarddruckgerät im Sinne der Druckgeräte-Richtlinie, muss es deren Vorschriften entsprechen.

3.1.2.1.4

Zum Nachweis der Beständigkeit und Eignung der Bauteile der Übergabestation Münchsmünster auch bei tiefen Temperaturen (z.B. bei Versagen der Druckleitung) sind die Werte der Kerbschlagzähigkeit zusätzlich bei -30 °C zu ermitteln; hierbei sind die in der zutreffenden Werkstoffnorm für Raumtemperatur angegebenen Werte zu erreichen.

3.1.2.1.5

Sämtliche Rohre und sonstigen Bauteile müssen dauerhaft durch Schlagstempel oder gleichwertig so gekennzeichnet sein, dass sie ihren Zeugnissen eindeutig zugeordnet werden können.

3.1.2.1.6

Rohrleitungskomponenten, die für einen geringeren Druck ausgelegt sind als die Hauptleitung, müssen durch geeignete Sicherheitseinrichtungen gegen unzulässig hohe Drücke geschützt werden.

3.1.2.1.7

Flanschverbindungen müssen so ausgeführt werden, dass Dichtungen nicht aus ihrem Sitz gedrückt werden können.

3.1.2.1.8

Messleitungen und sonstige Impulsleitungen müssen so verlegt und befestigt werden, dass keine Schwingungen auftreten. Auch diese Leitungen müssen aus zugelassenen Materialien und Verbindungselementen bestehen. Als Verbindungselemente sind ausschließlich Klemmringverschraubungen zulässig.

3.1.2.1.9

In Absprache mit dem Sachverständigen müssen ober- und unterirdische Temperatur-Messstellen so installiert werden, dass eine sinnvolle Temperaturkompensation von Druckänderungen bei wiederkehrenden Dichtheitsprüfungen möglich ist.

3.1.2.1.10

Oberirdisch verlegte absperrbare Rohrleitungsabschnitte müssen durch geeignete Sicherheitsventile oder diesen gleichzusetzende Sicherheitseinrichtungen gegen unzulässigen Druckanstieg infolge thermischer Ausdehnung geschützt werden. Sicherheitsventile müssen bauteilgeprüft und für den konkreten Anwendungsfall geeignet sein; ihre Ausblaseleitungen müssen eine gefahrlose Ableitung ermöglichen.

3.1.2.1.11

Durch eine Rohrspannungsberechnung ist nachzuweisen, dass oberirdische Rohrleitungsabschnitte durch Temperaturänderungen nicht unzulässig beansprucht werden. Die auftretenden Kräfte sind rechnerisch zu ermitteln, die Ergebnisse erforderlichenfalls bei der Dimensionierung der Bauteile zu berücksichtigen. Die Berechnung ist vor Baubeginn durch den Sachverständigen auf Richtigkeit und Vollständigkeit prüfen zu lassen.

3.1.2.1.12

Durch Berechnung ist der Nachweis zu führen, dass die zur Auflagerung vorgesehenen Rohrbrücken für die zusätzliche Leitungslast ausreichend dimensioniert sind und dass weder Leitung noch Brückenkonstruktion durch Druck- und/oder Temperaturänderungen der Leitung unzulässig beansprucht werden. Dabei sind auch die vertikalen Leitungsabschnitte zu beachten. Die Berechnung ist ebenfalls vor Baubeginn dem Sachverständigen zur Prüfung vorzulegen.

3.1.2.1.13

Absperrorgane vor Sicherheitseinrichtungen müssen in „Offen“-Stellung gegen unbefugtes Betätigen gesichert werden.

3.1.2.1.14

Verdichter sind in Anlehnung an DIN 3230 Teil 6 zu prüfen und nach TRFL mit Sicherheitseinrichtungen gegen unzulässige Temperaturen und Schwingungen auszurüsten.

3.1.2.1.15

Fundamente der müssen nach einer zulässigen Methode mit den Erdungsringen verbunden werden.

3.1.2.1.16

Bei Verwendung von Isolierstücken müssen gemäß TRbF 521 Ex-Trennfunkstrecken eingebaut werden.

3.1.2.1.17

Für ex-geschützte Bereiche muss ein Explosionsschutzdokument nach BetrSichV erstellt werden. Es muss auch die Trasse der oberirdisch verlaufenden Leitungen in den Stationen beinhalten.

3.1.2.1.18

Die Stationen sind mit Gebäude-Blitzschutzanlagen und Anlagen für den inneren Blitzschutz nach ENV61024-1 auszurüsten.

3.1.2.1.19

Die Realisierung des Überspannungsschutzes in den Stationen ist mit den Sachverständigen abzustimmen und entsprechend deren Vorgaben zu verwirklichen.

3.1.2.1.20

Für die Verdichter ist eine Redundanz in der Energieabschaltung vorzusehen. Details über deren Ausführung haben in Abstimmung mit den Sachverständigen nach deren Vorgaben zu erfolgen.

3.1.2.1.21

Für die sicherheitsgerichtete und die nicht sicherheitsgerichtete Fernwirkanlage muss ein alle wesentlichen Details umfassendes Sicherheitskonzept dem Sachverständigen zur Begutachtung vorgelegt werden.

3.1.2.1.22

Die Sicherheitsrechner sind als zweikanaliges, fehlersicheres und selbstüberwachendes Automatisierungssystem vorzusehen. Die Maßgaben der auf der Grundlage einer Baumusterprüfung erstellten Zertifikatsberichte müssen beachtet werden.

3.1.2.1.23

Die für die Sicherheits-Fernwirkanlage eingesetzte Hardware muss zusätzlich der EN55011 und der VDE 0110 entsprechen. Der Umfang der Testfunktionen für die Sicherheits-Fernwirkanlage als Teil des Gesamt-Sicherheitssystems ist mit den Sachverständigen abzustimmen und nach deren Vorgaben umzusetzen.

3.1.2.1.24

Sicherheitsrelevante Steuerfunktionen sind über die vorgesehene sicherheitsgerichtete Steuerung (SGS) auszuführen. Erkannte Fehler im Sicherheitssystem müssen zu spezifizierten sicherheitsgerichteten Aktionen führen. Bei der EPS muss das durch den Ausfall der Verdichterstation und das Schließen der Stations-Ausgangsarmatur realisiert werden.

3.1.2.1.25

Über die sicherheitsgerichtete Steuerung müssen zumindest die folgenden Alarmer, Meldungen und Messwerte übertragen werden:

- Grenzwertüberschreitung der Druckfallüberwachung,
- Grenzwertüberschreitung des Mengenvergleichsverfahrens,
- Ausgabe des ermittelten Leckortes,
- Grenzwertüberschreitung der Ruhedrucküberwachung,
- Not-Aus-Befehle mit Abschaltung der Verdichter,
- Durchflussmengen in Münchsmünster und Ludwigshafen,
- Überschreitung des maximal zulässigen Ausgangsdruckes der Verdichterstation Münchsmünster mit Ausfall der Verdichter und Schließen der Stations-Ausgangsarmatur; dieser Druckwert ist zumindest in 1oo2 Schaltung vorzusehen,
- Verlassen der Endlage „Offen“ eines Streckenschiebers mit Ausfall der Verdichter,
- Überschreiten des zulässigen Stations-Eingangsdruckes in Ludwigshafen oder Münchsmünster, mit Abschaltung der jeweils betriebenen Verdichterstation,
- Störung des Sicherheitssystems mit Abschaltung der Verdichter, wenn ein ordnungsgemäßer Betrieb der Leitung nicht mehr möglich ist.

3.1.2.1.26

Die Übertragung von sicherheitsrelevanten Signalen muss zuverlässig und fehlerfrei erfolgen.

3.1.2.1.27

Die Planung der KKS-Anlage muss nach TRbF 521 erfolgen; die AfK-Empfehlungen Nr. 1, 2, 3 und 5 sind einzuhalten. Bei der Planung ist insbesondere auch darauf zu achten, dass bereits vorhandene KKS-Anlagen nicht gestört werden. Die Unterlagen sind den Sachverständigen rechtzeitig zur Begutachtung vorzulegen.

Die Abstände in der AfK-Empfehlung Nr. 3 sind für alle oberirdischen und unterirdischen Anlagen einzuhalten; dies gilt auch für die Absperrstation Ehringen, wenn die Eisenbahnlinie elektrifiziert ist und der Abstand zur Bahnlinie geringer ist als in der AfK-Empfehlung Nr. 3 genannt; etwaige Abweichungen dürfen nur im Einvernehmen mit dem Sachverständigen unter Berücksichtigung techni-

scher Abhilfemaßnahmen erfolgen, die negative Auswirkungen auf die Rohrleitung vermeiden oder ausreichend minimieren (vgl. auch Nr. 3.13.3.8.8).

3.1.2.1.28

Bei Parallelverlegung mit Hochspannungsleitungen sind Maßnahmen vorzusehen, die die negative Beeinflussung des kathodischen Korrosionsschutzes durch Wechselstrominduktion verhindern.

3.1.2.1.29

Vor Baubeginn sind dem Sachverständigen Detailunterlagen über die Bauausführung zur Vorprüfung vorzulegen. Insbesondere sind dies:

- Detailpläne für Kreuzungen mit Verkehrswegen (z.B. Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Flugplätze etc.) und Gewässern mit Darstellung der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen,
- Detailpläne für Kreuzungen mit Mineralölleitungen mit definierten Sicherheitsabständen und mit Darstellung der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen (vgl. auch Nrn. 3.1.2.2.2., 3.1.2.2.42). Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Kreuzungen mit anderen Mineralölleitungen möglichst rechtwinklig (mindestens 70°) auszuführen sind und Richtungs- und Höhenänderungen im Bereich des Schutzstreifens zu vermeiden sind.
- Detailpläne für die Parallelführung mit Mineralölleitungen und mit Leitungen > DN250 mit Darstellung der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen (vgl. auch Nrn. 3.1.2.2.2., 3.1.2.2.42),
- Detailpläne für Bereiche, in denen der in den Antragsunterlagen vorgesehene Regelabstand bei Parallelverlegung zu anderen Leitungen unterschritten wird, mit Darstellung der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen (vgl. auch Nr. 3.1.2.2.2.1),
- Detailpläne für die Parallelführung bzw. die Kreuzung mit Gashochdruckleitungen mit Angabe des Abstandes und der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen, die die Druck-Volumen-Energie der Gashochdruckleitungen berücksichtigen,
- Rohrbettung, insbesondere im Bereich von Mantelrohren,
- Sicherungsmaßnahmen gegen Einwirkungen von außen,
- Sicherungsmaßnahmen gegen Freispülen,
- Sicherungsmaßnahmen gegen Lageveränderungen (Auftrieb, Setzungen, Hangrutsch).

Die Prüfergebnisse sind bei Bauausführung zu beachten. Auf Nr. 3.1.1.2 wird verwiesen.

3.1.2.2 Bauausführung

3.1.2.2.1

Die nach TRFL geforderte Schutzstreifenbreite von mindestens 6 m ist durchgängig einzuhalten, sofern der Sachverständige nicht im Einzelfall einer geringeren Schutzstreifenbreite zustimmt (z.B. zur Schonung der Natur oder wegen Zwängungen aus Parallelverlegung zu anderen Fernleitungen).

3.1.2.2.2

Die Schutzmaßnahmen, die insb. für die bestehenden Mineralölferrleitungen und die LWL während der Bauzeit erforderlich sind, sind vor Beginn des Grabenaushubs zwischen EPS, den Betreibern der Fremdanlagen und den Sachverständigen einvernehmlich schriftlich festzulegen und zu beachten (vgl. auch Nrn. 3.1.2.1.29, 3.1.2.2.42).

3.1.2.2.2.1

Kann der im Antrag vorgegebene Mindestabstand insb. zu den Mineralölferrleitungen bzw. zu dem dazu parallel verlegten LWL-Bündel der Fa. Colt im Einzelfall nicht eingehalten werden, dürfen örtliche Unterschreitungen erst nach Zustimmung der Sachverständigen, des Betreibers der Leitungen, der Inhaber der Eigentumsrechte und der zuständigen Behörden vorgenommen werden (vgl. auch Nr. 3.1.2.1.29, 3.1.2.2.42).

3.1.2.2.3

Für sämtliche Fernleitungskomponenten sind dem Sachverständigen im Zuge des Baufortschritts möglichst frühzeitig, spätestens jedoch vor der Druckprüfung, die Abnahmeprüfzeugnisse nach TRFL bzw. Druckgeräte-Richtlinie vorzulegen.

3.1.2.2.4

Bevor ein Rohr oder ein sonstiges Rohrleitungsteil verwendet wird, sind seine wesentlichen Daten wie Hersteller, Prüf- oder Herstellungsnummer, Abmessungen, Druckstufe, Schmelznummer und Prüfstempel in einem Rohrbuch oder in einer Isometrie zu erfassen.

3.1.2.2.5

Werden Rohre oder Rohrleitungsteile geschnitten, müssen die Schnittkanten auf eine Breite von mindestens 25 mm mittels Ultraschall auf innen liegende Fehler untersucht werden.

3.1.2.2.6

Die auf der Baustelle anzuwendenden Schweißverfahren einschließlich des Verfahrens zum Anbringen von KKS-Anschlüssen und des Reparaturverfahrens sind unter Nennung der Schweißzusatzwerkstoffe schriftlich festzulegen. Sie bedürfen der Zustimmung des Sachverständigen. Die mit den Schweißarbeiten betrauten Firmen müssen die entsprechenden Verfahrensprüfungen ablegen oder dem Sachverständigen Berichte über zutreffende und erfolgreich abgelegte Verfahrensprüfungen vorlegen, deren Ausstellungsdatum nicht mehr als zwei Jahre zurückliegt.

3.1.2.2.7

Für jedes Schweißverfahren müssen die zum Einsatz kommenden Schweißer im Besitz gültiger und zutreffender Schweißerzeugnisse sein. Die Schweißaufsicht ist durch einen Schweißfachingenieur wahrzunehmen.

3.1.2.2.8

Sämtliche Schweißnähte sind 100 % zerstörungsfrei zu prüfen. Die Prüfverfahren sind vor Baubeginn mit dem Sachverständigen abzustimmen. Für Gebiete mit erhöhtem Schutzbedürfnis gelten darüber hinaus die im Antrag beschriebenen erhöhten Prüfumfänge.

3.1.2.2.9

Sämtliche zerstörungsfreien Prüfungen dürfen nur durch Prüfer mit einer entsprechenden Ausbildung durch eine anerkannte Prüfstelle erfolgen. Der Nachweis ist für jeden einzelnen Prüfer vor der Arbeitsaufnahme gegenüber dem Sachverständigen zu erbringen.

3.1.2.2.10

Die Durchstrahlungsaufnahmen sind mittels Röntgenröhre oder Verfahren vergleichbarer Güte herzustellen. Die Bewertung von Durchstrahlungsaufnahmen hat nach einer Vorbeurteilung durch den Prüfer auf der Grundlage der Prüfgruppe B der DIN EN ISO 5817 durch den Sachverständigen zu erfolgen.

3.1.2.2.11

Garantienähte sind mittels Durchstrahlung und einem weiteren zerstörungsfreien Prüfverfahren, das fallbezogen mit dem Sachverständigen abzustimmen ist, zu prüfen.

3.1.2.2.12

Zur Prüfung der mechanisch-technologischen Güte der Rundnähte ist pro angefangene 10 km Verlegungslänge mindestens eine Testnaht durch ein zertifiziertes Labor prüfen zu lassen. Das Reparaturverfahren ist bei der Testnahtprüfung mit zu erfassen. Einzelheiten hinsichtlich der Auswahl der Testnähte sind vor Baubeginn durch Abstimmung mit dem Sachverständigen festzulegen und entsprechend zu beachten.

3.1.2.2.13

An den Übergängen von gewachsenem Erdreich zu den Pressgruben ist auf geeignete Weise dafür zu sorgen, dass es zu keinen Setzungen des Produktrohres kommen kann.

3.1.2.2.14

Werden die Rohre nach dem Horizontalbohrverfahren (HDD) verlegt, ist darauf zu achten, dass der sich nach TRFL ergebende kleinste zulässige Biegeradius nicht unterschritten wird. Die Bohrungen sind so auszuführen, dass zwischen ungestörtem Boden und Rohrleitung kein Hohlraum entsteht. Sollten sie unvermeidlich sein, müssen sie mit geeigneten Mitteln dicht und kraftschlüssig verpresst werden (z. B. Bentonitmischung). Details sind mit dem Sachverständigen abzustimmen und entsprechend zu beachten.

3.1.2.2.15

Sollte die Leitung in Kreuzungsbereichen in Mantelrohren verlegt werden, sind diese nach dem Einziehen des Produktrohres mit geeignetem Dämmstoff zu verpressen. Eignung und Füllverfahren sind mit dem Sachverständigen abzustimmen. Das Verdämmen darf erst nach der Wasserdruckprüfung erfolgen. Während des Verdämmens ist ein Aufschwimmen der Leitung zu verhindern.

3.1.2.2.16

Leitungen, die zumindest teilweise im Grundwasser liegen, sind mit 1,3facher Sicherheit gegen Auftrieb zu verlegen. Das gilt auch für die Rohrwanddicke 7,1 mm. Insofern ist der im Antrag enthaltene Umfang von Auftriebsberechnungen im Einzelfall in Abstimmung mit den Sachverständigen zu ergänzen.

3.1.2.2.17

In Feucht- und Moorebenen müssen gegebenenfalls geeignete und ausreichende Sicherungsmaßnahmen für eine stabile Lage der Leitung, d. h. gegen Aufschwimmen oder Absinken, getroffen werden. Gegebenenfalls ist die Leitung mit Höhenmesspunkten zu versehen, um Lageänderungen und ihre Auswirkungen über längere Zeit beobachten zu können. Eine Mindestüberdeckung von 1,5 m ist vorzusehen. Auf Nr. 3.2.10 wird verwiesen.

3.1.2.2.18

Im Bereich von Bächen, Gräben, Verkehrswegen und Bebauungen, in denen eine Gefährdung durch äußere Beschädigungen besteht, sind Sicherungsmaßnahmen vorzusehen. In Gräben und Bächen ist ein Schutz gegen das Beschädigen der Leitung bei Räum- und Putzarbeiten einzubringen. Details sind mit den Sachverständigen festzulegen und entsprechend zu beachten.

3.1.2.2.19

Bei Parallelführung bzw. Kreuzung mit anderen Rohrleitungen sind in Abstimmung mit dem Sachverständigen eigene bzw. gemeinsame KKS-Messstellen vorzusehen, die nachweisen, dass es nicht zu einer gegenseitigen Beeinflussung des KKS kommt.

Bei Kreuzungen mit anderen Rohrleitungen ist zum Nachweis des Fehlens einer gegenseitigen Beeinträchtigung des KKS auf jeder der beiden Leitungen ein KKS-Messpunkt anzubringen.

3.1.2.2.20

In den Bereichen von Kreuzungen oder Parallelführungen der Leitung mit Autobahnen oder Bundesstraßen sind bis zu einer senkrechten Entfernung der Leitung vom Verkehrsweg von 15 m geeignete Schutzmaßnahmen gegen von der Fahrbahn abkommende Fahrzeuge vorzusehen. Details dazu sind mit dem Sachverständigen festzulegen und entsprechend zu beachten.

3.1.2.2.21

Rohrabschnitte in Mantelrohren sind in der gleichen Wanddicke auszulegen wie die ankommende und die abgehende Leitung. Bei abweichenden Wanddicken sind diese Rohrleitungsabschnitte einer separaten Wasserdruckprüfung nach VdTÜV-Merkblatt 1060 Rohrleitungen zu unterziehen.

3.1.2.2.22

Im Bereich von Querungen ist die genaue Lage von Fremdleitungen generell mittels Suchschlitzen zu erkunden. Die Benutzung von Rohrsuchgeräten ist mit Zustimmung der Leitungsbetreiber zulässig.

3.1.2.2.23

Grabungen und Freilegungen in Kreuzungsbereichen mit Fremdleitungen haben generell in Hand-schachtung zu erfolgen. Die Benutzung von Maschinen bedarf im Einzelfall der Zustimmung der Betreiber der Fremdleitungen.

3.1.2.2.24

Ergänzend zu den Typicals sind Kreuzungen der neuen Leitung mit bestehenden Leitungen oder Verkehrswegen soweit als möglich rechtwinklig auszuführen.

3.1.2.2.25

Bei Querungen der neuen Leitung mit den parallel zu den Fernleitungen von TAL und FBG verlegten Lichtwellenleiterbündeln sind diese durch geeignete Auflagervorrichtungen gegen Durchhängen zu schützen. Diese Maßnahmen sind mit dem Eigentümer der LWL und dem Sachverständigen abzu-stimmen und entsprechend durchzuführen.

3.1.2.2.26

Ausreichend dimensionierte Isolierplatten sind bei spannungsführenden Starkstromkabeln und sons-tigen elektrischen Leitungen zwischen Leitung und Kabeln einzubringen. Ihre Abmessungen sind mit dem Sachverständigen abzusprechen und entsprechend Nr. 7.2.3 TRFL zu beachten.

3.1.2.2.27

Bei der Kreuzung der Fernleitung mit Druckwasserkanälen und Wasserleitungen sind Sicherungen gegen Freispülen bei Bruch bzw. Undichtheit des Kanals einzubringen. Bei der Kreuzung mit Drai-nageleitungen dürfen auch bei größeren Spannweiten keine Profilstähle zur Unterstützung der Drai-nage verwendet werden.

3.1.2.2.28

Im Bereich von Anlagen zur Gewinnung von Kies, Sand, Steinen und Erden sind die „Richtlinien für Anlagen zur Gewinnung von Kies, Sand, Steinen und Erden“ entsprechend der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen, Nr. 11/53-4511.3-001/90 vom 09.06.1995 (AllMBl Nr. 13/1995, Seiten 5 ff) zu beachten. Insbesondere die hier ge-nannten Abstände der Fernleitung zu solchen Anlagen von 20 m sind einzuhalten.

Abweichend hiervon reicht im Bereich des Kieswerks Schimmel der beantragte Abstand von 15 m zwischen Rohrleitung und Kiesabbau aus, wenn in Abstimmung mit dem Sachverständigen durch geeignete Überwachungs- und Sicherungsmaßnahmen gewährleistet wird, dass bei Bau und Betrieb der Rohrleitung gegenseitige negative Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden, insb. im Hinblick auf Standsicherheit, Befahren mit Fahrzeugen, Belastung mit Lasten, Lagerung von Aushub etc. Hierzu sind mit der Firma Schimmer - erforderlichenfalls unter Einbeziehung der TAL - vor Baube-ginn die erforderlichen Maßnahmen abzustimmen und vertraglich zu regeln. Auf das Schreiben des TÜV vom 24.04.03, Az. BB-FZA2-MUC/so-G 51.8, sowie die bereits bestehenden vertraglichen Re-gelungen zwischen Firma Schimmel und TAL wird verwiesen.

In Bereichen von Anlagen zur Gewinnung von Kies, Sand, Steinen und Erden hat die Betreiberin den Abbau hinsichtlich des Abstandes zur Rohrleitungsanlage und der Böschungsneigung zu beo-bachten und zusätzliche Überwachungs- und Sicherungsmaßnahmen für die Rohrleitung in Abstim-mung mit dem Sachverständigen zu treffen, wenn der Abstand zwischen Rohrleitung und Oberkante des Geländeabschnitts den Mindestabstand unterschreitet bzw. die Abbau-Böschungsneigung eine die Stabilität der Rohrleitung möglicherweise beeinträchtigende Steilheit erreicht.

3.1.2.2.29

Bei rutschgefährdeten Hängen ist im Einzelfall mit dem Sachverständigen festzulegen, ob das im Band 1 als Zeichnung Nr. EPS_TY_A_2006_01 dargestellte Verfahren einer Hangrutschsicherung ausreichend ist oder ob andere Sicherungsmaßnahmen wie z. B. Ankerflansche erforderlich sind.

3.1.2.2.30

Die in die Leitung einzubauenden Werksbögen müssen so bemessen sein, dass sie keine Ein-schränkung für die nach dem Stresstestverfahren (VdTÜV Merkblatt 1060 Rohrleitungen) durchzu-

führende Festigkeitsprüfung der Hauptleitungsrohre darstellen. Die Details hierfür sind rechtzeitig mit dem Sachverständigen (vor Bestellung der Rohrleitungsteile) abzustimmen und entsprechend zu berücksichtigen. Die Höhe des Prüfdruckes hat sich dabei nach den tatsächlichen Festigkeitswerten der verbauten Rohre sowie des geodätischen Höhenprofils der Leitung zu richten.

3.1.2.2.31

Die in die Leitung einzubauenden, auf der Baustelle aus Rohren hergestellten Bögen (Feldbögen) sind entsprechend VdTÜV Merkblatt 1054 Rohrleitungen herzustellen. Vor Aufnahme der Fertigung ist von jeder Biegetruppe unter Aufsicht des Sachverständigen eine Probebiegung vorzunehmen.

3.1.2.2.32

Die Leitung darf erst in den Rohrgraben abgesenkt werden, wenn die Rundschweißnähte durch den Sachverständigen und deren Isolierung durch einen Beauftragten des Bauherrn frei gegeben sind. Das Absenken der Rohrleitung in den Graben darf nur unter Aufsicht einer vom Bauherrn dem Sachverständigen benannten Person und mit geeigneten Tragegeräten erfolgen. Die Anzahl der Hebezeuge und deren Abstand sind so zu wählen, dass der nach TRFL zulässige bzw. in Zeichnung Nr. EPS_TY_A_0016_01 im Band 1 der Antragsunterlagen angegebene minimal zulässige elastische Biegeradius nicht unterschritten wird. Im Zuge des Absenkens ist die Prüfung der Unversehrtheit der Leitungsisolierung mit einer Prüfspannung von mindestens 20 kV vorzunehmen.

3.1.2.2.33

Die Rohrleitung muss auf steinfreiem, ebenen Untergrund verlegt und ringsum in mindestens 30 cm steinfreiem Material gebettet werden. Dafür darf auch kein gebrochenes Material verwendet werden. Der Rohrgraben ist vor dem Verlegen sorgfältig von Steinen, Kanthölzern, Schweißelektroden und anderen Gegenständen zu säubern, die eine Beschädigung der Rohrleitung einschließlich der Isolierung oder des Steuerkabels bewirken können.

3.1.2.2.34

Das Verfüllmaterial im Rohrgraben ist in Lagen von 30 cm zu verdichten. Dabei ist darauf zu achten, dass die Leitung, ihre Isolierung und das Steuerkabel nicht beschädigt werden.

3.1.2.2.35

30 - 50 cm oberhalb der Leitung ist ein eindeutig gekennzeichnetes Trassenwarnband einzulegen.

3.1.2.2.36

Die Schieberstationen der EPS-Leitung müssen so ausgerüstet und angeordnet werden, dass bei einer Betriebsstörung ein Entspannen von Medium jederzeit und gefahrlos möglich ist.

Hinweis: Dies ist erfüllt, wenn ein Abstand von 60 m zur nächsten Bebauung eingehalten ist und entsprechende mit dem Sachverständigen abgestimmte Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden.

Die Armaturen der Schieberstationen müssen bei diesen Arbeiten jederzeit gefahrlos bedient werden können.

Der Einsatz von „flexiblen Schläuchen“ oder anderen lösbaren Leitungen zum Anschluss von mobilen Ausbläsern stellt eine zusätzliche Gefährdung von Personal im Gefahrenfalle dar und ist daher aus sicherheitstechnischen Gründen unzulässig. Die zum Anschluss von mobilen Ausbläseeinrichtungen erforderlichen Rohrleitungen sind voll verschweißt herzustellen. Der Ausbläser ist im Bedarfsfall mittels Flanschen an die fest verlegten Leitungen anzuschließen.

3.1.2.2.37

Sofern die Schieberstationen in die Festigkeitsprüfung der Hauptleitung mit einbezogen werden sollen, müssen sämtliche Bauteile für die zu erwartenden Prüfdrücke ausreichend bemessen sein. Eine entsprechende Vorprüfung ist dem Sachverständigen rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen.

3.1.2.2.38

Zum Nachweis der Festigkeit und Dichtheit ist die fertig gestellte Rohrleitung einer Wasserdruckprüfung nach VdTÜV-Merkblatt 1060 Rohrleitungen zu unterziehen. Einzelheiten zur Einteilung der

Prüfabchnitte und zur Durchführung der Prüfung sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen festzulegen und entsprechend zu berücksichtigen. Der Prüfdruck darf nicht durch andere Rohrleitungsbestandteile als die geraden Rohre eingeschränkt werden.

Im Zuge der Wasserdruckprüfungen ist die Durchgängigkeit der Leitung mit einer Kaliberscheibe zu prüfen. Deren Durchmesser sind vom Sachverständigen festzulegen.

Werden Stationsbereiche nicht in die Druckprüfungen der Leitung eingebunden, sind ihre Verrohungen Wasserdruckprüfungen mit mindestens 95 % der Streckgrenze des am schwächsten dimensionierten Bauteils oder dem 1,5fachen der niedrigsten vorhandenen Nenndruckstufe zu unterziehen. Dabei muss der Prüfdruck zusätzlich immer mindestens dem 1,5fachen des an der Einbaustelle zulässigen Betriebsüberdruckes entsprechen. Die Wasserdruckprüfungen werden in Anlehnung an das VdTÜV-Merkblatt 1051 Rohrleitungen durchgeführt.

3.1.2.2.39

Im Bereich von Hopfenanbau sind neben einer Tieferlegung Maßnahmen vorzusehen, die eine Beschädigung der Leitung durch das Setzen von Hopfenstangen und Verankerungen zuverlässig verhindern. Die Maßnahmen sind im Detail mit den Beteiligten und den Sachverständigen festzulegen. Ein vergleichbares Vorgehen ist auch in Gebieten mit Gemüseanbau erforderlich.

Auf Nr. 3.2.9 wird verwiesen, insb. ist in landwirtschaftlich genutzten Gebieten, in denen mit Tiefpflügen zu rechnen ist, eine Mindestüberdeckung von 1,5 m erforderlich.

3.1.2.2.40

Die Untergrundverhältnisse sind durch spezielle Boden- und Baugrunderkundigungen festzustellen. Bei nicht tragfähigem Boden (z.B. unterirdische Hohlräume) sind im Einzelfall in Abstimmung mit dem Sachverständigen die notwendigen Sicherungsmaßnahmen zu treffen, um ein Absinken etc. zu verhindern.

3.1.2.2.41

In Gebieten mit erhöhtem Schutzbedürfnis (insb. bei einem Abstand von bis zu 200 m von vorhandenen oder bekannten künftigen Bebauungen) sind in Abstimmung mit dem Sachverständigen zusätzliche, die Sicherheit der Rohrleitung weiter erhöhende Maßnahmen insb. nach Nr. 1.4.5, B-49 f der Antragsunterlagen durchzuführen. Besondere Maßnahmen sind insb. für den gequerten Spielplatz im Bereich Huisheim und Gosheim zwischen Leitungs-km 81 und 82 vorzusehen.

3.1.2.2.42

Durch Ortung mittels Suchschächte sowie mittels elektromagnetischer Verfahren sind die Lagen der Parallellösungen und der kreuzenden Leitungen exakt festzustellen und dauerhaft für die Zeit der Baumaßnahme zu markieren, um sicherzustellen, dass diese Leitungen im Zuge der Errichtung nicht beschädigt werden. Sämtliche Baumaßnahmen in diesen Bereichen sind durch den Betreiber und Sachverständigen zu überwachen bzw. überwachen zu lassen.

Da die Parallelführungen und Kreuzungen mit anderen Mineralölföhrleitungen für diese eine prüfungspflichtige Änderung im Sinne der TRbF 301 Anhang E, Nr. 4.2.12 bzw. TRFL darstellen, sind die Anforderungen aus den Stellungnahmen der Sachverständigen zum Schutz dieser Leitungen ebenfalls zu beachten (vgl. auch Nrn. 3.1.2.1.29, 3.1.2.2.2). Die Betreiber der betroffenen Mineralölföhrleitungen sind rechtzeitig vor Baubeginn auf die bestehenden Prüf- bzw. Anzeigepflichten hinzuweisen.

3.1.2.2.43

Die Sachkunde der nach Nr. 8.1.3 geforderten Bauaufsicht ist dem Sachverständigen nachzuweisen.

3.1.3 Betrieb der Rohrfernleitung

3.1.3.1 Inbetriebnahme der Rohrleitung

3.1.3.1.1

Vor Inbetriebnahme der Leitung müssen die Abnahmeprüfungen der Fernwirkanlage und der Steuereinrichtungen sowie die Prüfungen nach VDE und die Prüfungen der Blitzschutzeinrichtungen und des Ex-Schutzes abgeschlossen sein. Außerdem müssen die Bescheinigungen über die Vor-, Bau- und Wasserdruckprüfungen aller für den Betrieb erforderlichen Anlagenteile (Rohrleitung und Stationen) vorliegen.

3.1.3.1.2

Vor Inbetriebnahme der Leitung müssen die Funktionsprüfungen aller sicherheitsrelevanten Anlagenteile, soweit ohne Betriebsmedium möglich, erfolgreich abgeschlossen sein.

3.1.3.1.3

Befüllung und Inbetriebnahme der Fernleitung sind nach einem mit dem Sachverständigen abzustimmenden Inbetriebnahmeprogramm vorzunehmen.

3.1.3.1.4

Unmittelbar nach der Befüllung ist eine Dichtheitsprüfung durchzuführen. Einzelheiten dazu sind mit dem Sachverständigen abzustimmen und entsprechend zu beachten.

3.1.3.1.5

Spätestens nach Befüllung der Leitung ist eine „Null-Messung“ mit einem Kalibermolch und einem Wanddickenmessmolch vorzunehmen. Einzelheiten über Typ, Messverfahren und Genauigkeiten sind rechtzeitig mit dem Sachverständigen abzuklären und entsprechend zu beachten.

3.1.3.1.6

Nach der Befüllung sind die Funktionsprüfungen abzuschließen, die betriebstechnischen Messungen einschließlich der Druckstoßversuche vorzunehmen sowie die kontinuierlich arbeitenden Leckerkennungsverfahren einschließlich der Ruhedrucküberwachung und das Leckortungssystem zu prüfen. Dabei sind insbesondere die ohne eine unvertretbare Anzahl von Fehlalarmen und auf Grund physikalischer Gesetzmäßigkeiten möglichen Grenzen der Verfahren unabhängig von den genannten Mindestanforderungen zu ermitteln. Diese Prüfungen haben anhand eines Prüfprogrammes zu erfolgen, das mit dem Sachverständigen abzustimmen ist. Abhängig vom Ergebnis der Prüfungen sind die Einstellwerte der Sicherheitseinrichtungen und Sicherheitssysteme zu optimieren und in der Abnahmeprüfbescheinigung zu dokumentieren.

3.1.3.1.7

Nach Abschluss der Abnahmeprüfung ist die erste Dichtheitsprüfung nach dem Differenzdruckverfahren (DD-Verfahren) durchzuführen. Einzelheiten dazu sind mit dem Sachverständigen abzustimmen. Im Zuge dieses DD-Tests ist die zu fordernde fiktive Leckgrenze festzulegen. Anzustreben ist dafür ein Wert von 3 l/h.

3.1.3.1.8

Die Fernleitung darf nach Abschluss der Prüfungen erst weiter betrieben werden, wenn eine Unbedenklichkeitserklärung des Sachverständigen vorliegt.

3.1.3.1.9

Ebenfalls vor Inbetriebnahme der Leitung ist im Einvernehmen mit dem Sachverständigen ein Prüfkatalog zu erstellen, in dem Umfang und Fristen der Eigenüberwachung durch den Betreiber und der Prüfungen durch Sachverständige geregelt sind.

3.1.3.1.10

Nach der Befüllung ist die Trasse vom Betreiber auf ihre gesamte Länge durch Begehung oder Befahrung zu kontrollieren. Das Ergebnis dieser Begehung ist den Sachverständigen vorzulegen.

3.1.3.1.11

Rechtzeitig vor Aufnahme des Betriebes sind den Sachverständigen zusätzlich zu den im Antrag enthaltenen Informationen eine Auflistung der in den Steuerzentralen auflaufenden Meldungen, Alarmlarme und Messwerte, der Nachweis von deren selbständiger Registrierung mit Datum und Uhrzeit sowie eine detaillierte Betriebsanweisung zur Begutachtung und Abstimmung vorzulegen.

Die Auflistung der dauerhaft registrierten Informationen muss zumindest die folgenden Angaben enthalten:

- Ausgangsdruck der Verdichterstation Münchsmünster; Drucküberschreitungen mit dem Maximalwert sowie den Zeitpunkten des Beginns der Überschreitung, ihres Maximums und ihres Endes,
- Eingangsdruck der Übergabestation Münchsmünster; Drucküberschreitungen mit dem Maximalwert sowie den Zeitpunkten des Beginns der Überschreitung, ihres Maximums und ihres Endes,
- Durchflussrate in Münchsmünster; Mengenüberschreitungen mit dem Maximalwert sowie den Zeitpunkten des Beginns der Überschreitung, ihres Maximums und ihres Endes,
- Verlauf des Mengenvergleichs,
- Ansprechen des Mengenvergleichs,
- Ansprechen der Druckfallüberwachung,
- Ansprechen der Ruhedrucküberwachung,
- Ergebnisse der Schnellen Leckortung,
- Betriebslastwechsel, sofern deren automatische Erfassung und Bewertung installiert wird,
- Störung der Energieversorgung in einer Station,
- Störung der unabhängigen Stromversorgung (USV),
- Betätigung eines Not-Aus-Schalters,
- Störung der Sicherheits-Fernwirkanlage,
- Ansprechen von KWS-Sonden (Gassonden).

Durch eine Entspannungsberechnung ist die Zeitdauer eines Entspannungsvorgangs zwischen zwei Schieberstationen bei maximal zulässigem Betriebsdruck zu ermitteln. Auf dieser Grundlage ist in Abstimmung mit dem Sachverständigen das erforderliche Notabschaltprogramm zielgerichtet aufzustellen.

3.1.3.1.12

Vor Inbetriebnahme der Verdichterstation in Münchsmünster ist im Zusammenwirken mit den betroffenen Anlagenbetreibern im Industriepark Münchsmünster und in Abstimmung mit dem Sachverständigen eine systematische Sicherheitsprüfung zur Vermeidung negativer Wechselwirkungen zwischen Verdichterstation und den sonstigen Anlagen im Industriepark Münchsmünster durchzuführen. Sich hieraus ggf. ergebende Anforderungen sind zu beachten.

Spätestens 6 Monate vor Inbetriebnahme der Rohrleitungsanlage sind den betroffenen Anlagenbetreibern im Industriepark Münchsmünster geeignete Unterlagen über die sicherheitstechnischen Aspekte der zusätzlichen Anlagenteile der Ethylen-Pipeline einschließlich Warn-, Melde-, Mess- und Steuereinrichtungen zur Verfügung zu stellen, damit diese ihre Sicherheitsberichte sowie ihre Alarm- und Gefahrenabwehrpläne rechtzeitig vor Inbetriebnahme entsprechend ergänzen können. Zwei Ausfertigungen der Unterlagen sind zudem dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm - Bereiche Katastrophenschutz und Immissionsschutz - zu übermitteln.

3.1.3.2 Betrieb der Rohrleitung

3.1.3.2.1

Kohlen-Wasserstoff-(KWS-)-Detektoren in den Kopfstationen dürfen mit Rücksicht auf deren Lebensdauer nicht zum Abschalten der Fernleitung führen, sondern zu einem optischen und akusti-

schen Alarm in den Steuerzentralen mit Registrierung. Die weitere Vorgehensweise ist in einer Betriebsanweisung zu regeln.

3.1.3.2.2

Die Fernleitung ist so zu betreiben, dass die bei allen möglichen stationären und instationären Betriebszuständen sowie bei Betriebsstörungen auftretenden Druckanstiege an keiner Stelle der Fernleitung einschließlich der Stationen die Grenzlinie der höchst zulässigen Drücke überschreiten. Die Obergrenze beträgt antragsgemäß 100 bar; ferner sollen auch unter Beachtung geodätischer Höhenunterschiede 60 bar Leitungsdruck an keiner Stelle unterschritten werden, um das Ethylen im überkritischen Bereich eines Fluids zu halten. Es ist zu vermeiden, dass instationäre Betriebsbedingungen und Störungen zur Gefährdung innerbetrieblicher Leitungs- oder Behältersysteme in den Werken Ludwigsburg und Münchsmünster führen.

Zum Nachweis der zulässigen und der höchst möglichen Drücke ist dem Sachverständigen möglichst bald, jedenfalls rechtzeitig vor Inbetriebnahme, eine überarbeitete Hydraulik zur Prüfung vorzulegen, die die ungünstigsten theoretisch möglichen Lastfälle und beeinflussende Randbedingungen (Abschaltungen, Koppelungen etc.) unter Würdigung der geodätischen Höhen beinhaltet. Das Ergebnis der hydraulischen Berechnung muss in einem hydraulischen Übersichtsplan festgehalten werden, der zumindest folgende Werte entlang der Leitung beinhaltet:

- Geodätisches Höhenprofil der Fernleitungsachse,
- Linie der höchst zulässigen Drücke unter Berücksichtigung der Dimensionierung der einzelnen Rohrleitungskomponenten sowie der geforderten Sicherheitsbeiwerte,
- Linie der unter allen stationären und instationären Betriebszuständen sowie bei Betriebsstörungen möglichen höchsten Drücke entlang der Leitung. Dabei ist zu beachten, dass diese Werte die höchst zulässigen Drücke in keinem Punkt überschreiten dürfen.

Die möglichen bzw. höchst zulässigen Betriebsdrücke an jedem Punkt der Trasse sowie die Einstellwerte von sicherheitstechnischen Einrichtungen sind auf dieser Grundlage durch den Sachverständigen spätestens in einer Abnahmeprüfbescheinigung festzulegen, die der Regierung von Oberbayern vorzulegen ist.

Die Prüfergebnisse sind zu beachten. Auf Nr. 3.1.1.3 wird verwiesen.

3.1.3.2.3

Zum Nachweis der verzehrten Betriebslastwechsel und für zukünftige Lebensdauerabschätzungen sind geeignete Druckregistrierungsgeräte zur Lastwechselerfassung vorzusehen.

3.1.3.2.4

Das System der Leckerkennung und -ortung muss auf nachvollziehbaren Betriebsdaten beruhen. Es muss für den stationären Betrieb aus zwei voneinander unabhängigen Verfahren bestehen (z. B. Mengenbilanzierung und Druckfallüberwachung, das auch die Basis der Ortung darstellt).

Die Leckortung muss eine reproduzierbare Genauigkeit von höchstens ± 500 m aufweisen. Die dafür erforderlichen Druckmesswerte müssen in Real-time erfasst werden.

Das Mengenbilanzierungsverfahren muss ein Leck von maximal 1 % der zulässigen Förderrate pro Stunde reproduzierbar erkennen können. Da dieser Wert im Antrag nicht enthalten ist, wird als Ergebnis der Abnahmeprüfung ein Referenzwert festgelegt, der zu beachten ist.

Unter quasistationären und instationären Betriebszuständen muss zumindest eines der beiden Verfahren funktionsfähig sein.

Neben der Leckerkennung und -ortung in stationären, quasi- und instationären Betriebszuständen ist auch eine Ruhedrucküberwachung zu installieren.

3.1.3.2.5

Zur Feststellung von Undichtheiten unterhalb der Messgenauigkeit der kontinuierlich arbeitenden Leckerkennungsverfahren ist die Fernleitung einmal jährlich nach dem Differenzdruckverfahren mit Temperaturkompensation (DD-Verfahren) auf Dichtheit zu überprüfen. Die Druckprüfungen sind in Anwesenheit des Sachverständigen mit dem höchstmöglichen Betriebsdruck und einer ausreichenden Dauer durchzuführen. Als Grenzwert für die zulässige Leckage ist in Analogie zu Leitungen mit reiner Flüssigkeit eine Leckrate von ca. 5 Liter / Stunde nachzuweisen. Aufgrund der sehr stark von Druck und Temperatur abhängigen physikalischen Eigenschaften des Fluids Ethylen sind die hierfür erforderlichen Parameter für Kompressibilität und thermische Ausdehnung des Gases einschließlich der dazu notwendigen Versuche und Berechnungen mit dem Sachverständigen möglichst bald nach Inbetriebnahme der Leitung zu ermitteln und festzulegen. Die Prüfintervalle für ein optimiertes Verfahren sind danach in Abhängigkeit von den gewählten Prüfdruckhöhen und von der Anzahl der auftretenden Betriebslastspiele festzulegen.

3.1.3.2.6

Die Trasse ist in den Abschnitten ständig zu beobachten, in denen sich Arbeiten Dritter oder andere Vorkommnisse negativ auf die Sicherheit der Leitung auswirken können.

3.1.3.2.7

Die Stationen und Betriebseinrichtungen sind in folgenden Zeitabständen zu kontrollieren:

- zur Fernleitung gehörende Verdichterstationen und Übergabestationen einmal täglich während des Betriebes bzw. einmal wöchentlich bei Leitungsstillstand,
- zu den Betriebsanlagen zählende Stationen, Leitungen und Einrichtungen in den aufgrund der für sie geltenden Grundlagen festgelegten Intervallen.

3.1.3.2.8

Die vorgesehenen Maßnahmen zur Abschaltung der Fernleitung bei Betriebsstörungen und Schadensfällen sind zu einem Notabschalteprogramm zusammenzufassen und weiter zu entwickeln. Das optimierte Notabschalteprogramm muss gezielte Abschaltungen zur schnellstmöglichen Entspannung einschließlich notwendiger Entleerungen beinhalten. Die vorgesehenen Maßnahmen sind mit den Sachverständigen abzustimmen und entsprechen durchzuführen.

3.1.3.2.9

Der Förderbetrieb ist einzustellen, wenn

- Teile der Fernmelde- und der Fernwirkanlage nicht betriebsfähig sind, insbesondere, wenn keine Verständigungsmöglichkeiten zwischen der Fernwirkzentrale und der abgebenden und aufnehmenden Station bestehen,
- die Registrierung der sicherheitstechnisch relevanten Messwerte, Meldungen und Alarmer in den Kontrollzentren in Münchsmünster oder Ludwigshafen nicht sichergestellt ist,
- die Ursachen von Alarmen nicht eindeutig als für die Sicherheit der Leitung unerhebliche Störungen des Betriebes erkannt werden können.

Bei Ausfall des Mengenvergleichsverfahrens ist ein Weiterbetrieb der Leitung bis zu 72 h zulässig, wenn statt dessen ein adäquater Vergleich des geförderten Mediums im Abstand von ½ h vorgenommen und schriftlich aufgezeichnet wird und wenn zum Zeitpunkt des Ausfalles des Mengenvergleiches kein Verdacht auf Undichtheit vorliegt.

3.1.3.2.10

Die Fernleitung ist sofort stillzulegen

- bei Gefahr in Verzug, insbesondere, wenn die Einhaltung des höchst zulässigen Betriebsüberdruckes nicht gewährleistet ist oder wenn Verluste aus der Fernleitung festgestellt werden,

- bei begründetem Verdacht, dass eine Fernleitung undicht ist oder dass bei einer Störung eine Undichtheit nicht ausgeschlossen werden kann.

In beiden Fällen bedarf die Wiederinbetriebnahme der Leitung nach Begutachtung durch den Sachverständigen der Freigabe durch die Genehmigungsbehörde.

3.1.3.2.11

Mit den Aufzeichnungen der im Betrieb aufgetretenen Lastwechsel ist nach 10 Jahren Betriebsdauer eine Lebensdauerabschätzung vom Sachverständigen vornehmen zu lassen. Die manuelle Lebensdauerabschätzung kann durch ein kontinuierlich arbeitendes Lastwechselfassungs- und -auswertungssystem ersetzt werden, dessen korrekte Funktionsweise dem Sachverständigen nachzuweisen ist.

3.1.3.2.12

Die erste wiederkehrende Überprüfung aller sicherheitstechnisch relevanten Funktionen der Fernleitung durch den Sachverständigen hat im Jahr nach der Inbetriebnahme zu erfolgen.

3.1.3.2.13

Ca. ein Jahr nach Inbetriebnahme der Fernleitung ist eine Intensivmessung des kathodischen Korrosionsschutzes im Beisein des Sachverständigen durchzuführen. Hierbei sind durch Potential- und Potentialdifferenzmessungen ein ausreichendes Schutzpotential und die Unversehrtheit der Isolierung nachzuweisen. Festgestellte Mängel sind nach Ermittlung der Ursache umgehend zu beseitigen.

3.1.3.2.14

Im Abstand von 10 Jahren ist die Leitung mittels Messmolchen oder eines gleichwertigen Verfahrens auf Wanddickenminderungen und Formabweichungen zu untersuchen, um die Integrität der Rohrleitung nachzuweisen.

3.1.3.2.15

Im Abstand von 10 Jahren ist die Intensivmessung des KKS zu wiederholen.

3.1.3.2.16

Im Abstand von längstens 20 Jahren ist die Alterung des Rohrwerkstoffes durch die Entnahme von Werkstoffproben aus den hydraulisch am höchsten belasteten Leitungssektionen zur Durchführung von Werkstoffuntersuchungen nachzuweisen. Es wird empfohlen, bei jeder sich bietenden Gelegenheit bei den durch Umbauarbeiten entnommenen Rohrstücken aus der Hauptleitung entsprechende Werkstoffuntersuchungen durchzuführen.

3.1.3.2.17

Wegen der Art des Mediums sind die künftig nach Anhang D der TRFL als „unwesentlich“ eingruppierten Änderungen durch den Sachverständigen zu prüfen, sofern sie im Anhang E der RFF (Richtlinie für Fernleitungen zum Befördern gefährdender Flüssigkeiten) als „prüfbedürftig“ eingestuft waren.

3.1.3.2.18

Die Einhaltung des Standes der Technik ist im Zuge der wiederkehrenden Funktionsprüfungen, die alle zwei Jahre stattzufinden haben, dem Sachverständigen nachzuweisen.

3.1.3.2.19

Bei einer beabsichtigten Stilllegung der Fernleitung sind Einzelheiten über Reinigung, Entfernung, Verfüllung bzw. Erhaltung darzulegen und von den Sachverständigen auf Zulässigkeit begutachten zu lassen (vgl. Nr. 3.16).

3.1.3.2.20

Alle organisatorischen und betrieblichen Maßgaben der Nr. 12 TRFL für den bestimmungsgemäßen und nicht bestimmungsgemäßen Betrieb sind vor Inbetriebnahme der Rohrfernleitung umzusetzen.

3.2 Anforderungen zur Landwirtschaft

3.2.1

Die Eigentümer und ggf. auch die Pächter landwirtschaftlicher Flächen sowie ggf. betroffene Drainageverbände sind unverzüglich und so rechtzeitig über Umfang und genauen Zeitpunkt der Rohrverlegung zu informieren, dass die Baumaßnahmen zur Minimierung von Ernteaussfällen ggf. bereits in der Anbauplanung berücksichtigt werden können. Ein Ansprechpartner des Vorhabensträgers ist diesem Personenkreis zu benennen.

3.2.2

Die Bauarbeiten sind - soweit möglich - nach der Ernte bzw. außerhalb der Vegetationszeit durchzuführen. Etwaige Ernteaussfälle bzw. Bewirtschaftungseinschränkungen durch die Bauarbeiten bzw. durch etwaig bestehend bleibende Beeinträchtigungen nach Abschluss der Bauarbeiten und der Rekultivierung sind zu entschädigen.

3.2.3

Durch die Baumaßnahme verloren gegangene Grenzzeichen sind nach Beendigung der Arbeiten wieder einzumessen.

3.2.4

Beim Ausbau des Bodens sind die am jeweiligen Standort vorkommenden Bodenschichten getrennt zu lagern, insbesondere der nährstoff- und humusreichere Oberboden.

Eine Vermischung von Ober- und Unterboden bzw. z.B. im Jura von steinhaltigen Böden mit den angrenzenden Bereichen ist zu verhindern. Steine im Oberboden sind auszusondern.

Im Ackerland ist, soweit möglich, mindestens 30 cm und bei Grünland mindesten 20 cm Oberboden (Bodenkrumme) auszubauen und als Mutterboden gesondert zu lagern. In Einzelfällen kann die Ausbautiefe auch reduziert werden, sofern die Krümmenmächtigkeit aufgrund der Färbung und der Humushaltigkeit sich als zu gering erweist. Im Zweifelsfall sind die Sachgebiete „Agrarökologie und Boden“ der Ämter für Landwirtschaft und Forsten Ebersberg (für Oberbayern) bzw. Krumbach (für Schwaben) zur Entscheidung der Abtragtiefe beizuziehen.

3.2.5

Insb. bei schluff- und tonreichen Böden sind beim Aus- und Einbau sowie bei der Umlagerung des Bodenmaterials Verschlämmungen und Verdichtungen und damit Verringerungen der Ertragskraft der Böden weitestgehend zu vermeiden.

3.2.6

In Hanglagen sind zur Vermeidung von Erosionen Verdichtungen zu vermeiden sowie unverzüglich nach Beendigung der Baumaßnahmen Ansaaten durchzuführen.

3.2.7

Die Funktionsfähigkeit der Bodenentwässerungsanlagen (Drainagen) ist während der Baumaßnahmen - ggf. durch Übergangsmaßnahmen - zu erhalten. Werden durch die Baumaßnahme Drainagen angeschnitten oder sonst beeinträchtigt, so ist ihre Funktionsfähigkeit nach Beendigung der Baumaßnahmen dauerhaft und gleichwertig wieder herzustellen. Es ist sicherzustellen, dass in angeschnittene Dränleitungen kein Bodenmaterial eindringen kann. Soweit zur Schadensbehebung notwendig, sind ggf. neue Ersatz-Drainagen etc. anzulegen. Bodenmechanische Setzungsvorgänge sind dabei zu berücksichtigen. Die erforderlichen Maßnahmen (z.B. Sicherung, Umverlegung, Verdichtung des Auflagebereichs der Dränleitungen etc.) sind auf Kosten des Vorhabensträgers und unverzüglich nach Beendigung der Rohrverlegung durchzuführen.

Es ist eine Beweissicherung durchzuführen und dabei insb. - soweit noch nicht vorhanden - ein aktueller Drainageplan zur Erfassung der bestehenden Drainagen unter Einbeziehung der Betroffenen (insb. Eigentümer bzw. Pächter, Gemeinden bzw. Wasser- und Bodenverbände, Dränverbände)

aufzustellen, um die Funktionsfähigkeit vor und nach dem Leitungsbau zusammen mit den Betroffenen überprüfen zu können; die Abnahme soll vor Verfüllung erfolgen.

Gewährleisten die vorgenannten Maßnahmen nicht den bisherigen Entwässerungserfolg, so sind die Betroffenen für die ihnen entstehenden Nachteile zu entschädigen.

3.2.8

Bei der Querung von Gräben, die der Entwässerung dienen (z.B. Fl.Nr. 585 der Gemarkung Lenting), ist auch während der Baumaßnahmen ein ausreichender Wasserabfluss sicherzustellen. Gewässersohle und -ufer sind unverzüglich nach Beendigung der Baumaßnahmen gleichwertig wiederherzustellen.

3.2.9

Zur Verhinderung von Beschädigungen durch mechanische Einwirkungen auf die Rohrleitung z.B. durch Tiefpflüge oder Drainagefräsen ist eine ausreichende Verlegetiefe bzw. Bodenüberdeckung sicherzustellen.

Bei landwirtschaftlich genutzten Flächen ist eine Bodenüberdeckung von mindestens 1,20 m einzuhalten. Auf Flächen, bei denen Abtragungen der Erdoberfläche (erosionsgefährdete Standorte, Hanglagen, ackerbaulich genutzter Kuppen) erwartet werden müssen, ist die Rohrleitung in jedem Fall mit einer Bodenüberdeckung von mindestens 1,50 m zu verlegen. Gleiches gilt für landwirtschaftliche Flächen mit Sonderkulturen (z.B. Hopfen, Spargel, Gemüse) oder auf sonstigen Flächen, bei denen mit besonderer Tiefenbearbeitung oder mit einem erhöhten Grundwasserdruck zu rechnen ist. Werden Drängebiete gekreuzt, ist die Tiefenlage der Rohrleitung insb. so festzulegen, dass ein ausreichender Abstand zu den darüber befindlichen Drainagen gegeben ist (mindestens 0,5 m) und die Vorflut sichergestellt bleibt. Auf Nr. 3.1.2.2.39 wird verwiesen.

Die örtlichen Verhältnisse sind mit den Eigentümern bzw. Bewirtschaftern rechtzeitig vor Baubeginn abzuklären und die jeweilige erforderliche Verlegetiefe auf die speziellen örtlichen Verhältnisse abzustellen; entsprechende Vereinbarungen sind abzuschließen.

3.2.10

In moorigen (z.B. Schuttermoos) oder vergleichbar sensiblen Bereichen ist durch geeignete technische Sicherungsmaßnahmen eine Auftriebssicherung zu gewährleisten. Auf Nr. 3.1.2.2.17 wird verwiesen. Eine Mindestüberdeckung von 1,50 m ist vorzusehen. In diesen Gebieten sind zur Vermeidung von Bodenverdichtungen bei der Bauausführung geeignete Maßnahmen (z.B. Schutzmatte) vorzusehen.

3.2.11

Sollten sich durch zu geringe Überdeckung bzw. durch im Laufe der Zeit entstehende Minderüberdeckungen Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung oder sonstige Gefährdungen ergeben (z.B. Probleme bei der Erhaltung vorhandener Drainagen, zu geringe Bodenüberdeckung aufgrund von Erosionsereignissen), sind diese Beeinträchtigungen bzw. Gefährdungen in Abstimmung mit dem Sachverständigen und auf Kosten der Vorhabensträgerin zu beseitigen.

3.2.12

Die Zwischenlagerung von Bodenmaterial hat im Rahmen des vorgesehenen Arbeitsablaufs so kurzzeitig wie möglich zu erfolgen, um Qualitätsverschlechterungen zu vermeiden.

3.2.13

Eine Befahrung der Erdmieten durch Baumaschinen, insbesondere durch Radfahrzeugen, ist zu vermeiden. Deswegen ist auch das Bodenmaterial beim Rückbau möglichst in einem Arbeitsgang ohne Zwischenbefahrung aufzutragen.

3.2.14

Die Baumaßnahmen sind bodenschonend durchzuführen, die beanspruchten Nutzflächen wieder fachgerecht zu sanieren.

3.2.15

Nach der Verlegung der Rohrleitung sind Tiefenlockerungsmaßnahmen durchzuführen, um entstandene Verdichtungen zu beseitigen. Dabei ist vor dem Wiedereinbau des ausgelagerten Bodenmaterials, soweit bautechnisch möglich, auch der befahrene Teil im Rohrleitungsgerinne neben der eingebauten Rohrleitung zu lockern, um auch im Unterbodenbereich Verdichtungsschäden zu vermeiden.

Die Tiefenlockerungsmaßnahmen sowie der Einbau der Bodenhorizonte dürfen nur bei trockenen Bodenverhältnissen stattfinden.

3.2.16

Für die Wegeführung des Baustellenverkehrs ist ein Wegeplan zu erstellen. Dieser ist mit den Gemeinden und den betroffenen Grundstückseigentümern vor Beginn der Bauausführung abzustimmen. Auf den betroffenen Wegen ist eine Beweissicherung durchzuführen. Die Wege müssen wieder in ihren ursprünglichen Zustand gebracht werden (vgl. Nr. 3.10.4 und 3.10.5).

3.2.17

Bei der Restverfüllung des oberen Grabenteiles dürfen keine Radfahrzeuge zum Einsatz kommen. Besonderer Wert ist beim Rückbau auf die Beachtung der vorhandenen Bodenschichtung zu legen. Auf die Einhaltung der deutschen Norm-DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ ist zu achten.

3.2.18

Die Rekultivierung des Baubereiches ist bezüglich der Auffüllhöhe so zu gestalten, dass unter Beachtung der Sackung des verfüllten Bodenmaterials im Laufe der Jahre keine Geländemulde mit Wasserstau entsteht.

Sollten nach der Verlegung der Leitung dennoch nachhaltige Bodenverdichtungen und -vernässungen aufgrund der Baumaßnahme feststellbar sein, sind diese durch mechanische Lockerungsmaßnahmen und / oder Bedarfsdrainagen zu beseitigen.

3.2.19

Es ist eine Beweissicherung zur Beschaffenheit der landwirtschaftlichen Nutzungsflächen (Pflanzensoziologie, Boden) durchzuführen, um eine mögliche spätere Beeinträchtigung der landwirtschaftlich genutzten Flächen als Grundlage für etwaige Entschädigungen eindeutig ermitteln zu können.

3.2.20

Das Aufstellen neuer Schilderpfähle ist weitestgehend zu vermeiden (z.B. Bündelung mit TAL). Falls nicht anders möglich, sind die neuen Schilderpfähle in Abstimmung mit den Betroffenen nach Möglichkeit an Grundstücksgrenzen bzw. Feldstücksgrenzen anzubringen und die Betroffenen zu entschädigen.

3.3 Anforderungen zur Forstwirtschaft

3.3.1

Für die dauerhaft gerodeten Waldflächen sind neue Waldflächen in mindestens der gleichen Größenordnung neu zu begründen.

3.3.1.1

Im Bereich des Baggersees in der Gemeinde Buxheim (ca. Leitungs-km 34,9) sind im Hinblick auf den dort betroffenen Sturmschutzwald die rodungsbedingten Nachteile für die Schutzfunktion des Waldes in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Amt für Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt durch geeignete Maßnahmen einschließlich Wiederaufforstung des Arbeitsstreifens, Gehölzunterpflanzung des Waldsaums und Aufbau eines gestuften Waldrands so weit wie möglich auszugleichen.

3.3.2

Die durchzuführenden Aufforstungen können als Ersatz nur anerkannt werden, wenn sie dem Waldbegriff i. S. des Art. 2 BayWaldG entsprechen

Hinweis:

In bereits bestehenden Wäldern geplante Kompensationsmaßnahmen können nicht als nach dem BayWaldG neu zu begründende Waldflächen anerkannt werden.

3.3.3

Das waldbauliche Vorgehen bei den waldwirtschaftlich relevanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist einvernehmlich mit den örtlich zuständigen Ämtern für Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen a.d.Ilm, Ingolstadt und Nördlingen abzustimmen, insbesondere bezüglich der einzuhaltenden Grenzabstände (mindestens Abstandsregelungen des AGBGB; vgl. Nr. 3.4.9), der Baumartenwahl (standortgemäße Baumarten erforderlich) und der erforderlichen Pflanzenzahlen.

Im Hinblick auf die Kompensationsmaßnahme ND 02.01 sind im Einvernehmen mit dem Amt für Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen a.d.Ilm und der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Neuburg a. d. Donau insb. die Stärke der Auflichtungen und ggf. die Beweidung so festzulegen, dass nicht dauerhaft die Verjüngung des Waldes verhindert wird und die Maßnahme nicht einer Rodungsmaßnahme und dem Verlust der Waldeigenschaft gleichkommt.

3.3.4

Die forstfachlichen Kompensationsflächen sind durch Erwerb des Grundeigentums oder durch eine Eintragung von beschränkt persönlichen Grunddienstbarkeiten zugunsten des Freistaats Bayern dinglich zu sichern.

3.3.5

Die im naturschutzrechtlichen Kompensationskonzept enthalten forstwirtschaftlichen Maßnahmen können berücksichtigt werden, soweit sie die vorstehenden Anforderungen 3.3.1 - 3.3.4 erfüllen. Soweit die Waldflächenbilanz danach noch nicht ausgeglichen sein sollte, sind zusätzliche Flächen - möglichst im gleichen Landschaftsraum und mit Laubholz - vorzusehen.

Alle erforderlichen Ersatzflächen sind vor Beginn der Rodungsarbeiten den örtlich zuständigen Ämtern für Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen a.d.Ilm, Ingolstadt und Nördlingen sowie dem Amt für Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck nachzuweisen.

Im Zuge der Projektausführung sind die tatsächlich beanspruchten oder gerodeten Waldflächen zu erfassen und den örtlich zuständigen Ämtern für Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen a.d.Ilm, Ingolstadt und Nördlingen sowie dem Amt für Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck mitzuteilen.

3.3.6

Die tatsächlich durchgeführten Ersatzaufforstungen und die Aufforstungen der temporär beanspruchten Flächen sind den Ämtern für Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen a.d.Ilm, Ingolstadt und Nördlingen sowie dem Amt für Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck bis spätestens 1 Jahr nach Beendigung der Baumaßnahmen nachzuweisen. Die Aufforstungsverpflichtung endet erst, wenn vom jeweiligen Amt für Landwirtschaft und Forsten im Rahmen einer Schlussabnahme bestätigt wird, dass die Aufforstungen gesichert sind.

3.3.7

Beeinträchtigungen von Waldbäumen und Waldboden, insb. der Arbeitsstreifen, sind bei den Bauarbeiten auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Ferner ist auf die Schonung der Wurzeln und die Minimierung von Bodenverdichtungen zu achten. Die Waldränder sind weitestgehend zu erhalten.

3.3.8

Die erforderlichen Rodungsarbeiten sind nach Möglichkeit in der vegetationslosen Zeit während des Winters durchzuführen (vgl. auch Nr. 3.4.4.1.5).

3.3.9

Die Eigentümer und ggf. auch die Pächter forstwirtschaftlicher Flächen sind unverzüglich und so rechtzeitig über Umfang und genauen Zeitpunkt der Rohrverlegung zu informieren, dass Beeinträchtigungen in der Bewirtschaftung der Waldflächen weitgehend minimiert werden.

3.3.10

Die temporär beanspruchten Waldflächen sind in Abstimmung mit den Eigentümern und ggf. auch den Pächtern sowie mit den jeweiligen Ämtern für Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen a.d.Ilm, Ingolstadt und Nördlingen wieder mit Wald im Sinne des Art. 2 Abs. 1 BayWaldG zu bestocken bzw. die Waldränder zu begründen.

3.3.11

Etwaige eintretende Folgeschäden an den Waldbeständen (z.B. Folgeschäden durch erhöhte Windwurfgefahr bei Inanspruchnahme von Randholz) sind vom Vorhabensträger zu entschädigen.

3.4 Anforderungen zum Naturschutz

3.4.1

Der Landschaftspflegerische Begleitplan sowie die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (einschließlich Ergänzung) zusätzlich enthaltenen Vermeidungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen sind nach Maßgabe der festgesetzten Auflagen und Bedingungen zu beachten. Die Eingriffe sind im Rahmen der Bauausführung auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

3.4.2

Ein Umweltbaubegleiter (ökologisch qualifizierte Bauleitung) ist zur Überwachung des Baubetriebes und zur Überprüfung der Einhaltung der naturschutz- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen (z.B. Feststellung des aktuellen status quo vor Ort) einzurichten und den jeweiligen Unteren Naturschutzbehörden mindestens vier Wochen vor Beginn der Baumaßnahme schriftlich zu benennen.

3.4.3

Der Beginn und das Ende der Baumaßnahmen ist den jeweiligen Unteren Naturschutzbehörden mindestens eine Woche vorher anzuzeigen; dies gilt auch für Einzelabschnitte und die Unterdrückung der Fließgewässer. Bei der Trassenauspflöckung und der Einweisung der bauausführenden Firma sowie der Umsetzung der Kompensationsflächen ist die jeweilige untere Naturschutzbehörde mit zu beteiligen.

3.4.4

Die angegebenen Bauzeitenregelungen im landschaftspflegerischen Begleitplan sowie im Fachbeitrag Artenschutz (einschließlich Ergänzung) zur Minimierung des Eingriffs sind einzuhalten. Es ist zudem insb. Folgendes zu beachten:

3.4.4.1 Gebiete mit besonderen Anforderungen zum Schutz von geschützten Arten

3.4.4.1.1

Im Vogelschutzgebiet Nördlinger Ries und Wörnitztal dürfen südwestlich von Deiningen (Nr. 7180-471.12; Kernzone Wiesenweihe) vom 20. April - 15. August, zwischen Deiningen und Alerheim (Nr. 7130-471.03; Kernzone Wiesenweihe und Wiesenbrüter) vom 20. März - 15. August sowie zwischen Wörnitzostheim und Bühl (Nr. 7130-471.03; Kernzone Wiesenbrüter) vom 20. März - 01. Juli keine Baumaßnahmen durchgeführt werden.

3.4.4.1.2

Entlang des Vogelschutzgebietes „Felsen und Hangwälder im Altmühltal und Wellheimer Trockental“ (7132-471) ist der Bau der Leitung außerhalb der Brutzeit vom 01. März - 20. August zu legen.

3.4.4.1.3

In den Wiesenbrüteregebieten des Schuttertals sind die Baumaßnahmen außerhalb der Kernbrutzeit (20. März - 01. Juli) auszuführen.

3.4.4.1.4

Die Querung des FFH-Gebietes „Wörnitztal“ ist nur im Zeitraum vom 01. Oktober - 28. Februar zulässig.

3.4.4.1.5

Die Rodung von Waldbeständen in der Zeit vom 01.03. - 30.09. (Vogelbrut- und Aufzuchtzeit) ist nur zulässig, wenn vor Beginn der Rodungsarbeiten durch einen Biologen im Baufeldbereich Bäume mit Nest- und Horststandorten, Höhlenbäume, Blitzschlagbäume mit Rissbildung sowie Bäume mit Totholzanteil, die Brutvorkommen aufweisen, gekennzeichnet werden. Die gekennzeichneten Bäume mit einer tierökologisch ausreichenden Bestandsumfangfläche müssen während der Brut- und Aufzuchtzeit erhalten werden. Nach Abschluss der Brut- und Aufzuchtzeit können die Gehölze im Baustellenbereich entfernt werden.

Auflage 3.3.8 bleibt hiervon unberührt.

Zum Schutz der Winterruhe heimischer Tierarten (insb. Fledermäuse) sind Überwinterungsgäste in den Baumhöhlen mittels Detektoren bzw. Baumsteiger festzustellen. Die mit Überwinterungsgästen besetzten Bäume sind während der Winterruhe bis 15. März stehen zu lassen. Sofern dann trotzdem im Zuge der sorgfältigen Nachschau vor bzw. bei Fällung ein Fledermausbesatz festgestellt wird, ist unter Beiziehung eines Fledermausspezialisten eine Umquartierung vorzunehmen.

3.4.4.1.6

Von den obigen Bauzeitenregelungen darf nur abgewichen werden, wenn im Rahmen der ökologischen Baubegleitung das tatsächliche Vorkommen der geschützten Arten vor Baubeginn überprüft wird, eine artenschutzrechtliche Prüfung der Verbots- und Befreiungstatbestände erfolgt und ggf. eine Befreiung nach § 62 BNatSchG erteilt wird.

3.4.4.2 Sonstige Gebiete

3.4.4.2.1

Die Querung von Magerrasen ist nur in dem Zeitraum vom 15. September - 30. April zulässig.

3.4.4.2.2

Unbeschadet der Auflage 3.4.4.1.5 dürfen die großflächigen Waldbereiche zwischen Kienberg und Rohrbach sowie zwischen Bergen und Attenfeld nur in dem Zeitraum vom 01. Juli - 15. März gequert werden.

3.4.4.2.3

Die Rodungen, das Abschneiden sowie eine sonstige Beeinträchtigung von Feldgehölzen oder -gebüsch, Hecken oder lebenden Zäunen dürfen nicht in der Zeit vom 01. März bis 30. September durchgeführt werden. Auflage 3.4.4.1.5, Absatz 3 gilt entsprechend.

3.4.5

Die Kompensations- bzw. Ausgleichsmaßnahmen sind möglichst zeitgleich bzw. zeitnah mit der Leitungsverlegung in Abstimmung mit der jeweiligen Unteren Naturschutzbehörde umzusetzen. Nach Abschluss der Baumaßnahme ist anhand der Bestandspläne und einem Soll-/Ist-Vergleich der Stand der Umsetzung des landschaftspflegerischen Begleitplans gegenüber den Unteren Naturschutzbehörden aufzuzeigen. Im Rahmen einer Endbilanzierung ist nachzuweisen, dass die tatsächlich durchgeführten Eingriffe in Natur und Landschaft durch die im landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen vollständig ausgeglichen sind.

Die Baumaßnahme einschließlich der jeweiligen Kompensationsmaßnahmen ist nach Fertigstellung eines jeden Einzelabschnittes naturschutzfachlich abzunehmen, wobei die Abschnitte mit der jeweiligen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen sind. Bei festgestellten fachlichen Mängeln in der

Bauausführung ist eine Mängelbeseitigung durchzuführen, ggf. auch eine qualitative Nachbesserung der bereits hergestellten Biotopaufwertungsmaßnahmen auf den festgelegten Ausgleichsflächen. Über das Ergebnis der Überprüfung ist ein gemeinsamer Aktenvermerk zu fertigen.

3.4.6

Die Durchführung der notwendigen dauerhaften biotopspezifischen Pflege auf den Ausgleichs- und Ersatzflächen ist durch den Vorhabensträger sicherzustellen.

3.4.7

Die naturschutzfachlichen Kompensationsflächen einschließlich der darauf durchzuführenden Maßnahmen sind auf Kosten des Vorhabensträgers gemäß Art. 6a Abs. 4 BayNatSchG durch Erwerb des Grundeigentums oder durch eine Eintragung von beschränkt persönlichen Grunddienstbarkeiten zugunsten des Freistaats Bayern, vertreten durch die jeweilige Untere Naturschutzbehörde, an nächst offener Rangstelle im Grundbuch dinglich und dauerhaft für den ausschließlichen Zweck des Biotop- und Artenschutzes und der dazu notwendigen Pflege zu sichern. Die entsprechenden Grundbuchauszüge sind den jeweiligen Unteren Naturschutzbehörden vorzulegen.

3.4.8

Die Ausgleichs- und Ersatzflächen sind jeweils in das hierfür vorgesehene Formblatt des Bayerischen Landesamtes für Umwelt einzutragen und mit einem Flurkartenausschnitt Maßstab 1: 5000 mit gekennzeichnetem Grundstück der Regierung von Oberbayern zur Meldung an das Ökoflächenkataster am Bayerischen Landesamt für Umwelt, Dienststelle Kulmbach, Schloss Steinhausen, 95326 Kulmbach vorzulegen (Art. 6b Abs. 7 BayNatSchG).

3.4.9

Bei den Kompensationsmaßnahmen mit dem Entwicklungsziel extensives Grünland sind - in Abstimmung mit der jeweiligen Unteren Naturschutzbehörde - nach Möglichkeit mähbare Flachmulden auf mindestens 30 % der jeweiligen Fläche herzustellen.

3.4.10

Bei der Bepflanzung der Kompensationsflächen sind mindestens die Abstandsregelungen des AGBGB einzuhalten. Darüber hinaus ist auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke Rücksicht zu nehmen, insb. sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden. Sollten die Gehölzstreifen an landwirtschaftlich genutzte Flächen angrenzen, so ist vor der Rekultivierung im Hinblick auf die räumliche Anordnung der Anpflanzung mit dem jeweiligen Bewirtschafter bzw. Eigentümer Kontakt zum Zwecke der Abstimmung aufzunehmen.

3.4.11

Bei der Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen sind vor Beginn der Rodungsarbeiten die zu rodenden Bestände generell auszupflocken bzw. zu kennzeichnen und vom Umweltbauleiter gegenüber der ausführenden Firma nach Einweisung unter Berücksichtigung der für die Rodungen festgesetzten Auflagen freizugeben.

3.4.12

Die Verlagerung von Gehölzen, die innerhalb eines landwirtschaftlichen Grundstückes lagen und entfernt werden mussten, an den Rand des Grundstückes bei der Neuanlage ist mit den jeweils betroffenen Ämtern für Landwirtschaft und Forsten und der jeweiligen unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

3.4.13

Sämtliche Biotopstrukturen außerhalb des Arbeitsstreifens sind vor Befahren, Lagern, Betreten oder sonstigen Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen (z.B. durch Flatterband, Umlattung, Umzäunung, Abgrenzung durch Aushub etc.) zu schützen. Dies gilt insbesondere für z.B. nach Art. 13d BayNatSchG geschützte Bereiche und angrenzende Gehölze. Auf die einschlägigen Richtlinien (z. B. RAS-LP4, DIN 18920) wird verwiesen.

3.4.14

Im Bereich der Magerrasen und Wälder ist ein möglichst geringer Arbeitsstreifen (gemäß landschaftspflegerischer Begleitplan nicht größer als 12,3 m) einzuhalten.

3.4.15

Der Ober- und Unterboden insb. der geschützten Magerrasen, der Biotopflächen, der gequerten Vogelschutz- und FFH-Gebiete etc. ist getrennt zu lagern und getrennt entsprechend der Entnahme wieder einzubauen. Es ist kein Auftrag von ortsfremdem Oberbodenmaterial zulässig. Eine Tiefenlockerung des Arbeitsstreifens im Bereich der Magerrasen und Biotopflächen und sonstigen Magerwiesen (z.B. Kienberg) ist nicht zulässig.

3.4.16

Die beiden Lebensräume südlich und nördlich der Querungsstelle des FFH-Gebietes „Trockenverbund am Rande des Nördlinger Rieses“ dürfen durch den Baubetrieb bei der Leitungsverlegung nicht beeinträchtigt werden.

3.4.17

Das bei der Rodung angefallene Material ist fachgerecht zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Das Material oder das Häckselgut dürfen im gerodeten und angrenzenden Bereich nicht gelagert werden.

3.4.18

Für die vegetationstechnischen Maßnahmen (insb. Hecken-, Baum- und Feldgehölzpflanzungen bzw. Ersatz-Initialpflanzungen) sind bodenständige Gehölze und autochthones Pflanzmaterial der jeweiligen Herkunftsregion zu verwenden.

Bei den vorgesehenen Pflanzarbeiten sind zur Bodenverbesserung nur Kompost- oder Kompostmischprodukte als Torfersatz zu verwenden.

3.4.19

Im Bereich der Fluss- und Bachauen, Feuchtwiesen und sonstigen Dauergrünlandstandorte sind baubedingte entwässernde Wirkungen auf das umliegende Gelände durch geeignete Maßnahmen (Erhalt oder Wiederherstellung der wasserführenden Bodenschicht) zeitlich und mengenmäßig weitestgehend zu vermeiden; der natürliche Bodenfeuchtegrad im betroffenen Landschaftsteilraum ist weitestgehend zu erhalten. Dies gilt auch für mineralische Böden.

3.4.20

Im Bereich der Eingriffe Nr. 55-65 (Magerrasen bei Kienberg) sind die Baumschutz- und Magerrasenschutzmaßnahmen vorab mit der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen abzustimmen.

3.4.21

Bei der Querung des Goldbachs ist besondere Rücksicht auf das dortige Vorkommen der seltenen Bachmuschel (*Unio crassus*, FFH-Art) zu nehmen. Vor Baubeginn ist das Vorgehen mit dem Biologen des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth (Tel.0906/7009-332) abzustimmen. Der Vorhabens-träger hat sicherzustellen, dass die Gewässersohle durch einen Fachkundigen für Muschelkartierungen vor Baubeginn abgesucht wird und die vorkommenden Muscheln umgesetzt werden. Der Aus-hub der Sohle ist auf verbliebene Exemplare abzusuchen. Diese sind ebenfalls umzusetzen. Insbesondere in diesem Abschnitt ist die Freisetzung von Feinsedimenten durch geeignete Maßnahmen zu minimieren.

3.4.22

Im Bereich des Retentionsraums des Goldbachs (Ausgleichsflächen für die Nordumfahrung Nördlingen; ca. Leitungskilometer 98,40 - 98,54) ist die Rohrleitung in Abstimmung mit dem Staatlichen Bauamt Augsburg unter Berücksichtigung der Tiefenlage des Goldbaches tiefer zu verlegen, um Beeinträchtigungen des Goldbachs einschließlich der Ausgleichs- bzw. Retentionsflächen zu vermeiden.

3.4.23

Die Unterquerung des Feldgehölzes mit den beiden als Naturdenkmal eingestuften Linden im Bereich Ingolstadt (ca. Leitungskilometer 25,9) hat in ausreichender Tiefe (mindestens 2 m) zu erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass der Bestand der Linden auch langfristig (z.B. durch Wurzelwerk im Bereich der Rohrleitung) nicht gefährdet wird.

3.4.24

Soweit bei der Umsetzung der im Landkreis Kelheim vorgesehenen Kompensationsflächen das Flurneuordnungsverfahrensgebiet „Polder Neustadt a. d. Donau“ betroffen ist (insb. Maßnahme KEH 03.01), ist die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen (einschließlich Erwerb von Flächen bzw. von Ersatzgrundstücken) mit dem Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz abzustimmen. Dem Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz ist der Beginn der Umsetzung der entsprechenden Kompensationsmaßnahmen rechtzeitig vorher anzuzeigen.

3.4.25

Für Kontrollbefliegungen und Kontrollbegehungen gelten folgende Beschränkungen:

3.4.25.1

Kontrollbefliegungen dürfen in Vogelschutzgebieten mit Wiesenbrüterstatus (Nr. 7130-471.03) und im Wiesenbrütergebiet Schuttermoos nur außerhalb der Brutzeit vom 20. März - 01. Juli, in Vogelschutzgebieten mit Wiesenweihestatus (Nr. 7130-471.12) nur außerhalb der Brutzeit vom 20. April - 15. August, in Vogelschutzgebieten mit Wiesenweihen- und Wiesenbrüterstatus (Nr. 7130-471.03) nur außerhalb der Brutzeit vom 20. März - 15. August durchgeführt werden.

3.4.25.2

Entlang des Vogelschutzgebietes „Felsen und Hangwälder im Altmühltal und Wellheimer Trockental“ (7132-471) sind Kontrollbefliegungen außerhalb der Brutzeit vom 01. März - 20. August zu legen (insb. zum Schutz von Wanderfalke, Uhu, Wespenbussard etc.).

3.4.25.3

Unverzichtbare Kontrollbefliegungen während der Brutzeit sind nur mit einer Mindestflughöhe von 250 m durchzuführen.

3.4.25.4

Eine Kontrollbegehung der Trasse während der Brutzeiten ist nur in Notfällen bzw. bei hinreichend konkreten Verdachtsfällen von Störungen des Leitungsbetriebes zulässig.

Hinweis: Die Beschränkungen der Begehungen und Befliegungen dürfen nicht zu Einschränkungen der Betriebssicherheit führen.

3.5 Anforderungen zur Wasserwirtschaft und zur Fischereiwirtschaft

3.5.1 Allgemeines

3.5.1.1

Bei allen Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, ist die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten (§ 1 a WHG). Dies gilt insbesondere im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen während der Baumaßnahme. Zudem sind die allgemeinen Grundsätze der §§ 26 und 34 WHG zu beachten.

3.5.1.2

Sofern wider Erwarten eine Lagerung wassergefährdender Stoffe erforderlich werden sollte, ist diese den jeweils zuständigen Kreisverwaltungsbehörden nach Art. 37 BayWG anzuzeigen.

3.5.2 Gewässer- und Deichquerungen, Anlagengenehmigungen nach Art. 59 BayWG, Überschwemmungsgebiete

3.5.2.1 Bauvorschriften

Der Antragsteller hat bei der Errichtung und beim Betrieb der Anlage die anerkannten Regeln der Technik und Baukunst, die einschlägigen Vorschriften und Bestimmungen sowie die Unfallverhütungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

3.5.2.2 Bauausführung

3.5.2.2.1

Beginn und Ende der Baumaßnahmen, insb. der Gewässer- und Deichquerungen, sind der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde und dem jeweiligen Wasserwirtschaftsamt sowie den betroffenen Fischereiberechtigten rechtzeitig (mindestens drei Wochen) vorher schriftlich anzuzeigen.

3.5.2.2.2

Die Benutzung des Gewässers einschließlich seiner Ufer darf durch die Anlage nicht beeinträchtigt werden.

3.5.2.2.3

Bei der Querung von Hochwasserdeichen ist die DIN 19712 „Flussdeiche“ zu beachten.

3.5.2.2.4

Die Rohrleitung ist mit einem Mindestabstand von 8 m unter der Deichaufstandsfläche der Hochwasserdeiche der Donau (rechter Hochwasserdeich mit Innendichtung; linker Hochwasserdeich mit wasserseitiger Oberflächenabdichtung) zu führen.

Aufgrund der vorhandenen Innendichtung des rechten Hochwasserdeiches ist eine Durchbohrung nicht zulässig; die Rohrleitung ist zwingend unterhalb der Innendichtung des Deichs zu verlegen. Vor Bauausführung sind der Regierung von Oberbayern vom Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt und vom Sachverständigen positiv begutachtete Ausführungspläne über die Kreuzung vorzulegen; etwaige Maßgaben sind zu beachten.

Bei der Unterquerung der Hochwasserdeiche ist größte Sorgfalt zu gewährleisten, so dass keine Hohlräume und Auflockerungen um das Rohr entstehen. Vorhandene und trotz großer Sorgfalt entstehende Hohlräume und Auflockerungen sind durch Injektionen zu verfüllen, ggf. ist der Baugrund auch durch andere geeignete Maßnahmen zu stabilisieren.

3.5.2.2.5

Während der Bauausführung muss der Ablauf von Hochwasser stets ohne nennenswerte Beeinflussung möglich sein. Bei größeren Hochwasserereignissen während der Bauzeit hat der Antragsteller die Anlage ständig zu beobachten (auch an arbeitsfreien Tagen und außerhalb der üblichen Arbeitszeiten). In Zeiten mit höheren Abflüssen dürfen keine Baumaschinen und Geräte über Nacht im Flussbett und im Überschwemmungsgebiet verbleiben. Falls erforderlich, ist das Überschwemmungsgebiet zu räumen bzw. sicherzustellen, dass nichts abgeschwemmt wird.

3.5.2.2.6

Zusätzliche Geländeauffüllungen (neben der Wiederverfüllung des Rohrgrabens) in amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten (insb. Donau, Ilm, Ussel, Wörnitz, Eger) sind verboten. Ein ggf. nach den Baumaßnahmen verbleibender überschüssiger Aushub darf nicht im Überschwemmungsgebiet zwischengelagert oder eingebaut werden.

3.5.2.2.7

Bei Gefahren für das Gewässer oder die Anlage hat der Antragsteller unverzüglich - möglichst in Absprache mit dem jeweiligen Wasserwirtschaftsamt - die entsprechenden Sicherungsarbeiten einzuleiten und zügig durchzuführen.

3.5.2.2.8

Gegenstände oder Baustoffe, die während der Bauarbeiten in das Gewässerbett gelangen und nicht zum fertigen Bauwerk gehören, sind nach Abschluss der Arbeiten wieder restlos zu beseitigen.

3.5.2.2.9

Die durch Baumaßnahmen beanspruchten Gewässer, insb. Gewässerböschungen und Uferbereiche sowie die Gewässersohle sind nach Beendigung der Baumaßnahmen unter Einbeziehung der jeweiligen Wasserwirtschaftsämter fachgerecht wiederherzustellen und ggf. zu sichern. Die Höhe des Gewässerbettes darf nicht verändert werden.

3.5.2.2.10

Sollten die Gewässerufer durch die Maßnahme oder sonstige ingenieurbioökologische Maßnahmen angegriffen werden, sind sie in dauerhafter, fach- und sachgerechter Art mit witterungsbeständigen Wasserbausteinen nach Anweisung des jeweiligen Wasserwirtschaftsamtes durch den Vorhabens-träger auf seine Kosten zu sichern.

3.5.2.2.11

Der Antragsteller hat vor Einbau von Wasserbausteinen dem jeweiligen Wasserwirtschaftsamt den Nachweis einer anerkannten Prüfstelle über die Eignung der Wasserbausteine zu übersenden. Der Nachweis darf nicht älter als 2 Jahre sein, er muss vom Umfang her den Prüfungen nach den Technischen Lieferbedingungen für Wasserbausteine des Bundesministeriums für Verkehr, Verkehrsblatt - jeweils neueste Fassung - entsprechen.

3.5.2.2.12

Die Bauarbeiten sind unter größter Schonung der Vegetation auf den Ufern und Schutzstreifen auszuführen.

3.5.2.2.13

Bei jeder Gewässerquerung ist darauf zu achten, dass die Freisetzung von Feinsedimenten im Gewässer beim Bau so gering wie möglich gehalten wird.

3.5.2.2.14

Mögliche Schäden für Fische und Fischnährtiere sind durch Bauzeitenregelungen bzw. durch geeignete Sicherheitsvorkehrungen während der gesamten Bauzeit - insb. während der Laich- und Schonzeit für die hier vorkommenden Fischarten - weitestgehend zu vermeiden.

3.5.2.2.15

Arbeitsgruben und die Bohranfahrtslöcher sind so zu verfüllen, dass der ursprüngliche Zustand hinsichtlich Festigkeit und Durchlässigkeit wiederhergestellt wird.

3.5.2.2.16

Soweit die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nicht durch besondere Vorschriften geregelt ist, gilt folgendes:

- Kraftstoffbehälter sowie Öl- und Schmierstoffe dürfen auf der Baustelle nur in einem abgeschlossenen Raum oder einem umzäunten abschließbaren Bereich der Baustelle außerhalb des Überschwemmungsgebietes gelagert werden. Der Lagerplatz ist so zu wählen, dass bei einem unvorhergesehenen Auslaufen von Behältern kein Kraft- oder Schmierstoff in den Untergrund oder ins Gewässer gelangen kann.

- Die Lagerung solcher Stoffe auf der Baustelle ist auf das zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendige Maß zu beschränken. Altöl und unbrauchbar gewordene Kraft- und Schmierstoffe sind in geeigneten Behältern zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei der Errichtung der Anlage dürfen keine wassergefährdenden auslaug- und auswaschbaren Materialien verwendet werden.

3.5.2.2.17

Die Anlage ist so zu sichern, dass Schäden an ihr und am Gewässer vermieden werden. Bei den Sicherungsarbeiten ist den Anordnungen des jeweiligen Wasserwirtschaftsamtes Folge zu leisten.

3.5.2.2.18

Die Anlage ist im Gelände in dauerhafter Weise kenntlich zu machen.

Die Kreuzungsstellen von Gewässern und Deichen sind nach Abschluss der Arbeiten in Abstimmung mit den Betroffenen durch je zwei dauerhafte Hinweistafeln oder Hinweissteine (beidseitig des Gewässers) zu kennzeichnen. Diese sind so zu setzen, dass der Verkehr auf den Wegen und der Hochwasserabfluss nicht beeinträchtigt werden. Bei Gewässern 3. Ordnung reicht ein beidseits des Gewässers lesbares Hinweisschild.

3.5.2.2.19

Im Bereich der Ufer und der Gewässersohle muss die Überdeckung beidseitig mind. 1,5 m betragen (senkrecht von der Oberkante der Rohrleitung zur Gewässersohle bzw. Böschung gemessen).

3.5.2.2.20

Der Zell-Augraben ist in geschlossener Bauweise (Bohrverfahren) zu queren.

3.5.2.2.21

Die Gewässer- und Hochwasserdeichkreuzungen bedürfen einer Abnahme nach Art.69 BayWG durch einen anerkannten privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft.

3.5.2.3 Unterhaltung der Rohrleitung

3.5.2.3.1

Die Unterhaltung der Anlage und deren Betriebssicherheit einschließlich der anlagebedingten Erhaltung und Wiederherstellung des Geländes obliegen dem Vorhabensträger. Die Anlage ist vom Vorhabensträger ständig in einem betriebssicheren Zustand zu erhalten, insb. im jeweiligen Kreuzungsbereich.

3.5.2.3.2

Der Antragsteller hat nach Naturereignissen (z.B. Hochwasser) den ordnungsgemäßen Zustand der Anlage unverzüglich zu überprüfen.

3.5.2.3.3

Evtl. festgestellte Schäden an der Anlage oder durch die Anlage am Gewässer verursachte Schäden sind umgehend vom Antragsteller zu beseitigen.

3.5.2.3.4

Bei der Durchführung von wasserbaulichen Maßnahmen, insb. Maßnahmen zur Verbesserung wasserwirtschaftlicher Verhältnisse (z.B. Hochwasserschutz, ökologische und sonstige Gewässerausbaumaßnahmen, Sohlvertiefung) oder bei natürlichen Veränderungen am Gewässer hat der Vorhabensträger die Rohrleitung auf seine Kosten anzupassen oder zu ändern. Bei Veränderungen des Gewässerlaufs hat der Vorhabensträger die Sicherung und den Schutz der Leitungen sowie deren Unterhalt auf seine Kosten durchzuführen.

3.5.2.3.5

Wesentliche Unterhaltungsarbeiten an der Rohrleitungsanlage im Bereich von Gewässern sind der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde und dem jeweiligen Wasserwirtschaftsamt mindestens 3 Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

3.5.2.4 Unterhaltung des Gewässers

3.5.2.4.1

Dem Antragsteller obliegt die Gewässerunterhaltung im Bereich der Gewässerquerungen insoweit, als es durch diese Anlage bedingt ist (Art. 43 Abs. 3 BayWG), also insb. soweit es zum Schutz der Rohrleitung erforderlich ist oder die Arbeiten durch die Rohrleitung verursacht werden. Diese Unterhaltung wird räumlich bei Gewässern I. Ordnung auf eine Fließstrecke von maximal 10 m oberhalb bis 20 m unterhalb, bei Gewässern II. Ordnung von maximal 10 m oberhalb bis 10 m unterhalb und bei Gewässern III. Ordnung von maximal 5 m oberhalb bis 5 m unterhalb der Kreuzung begrenzt. Durch die Rohrleitung bedingte Mehrkosten für die Gewässerunterhaltung (z.B. aufgrund bau- oder anlagenbedingter Erosionsschäden) trägt der Vorhabensträger. Die Möglichkeit für den Vorhabenssträger, mit den im Übrigen Unterhaltungspflichtigen Vereinbarungen zu treffen (z.B. Beteiligung mit einem Pauschalbetrag an der Gewässerunterhaltung) bleibt hiervon unberührt.

3.5.2.4.2

Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf Durchführung von Unterhaltungs- oder Ausbaumaßnahmen am Gewässer durch den im Übrigen Gewässerunterhaltungspflichtigen zum Schutze der Rohrleitung. Insoweit kann er bei Schäden an seiner Anlage auch keinen Anspruch auf Schadenersatz geltend machen, die er auf unterbliebene Unterhaltungs- oder Ausbaumaßnahmen zurückführt.

3.5.2.5 Bestandspläne:

3.5.2.5.1

Über die Tiefenlage der Rohrleitung bei den Gewässerkreuzungen und bei den Kreuzungen von Hochwasserdeichen sind jeweils Messprotokolle zu führen und die Ergebnisse sind in Bestandslagepläne und Bestandslängsschnitte einzutragen.

3.5.2.5.2

Nach Abschluss der Bauarbeiten hat der Antragsteller dem jeweiligen Wasserwirtschaftsamt innerhalb von 4 Wochen unaufgefordert und kostenfrei folgende Bestandspläne zu übersenden:

- Bestandslageplan M. 1 : 1.000 / 5.000
- Bestandslängsschnitt der Anlage mit allen wesentlichen Maßen, vor allem aber Oberkannte Leitung (Angaben in m ü. NN)
- Die Pläne können auch in digitaler Form (DXF-Datei) vorgelegt werden.

3.5.3 Anforderungen für Wasserschutzgebiete (insb. Huisheim, Am Au graben, Krautbuckel)

3.5.3.1

Die in den Antragsunterlagen (insb. Kapitel F und I) vorgesehenen Maßnahmen sind durchzuführen. Tonriegel sind im Bereich der Wasserschutzgebiete ggf. im Abstand von 100 m einzubauen.

3.5.3.2

Beim Bau und Betrieb der Leitung sind die jeweils aktuellen Schutzgebietsverordnungen zu beachten.

3.5.3.3

Das jeweilige Wasserwirtschaftsamt und die jeweilige Kreisverwaltungsbehörde sind rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen zu informieren (Baubeginnanzeige).

3.5.3.4

Das Anfahren der Baustelle darf nur mit den unbedingt notwendigen Fahrzeugen erfolgen.

3.5.3.5

Die Baustelleneinrichtung ist außerhalb der Wasserschutzgebiete einzurichten.

3.5.3.6

Die verwendeten Geräte und Maschinen müssen in einem einwandfreien Zustand sein, d .h. sie dürfen keinerlei Öl oder andere wassergefährdende Stoffe verlieren, auch nicht tropfenweise. Für die Durchführung der Bauarbeiten dürfen keine Geräte und Werkzeuge eingesetzt werden, die zuvor im Bereich von kontaminierten Standorten eingesetzt waren. Die zum Einsatz kommenden Geräte und Werkzeuge müssen vor dem Einsatz so gereinigt und überholt werden, dass sie frei von möglichen Schadstoffen und frei von jeglichen tropfenden Schläuchen usw. sind.

3.5.3.7

Stoffe aller Art, die eine Verunreinigung des Grundwassers bewirken können, sind von den Baustellen fernzuhalten. Mineralöle oder sonstige schädliche Stoffe dürfen im Bereich der Baustelle nicht gelagert werden, damit bei einem unbeabsichtigten Auslaufen keine das Grundwasser schädigenden Stoffe von oben oder seitlich in den Boden einsickern können.

3.5.3.8

Defekt werdende Maschinen und Geräte sind umgehend (d. h. noch am gleichen Arbeitstag) aus dem Baustellen- bzw. Schutzgebietenbereich herauszutransportieren. Das Reparieren, Warten und Reinigen von Fahrzeugen und Maschinen ist im Schutzgebiet verboten.

3.5.3.9

Unfälle, die schädliche Einwirkungen auf das Grundwasser haben könnten (z. B. Auslaufen von Öl, Platzen von Hydraulikschläuchen usw., auf der Baustelle und während der Zufahrt zur Baustelle), sind sofort der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde zu melden. Vor Ort sind alle Maßnahmen zu ergreifen, um ein Versickern von wassergefährdenden Stoffen zu verhindern. Auf der Baustelle sind deshalb ausreichende Mengen an Bindemittel vorzuhalten.

3.5.3.10

Bewegliche Maschinen sind bei Nichteinsatz bzw. Schichtende außerhalb des Wasserschutzgebietes abzustellen.

3.5.3.11

Alle anfallenden Abfallstoffe wie Bauschutt usw. dürfen auf der Baustelle nur in Schuttcontainern gelagert werden. Schuttcontainer sind rechtzeitig und ordnungsgemäß zu entsorgen.

3.5.3.12

Das Wiederverfüllen der Baugruben/Leitungen (Erdaufschlüssen) ist nur zulässig mit dem natürlich anstehenden und unbelastetem Material, das vorher an Ort und Stelle ausgehoben wurde und für die Wiederverfüllung auf dem Baustellenstandort zwischen zu lagern ist. Die natürlichen Deckschichtenverhältnisse (schutzwirksame Deckschichten) sind dabei am Standort wieder herzustellen.

3.5.3.13

Wird für das Auffüllmaterial der Baugruben/Erdaufschlüsse anderes Material (Bodenaustausch) verwendet, darf ausschließlich unschädliches, unbelastetes Material verwendet werden. Abbruchmaterial, durch Abfallstoffe verunreinigtes Material, Schlacke aus Müllverbrennungsanlagen, Recyclingmaterial oder Stoffe, von denen eine Gefahr der Grundwasserverunreinigung zu besorgen ist, dürfen nicht eingebaut werden.

3.5.4 Gewässerkundliche Messstellen

3.5.4.1

Gewässerkundliche Messstellen im Trassenbereich (z.B. des Landesgrundwasserdienstes oder private Beweissicherungsmessstellen; erkennbar durch das Aufsatzrohr), die aufgrund der geplanten Maßnahme beschädigt oder in ihrer Funktionsfähigkeit eingeschränkt bzw. messtechnisch unbrauchbar werden, sind durch den Vorhabensträger auf seine Kosten wieder funktionsfähig zu machen bzw. neu zu erstellen.

3.5.4.2

Die Beschädigung einer Messstelle ist dem jeweiligen Wasserwirtschaftsamt unverzüglich mitzuteilen.

3.5.5 Wasser gefährdende Stoffe

3.5.5.1

Der Umgang (Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Verwenden etc.) mit Wasser gefährdenden Stoffen darf nur mit hierfür geeigneten Anlagen erfolgen. Die Anforderungen der Anlagenverordnung (VAwS) sind zu beachten.

3.5.5.2

Die Auffangwannen bzw. Rückhalteeinrichtungen der Verdichteranlage Münchsmünster müssen so ausgeführt werden, dass im Leckagefall sämtliche Flüssigkeitsverluste aufgefangen werden. Dazu ist es insbesondere erforderlich, dass das Rückhaltevolumen mindestens dem Volumen des Ölinhaltes entspricht und ölbeinhaltende Anlagen (-teile) sich in ausreichendem Maße vollständig über dem Rückhaltesystem befinden, so dass sämtliche Leckagen aufgefangen werden.

3.5.5.3

Im Schadensfall ggf. auslaufende wassergefährdende Stoffe dürfen nicht in das Grundwasser oder in ein oberirdisches Gewässer gelangen bzw. abfließen.

3.5.5.4

Im Bereich solcher Anlagen ist ständig Bindemittel in ausreichender Menge sowie Gerät zur Aufnahme und zum Sammeln von vollgesaugtem Bindemittel bereitzuhalten.

3.5.5.5

Für Bereiche mit gut durchlässigem Untergrund und hohem Grundwasserstand hat für sämtliche - im Zusammenhang mit dem Baubetrieb erforderlichen - Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen das Aufstellen und der Betrieb über abgedichteten Flächen bzw. über Auffangwannen zu erfolgen.

3.5.5.6

In der Verdichteranlage Münchsmünster ist sicherzustellen, dass mit Wasser gefährdenden Stoffen verunreinigtes Löschwasser nicht in Gewässer abfließen oder in ungesicherten Bereichen versickern kann. Hierzu sind in Abhängigkeit von den zu erwartenden kontaminierten Löschwassermengen die erforderlichen Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung zu treffen.

Rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten für die Verdichterstation Münchsmünster ist ein vom Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt und Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm - Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft positiv begutachteter Nachweis zur erforderlichen Löschwasserrückhaltung vorzulegen, in dem auch eine Aussage der Kreisbrandinspektion und der Werkfeuerwehr zu den zu erwartenden Löschwassermengen enthalten ist. Die entsprechenden Anforderungen sind zu erfüllen.

Hinweis:

Sofern geplant ist, den Anlagen zugeordnete Auffangräume bzw. Auffangwannen für die Löschwasserrückhaltung zu nutzen, muss das anlagenbezogene Rückhaltevolumen dem Löschwasservolumen hinzugerechnet werden.

3.5.6 Niederschlagswasserbeseitigung an der Verdichterstation Münchsmünster

3.5.6.1

Neben den Betontassen sind auch die Leitungen zum Slopssystem der Fa. Ruhr Oel dicht und beständig gegen die eingesetzten Medien (hier Kohlenwasserstoffe) auszuführen.

3.5.6.2

Der Bau der Betontassen bzw. Slopbehälter ist so auszuführen, dass ein Überlaufen durch kontaminiertes Niederschlagswasser zuverlässig ausgeschlossen bzw. verhindert wird.

3.5.7 Verwaltung

3.5.7.1

Für die Benutzung von Grundstücken des Freistaates Bayern, die vom jeweiligen Wasserwirtschaftsamt verwaltet werden, ist ein Gestattungsvertrag mit dem Freistaat Bayern, vertreten durch das jeweilige Wasserwirtschaftsamt, abzuschließen.

3.5.7.2

Mit den Bauarbeiten auf den Grundstücken des Freistaates Bayern darf erst nach Abschluss des Gestattungsvertrages begonnen werden.

3.6 Immissionsschutzrechtliche Anforderungen

3.6.1 Anforderungen während der Bauphase

3.6.1.1

Während der Bauphase sind die Anforderungen der AVV Baulärm (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm) sowie der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) einzuhalten. Dabei ist zu beachten, dass zu den Bautätigkeiten auch der Betrieb der Rohrlagerplätze, die für den Bau der Rohrfernleitungsanlage erforderlichen Wasserhaltungs- bzw. Wasserbaumaßnahmen sowie die geplante Wasserdruckprüfung der Rohrfernleitung zählen.

3.6.1.2

Die baubedingte Staubbelastung ist durch geeignete Minderungsmaßnahmen (z. B. ausreichende Befeuchtung bei staubenden Arbeiten, Befeuchtung / Abdeckung von Sandlagerungen etc.) soweit möglich zu reduzieren.

3.6.1.3

Beim Einsatz erschütterungsrelevanter Bauverfahren (z.B. Rammverfahren, Sprengungen) sind die Anforderungen der DIN 4150 Teil 2 vom Juni 1999 (Erschütterungen im Bauwesen - Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) einzuhalten.

3.6.2 Anforderungen an den Betrieb

3.6.2.1

Die Ethylenverdichterstation ist in schalltechnischer Hinsicht dem Stand der Technik zur Lärmminde- rung entsprechend zu errichten, zu betreiben und zu warten.

3.6.2.2

Die Bestimmungen der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz) i. d .F. vom 26.08.1998 (GMBI 1998 S. 503 ff.) sind zu beachten.

3.6.2.3

Die Beurteilungspegel aller durch den Betrieb der gesamten Ethylenverdichterstation (im Endausbau mit zwei Verdichteranlagen) und der Molchstation in Münchsmünster - einschließlich des zugehörigen Fahrverkehrs auf dem Betriebsgrundstück - hervorgerufenen Geräusche dürfen am maßgeblichen Immissionsort im allgemeinen Wohngebiet (WA) in Schwaig, Am Schaffer 2 die folgenden, reduzierten Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

tagsüber (6.00 bis 22.00 Uhr): 24 dB(A)
nachts (22.00 bis 6.00 Uhr): 20 dB(A)

Maßgebend für die Bildung des Beurteilungspegels für die Nachtzeit ist die volle Nachstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel.

Hinweis:

Die jeweiligen reduzierten Immissionsrichtwerte tagsüber bzw. nachts verstehen sich bei der Abnahmemessung ohne Ansatz des nur bei Überwachungsmessungen gem. Nr. 6.9 TA Lärm zulässigen Abschlags in Höhe von 3 dB(A).

3.6.2.4

Die Einhaltung der unter Anforderung Nr. 3.6.2.3 aufgeführten, reduzierten Immissionsrichtwerte ist durch geeignete, ausreichend dimensionierte Schallschutzmaßnahmen entsprechend den Vorgaben in der Schallimmissionsprognose der Fa. BASF vom 10.01.2006 sicherzustellen (s. insb. Anhang B der vorg. Prognose). Die Schallschutzmaßnahmen sind so auszulegen, dass keine Einzeltöne auftreten und die Anlagengeräusche weder ton-, noch informations- bzw. impulshaltig sind.

3.6.2.5

Körperschallabstrahlende Aggregate sind fachgerecht mittels elastischer Elemente von luftschallabstrahlenden Gebäude- bzw. Anlagenteilen zu entkoppeln.

3.6.2.6

Die Bauphase ist durch ein schalltechnisches Beratungsbüro fachkundig begleiten zu lassen. Dieses Büro hat im Rahmen der Ausschreibung die bei Errichtung und Betrieb der Ethylenverdichterstation notwendigen Schallschutzmaßnahmen und die Anforderungen an schallschutztechnisch relevante Bauteile und sonstige Anlagenteile auf der Grundlage des Antrags und der Anforderungen im Einzelnen anzugeben und die Ausführung insoweit zu überwachen.

Der Regierung von Oberbayern ist rechtzeitig vor Inbetriebnahme eine Aussage des schalltechnischen Beratungsbüros vorzulegen, aus der hervorgeht, ob die Ethylenverdichterstation entsprechend den vorgegebenen Schallschutzmaßnahmen errichtet wurde.

3.6.2.7

Spätestens 3 Monate nach Beginn des Normalbetriebs ist die Einhaltung der unter Anforderung Nr. 3.6.2.3 aufgeführten, reduzierten Immissionsrichtwerte von 24 dB(A) tags und 20 dB(A) nachts am maßgeblichen Immissionsort im WA in Schwaig, Am Schaffer 2 messtechnisch durch eine nach § 26 BImSchG für das Gebiet des Lärmschutzes bekannt gegebene Messstelle nachweisen zu lassen.

- Sofern vorerst nur die erste Ausbaustufe der Verdichterstation mit einer Verdichteranlage realisiert wird, gelten die Forderungen im Satz 1 analog für diese Ausbaustufe, jedoch mit der Abweichung, dass in der Nachtzeit die Einhaltung des um 3 dB(A) verminderten, reduzierten Immissionsrichtwertes von 17 dB(A) nachts nachzuweisen ist.
- Nach Realisierung der zweiten Ausbaustufe (Endausbau der Verdichterstation mit zwei Verdichteranlagen) ist dann die Einhaltung der in Satz 1 genannten bzw. in Ziff. 3.6.2.3 festgelegten, reduzierten Immissionsrichtwerte unaufgefordert nachweisen zu lassen; d.h. die Anforderungen im Satz 1 gelten dann ohne Abweichung. Der Baubeginn für die zweite Ausbaustufe ist der Regierung von Oberbayern mitzuteilen.

Dabei sind insbesondere die schalltechnisch relevanten Vorgaben der Schallimmissionsprognose der Fa. BASF vom 10.01.2006 messtechnisch zu überprüfen, zu dokumentieren und bei Überschreiten im Hinblick auf Nr. 3.1 der TA Lärm („Grundpflichten der Betreiber“) wertend zu kommentieren. Hierbei ist abschließend auch zu bewerten, ob der Stand der Technik auf dem Gebiet der Lärmminimierung und der Schwingungsisolierung berücksichtigt worden ist.

Hinweis:

Ein schalltechnisches Beratungsbüro, das bereits im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ein schalltechnisches Gutachten angefertigt hat oder im Rahmen der Bau begleitenden fachkundigen Beratung tätig war, darf nicht mehr mit der o. g. messtechnischen Überprüfung beauftragt werden.

3.6.2.8

Der Termin der messtechnischen Überprüfung nach Nr. 3.6.2.7 ist der Regierung von Oberbayern mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.

Der Messbericht mit der Dokumentation relevanter Lärmquellen ist der Regierung von Oberbayern nach Erhalt unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen.

3.7 Anforderungen an die Abfallwirtschaft und an Altlasten

3.7.1 Anforderungen an die Abfallwirtschaft

3.7.1.1

Die bei Errichtung und Betrieb der Ethylen-Pipeline anfallenden Abfälle sind zu sammeln sowie ordnungsgemäß und schadlos entsprechend den geltenden, insb. abfallwirtschaftlichen Vorschriften zu entsorgen.

3.7.1.2

Sofern ein Wiedereinbau von unbelastetem Aushub vor Ort nicht möglich ist, ist der Aushub zu verwerten. Dies gilt insbesondere für Oberboden.

3.7.2 Anforderungen an Altlasten

3.7.2.1

Bei den Erdarbeiten ist darauf zu achten, ob evtl. künstliche Auffüllungen, Altablagerungen oder sonstiges unnatürliches Material angetroffen werden. Sofern Belastungen festgestellt werden, sind umgehend die jeweilige Kreisverwaltungsbehörde und das jeweilige Wasserwirtschaftsamt zu informieren.

3.7.2.2

In Abstimmung mit diesen Behörden sind die Flächen mit geeigneten Methoden zu erkunden, zu untersuchen und die für die weitere Bauabwicklung geeigneten Maßnahmen festzulegen.

3.7.2.3

Belasteter Aushub ist vor Ort zu beproben oder es sind Haufwerke zu bilden, die dann beprobt werden. Der Aushub ist ordnungsgemäß und schadlos entsprechend den geltenden, insb. abfallwirtschaftlichen Vorschriften zu entsorgen. Bei der Festlegung der Verwertungs- bzw. Entsorgungswege sind derzeit insb.

- bei einer Verwertung die Regelungen „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen - Technische Regeln - LAGA 20 (Technische Regeln Länderearbeitsgemeinschaft Abfall - Stand 07.09.1994. Berlin: Erich Schmidt; Mitteilung 20 (ISBN 3 503 03943 0),

- bei einer Ablagerung die „Verordnung über die umweltverträgliche Ablagerung von Siedlungsabfällen (Ablagerungsverordnung - AbfAbIV)“ bzw. die „Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung - DepV)“ in der jeweils geltenden Fassung

zu beachten.

3.7.2.4

Bauarbeiten dürfen nur durchgeführt werden, soweit dadurch die Erkundungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden und die evtl. erforderlichen Sanierungsmaßnahmen uneingeschränkt möglich bleiben.

3.7.2.5

Bei der Durchführung der Baumaßnahmen im Bereich von Altlasten sind insb. die in den Berufsgenossenschaftlichen Regeln „Kontaminierte Bereiche“ - BGR 128 - und die in den Technischen Regeln für Gefahrstoffe - TRGS 524 „Sanierung und Arbeiten in kontaminierten Bereichen“ zusammengefassten Arbeitsschutzmaßnahmen zu treffen.

3.7.2.6

Die Baumaßnahmen sind so zu planen und durchzuführen, dass ggf. entweichende Deponiegase benachbarter Altablagerungen und Altstandorte die bei den Baumaßnahmen Beschäftigten nicht gefährden können.

Unter Berücksichtigung der festgestellten stofflichen Belastungen des Deponiegases und des Deponiematerials der tangierten Altablagerungen und Altstandorte sind bei Kontakt mit Deponiegas bzw. Deponiematerial die entsprechenden Arbeitsschutzeinrichtungen zu benutzen und die geltenden Arbeitsvorschriften zu beachten.

3.7.2.7

Soweit Altablagerungen oder Altstandorte bereits mit einem Oberflächenabdichtungssystem versehen wurden, ist bei den Baumaßnahmen darauf zu achten, dass diese nicht beschädigt werden.

3.7.2.8

Die Baumaßnahmen sind so durchzuführen, dass ggf. künftig notwendig werdende Sicherungsmaßnahmen an den Altablagerungen bzw. Altstandorten nicht behindert werden.

3.7.2.9

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 20.07.2007, Az. ID4-2135.12-2, zur Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel (Fundmunition) sowie das Merkblatt des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 01.11.06 über Fundmunition sind in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten (Internet: www.stmi.bayern.de).

3.8 Anforderungen an den Arbeitsschutz

3.8.1

Der Betreiber hat eine Gefährdungsbeurteilung nach § 3 der Betriebssicherheitsverordnung i.V.m. § 5 des Arbeitsschutzgesetzes unter Berücksichtigung insb. der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes durchzuführen. In diesem Rahmen sind die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln und durchzuführen sowie Prüf- und Fristen nach § 15 der Betriebssicherheitsverordnung und ein Prüfplan festzulegen.

3.8.2

Die Prüf- und Fristen sind vor Inbetriebnahme mit dem Sachverständigen für die Rohrleitungsanlage abzustimmen; das Ergebnis ist den jeweils zuständigen Gewerbeaufsichtsämtern vorzulegen.

3.8.3

Vor Inbetriebnahme der Anlage ist ein Explosionsschutzdokument nach § 6 der Betriebssicherheitsverordnung zu erstellen.

3.8.4

Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften sind zu beachten, z.B. die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel BGV A2 (vormals VBG 4) der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik (zum Schutz bei Arbeiten in der Nähe von elektrischen Leitungen), die Unfallverhütungsvorschriften im Bereich von Altlasten (vgl. 3.7.2.5) etc.

3.9 Anforderungen zum Brand- und Katastrophenschutz

3.9.1

Vom Betreiber ist vor Inbetriebnahme der Ethylenpipeline ein betrieblicher Alarm- und Einsatzplan in Anlehnung an bereits bestehende Alarm- und Einsatzpläne z.B. für die Ethylen-Pipeline Münchsmünster - Werk Gendorf (mit einer Einteilung in Streckenabschnitte) bzw. an das künftige einheitliche Muster "Gasalarmplan" des Staatsministeriums des Innern zu erstellen und vorab insb. mit den örtlich zuständigen Katastrophenschutzbehörden (Landratsämter und kreisfreie Städte) abzustimmen.

Der betriebliche Alarm- und Einsatzplan ist regelmäßig zu überprüfen und bei wesentlichen Änderungen sofort und ansonsten alle 2 Jahre zu aktualisieren. Die jeweilige Katastrophenschutzbehörde ist von etwaigen Änderungen zu informieren.

3.9.2

Den zuständigen Katastrophenschutzbehörden ist eine Ausfertigung des betrieblichen Alarm- und Einsatzplanes so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dass noch spätestens 3 Monate vor Inbetriebnahme der Ethylenpipeline die Katastrophenschutz-Sonderpläne erstellt werden können. Der Betreiber hat die Katastrophenschutzbehörden bei der Erstellung der Katastrophenschutz-Sonderpläne zu unterstützen.

3.9.3

Die unter der Nr. 5.5 der Sicherheitsstudie des TÜV vom 14.02.06 enthaltenen organisatorischen Maßnahmen sind zu beachten.

3.9.4

Die in den Alarm- und Einsatzplänen festgelegten Verfahren sind in Abstimmung mit den Katastrophenschutzbehörden und Sicherheitsorganisationen (insbes. Feuerwehr, Polizei) durch Übungen auf Kosten des Vorhabensträgers zu erproben. Der Vorhabensträger hat der Regierung von Oberbayern (Sachgebiet 10) spätestens zwei Monate vor Inbetriebnahme der Rohrleitungsanlage das Übungskonzept gemäß Nr. 5.5.5 der Sicherheitsstudie des TÜV vom 14.02.06 (vgl. 3.9.3) hinsichtlich Übungsart, -umfang, -rhythmus und -abschnitte zur Abstimmung vorzulegen.

Mindestens 1 Monat vor Inbetriebnahme der Rohrleitungsanlage ist dem SG 55.1 der Regierung von Oberbayern ein vom SG 10 der Regierung von Oberbayern positiv begutachtetes Übungskonzept vorzulegen.

Der Betreiber hat die örtlich zuständigen Feuerwehren sowie die Feuerwehrführungsdienstgrade in den Leitungsabschnitt sowie die zugehörigen Absperreinrichtungen vor Inbetriebnahme einzuweisen.

2 Jahre nach der Ersteinweisung hat eine Wiederholungsunterweisung mit Arbeiten an der Schieberstation zu erfolgen, nach weiteren 2 Jahren eine Übung mit allen im Alarmplan vorgesehenen Einsatzkräften. Die Termine sind im Einvernehmen mit der jeweiligen Katastrophenschutzbehörde, dem Kreisbrandrat sowie den örtlich zuständigen Kommandanten zu vereinbaren. Diese laden den relevanten Teilnehmerkreis ein.

Diese Einweisungen für die Einsatzkräfte sind in regelmäßigen zeitlichen Abständen, mindestens alle 2 Jahre, zu wiederholen.

3.9.5

Die in die Alarmierungsplanung der Kreisverwaltungsbehörden eingeteilten öffentlichen Gefahrenabwehrkräfte sind vor Inbetriebnahme durch den Betreiber hinsichtlich des Umgangs mit Ethylen im erforderlichen Umfang zu schulen. Insbes. sind die örtlichen Feuerwehren auf die möglichen Gefahren bei Betriebsstörungen hinzuweisen und in die Besonderheiten der Rohrleitung einzuweisen.

Die Ausbildung der Einsatzkräfte an der Pipeline hat im 2-jährigen Rhythmus zu erfolgen. Der Betreiber hat dabei vor allem die Feuerwehren und die Führungskräfte an den Schieberstationen

mit einer theoretischen und praktischen Unterweisung in Technik, Einsatztaktik und Gefahren einzuweisen.

3.9.6

Der Betreiber hat die im Alarmplan vorgesehenen Einsatzkräfte, die über keine Ex-Messgeräte verfügen, vor Inbetriebnahme mit diesen Geräten (2 Geräte pro Feuerwehr) auszustatten.

Sofern die nach feuerwehrfachlicher Beurteilung notwendige Ausstattung (insbes. Gasspürgeräte, ExWarn-Geräte, Atemschutzgeräte, Handsprechfunkgeräte in Ex-Ausführung, Absperrband mit geeigneten Haltern) nicht bereits bei den nach Alarmplan vorgesehenen Einsatzkräften vorhanden ist, hat der Vorhabensträger die Kosten für die Beschaffung, die Wartung und die abnutzungs- und entwicklungstechnisch bedingte Ersatzbeschaffung der Ausstattung bei den betroffenen Feuerwehren zu tragen. Er hat sich hierzu von den Kreisverwaltungsbehörden eine Auflistung über die fehlende Art und Anzahl der notwendigen Ausstattungsgegenstände sowie über die Standorte geben zu lassen, bei denen die Einsatzkräfte über die nach feuerwehrfachlicher Beurteilung notwendige Ausstattung nicht verfügen. Die nach feuerwehrfachlicher Beurteilung notwendige Ausrüstung der Einsatzkräfte muss mindestens 1 Monat vor Inbetriebnahme der Rohrleitungsanlage und zur Einweisung der Einsatzkräfte sowie während der gesamten Betriebszeit sichergestellt sein.

Die Rohrleitungsanlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn der Regierung von Oberbayern Bestätigungen der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörden vorgelegt werden, dass die Feuerwehren über die nach feuerwehrfachlicher Beurteilung notwendige Ausstattung verfügen und eingewiesen sind.

3.9.7

Das Brandschutzkonzept vom 22.03.07 für die Kopfstation Münchsmünster ist zu beachten.

3.9.7.1

Die unter Nr. 5.2 des Brandschutzkonzeptes aufgeführte Brandwand zwischen dem Verdichtergebäude und dem Elektrotechnik-Container ist als System-Brandwand nach DIN 4102 auszuführen; sie muss eine bauaufsichtliche Zulassung aufweisen. Diese ist dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm rechtzeitig vor Baubeginn nachzuweisen.

3.9.7.2

Die Feuerlöscher sind nach Nr. 5.18 des Brandschutzkonzeptes rechtzeitig vor Inbetriebnahme der Kopfstation mit der Kreisbrandinspektion und der Werkfeuerwehr abzustimmen, bereitzustellen und dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm zu nennen. Die BGR 133 Arbeitsstätten-Richtlinie ist zu beachten.

3.9.8

Die Absperrarmaturen sind so auszubilden, dass sie motorisch und grundsätzlich manuell vor Ort betätigt werden können. Sofern künftig Schächte vorgesehen sind, sind die Schieber so auszubilden, dass sie bedarfsweise auch von den Feuerwehren motorisch und grundsätzlich manuell vor Ort betätigt werden können. Dazu sind die Zugänge zu den Schächten ausreichend groß auszuführen, damit sie auch mit umluftunabhängigen Atemschutzgeräten problemlos (ohne Abnehmen des Gerätes) begangen werden können (Abmessungen mindestens 1,00 m x 0,60 m oder 0,60 nutzbare Weite). Die Zugangsmöglichkeit zu den Armaturen bzw. zum Schacht ist mit den Feuerwehren abzustimmen.

3.9.9

Die Absperrarmaturen sind so auszubilden, dass die sichere Bedienung vor Ort gewährleistet wird und eine Fehlbedienung durch die Feuerwehr im Einsatzfalle ausgeschlossen wird. Die Bedienung durch die örtlichen Feuerwehren ist nur unter Absprache mit dem ständig besetzten Leitstand zulässig. Die Bedienungshinweise sowie Lagepläne sind in unverrottbarer Ausführung so an den jeweiligen Schiebern zu hinterlegen, dass sie für die Hilfe leistenden Feuerwehren schnell erreichbar sind. Die Art der Hinterlegung ist vor Ausführung der Regierung von Oberbayern - SG 10 - mitzuteilen.

3.9.10

Die Ausblaseeinrichtungen müssen gewährleisten, dass die Gasleitung jederzeit schnell und gefahrlos entlastet werden kann und der Gasaustritt an der Schadensstelle - insbesondere in bebauten Gebieten - möglichst kurz und von der Austrittsmenge so gering wie möglich gehalten wird, um Gefährdungen durch das Ethylen zu minimieren. Um die Ausbläser ist eine Schutzzone von mindestens 250 m (Radius) vorzusehen, die vor Inbetriebnahme der Ausbläser abgesperrt werden muss.

Die Schutzzone ist bei Bedarf je nach Witterungs- und Geländebedingungen sowie der auszublaseenden Menge an Ethylengas vom Feuerwehr-Einsatzleiter in Windrichtung und der Geländeneigung zu vergrößern. Dazu sind für jeden Ausbläser gutachtliche Ausbreitungsanalysen erforderlich, in denen auch die maximalen Ausblaszeiten und -mengen angegeben sind, um wirksam Abwehrmaßnahmen planen zu können. Der Mindestgefahrenbereich ist den jeweils eingeteilten Wehren bekanntzugeben.

Die Ausblasrohre sollen im unmittelbaren Bereich der entsprechenden Schieberstationen vorgehalten und bedarfsweise vom Leitungsbetreiber oder ggf. den Feuerwehren montiert werden.

3.10 Anforderungen zum Straßenverkehrsrecht und zum Straßenrecht

3.10.1

Verkehrsbeeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen einschließlich des Baustellenverkehrs sind auf ein Minimum zu beschränken, so dass der Straßenverkehr nur soweit als technisch unbedingt nötig beeinträchtigt wird. Insb. Arbeiten an öffentlichen Straßen, vor allem mit überörtlicher Bedeutung, sind so auszuführen, dass Behinderungen des Straßenverkehrs auf das unumgängliche Maß reduziert werden; soweit Behinderungen zu erwarten sind, sollen Arbeiten nach Möglichkeit nicht zur Hauptreisezeit durchgeführt werden.

3.10.2

Sofern verkehrsregelnde Maßnahmen auf Straßen erforderlich werden, sind rechtzeitig entsprechende Anträge nach § 45 StVO bei den örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörden zu stellen (vgl. insb. § 45 Abs. 6, 7 StVO).

3.10.3

Der Verkehr durch Baustellenfahrzeuge ist so zu gestalten, dass Beschädigungen an Straßen, Wegen und sonstigen Flächen weitestgehend vermieden werden. Etwaige dennoch eintretende Beschädigungen sind spätestens nach Beendigung der Bauarbeiten gleichwertig auszubessern bzw. die Flächen gleichwertig wiederherzustellen.

3.10.4

Die Wegführung des Baustellenverkehrs ist mit den Gemeinden und den betroffenen Grundstückseigentümern abzustimmen (vgl. Nr. 3.2.16).

3.10.5

Im Rahmen der Straßen- und Wegenutzung und -kreuzung ist ein Beweissicherungsverfahren unter Beteiligung der Betroffenen durchzuführen. Die Straßen und Wege müssen wieder in ihren ursprünglichen Zustand gebracht werden (vgl. Nr. 3.2.16); die Tragfähigkeit der Straßen und Wege muss sichergestellt sein.

.

3.11 Anforderungen zum Baurecht

3.11.1

Die einschlägigen baurechtlichen Rechtsnormen einschließlich der als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln sind zu beachten.

3.11.2

Die Standsicherheit aller von der Maßnahme betroffenen statisch relevanten Teile der Verdichterstation Münchsmünster ist der Regierung von Oberbayern entsprechend den Vorgaben des Baurechts durch Vorlage der geprüften Unterlagen und der Statikprüfberichte, die von einem in Deutschland anerkannten Prüfamts bzw. einem anerkannten Prüfsingenieur für Baustatik erstellt sind, nachzuweisen.

Zudem müssen für alle statisch relevanten Bauteile der Verdichterstation Münchsmünster, die brandschutztechnische Anforderungen zu erfüllen haben, geprüfte Detailunterlagen vorliegen, aus denen ersichtlich ist, in welcher Form die brandschutztechnischen Anforderungen erfüllt werden.

3.11.3

Die Beauftragung des anerkannten Prüfsamts bzw. des Prüfsingenieurs für Baustatik muss mit der Regierung von Oberbayern abgestimmt sein.

3.11.4

Mit der Errichtung statisch relevanter Teile darf erst begonnen werden, wenn der dazugehörige geprüfte Standsicherheitsnachweis auf der Baustelle vorliegt.

Alle statisch relevanten Teile müssen in der Ausführung den geprüften Standsicherheitsnachweisen entsprechen. Die Prüfberichte und -vermerke sind zu beachten.

Statisch relevante Bauteile, die brandschutztechnische Anforderungen zu erfüllen haben, dürfen erst errichtet werden, wenn an der Baustelle der zugehörige Prüfbericht vorliegt, aus dem zu ersehen ist, dass diese Bauteile die in den Detailunterlagen (z.B. Ausführungspläne wie Bewehrungspläne) angegebenen brandschutztechnischen Eigenschaften haben bzw. dann haben, wenn die Prüfberichte und -vermerke beachtet werden.

3.11.5

Der Regierung von Oberbayern muss vor Inbetriebnahme eine Bescheinigung vorliegen, aus der hervorgeht, dass diese Teile entsprechend den statischen Unterlagen ausreichend standsicher ausgeführt worden sind. Aus dieser Bescheinigung muss auch zu ersehen sein, dass die tragenden Teile, die besondere brandschutztechnische Anforderungen zu erfüllen haben, entsprechend ausgeführt worden sind.

Hinweis:

Die Regierung von Oberbayern wird den Prüfsingenieur bzw. das Prüfsamt mit der Bauüberwachung und der Ausstellung der Bescheinigung beauftragen.

3.11.6

Die DIN 4149 Teil 1 - Bauten in deutschen Erdbebengebieten ist zu beachten.

3.12 Anforderungen zum Denkmalschutz

Die zwischen Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abgeschlossene Vereinbarung vom 10.08.2007 (einschließlich Anlagen 1 - 5), in der insb. der Umfang, der Zeitrahmen und die Durchführungsmodalitäten der notwendigen archäologischen Maßnahmen sowie der Umfang der Kostentragung des Vorhabensträgers festgelegt sind, ist zu erfüllen.

3.13 Anforderungen an die Kreuzung und die Parallelführung mit Bauwerken sowie mit Boden- und Freileitungen

3.13.1 Allgemeine Anforderungen

3.13.1.1 Anforderungen an Bauwerke (ohne Boden- und Freileitungen)

Mit den Trägern der gekreuzten bzw. tangierten Bauwerke (Straßen, Wege, Bahnlinien, oberirdische Gewässer, Flugplätze etc.) sind - auch soweit sie unter 3.13.2 nicht konkret benannt sind - rechtzeitig vor Baubeginn Gestattungsverträge abzuschließen. Die entsprechenden Vereinbarungen sowie die unter 3.13.2 genannten konkreten Maßgaben der dort genannten Stellen sind zu beachten. Der Zeitpunkt des Baubeginns ist diesen Stellen jeweils möglichst frühzeitig bekannt zu geben.

3.13.1.2 Anforderungen an Boden- und Freileitungen

Der Vorhabensträger hat sich - soweit noch nicht erfolgt - vor Baubeginn über die genaue Lage von Boden- und Freileitungen Kenntnis zu verschaffen.

Der Zeitpunkt des Baubeginns an den jeweiligen Trassenabschnitten ist den Trägern der betroffenen Boden- und Freileitungen - auch soweit sie unter 3.13.3 nicht konkret benannt sind - jeweils so frühzeitig bekannt zu geben, dass die ggf. erforderlichen Sicherungs-, Anpassungs- und Verlegungsmaßnahmen rechtzeitig abgestimmt und durchgeführt sowie etwaig erforderliche vertraglichen Vereinbarungen abgeschlossen werden können. Etwaig abgeschlossene Vereinbarungen sowie die unter 3.13.3 genannten konkreten Maßgaben der dort genannten Stellen sind zu beachten.

3.13.1.3 Gemeinsame Anforderungen an Bauwerke sowie an Boden- und Freileitungen

3.13.1.3.1

Bau- oder betriebsbedingte Schäden an den in Anspruch genommenen Bauwerken sowie Boden- und Freileitungen sind durch den Vorhabensträger auf seine Kosten auszubessern. Der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist eine Beweissicherung durchzuführen.

3.13.1.3.2

Die Kosten für etwaige vorhabensbedingte Sicherungs-, Anpassungs- und Verlegungsmaßnahmen an Bauwerken sowie an Boden- und Freileitungen hat der Vorhabensträger zu tragen.

3.13.1.3.3

Für Sicherungsmaßnahmen an der Rohrleitung bei etwaigen künftigen Baumaßnahmen an den zu kreuzenden bzw. tangierten Bauwerken bzw. Boden- und Freileitungen hat der Vorhabensträger die Kosten zu übernehmen.

3.13.1.3.4

Änderungen an der Rohrleitung bzw. die Durchführung von Arbeiten an der Rohrleitung sind den betroffenen Stellen künftig jeweils rechtzeitig mitzuteilen.

3.13.2 Besondere Anforderungen an bestimmte Bauwerke

3.13.2.1 Autobahndirektion Südbayern

3.13.2.1.1

Rechtzeitig vor Baubeginn sind im Hinblick auf betroffene Autobahnen Kreuzungsunterlagen (3-fach), Lage- und Höhenpläne, Angaben über die Mindestüberdeckung bis OK Fahrbahn, über den Durchmesser der Leitung bzw. des Schutzrohres sowie die Länge des Schutzrohres bei der Auto-

bahndirektion Südbayern zur Zustimmung und zur Ausfertigung eines Gestattungsvertrages vorzulegen.

3.13.2.1.2

Die „Vorschriften der Autobahndirektion Südbayern für den Bau von Leitungen an Autobahnen“ vom März 1996, ABD Nr. A 20/1, sowie die „Anweisung der Autobahndirektion Südbayern zum Schutz unterirdischer Kabelanlagen (Kabelschutzanweisungen)“ vom Juni 2005, sind in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

3.13.2.2 Staatliche Bauämter Landshut, Ingolstadt, Augsburg

3.13.2.2.1

Vor Beginn der Bauarbeiten sind mit den jeweiligen Staatlichen Bauämtern Gestattungsverträge abzuschließen, in denen die technischen Details bei der Kreuzung der betroffenen Bundes- und Staatsstraßen geregelt werden. Im Einzelnen handelt es sich insb. um folgende Bundes- und Staatsstraßen:

- St 2233 im Bereich des Staatlichen Bauamtes Landshut,
- B 13 sowie St 2232, 2231, 2335, 2229, 2214, 2035, 2334 und 2047 im Bereich des Staatlichen Bauamtes Ingolstadt,
- B 2 und 25 sowie St 2384, 2221 und 2213 im Bereich des Staatlichen Bauamtes Augsburg.

3.13.2.2.2

Es ist eine Mindestscheitelüberdeckung von 1,5 m zwischen Fahrbahnoberkante und Oberkante Rohrleitung einzuhalten.

3.13.2.2.3

Die künftige Leitungskreuzung mit der derzeit in Planfeststellung befindlichen Ortsumfahrung Lenting - Kösching der St 2335 (ca. bei Leitungs-km 18,7) ist so auszuführen, dass dem Straßenbaulastträger beim Bau der Ortsumfahrung keine Mehrkosten entstehen und nach der Fertigstellung die in Nr. 3.13.2.2.2 genannte Mindestscheitelüberdeckung gewährleistet ist. Etwaig erforderliche Sicherungsmaßnahmen sind durchzuführen.

3.13.2.2.4

Die Detailausführung in Bereich der künftigen Kreuzung mit der in Planung befindliche Umfahrung von Ehringen und Wallerstein im Zuge der B 25 bei ca. Leitungskilometer 102 ist mit dem Staatlichen Bauamt Augsburg abzustimmen.

3.13.2.2.5

Sollten von den Staatlichen Bauämtern verwaltete Grundstücksflächen als Lagerflächen oder für andere vorübergehende Nutzungen benötigt werden, sind hierfür Nutzungsverträge abzuschließen.

3.13.2.2.6

Im Bereich des Igstetter Waldes (ca. Leitungs-km 45) ist ein Mindestabstand von 5,0 m zum bestehenden Fahrbahnrand der Staatsstraße St 2334 einzuhalten.

3.13.2.3 Tiefbauämter der Landkreise Neuburg-Schrobenhausen, Eichstätt, Pfaffenhofen, Donau-Ries und der Stadt Ingolstadt

3.13.2.3.1

Vor Beginn der Bauarbeiten sind mit den jeweiligen Tiefbauämtern Gestattungsverträge abzuschließen, in denen die technischen Details bei der Kreuzung der betroffenen Kreisstraßen geregelt werden. Im Einzelnen handelt es sich insb. um folgende Kreisstraßen:

- EI 1, 9, 12, 34 und 45 im Bereich des Landkreises Eichstätt,
- PAF 15 und 30 im Bereich des Landkreises Pfaffenhofen,

- nicht näher konkretisierte Kreisstraßen des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und des Landkreises Donau-Ries,
- nicht näher konkretisierte städtische Straßen der Stadt Ingolstadt.

Hierzu sind Detailpläne (auch in digitaler Form) über die genaue Lage und eine Auflistung der betroffenen Flurnummern mit Angabe der jeweiligen Länge vorzulegen.

3.13.2.3.2

Für die Nutzung sonstiger betroffener Flächen der Stadt Ingolstadt und der betroffenen Landkreise ist ebenfalls deren Zustimmung einzuholen.

3.13.2.4 Gemeinden

3.13.2.4.1

Vor Beginn der Bauarbeiten sind mit den jeweiligen Gemeinden Gestattungsverträge abzuschließen, in denen insb. die technischen Details bei der Kreuzung oder sonstigen Nutzung der betroffenen gemeindlichen Straßen und Wege geregelt werden. Auch für die Nutzung sonstiger gemeindeeigener Grundstücke ist deren Zustimmung einzuholen; eine Beweissicherung ist durchzuführen.

3.13.2.4.2

Nach Fertigstellung der Rohrleitung sind den Gemeinden unverzüglich gemeindebezogene Bestandspläne mit der Lage der Rohrleitung (Längs- und Querschnitte mit Maßangaben) und der gequerten Leitungen zur Verfügung zu stellen.

3.13.2.4.3

Die Bauausführung im Bereich des Marktes Gaimersheim ist so zu gestalten, dass die geplante Weiterführung der Horchstraße nicht behindert wird. Etwaige durch die Rohrleitung verursachte Mehrkosten bei dieser Weiterführung sind vom Vorhabensträger zu übernehmen.

3.13.2.4.4

Durch geeignete Maßnahmen (z.B. Tieferlegung, zusätzliche Sicherung etwa mit Lastverteilungsplatten zur Ermöglichung einer Erschließungsstraße bzw. eines „Wendehammers“ sowie von Zufahrten zu Gewerbegrundstücken mit Schwerlastverkehr) ist in Abstimmung mit der Stadt Nördlingen sicherzustellen, dass Nutzungsbeschränkungen im Bereich des Industriegebietes „B 466 / Langwiesen“ - soweit insb. aus Gründen der Sicherheit der Rohrleitung möglich - weitestgehend vermieden werden.

3.13.2.5 Eisenbahnen der Deutsche Bahn

3.13.2.5.1 Eisenbahn-Bundesamt

Soweit sich im Rahmen der Detailplanung oder im Zuge der durchzuführenden Bauarbeiten die Notwendigkeit einer vorübergehenden und / oder dauerhaften Änderung an Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes (z. B. Änderung an den bestehenden Entwässerungsanlagen oder an sonstigen Eisenbahnbetriebsanlagen) ergeben sollte, ist das Eisenbahn-Bundesamt frühzeitig davon zu unterrichten, so dass die ggf. notwendigen Prüfungen und Baufreigaben (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes - BEVVG i. V. m. § 4 Abs. 2 AEG) rechtzeitig vorgenommen werden können.

3.13.2.5.2 DB Services Immobilien GmbH

3.13.2.5.2.1

Vom Vorhabensträger ist ein Antrag auf Gestattung gemäß „Gas- und Wasserkreuzungsrichtlinie 2000“ an die DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München, Kundenteam Netz, Richelstraße 3, 80634 München (Tel.:089/1308-72312) für die betroffenen Eisenbahnstrecken der

Deutschen Bahn zu stellen. In dem abzuschließenden Gestattungsvertrag sind insb. die Details der Ausführung (z.B. bzgl. Mantelrohrpressung) und die Sicherheitsvorkehrungen bei der Bauausführung in unmittelbarer Nähe der Bahnanlagen bzw. bei Querungen der Bahnlinien zu bestimmen. Unbeschadet dessen sind dabei die folgenden Anforderungen zu beachten.

3.13.2.5.2.2

Zum Schutz vor Gefahren, die von den 15 kV-Oberleitungsanlagen ausgehen, sind grundsätzlich die einschlägigen VDE-Bestimmungen und Konzernrichtlinien der Deutschen Bahn AG einzuhalten und zu beachten. Insbesondere wird darauf verwiesen, dass gegenüber allen stromführenden Teilen Sicherheitsabstände bzw. Sicherheitsvorkehrungen nach VDE 0115 Teil 3, DIN 50 122, DB-Richtlinie 997.02 und GUV-R B 11 einzuhalten bzw. vorzusehen sind. Der Schutzstreifen der Speiseseitung beträgt links und rechts der Leitungsachse 7 m.

3.13.2.5.2.3

Bei Bauarbeiten ist auf den Druckbereich aus den Eisenbahnverkehrslasten zu achten. Arbeiten im Druckbereich der Eisenbahnverkehrslasten sowie im Bereich der Bahnbetriebsgelände bedürfen der Freigabe durch das Eisenbahn-Bundesamt.

3.13.2.5.2.4

Die Standfestigkeit der Oberleitungsmasten und Oberleitungsanlagen darf nicht gefährdet werden, d.h. die Erdoberkante darf im Umkreis von 3 m bei Flachmasten und 5 m bei Winkelmasten nicht verändert werden. Bei Unterschreitung der geforderten Abstände ist ein statischer Nachweis vom Vorhabensträger zu erbringen.

3.13.2.5.2.5

Vorhandene Bahnentwässerungsanlagen (Wassergräben, Wasserkanäle, Wasserdurchlässe etc.) dürfen nicht nachteilig verändert werden.

3.13.2.5.2.6

Unterquerungen dürfen nicht die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen gefährden bzw. beeinträchtigen. Setzungen im Bereich der Bahnanlagen müssen vermieden werden.

3.13.2.5.2.7

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und zum Unterhalt im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb sind der Deutschen Bahn AG weiterhin ohne Einschränkungen zu gewähren.

3.13.2.5.2.8

Sollte ein Kraneinsatz in der Nähe von Bahnanlagen erforderlich werden, bei dem Bahngrund, insbesondere Betriebsanlagen der Eisenbahn, überschwenkt werden oder überschwenkt werden können bzw. der Abstand zwischen dem Aufstellort des Kranes und der Bahngeländegrenze kleiner ist als das Gesamtmaß der Höhe des Kranes und der Länge des Kranauslegers, so ist mit der DB Netz AG eine kostenpflichtige Kranvereinbarung abzuschließen

3.13.2.5.2.9

Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem gewöhnlichen Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form sind ausgeschlossen.

3.13.2.5.2.10

Die Bauausführung in unmittelbarer Nähe zur Neubaustrecke Str.-Nr. 5934 / Nürnberg Reichswald - Ingolstadt Nord ist rechtzeitig mit der DB ProjektBau GmbH, Oedenburger Straße 55, 90491 Nürnberg abzustimmen.

3.13.2.5.2.11

Als Clearingstelle der Deutschen Bahn AG für die Vorgänge Träger Öffentlicher Belange fungiert die DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München, Arnulfstraße 27, 80335 München, Tel.: 089/1308-3170, Fax: 089/1308-3723.

3.13.2.5.3 DB Energie GmbH

3.13.2.5.3.1

Bei den betroffenen 110-kV-Bahnstromleitungen ist ein Schutzstreifen von in der Regel 2 x 30 m, bezogen auf die Leitungsachse, zu beachten, in dem deren Bestand und Betrieb zur Aufrechterhaltung der Bahnstromversorgung auf Dauer gewährleistet sein muss. Innerhalb des Schutzstreifens sind Nutzungsbeschränkungen im Hinblick auf Bauwerke und Bepflanzungen zu berücksichtigen. Die Endwuchshöhe von Bepflanzungen darf in der Regel 3,50 m - ausgehend vom bestehenden Geländeniveau - nicht überschreiten.

3.13.2.5.3.2

Pläne für etwaige Bauwerke und Bepflanzungen innerhalb des Schutzstreifens sowie Ausführungspläne für die Rohrleitung müssen der DB Energie GmbH zur Überprüfung der Sicherheitsbelange vor Bauausführung zur Zustimmung vorgelegt werden.

Die Leitungstrasse mit Trassenachse und Schutzstreifen sowie ggf. Maststandorten ist in den Ausführungsplänen darzustellen. Maßgebend ist die in der Örtlichkeit tatsächlich vorhandene Leitungstrasse. Ferner sind Angaben über NN-Höhen erforderlich.

3.13.2.5.3.3

Die Standsicherheit der Maste muss gewahrt bleiben. Im Radius von 9 m um die Mastmitte dürfen Abgrabungen, Aufschüttungen, Lagerungen von Materialien, Bebauungen und Bepflanzungen nicht durchgeführt werden. Das sich daran anschließende Gelände darf höchstens mit einer Neigung von 1:1,5 abgetragen werden. Unumgängliche Ausnahmeregelungen sind der DB Energie GmbH rechtzeitig zur Zustimmung vorzulegen.

3.13.2.5.3.4

Die Zufahrt zu den Masten der Bahnstromleitungen mit Lkw muss jederzeit gewährleistet sein.

3.13.2.5.3.5

Die im Erdboden befindlichen Erdungsanlagen der Maste dürfen nicht beschädigt werden. Eventuell erforderliche Anpassungsmaßnahmen an diesen Anlagen gehen zu Lasten des Vorhabensträgers.

3.13.2.5.3.5

Änderungen am Geländeniveau (wie z.B. durch Aufschüttungen, Lagerung von Baumaterialien) dürfen im Schutzstreifen nicht durchgeführt werden. Unumgängliche Ausnahmeregelungen sind der DB Energie GmbH rechtzeitig zur Zustimmung vorzulegen.

3.13.2.5.3.6

Gasleitungen dürfen innerhalb des Schutzstreifens bei Parallelführungen und Kreuzungen nur gemäß den Auflagen der aktuellen Technischen Empfehlung Nr. 7 der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen verlegt werden. Hierbei ist zu beachten, dass das Bahnstromleitungs-Netz gelöscht betrieben wird. Deshalb muss die Gasleitung u.a. in einem Abstand von mindestens 10m zum Mastfundament unter Erdoberkante und in einem Mindestabstand von 2m zum Mast einhalten. Eventuell erforderliche Anpassungsmaßnahmen an den Erdungsanlagen gehen zu Lasten des Vorhabensträgers.

3.13.2.5.3.7

Die Bestimmungen gemäß DIN VDE 0105, DIN VDE 0210 und DIN EN 50341 in der jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten.

3.13.2.5.3.8

Die für die Sicherheit bei den Bauarbeiten verantwortlichen Personen müssen auf die erhöhte Unfallgefahr bei Arbeiten in der Nähe von Hochspannungsleitungen sowie auf die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen hingewiesen werden.

Die Ausführungspläne sind der DB Energie vor Erstellung der Anlage zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

3.13.2.6 Nichtbundeseigene Eisenbahnen

3.13.2.6.1

Die Kreuzungen mit den betroffenen nichtbundeseigenen Gleisanlagen, insb.

- in Münchsmünster (Werksgelände Ruhr Oel GmbH sowie Industriepark Münchsmünster GmbH & Co. KG),
- in Ingolstadt (Audi AG sowie Stadt Ingolstadt -Güterverkehrszentrum),
- im Raum Nördlingen (Bahnstrecken Nördlingen - Dombühl und Nördlingen - Gunzenhausen der Bayern Bahn Betriebsgesellschaft mbH).

ist mit den jeweiligen Inhabern der Eisenbahninfrastruktur mit Gestattungsverträgen zu regeln. Im Hinblick auf die Vorschrift des § 9 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen (EBOA) über Planprüfung, Abnahme und Ausführung sind ihnen rechtzeitig die hierfür nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

3.13.2.6.2

Es ist eine Baudurchführung zu gewährleisten, die den sicheren Bahnbetrieb nicht gefährdet. Die Bahnbetreiber sind deshalb frühzeitig in das Vorhaben einzubinden; ihre Vorgaben und die von ihnen ggf. fallbezogen eingeholten Anweisungen der Eisenbahnaufsichtsbehörde sind zu beachten.

3.13.2.7 Betreiber der Sonderlandeplätze

Mit den Betreibern der Sonderlandeplätze Ingolstadt-Egweil (km 41) und Nördlingen (km 98) sind Gestattungsverträge abzuschließen, in denen insb. die notwendigen baulichen Eingriffe, flugbetriebliche Einschränkungen sowie ausgleichende Maßnahmen zu regeln sind. Gefährdungen des Flugbetriebes sind auszuschließen.

3.13.3 Besondere Anforderungen an bestimmte Boden- und Freileitungen

3.13.3.1 Deutsche Transalpine Ölleitung GmbH (TAL)

3.13.3.1.1

Mit der TAL ist eine Vereinbarung abzuschließen, in der alle für einen sicheren Bau und Betrieb der beiden Leitungen erforderlichen Anforderungen enthalten sind. Diese Anforderungen sind zu beachten.

3.13.3.1.2

Bei Kreuzungen ist die Ausführung jedes einzelnen Kreuzungspunktes rechtzeitig vor Baubeginn mit der TAL einvernehmlich abzustimmen und gesammelt zu dokumentieren.

3.13.3.1.3

Die „Richtlinien für die Inanspruchnahme des Schutzstreifens der Ölleitung durch Dritte“ der TAL sind in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

3.13.3.1.4

Im Bereich des Igstetter Waldes hat die Kreuzung der TAL-Leitung bei Leitungs-km 44,10 im rechten Winkel unterhalb der TAL-Leitung, bei Leitungs-km 45,60 in einem Winkel von größer 60° unterhalb der TAL-Leitung zu erfolgen.

3.13.3.2 Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH (FBG)

3.13.3.2.1

Für die Inanspruchnahme des Schutzstreifens der FBG bei der Parallelverlegung und bei den Kreuzungen ist rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen ein Kreuzungs- und Parallelführungsvertrag

mit dem Eigentümer und Betreiber der Fernleitungsanlage, vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung West, Außenstelle Wiesbaden, abzuschließen.

3.13.3.2.2

Alle Arbeiten im Schutzbereich dürfen nur unter Beachtung der "Hinweise für Arbeiten im Bereich der Rohrfernleitungen der NATO in der Bundesrepublik Deutschland" in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden. Die „Hinweise für Arbeiten im Bereich der Rohrfernleitungen der NATO in der Bundesrepublik Deutschland“ sind an den einzelnen Baustellen jederzeit bereit zu halten. Etwaige von der Bauaufsicht der FBG geforderte örtliche Sicherungsmaßnahmen für die Kraftstofffernleitung sind zu beachten.

3.13.3.2.3

Die Fernleitungstrasse ist im direkten Parallelverlauf für die Zeit der Baumaßnahme dauerhaft zu kennzeichnen.

3.13.3.2.4

Im Parallelführungsbereich ist die exakte Lage und damit der Abstand zur Fernleitung außer durch Ortung auch mittels Suchschlitzen zu überprüfen. Der Abstand der Suchschlitze voneinander ist an den Trassenverlauf anzupassen und vorab mit der FBG und dem Sachverständigen abzuklären.

3.13.3.2.5

Das Be- und Überfahren der Pipelinetrasse mit schweren Baumaschinen ist nicht zulässig. In den Bereichen der Trasse, die im Arbeitsstreifen als Baustraße ausgewiesen sind (nur in den Kreuzungsbereichen beider Leitungen) sind die Überfahrten zu sichern. Die erforderlichen Maßnahmen sind vorab durch den Sachverständigen festzulegen. Dies gilt ebenfalls für Überfahrten über die Fernleitung auf unbefestigten Wegen, die für den Lieferverkehr zu den Baustellen und als Trassenzufahrten genutzt werden.

3.13.3.2.6

Der Einsatz von dynamischen Verdichtungsverfahren (z.B. Vibrationswalzen, Rüttlern usw.) ist im Bereich des Schutzstreifens nicht zulässig.

3.13.3.2.7

Das Lagern von Erdaushub im Schutzstreifenbereich ist nur bis zu einer Höhe von 2,0 m nach Freigabe durch den Sachverständigen zulässig.

3.13.3.2.8

Bestehende Flugsichtzeichen und KKS-Messstellen sind vor Beschädigung zu schützen. Wird ein Abbau notwendig, so ist dieser nach genauer Einmessung in Absprache mit der örtlichen Betriebsstelle der FBG durchzuführen. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind diese zu Lasten des Vorhabensträgers wieder funktionsfähig zu errichten.

3.13.3.2.9

Die Detailausführung der Kreuzungen ist mit der FBG abzustimmen. Die Kreuzungen sind möglichst in einem Winkel von mindestens 70° auszuführen. Im Bereich des Schutzstreifens sind keine Richtungs- und Höhenänderungen der Rohrleitung zulässig.

3.13.3.2.10

Sämtliche Kreuzungen sind in offener Bauweise auszuführen. Nach Fertigstellung ist die Baugrube mit steinfreiem Material zu verfüllen und lagenweise zu verdichten.

3.13.3.2.11

In den Kreuzungsbereichen ist die Fernleitungsumhüllung auf Schadstellen zu überprüfen und gegebenenfalls auszubessern.

3.13.3.2.12

Bei Kreuzungen der Fernleitung ist ein Mindestabstand von 0,5 m zwischen beiden Rohrleitungen einzuhalten.

3.13.3.2.13

Schweißnähte sind innerhalb des Schutzstreifens nicht zulässig.

3.13.3.2.14

Die Rohrlagerplätze 6 und 7 sind durch Bauzäune in Richtung der Fernleitung zu begrenzen.

3.13.3.2.15

Alle Kreuzungen und die Parallelführung sind entsprechend der jeweiligen „Arbeitsbeschreibung“ zu vermessen. Alle Vermessungen sind Baumaßnahmen begleitend am offenen Rohrgraben vorzunehmen. Der FBG ist von jeder Kreuzung ein Detailplan gemäß den Hinweisen unter Nr. 3.13.3.2.2 zu übergeben.

3.13.3.2.16

Der Vorhabensträger hat die vorhabensbedingten Kosten für die Sicherung der Fernleitung der FBG, für Bauaufsichten und sonstige Dienstleistungen der FBG zu übernehmen.

3.13.3.3 Bayernoil Raffineriegesellschaft mbH

Errichtung und Betrieb der Ethylenleitung sind mit der beabsichtigten Verlegung der B-Net 3-Fernleitungen der Bayernoil zwischen Vohburg und Neustadt im Hinblick auf die Errichtungs- und Betriebsbelange sowie die technische Ausführung mit den erforderlichen Schutzmaßnahmen für den Parallelführungsbereich abzustimmen.

3.13.3.4 Bayerngas GmbH

3.13.3.4.1

Es ist eine frühzeitige Abstimmung der geplanten Baumaßnahmen insb. im Bereich der Gashochdruckleitung in der Gemarkung Münchsmünster und der Kabelschutzrohranlage in der Gemarkung Lenting mit der Bayerngas GmbH durchzuführen.

3.13.3.4.2

Falls Anpassungsmaßnahmen an der Gashochdruckleitung oder der Kabelschutzrohranlage notwendig werden sollten, ist für Planung, Materialbeschaffung und Ausführung eine Vorlaufzeit von mindestens 6 Monaten einzuplanen; die Durchführung einer Umlegung der Gasleitung ist nur in den Sommermonaten möglich. Planunterlagen können bei der Bayerngas GmbH, Poccistraße 9, 80336 München angefordert werden.

3.13.3.4.3

Die Gashochdruckleitung und die Kabelschutzrohranlage sind während der Bauarbeiten zu sichern; ausreichende Abstände sind einzuhalten. Vor Baubeginn ist mit der Bayerngas GmbH eine vertragliche Regelung über die Detailausführung abzuschließen.

3.13.3.5 Erdgas Südbayern GmbH

3.13.3.5.1

Bestand und Betrieb der Anlagen der Erdgas Südbayern GmbH dürfen durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden.

3.13.3.5.2

Kosten eventuell erforderlicher Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen an den Anlagen der Erdgas Südbayern GmbH sind vom Vorhabensträger zu tragen. Notwendige Maßnahmen sind rechtzeitig vorab mit dem örtlich zuständigen InfoCenter Abensberg (Tel. 09443/9193-0) abzustimmen und außerhalb der Heizperiode durchzuführen.

3.13.3.5.3

Die vorhandene Erdgasleitung ist - möglichst im rechten Winkel - zu unterkreuzen. Die durch das technische Regelwerk vorgegebenen Mindestabstände sind einzuhalten.

3.13.3.6 Erdgas Schwaben GmbH

3.13.3.6.1

Bei den Erdgas-Hochdruckleitungen der Erdgas Schwaben GmbH sind Schutzstreifen von jeweils 2,5 m beidseitig der Rohrachse zu beachten.

3.13.3.6.2

Die Unterkreuzungen der Erdgas-Hochdruckleitungen sind rechtwinklig auszuführen.

3.13.3.6.3

Das Protokoll vom 20.06.06 zwischen der EPS und der Erdgas Schwaben GmbH ist zu beachten.

3.13.3.7 E.ON Bayern AG

3.13.3.7.1

Rechtzeitig vor Baubeginn sind der E.ON Bayern AG Ausführungspläne zu übergeben, in denen auch der aktuelle Stand der Leitungen der E.ON Bayern AG unter Berücksichtigung der Änderungswünsche im Schreiben vom 19.04.06 und 31.05.07 enthalten sind. Auf dieser Grundlage ist noch vor Bauausführung eine vertragliche Vereinbarung zwischen der E.ON Bayern AG und dem Vorhabensträger abzuschließen; diese Vereinbarung soll die rechtlichen und technischen Einzelheiten regeln, die sich aus dem Kreuzen und Parallelführen der Anlagen ergeben und sicherstellen, dass es nicht zu gegenseitigen Beeinträchtigungen kommt.

3.13.3.7.2

Bei einer Parallelführung bzw. Kreuzung der Pipeline mit einer 20-kV-Freileitung, bei der nach DIN VDE 0210/12.85 Abschnitt 12 im freien Gelände als Abstand zwischen Leiter und Erdoberfläche nur 6 m vorgeschrieben ist, ist zu beachten, dass unter den Leiterseilen vor allem in der Spannfeldmitte nach Abzug von 3 m Sicherheitsabstand nur 3 m Arbeitsraumhöhe für Baugeräte zur Verfügung stehen und wegen der Begehrbarkeit des Aushubwalles, bei dem ein Sicherheitsabstand von 5 m erforderlich ist, eine Aushublagerung nicht möglich ist. Im Schutzzonenbereich der Leitung, der für Ein-fachleitungen 8 m und für Doppelleitungen 10 m je beiderseits der Leitungssachse beträgt, ist ebenfalls eine Beschränkung der Aushublagerung und der Arbeitsraumhöhe gegeben. Arbeiten in diesem Bereich sind deshalb generell mit der E.ON Bayern AG abzustimmen.

3.13.3.7.3

Arbeiten im Leitungsbereich sind der E.ON Bayern AG mindestens 2 Wochen vor Maßnahmenbeginn anzuzeigen. Die Kosten für etwaig erforderlich werdende Sicherheitsabschaltungen bei starker Annäherung an die Leiterseile hat der Vorhabensträger zu tragen.

3.13.3.7.4

Die Schutzzone für Aufgrabungen beträgt bei Stromkabel je 1 m beiderseits der Trassenachse. Arbeiten in diesem Bereich sind ebenfalls mit der E.ON Bayern AG abzustimmen. Das Merkblatt „Merkblatt zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen“ in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.

3.13.3.7.5

Abgrabungen im Mastbereich sind nur mit Zustimmung der E.ON Bayern AG zulässig. Die Standsicherheit der Freileitungsmaste und die Zufahrt zu den Standorten sind jederzeit zu gewährleisten.

3.13.3.7.6

Im Rahmen der Baumaßnahmen ist die E.ON Bayern AG, Kundencenter Pfaffenhofen, Draht 7, 85276 Pfaffenhofen, Telefon: (08441) 750-0, Fax: (08441) 750-222 als zuständige Stelle zu beteiligen.

3.13.3.8 E.ON Netz GmbH

3.13.3.8.1

Zur Inanspruchnahme der dinglich gesicherten Leitungsschutzzonen der Hochspannungsleitungen der E.ON Netz GmbH (bei Freileitungen zwischen 22,5 und 40 m beidseits der Leitungsachse; bei Kabeln 3 m beidseits der Trasse für Bebauung und Aufgrabungen) ist für die vorgesehenen Parallelführungen und die Kreuzungen mit deren Leitungen eine Vereinbarung mit der E.ON Netz GmbH abzuschließen.

3.13.3.8.2

Rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten sind Ausführungspläne, in denen das Schreiben der E.ON Netz GmbH vom 27.04.06 (einschließlich in Bezug genommene Schreiben an die ILF vom 11.09.05 und 22.09.05) berücksichtigt wurde, der E.ON Netz GmbH, Betriebszentrum Bamberg, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg (Tel. 0951/82-4357) zur Abstimmung vorzulegen. Dies gilt insb. für den Einsatz von Baggern und ähnlichen Geräten (z.B. Hebegeräte für die Rohrleitungen) sowie die Zwischenlagerung von Erdaushub innerhalb der Schutzzonen, da hier die erforderlichen Mindestabstände zwischen den Leiterseilen der Hochspannungsfreileitungen und den eingesetzten Baugeräten unterschritten werden können.

3.13.3.8.3

Es ist zu berücksichtigen, dass aus versorgungstechnischen Gründen eine Freischaltung der Hochspannungsleitungen während der Bauzeit unter Umständen nicht möglich ist. In Ausnahmefällen benötigte Termine sind mindestens 14 Tage vorher mit der E.ON Netz GmbH abzustimmen; die Kosten hierfür trägt der Vorhabensträger.

3.13.3.8.4

Im Hinblick auf die erhöhten Gefahren bei Arbeiten in der Nähe von Hochspannungsleitungen sind die einschlägigen Vorschriften, Sicherheitsmerkmale sowie Merkhefte für Baufachleute zu beachten.

3.13.3.8.5

Durch die Rohrleitung darf der Betrieb und die Standsicherheit der bestehenden Hochspannungsfreileitungen nicht beeinträchtigt werden. Die Rohrleitung ist so auszuführen, dass es zu keinen negativen Beeinträchtigungen durch die Hochspannungsleitungen (z.B. durch hohe Erdschlussströme bei Störung der Hochspannungsleitungen) kommt.

3.13.3.8.6

Die Erdungsanlagen im Bereich der Leitungsmaste der Hochspannungsleitungen der E.ON Netz GmbH dürfen nicht beschädigt, freigelegt oder selbständig verändert werden. Die Kosten für etwaige vorhabensbedingt notwendige Anpassungen der Masterdungsanlagen hat der Vorhabensträger zu tragen.

3.13.3.8.7

Etwaig erforderliche Schutzmaßnahmen für die Rohrleitung im Bereich der Leitungsmaste sind vorzusehen. Auf die technische Empfehlung Nr. 7 „Maßnahmen beim Bau und Betrieb von Rohrleitungen im Einflussbereich von Hochspannungs-Drehstromanlagen und Wechselstrom-Bahnanlagen“ wird verwiesen.

3.13.3.8.8

Die Rohrleitung hat einen Mindestabstand von 8,0 m zur Mastmitte der betroffenen Maste der Hochspannungsleitungen einzuhalten.

Weitergehende Anforderungen etwa der AfK-Empfehlung Nr. 3 (z.B. grundsätzlicher Abstand von 10 m bei vertikaler Projektion zum äußersten Leiterkabel) bleiben hiervon unberührt; insoweit können im Einvernehmen mit dem Sachverständigen ggf. auch technische Abhilfemaßnahmen ergriffen werden, um etwaige negative Auswirkungen auf die Rohrleitung zu vermeiden bzw. ausreichend zu minimieren (vgl. auch Nr. 3.1.2.1.27).

3.13.3.9 E.ON Ruhrgas AG

3.13.3.9.1

Die „Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen“ der E.ON Ruhrgas AG in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.

3.13.3.9.2

Hinzukommende parallel verlaufende Leitungen sind grundsätzlich außerhalb der 8 m bzw. 10 m breiten Schutzstreifen (4 m bzw. 5 m beidseits der jeweiligen Leitungsachse) der Ferngasleitungen zu verlegen. Ist in besonderen Fällen eine Mitbenutzung des Schutzstreifens erforderlich, ist eine vorherige technische Abstimmung mit der E.ON Ruhrgas AG durchzuführen. Bei mehr als 100 m Parallelverlauf im Schutzstreifen ist ein Interessenabgrenzungsvertrag abzuschließen.

3.13.3.9.3

Erforderliche Leitungskreuzungen sind nach Möglichkeit im rechten Winkel und bei offener Bauweise unter Berücksichtigung eines lichten Abstandes von mindestens 0,4 m zwischen den Anlagen auszuführen.

3.13.3.9.4

Zur Terminabstimmung und Klärung weiterer Einzelheiten vor Ort ist frühzeitig vor Baubeginn mit der Betriebsstelle Bierwang (Tel. 08638/9850-00) Kontakt aufzunehmen.

3.13.3.10 EnBW ODR AG

3.13.3.10.1

Von den Versorgungsanlagen der EnBW ODR AG sind folgende Mindestabstände einzuhalten:

20-kV-Erdkabel	0,5 m links und rechts der Leitungsachse.
20-kV-Freileitung	7,5 m dto.
20-kV-Doppelfreileitung	10,0 m dto.
Gasleitung	1,5 m dto.

Im unterirdischen Kreuzungsbereich muss der Abstand bzw. die Überdeckung mind. 0,5 m betragen.

3.13.3.10.2

Sofern im Zuge der Realisierung des Projekts Leitungsänderungen bzw. Sicherungsmaßnahmen an den Anlagen der EnBW ODR AG erforderlich werden, sind diese mit ihr abzustimmen. Die daraus entstehenden Kosten sind vom Vorhabensträger zu tragen.

3.13.3.10.3

Der Leitungsbestand und der Leitungsbetrieb darf durch die Baumaßnahme nicht gefährdet oder unterbrochen werden. Die Standsicherheit der Leitungsmaste darf ebenfalls nicht beeinträchtigt werden.

3.13.3.11 LEW Netzservice GmbH

3.13.3.11.1

Rechtzeitig vor Baubeginn sind aktuelle Lageauskünfte über die vorhandenen Leitungen (110-kV-Freileitung; mehrere 20-kV-Freileitungen und -kabel; Nachrichtenkabel; Freileitungen und Kabel des Niederspannungsnetzes insb. im Bereich bebauter Gebiete) bei der LEW Netzservice GmbH einzuhalten.

3.13.3.11.2

Bezüglich der vorhandenen 110- und 20-kV-Freileitungen ist Folgendes zu beachten:

3.13.3.11.2.1

Innerhalb des Leitungsschutzbereichs der 110-kV-Leitung (25 m beidseits der Leitungsachse) sind aus Sicherheitsgründen die einschlägigen DIN-VDE-Vorschriften zu beachten. Da nach EN 50341 (vormals DIN VDE 0210) Mindestabstände zu den Leiterseilen der Hochspannungsleitung gefordert werden, sind die Unterbauungs- und Unterwuchshöhen in diesem Bereich beschränkt. Ferner ist nach DIN VDE 0105 bei Arbeiten in Spannungsnähe immer ein bestimmter Schutzabstand zu den unter Spannung stehenden Leiterseilen einzuhalten.

3.13.3.11.2.2

Die Technische Empfehlung Nr. 7 (Maßnahmen bei Bau und Betrieb von Rohrleitungen im Einflussbereich von Hochspannungs-Drehstromanlagen und Wechselstrom-Bahnanlagen) der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen (textgleich mit der AfK-Empfehlung Nr. 3) ist zu beachten.

Gemäß dieser Empfehlung ist unter anderem zwischen der Rohrleitungsachse und den Masteckstielen der Hochspannungsleitung ein Mindestabstand von 10 m einzuhalten. Zwischen Masten und Rohrleitung ist ein lichter Abstand größer als 2 m einzuhalten.

3.13.3.11.2.3

Bei Erdarbeiten in der Nähe von Kabeltrassen der LEW Netzservice GmbH ist die Betriebsstelle Rain Tel. 09090/9668-22 rechtzeitig vorher zu verständigen. Innerhalb der Schutzbereiche der Kabel (je 1 m beiderseits der Kabeltrasse) ist der Trassenverlauf der Pipeline wegen der Gefahr von Beschädigungen mit der LEW Netzservice GmbH abzustimmen, um Beschädigungen der Kabel zu verhindern.

3.13.3.11.2.4

Alle Maßnahmen, insb. bei zum Einsatz kommenden Maschinen, Gerüsten oder Arbeitsgeräten, müssen zum Schutz von Leben und Gesundheit der am Bau bzw. Betrieb beteiligten Personen so durchgeführt werden, dass eine Annäherung von weniger als 3 m an die Leiterseile der Hochspannungsleitung in jedem Fall (auch kurzfristig) ausgeschlossen ist. Dabei ist zu beachten, dass Seile bei hohen Temperaturen weiter durchhängen bzw. bei Wind erheblich ausschlagen können.

3.13.3.11.2.5

Im Leitungsbereich sind Aufschüttungen, die Lagerung von Baumaterial und Bauhilfsmitteln sowie das Aufstellen von Baubaracken etc. nur nach Abstimmung mit der LEW Netzservice GmbH zulässig.

Das Abstellen von Baumaschinen oder Arbeitsgeräten sowie das Lagern oder Verarbeiten von leichtentzündlichen Stoffen im Bereich der Leiterseile ist nicht zulässig.

3.13.3.11.2.6

Rechtzeitig vor Baubeginn sind der LEW Netzservice GmbH die Kreuzungsunterlagen zur Verfügung zu stellen.

3.13.3.12 LEW TelNet GmbH

3.13.3.12.1

Bezüglich der Fernmeldekabel sind rechtzeitig vor Baubeginn die aktuellen Kabel-Einmesspläne bei der LEW TelNet GmbH zur Berücksichtigung bei den Bauarbeiten einzuholen.

Hinweis: Die Tiefe der eingepflügten Kabel kann von der Regeltiefe zwischen 60 und 100 cm abweichen.

3.13.3.12.2

Bei Erdarbeiten in der Nähe von Kabeln dürfen Bagger, Fräsen und ähnliche Maschinen sowie spitze Geräte innerhalb eines Abstandes von je 1 m beidseits der Kabel nicht eingesetzt werden. Hier sind die Arbeiten mit größter Sorgfalt per Hand durchzuführen.

3.13.3.12.3

Für evtl. erforderliche Kabelarbeiten ist wegen der erforderlichen Vorlaufzeit die LEW TelNet GmbH mindestens 12 Wochen vorher zu informieren. Die Maßnahmen sind mit ihr zu koordinieren.

3.13.3.12.4

Der Betrieb der Fernmeldekabel ist auch während der Bauzeit sicherzustellen.

3.13.3.13 T-Com

3.13.3.13.1

Mindestens 6 Monate vor Baubeginn sind die Baumaßnahmen mit der T-Com so abzustimmen, dass durch Kreuzung bzw. Tangierung etwaig erforderlich werdende Anpassungs-, Sicherheits- bzw. Verlegungsmaßnahmen an Telekommunikationsanlagen der T-Com rechtzeitig durchgeführt werden können.

3.13.3.13.2

Bei den Baumaßnahmen ist sicherzustellen, dass Unterhaltungs- bzw. Erweiterungsmaßnahmen der T-Com an ihrem Telekommunikationsnetz jederzeit möglich sind.

3.13.3.13.3

Bei Querungen sind die Telekommunikationsanlagen der T-Com zu unterqueren.

3.13.3.13.4

Auf die gesetzlichen Regelungen des Telekommunikationsrechts sowie die Kostenerstattungsansprüche nach § 75 TKG wird hingewiesen.

3.13.3.14 Colt Telecom GmbH

3.13.3.14.1

Die COLT Telecom GmbH ist an der weiteren Koordinierung der Baumaßnahme zu beteiligen, soweit ihre Leitungen betroffen sind. Vor Bauausführung ist mit einem Vertreter der COLT Telecom GmbH eine Ortsbegehung durchzuführen.

3.13.3.14.2

Vor Baubeginn ist die Lage der COLT-LWL-Trasse im Beisein einer von Colt Telecom GmbH beauftragten Person zu orten und zu markieren. Die Markierungen sind so einzubringen, dass diese während der gesamten Bauzeit erkennbar bleiben.

3.13.3.14.3

Das Überfahren des LWL mit schweren Fahrzeugen oder Baumaschinen ist nur nach Absprache mit einer von COLT Telecom GmbH beauftragten Person zulässig.

3.13.3.14.4

Das Lagern von Baugerät, Baumaterial oder Aushub im Bereich der LWL - Trasse ist nicht zulässig. Arbeiten an den COLT-Schachtanlagen müssen jederzeit möglich sein, d.h. diese sind jederzeit frei zugänglich zu halten.

3.13.3.14.5

Die in den „Hinweisen zum Schutze unterirdischer Glasfaserversorgungsanlagen“ der COLT Telecom GmbH in der jeweils aktuell geltenden Fassung genannten Anforderungen sind einzuhalten. Dies gilt auch für Anweisungen durch eine von der COLT Telecom GmbH beauftragte Person.

3.13.3.14.6

Der Baubeginn ist der COLT Telecom GmbH rechtzeitig, mindestens sechs Wochen vor Baubeginn, anzuzeigen. Ein Bauzeitenplan ist der COLT Telecom GmbH baldmöglichst vorzulegen. Während der Bauphase wird die COLT Telecom GmbH im Bereich der LWL Trasse eine Bauaufsicht stellen.

3.13.3.14.7

Beabsichtigte Änderungen an der Rohrleitung sind der COLT Telecom GmbH jeweils unverzüglich mitzuteilen.

3.13.3.14.8

Die Kosten für etwaig durch das Vorhaben notwendig werdende Umverlegungen der COLT-LWL-Anlage sind von der EPS zu tragen. Für Umverlegungen ist eine erforderliche Vorlaufzeit von ca. 3 Monaten bei der COLT Telecom GmbH einzuplanen.

3.13.3.15 Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum

3.13.3.15.1

Die Ethylen-Pipeline ist so auszuführen, dass der Betrieb, die Instandhaltung und eine eventuelle Erneuerung der bestehenden Fernwasserleitung bzw. der Bau einer zukünftigen parallelen zweiten Fernleitung nicht beeinträchtigt oder gefährdet wird.

3.13.3.15.2

Innerhalb eines 40,0 m breiten Korridors (je 20,0 m links und rechts der Fernwasserleitung) dürfen keine betriebsfremden Bauwerke errichtet werden.

3.13.3.15.3

Die Fernwasserleitung ist möglichst rechtwinklig zu kreuzen.

3.13.3.15.4

Die Kreuzung hat im Bereich des Schutzstreifens mittels muffen-, flansch- und fugenloser Rohre zu erfolgen.

3.13.3.15.5

Bei der Leitungskreuzung in offener Bauweise ist ein lichter vertikaler Sicherheitsabstand zwischen den Leitungen von 0,50 m einzuhalten.

3.13.3.15.6

Eine eventuell erforderliche Unterpressung der Fernwasserleitung ist nur mit einem erschütterungsfreien Bohrpressverfahren im lichten Abstand von min. 1,00 m zulässig.

3.13.3.15.7

Im Nahbereich der Leitungen dürfen nur Verdichtungsgeräte mit einer maximalen Gewichtskraft von 2,0 kN (z. B. AT 2000) verwendet werden.

3.13.3.15.8

Die genaue Lage und Erdüberdeckung der Fernleitung und der Kabel ist vor Baubeginn durch einen Suchschlitz in Handschachtung nach Anweisung des Fachpersonales des Zweckverbandes zu überprüfen.

3.13.3.15.9

Vor Beginn der Maßnahme ist der Zweckverband unter der Rufnummer 0911/802-8662 oder 802-6116 so rechtzeitig zu verständigen, dass die Anlagen in einer gemeinsamen Ortsbesichtigung vorgezeigt werden können.

3.13.3.15.10

Nach Fertigstellung der Rohrleitung sind dem Zweckverband die Leitungskordinaten und -höhen im Kreuzungsbereich für die Leitungsdokumentation zu übermitteln.

3.13.3.15.1

Die Detailplanung der Leitungskreuzung ist mit dem Zweckverband abzusprechen. Vor Ausführung ist die schriftliche Zustimmung des Zweckverbandes einzuholen.

3.13.3.16 Zweckverband zur Wasserversorgung der Heimberggruppe

3.13.3.16.1

Die Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten im DVGW-Regelwerk GW 315 sind zu beachten.

3.13.3.16.2

Dem Zweckverband sind der genaue Zeitpunkt des Beginns der Maßnahmen im Leitungsbereich mindestens vier Wochen vorab schriftlich mitzuteilen und Detailunterlagen zu übergeben, aus denen sich die genaue geplante Lage der Rohrleitung ergibt. Etwaige Änderungen im Bereich des Zweckverbandes sind dem Zweckverband ebenfalls frühzeitig mitzuteilen.

Hinweis:

Der Zweckverband beabsichtigt, die Maßnahmen im Leitungsbereich zu überwachen bzw. überwachen zu lassen. Hierzu hat der Zweckverband das Ing.-Büro Eibl / Donauwörth mit der Bauaufsicht beauftragt. Vor Baubeginn ist das Ing.-Büro Eibl (Tel. 0906/299931-25) rechtzeitig zu informieren.

3.13.3.16.3

Die Wasserversorgungsdruckleitungen dürfen nicht ohne vorab mit dem Zweckverband abgestimmte Sicherungsmaßnahmen freigelegt bzw. gekreuzt werden.

3.13.3.16.4

Bei einer Parallelverlegung mit den vorhandenen Wasserversorgungsdruckleitungen ist ein ausreichender Abstand einzuhalten bzw. es sind Sicherungsmaßnahmen mit dem Zweckverband rechtzeitig abzustimmen.

3.13.3.16.5

Die Leitungen sind in Zusammenarbeit mit dem Zweckverband aufzusuchen und mittels Handschachtung freizulegen.

3.13.3.16.6

Für die gekreuzten Rohrleitungen sind nach Abschluss der Baumaßnahme wieder die setzungsfrei verdichtete Bettung sowie die Überschüttung herzustellen. Falls hierzu erforderlich, ist ein Betonauflager zur Vermeidung von Setzungen vorzusehen.

3.13.3.16.7

Vor jeglicher Verlegearbeit im Bereich der Wasserversorgungsleitungen ist die genaue Lage und Tiefe der Leitung in Zusammenarbeit mit dem Zweckverband festzustellen und zu dokumentieren.

3.13.3.16.8

Bei Querungen hat der lichte Abstand zwischen den Leitungen mind. 0,50 m zu betragen. Der Abstand bei Parallelverlegung zu den Wasserversorgungsleitungen soll 5,0 m nicht unterschreiten; bei Unterschreitungen ist dies mit dem Zweckverband einvernehmlich abzustimmen.

3.13.3.16.9

Nach Abschluss der Baumaßnahme sind für die gekreuzten Bereiche Bestandspläne im Maßstab 1 : 100 zu übergeben (auch digital), in welchen die Wasserversorgungsleitungen sowie die Rohrleitung in Lage und Höhe eingetragen sind. Weiter sind nach Abschluss der Maßnahmen die digitalen Daten dem Zweckverband im dxf-Format zur Verfügung zu stellen.

3.13.3.17 Zweckverband zur Wasserversorgung der Biburger Gruppe

3.13.3.17.1

Maßnahmen im Schutzstreifen der Trinkwasserfernleitung (6 m Breite um die Rohrachse) dürfen nur unter der Beachtung folgender Punkte durchgeführt werden:

3.13.3.17.1.1

Die Wasserleitung muss während der Baumaßnahme gegen Druck und Zerstörung geschützt werden. Aushub von den Bauarbeiten der Rohrleitung kann auf der Trinkwasserleitung gelagert werden. Der Abstand zur Wasserleitung muss bei Parallelführung der Pipeline mindestens 2 m betragen.

3.13.3.17.1.2

Das Überfahren der Leitung, das Abstellen bzw. Arbeiten auf der Leitung mit Baggern, Baustellenfahrzeugen usw. (ausgenommen Kettenfahrzeuge) außerhalb bestehender befestigter Wege ist nicht zulässig.

3.13.3.17.1.3

Falls zusätzliche Bauüberfahrten geschaffen werden müssen, so sind diese besonders durch Aufschüttungen und Baggermatratzen zu sichern und mit der Bauaufsicht des Zweckverbandes vorher im Einzelnen abzustimmen.

3.13.3.17.1.4

Die Trinkwasserleitung darf auf einer maximalen Länge von 2 m ohne Unterstützung zum Zwecke der Bauarbeiten (Kreuzungen) freigelegt werden.

3.13.3.17.1.5

Der lichte Abstand zwischen der Trinkwasserleitung und der Rohrleitung muss bei Kreuzungen mindestens 0,2 m betragen.

3.13.3.17.1.6

Zur Ermittlung der genauen Lage der Trinkwasserleitung sind in Anwesenheit der Bauaufsicht des Zweckverbandes Suchschlitze herzustellen, da die Angaben in den Wasserleitungsplänen zur Maßentnahme nur bedingt geeignet sind.

3.13.3.17.2

Der Vorhabensträger hat den jeweiligen Baubeginn im Schutzstreifen der Wasserleitung mindestens 2 Tage vorher unter der Tel.-Nr. 09444/972950 anzuzeigen.

3.13.3.17.3

Dem Zweckverband ist zu gestatten, alle Baumaßnahmen innerhalb des Schutzstreifens zu überwachen.

3.13.3.17.4

Nach Beendigung der Maßnahme im Schutzstreifen des Zweckverbandes hat eine gemeinsame Begehung zu erfolgen, über die eine Niederschrift aufzunehmen ist.

3.13.3.17.5

Der Vorhabensträger trägt alle durch die Verlegung der Pipeline im Schutzstreifen sowie durch die sonstige Benutzung des Schutzstreifens entstehenden Kosten einschließlich der Wiederherstellung des Geländes sowie aller Folgeschäden.

3.13.3.17.6

Mit dem Zweckverband ist auf der Grundlage der vorstehenden Anforderungen rechtzeitig vor Baubeginn ein entsprechender Vertrag abzuschließen.

3.13.3.18 Zweckverband zur Gruppenwasserversorgung Ingolstadt-Ost

3.13.3.18.1

Der Vorhabensträger hat die Kosten für eine etwaig erforderliche Verlegung der Wasserleitung des Zweckverbandes sowie für die Behebung etwaiger bau- oder betriebsbedingter Beschädigungen zu tragen.

3.13.3.18.2

Bei der Bauausführung ist sicherzustellen, dass die Rohrleitung durch etwaige künftige Wasserleitungen des Zweckverbandes gekreuzt werden kann.

3.13.3.18.3

Die Wasserversorgungsleitung ist durch Schutzrohre zu sichern.

3.13.3.19 Bayerische Rieswasserversorgung

Das Merkblatt „Auflagen und Bedingungen bei Baumaßnahmen und Verlegungen von Leitungen im Bereich von Anlagen (Wasserleitungen, Steuerkabel, Schächte, etc.) der Bayerischen Rieswasserversorgung“ ist in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

3.13.3.20 Wasserverbände Katzau und Kaltenbrunner Bach

3.13.2.20.1

Die Wasserverbände Katzau und Kaltenbrunner Bach sind rechtzeitig vor dem Baubeginn zu informieren.

3.13.3.20.2

Die Funktionsfähigkeit der Leitungen der Wasserverbände ist sicherzustellen bzw. nach den wasserbaulichen Regeln wiederherzustellen.

3.13.3.21 Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord

Die Querungen der Einrichtungen, insb. der Abwasserleitungen und -kanäle der Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord sind rechtzeitig mit dieser abzustimmen, damit die notwendigen Sicherungsmaßnahmen so durchgeführt werden können, dass Beeinträchtigungen insb. des Kanalnetzes vermieden werden. Der jeweilige Baubeginn ist rechtzeitig vorher anzuzeigen. Die Querungen sind vor einer Wiederverfüllung von der Abwasserbeseitigungsgruppe abzunehmen. Etwaig bestehende Ausgleichspflanzungen auf den betroffenen Grundstücken sind ggf. wieder herzustellen. Die Kosten für die Sicherungsmaßnahmen hat der Vorhabensträger zu tragen.

Soweit Abwasserleitungen und -kanäle geplant sind, ist in Abstimmung mit der Abwasserbeseitigungsgruppe die Bauausführung so zu gestalten, dass später die Querung problemlos möglich ist.

3.13.3.22 Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR, Stadtwerke Ingolstadt Netz GmbH

Vor Bauausführung sind die einzelnen Spartenträger (Strom, Gas, Wasser, Abwasser) rechtzeitig zu benachrichtigen, die Detailausführung abzustimmen und ggf. entsprechende Vereinbarungen für die Querung von Leitungen abzuschließen.

3.13.3.23 Level (3) Communications

3.13.3.23.1

Die „Hinweise zum Schutz unterirdischer Glasfaseranlagen (Stand 26.05.04)“ der Level (3) Communications sind in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten. Die Glasfasertrassendokumentation Plan Nr. BOP-P001 vom 19.01.01 ist bei der Bauausführung zu beachten.

3.13.3.23.2

Der Beginn der Arbeiten im Bereich des Schutzstreifens der Level (3) Communication (Fernleitungsnetz) ist mindestens 2 Wochen vor Baubeginn anzumelden (Tel. 069/50608335); ggf. erforderliche Bohrprotokolle sind anzufordern.

3.13.3.23.3

Im Bereich von Kreuzungen / Parallelführungen sind zur genauen Lagebestimmung des LWL-Netzes Ortungen durchzuführen. Bei Parallelverlauf ist ein Mindestabstand von 1 m einzuhalten.

3.13.3.23.4

Nach Baubeendigung sind der Level (3) Communications Bestandspläne im M 1 : 1000 für den betroffenen Bereich zur Verfügung zu stellen.

3.14 Haftungsverpflichtung

3.14.1

Der Vorhabensträger haftet für alle Schäden, die durch Bau, Vorhandensein sowie Betrieb (einschließlich Betriebsstörungen, z.B. austretendes Ethylen) der Rohrleitungsanlage verursacht werden. Vor Baubeginn der Rohrleitungsanlage ist eine unbefristete Haftpflichtversicherung für die gesetzliche und vertragliche Haftpflicht in ausreichender Höhe abzuschließen. Gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.

3.14.2

Die Versicherung muss alle versicherbaren Schadensersatzansprüche decken, die Schäden betreffen, welche durch Bau, Vorhandensein sowie Betrieb (einschließlich Betriebsstörungen, z.B. austretendes Ethylen) der Rohrleitungsanlage verursacht werden.

Die Regierung von Oberbayern behält sich vor, eine Änderung des Versicherungsschutzes zu verlangen, soweit dieser sich als unzureichend erweist.

Im Falle einer Rechtsnachfolge ist sicherzustellen, dass die Haftpflichtversicherung auf die Rechtsnachfolgerin übergeht.

3.14.3

Der Vorhabensträger hat der Regierung von Oberbayern anzuzeigen

- den Abschluss des Versicherungsschutzes rechtzeitig vor Baubeginn der Rohrleitungsanlage,
- den Wegfall des Versicherungsschutzes unverzüglich,
- jede Änderung der Versicherungsverträge unter Vorlage von Ablichtungen der Änderungspolicen unverzüglich,
- jede Änderung der Zusammensetzung der Gesellschafter, der Beteiligungsverhältnisse, der Gesellschaftsform, des Vorhabensträgers bzw. des Betreibers etc. unverzüglich.

3.14.4

Baubeginn und Inbetriebnahme sind erst zulässig, wenn der o.g. Versicherungsschutz gegenüber der Regierung von Oberbayern nachgewiesen wurde. Die Rohrleitungsanlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn der o.g. Versicherungsschutz nicht mehr gegeben ist.

3.15 Allgemeine Anforderungen

3.15.1

Ergeben sich vor der Fertigstellung des Vorhabens relevante Abweichungen von der Planfeststellung, sind die Regierung von Oberbayern, der Sachverständige für die Rohrleitungsanlage sowie die jeweils betroffenen Behörden rechtzeitig vor Ausführung der Planabweichungen zu informieren, damit das weitere Vorgehen abgestimmt werden kann (vgl. Art. 76 BayVwVfG).

3.15.2

Spätestens zwei Wochen vor Baubeginn sind - soweit in diesem Bescheid keine anderen speziellen Regelungen getroffen wurden - die betroffenen Stellen, insb. der Sachverständige, die Regierung von Oberbayern, das Landesamt für Denkmalpflege, die jeweils betroffenen Kreisverwaltungsbehörden, Gewerbeaufsichtsämter, Wasserwirtschaftsämter, Ämter für Landwirtschaft und Forsten und Gemeinden zu benachrichtigen. Dies gilt auch für Fertigstellung und Inbetriebnahme der Rohrleitungsanlage.

3.15.3

Die Anforderungen dieses Bescheides gelten auch für etwaige Rechtsnachfolger des Vorhabensträgers.

3.15.4

Die beabsichtigte Stilllegung der Rohrleitungsanlage ist dem Sachverständigen, der Regierung von Oberbayern sowie den betroffenen Behörden rechtzeitig vorher anzuzeigen, um das weitere Vorgehen abstimmen zu können. Eine - auch teilweise - Beseitigung der Rohrleitungsanlage ohne vorherige Zustimmung insb. der Regierung von Oberbayern ist nicht zulässig.

4. Auflagenvorbehalt

Die Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen über Anforderungen an das Vorhaben auch nach Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses bleiben gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 UVPG und § 4 Abs. 5 der Rohrfernleitungsverordnung vorbehalten, insb. für den Fall, dass diese zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich werden oder sich die derzeit geltenden Vorschriften bzw. der Stand der Technik ändern.

5. Konzentrationswirkung

Diese Planfeststellung schließt für die Maßnahmen, auf die sie sich erstreckt, grundsätzlich sämtliche erforderlichen behördlichen Entscheidungen, insb. öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen mit Ausnahme der in Abschnitt II gesondert erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse ein, insb.

- die Baugenehmigung nach Art. 62 BayBO für die baulichen Anlagen, soweit sie nicht Teil der Rohrleitungsanlage sind,
- Anlagengenehmigungen nach Art. 59 BayWG,
- etwaige Ausnahmen bzw. Befreiungen von Verordnungen nach § 19 WHG, Art. 35 BayWG zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten bzw. von Verordnungen nach § 31 a ff WHG, Art. 61 BayWG zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten,
- Rodungen nach Art. 9 sowie Erstaufforstungen nach Art. 16 BayWaldG des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG),

- Gestattungen bzw. Ausnahmen und Befreiungen von Verboten gemäß Art. 7 - 13 e, 49, 49 a BayNatSchG sowie gemäß § 62 BNatSchG,
- Erlaubnisse nach Art. 6, 7, 10 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG),
- Zustimmungen nach § 9 Abs. 2 FStrG,
- etwaige sonstige mit dem Vorhaben verbundene Abweichungen bzw. Ausnahmen von gesetzlichen Vorschriften.

6. Privatrechtliche Wirkungen

Dieser Beschluss regelt rechtsgestaltend alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen.

Er entfaltet jedoch keine enteignungsrechtliche Vorwirkung. Diese Planfeststellung überträgt keine privatrechtlichen Befugnisse, insb. keine Befugnis zur Inanspruchnahme fremden Eigentums.

Es obliegt dem Vorhabensträger, sich die erforderlichen privatrechtlichen Befugnisse außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu beschaffen. Der Vorhabensträger hat den Trassenverlauf durch die betroffenen Grundstücke dinglich zu sichern (z.B. Erwerb des Eigentums, Grunddienstbarkeit).

7. Außerkrafttreten des Plans

Der Plan tritt außer Kraft, wenn mit seiner Durchführung nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen wird.

II. Wasserrechtliche Erlaubnisse

1. Gegenstand der wasserrechtlichen Erlaubnisse

Der Ethylen-Pipeline Süd GmbH & Co.KG (EPS), Prinzregentenstraße 18, 80538 München, werden die beschränkten Erlaubnisse gemäß §§ 2, 3 und 7 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.V.m. Art. 17 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) für die folgenden Gewässerbenutzungen nach Maßgabe der folgenden Nrn. 2 und 3 erteilt:

- Entnahme und Einleitung von Grundwasser in einen Graben im Zusammenhang mit einer offenen Grundwasserhaltung (temporäre Grundwasserabsenkung) bei der geschlossenen Querung der Werksbahn auf dem Grundstück Fl.Nr. 600 der Gemarkung Münchsmünster, Gemeinde Münchsmünster; max. 5 l/s und 5 Tage (**Antrag F 0**).
- Entnahme und Einleitung von Grundwasser in einen Graben im Zusammenhang mit einer offenen Grundwasserhaltung (temporäre Grundwasserabsenkung) bei der geschlossenen Querung der Werksbahn auf dem Grundstück Fl.Nr. 600 der Gemarkung Münchsmünster, Gemeinde Münchsmünster; max. 5 l/s und 5 Tage (**Antrag F 0A**).
- Entnahme und Einleitung von Grundwasser in den Kaltenbrunner Bach im Zusammenhang mit einer offenen Grundwasserhaltung (temporäre Grundwasserabsenkung) bei der geschlossenen Querung einer Bahnlinie auf den Grundstücken Fl.Nr. 1000/2, 997 der Gemarkung Schwaig, Gemeinde Neustadt; max. 5 l/s und 5 Tage (**Antrag F 01**).
- Offene Querung des Kaltenbrunner Bachs auf dem Grundstück Fl.Nr. 1000/2 der Gemarkung Schwaig, Gemeinde Neustadt; 2 - 5 Tage (**Antrag F 02**).
- Entnahme und Einleitung von Grundwasser in den Straßenrandgraben im Zusammenhang mit einer offenen Grundwasserhaltung (temporäre Grundwasserabsenkung) bei der geschlossenen Querung einer Bahnlinie auf den Grundstücken Fl.Nr. 1392/32, 282/72,

- 993, 1000/2, 282/72, 997 der Gemarkung Schwaig, Gemeinde Neustadt; max. 5 l/s und 5 Tage (**Antrag F 03**).
- Entnahme und Einleitung von Grundwasser in den Straßenrandgraben im Zusammenhang mit einer offenen Grundwasserhaltung (temporäre Grundwasserabsenkung) bei der geschlossener Querung der St 2233 auf den Grundstücken Fl.Nr. 1392/32, 282/72, 993, 990/7 der Gemarkung Schwaig, Gemeinde Neustadt; max. 5 l/s und 5 Tage (**Antrag F 04**).
 - Offene Querung eines namenlosen Grabens bei km 0,67 auf dem Grundstück Fl.Nr. 990/32 der Gemarkung Schwaig, Gemeinde Neustadt; 2 - 5 Tage (**Antrag F 05**).
 - Offene Querung eines namenlosen Grabens bei km 0,76 auf dem Grundstück Fl.Nr. 724 der Gemarkung Münchsmünster, Gemeinde Münchsmünster; 2 - 5 Tage (**Antrag F 06**).
 - Entnahme und Einleitung von Grundwasser in den Straßenrandgraben im Zusammenhang mit einer offenen Grundwasserhaltung (temporäre Grundwasserabsenkung) bei der geschlossener Querung des Mühlwegs auf den Grundstücken Fl.Nr. 790, 791, 794/1, 795, 723/5, 775, 789 der Gemarkung Münchsmünster, Gemeinde Münchsmünster; GW-Entnahme 1,87 bzw. 1,24 l/s, 10 Tage Dauer, 2 Entnahme- und Einleitungsstellen, 1.618 bzw. 1071 m³ Gesamtmenge (**Antrag F 07**).
 - Offene Querung eines namenlosen Grabens bei km 1,50 mit Entnahme und Einleitung von Grundwasser in den Straßenrandgraben (temporäre Grundwasserabsenkung) auf dem Grundstück Fl.Nr. 730/1 der Gemarkung Münchsmünster, Gemeinde Münchsmünster; GW-Entnahme 7,48 l/s, 10 Tage Dauer, 2 Einleitungsstellen, 1.939 Gesamtmenge (**Antrag F 08**).
 - Offene Querung der Ilm mit Entnahme und Einleitung von Grundwasser in die Ilm (temporäre Grundwasserabsenkung) auf den Grundstücken Fl.Nr. 1353/1, 990 der Gemarkung Münchsmünster, Gemeinde Münchsmünster; GW-Entnahme 8,16 bzw. 6,24 l/s, 7 Tage Dauer, 2 Entnahme- und Einleitungsstellen, 4.935 bzw. 3.772 m³ Gesamtmenge (**Antrag F 09**).
 - Entnahme und Einleitung von Grundwasser in den Straßenrandgraben im Zusammenhang mit einer offenen Grundwasserhaltung (temporäre Grundwasserabsenkung) bei der geschlossener Querung der Zufahrt Klärwerk auf den Grundstücken Fl.Nr. 1030, 1032, 989 der Gemarkung Münchsmünster, Gemeinde Münchsmünster; max. 5 l/s und 7 Tage (**Antrag F 10**).
 - Geschlossene Querung des Zuflusses der Ilm mit Entnahme und Einleitung von Grundwasser in den Zufluss der Ilm und in den Straßenrandgraben (temporäre Grundwasserabsenkung) auf den Grundstücken Fl.Nr. 647/39 der Gemarkung Wackerstein, Gemeinde Pförring und Fl.Nr. 1060 der Gemarkung Münchsmünster, Gemeinde Münchsmünster; GW-Entnahme 9,95 bzw. 7,69 l/s, 7 Tage Dauer, 2 Entnahme- und Einleitungsstellen, 6.020 bzw. 4.649 m³ Gesamtmenge (**Antrag F 11A**).
 - Entnahme und Einleitung von Grundwasser in den Straßenrandgraben im Zusammenhang mit einer offenen Grundwasserhaltung (temporäre Grundwasserabsenkung) bei der geschlossener Querung der PAF 16 / Ei 35 auf den Grundstücken Fl.Nr. 3817, 3818, 3827, 3828, 3829 der Gemarkung Pförring, Gemeinde Pförring; GW-Entnahme 9,95 bzw. 7,69 l/s, 7 Tage Dauer, 2 Entnahme- und Einleitungsstellen, 6.020 bzw. 4.649 m³ Gesamtmenge (**Antrag F 12A**).
 - Entnahme von Oberflächenwasser aus der Donau und Einleitung in die Donau zum Zweck der Druckprüfung auf den Grundstücken Fl.Nr. 5328, 854, 643/44, 643/37, 645/55, 645/56, 645/59, Gemarkung Wackerstein, Gemeinde Pförring und Grundstück Fl.Nr. 844

der Gemarkung Deiningen, Gemeinde Deiningen; 1 bzw. 3 Tage für Entnahme und Einleitung, 800 m³ Menge Entnahme und 250 m³ Menge Einleitung (**Antrag F 14A**).

- Offene Querung des Kelsbaches auf dem Grundstück Fl.Nr. 645/2 der Gemarkung Wackerstein, Gemeinde Pförring; 2 - 5 Tage (**Antrag F 15A**).
- Entnahme und Einleitung von Grundwasser in den Straßenrandgraben im Zusammenhang mit einer offenen Grundwasserhaltung (temporäre Grundwasserabsenkung) bei der geschlossener Querung der St 2231 auf den Grundstücken Fl.Nr. 105, 256, 189, 256/1 der Gemarkung Demling, Gemeinde Großmehring; GW-Entnahme 8,61 bzw. 0,89 l/s, 10 Tage Dauer, 2 Entnahme- und Einleitungsstellen, 7.443 bzw. 766 m³ Gesamtmenge (**Antrag F 16**).
- Offene Querung des Dettelbaches mit Entnahme und Einleitung von Grundwasser in den Dettelbach (temporäre Grundwasserabsenkung) auf den Grundstücken Fl.Nr. 225 der Gemarkung Demling, Gemeinde Großmehring, max. 5 l/s und 3 Tage (**Antrag F 17**).
- Offene Querung des Köschinger Bachs auf dem Grundstück Fl.Nr. 711/2 der Gemarkung Kösching, Gemeinde Kösching; 2 - 5 Tage (**Antrag F 18**).
- Offene Querung eines namenlosen Bachs bei km 19,6 auf dem Grundstück Fl.Nr. 4649 der Gemarkung Kösching, Gemeinde Kösching; 2 - 5 Tage (**Antrag F 19**).
- Offene Querung des Zuflusses Retzgraben auf dem Grundstück Fl.Nr. 585 der Gemarkung Lenting, Gemeinde Lenting; 2 - 5 Tage (**Antrag F 20A**).
- Offene Querung des Retzgraben mit Entnahme und Einleitung von Grundwasser in den Retzgraben (temporäre Grundwasserabsenkung) auf dem Grundstück Fl.Nr. 579 der Gemarkung Etting, Stadt Ingolstadt; max. 5 l/s und 3 Tage (**Antrag F 21**).
- Offene Querung des Haunstädter Baches auf dem Grundstück Fl.Nr. 564 der Gemarkung Etting, Stadt Ingolstadt; 2 - 5 Tage (**Antrag F 22**).
- Entnahme und Einleitung von Grundwasser in verschiedene Gräben und Gewässer im Zusammenhang mit einer Horizontaldränage (temporäre Grundwasserabsenkung) auf den Grundstücken Fl.Nr. 1733, 1733/2, 1744, 1750, 2127, 2128, 2139 der Gemarkung Etting, Stadt Ingolstadt, Fl.Nr. 2739/1, 2737, 2737/1, 2747/1, 2865, 2866 der Gemarkung Ingolstat, Stadt Ingolstadt, Fl.Nr. 2417, 2420/2 der Gemarkung Gaimersheim, Gemeinde Gaimersheim; GW-Entnahme 6,32 l/s, 7 Tage Dauer je Dränabschnitt, 17 Einleitungsstellen, 76.803 m³ Gesamtmenge (**Antrag F 23A**).
- Offene Querung des Augrabens mit Entnahme und Einleitung von Grundwasser in den Augrabens (temporäre Grundwasserabsenkung) auf den Grundstücken Fl.Nr. 2127, 2128 der Gemarkung Etting, Stadt Ingolstadt und Fl.Nr. 2865, 2866, 2739/1 der Gemarkung Ingolstadt, Stadt Ingolstadt; Details vgl. Antrag F 23 (**Antrag F 24A**).
- Offene Querung eines namenlosen Grabens bei km 29,8 auf dem Grundstück Fl.Nr. 2845/3 der Gemarkung Gaimersheim, Stadt Gaimersheim; 2 - 5 Tage (**Antrag F 25**).
- Entnahme und Einleitung von Grundwasser in Straßenrandgraben im Zusammenhang mit einer Grundwasserhaltung (temporäre Grundwasserabsenkung) bei der geschlossenen Querung der B 16 auf den Grundstücken Fl.Nr. 631, 664, 675/1, 682, 684, 685 der Gemarkung Dünzlau, Stadt Ingolstadt; GW-Entnahme 18,23 bzw. 22,10 l/s, 15 Tage Dauer, 2 Entnahme- und Einleitungsstellen, 23.627 bzw. 28.638 m³ Gesamtmenge (**Antrag F 26**).
- Offene Querung eines namenlosen Grabens bei km 32,9 auf dem Grundstück Fl.Nr. 2264/42 der Gemarkung Buxheim, Gemeinde Buxheim; 2 - 5 Tage (**Antrag F 27**).

- Offene Querung eines namenlosen Grabens bei km 33,1 auf dem Grundstück Fl.Nr. 2264/48 der Gemarkung Buxheim, Gemeinde Buxheim; 2 - 5 Tage (**Antrag F 28**).
- Offene Querung des Buxheimer Bachs mit Entnahme und Einleitung von Grundwasser in den Buxheimer Bach (temporäre Grundwasserabsenkung) auf dem Grundstück Fl.Nr. 2317 der Gemarkung Buxheim, Gemeinde Buxheim; Details vgl. Antrag F 31 (**Antrag F 30A**).
- Entnahme und Einleitung von Grundwasser in verschiedene Gräben und Gewässer im Zusammenhang mit einer Horizontaldränage (temporäre Grundwasserabsenkung) auf den Grundstücken Fl.Nr. 1106, 2317, 2661, 2622, 2318, 2660/39, 2660/44, 2660/48, 2622, 2618, 2604 der Gemarkung Buxheim, Gemeinde Buxheim, Fl.Nr. 491, 490, 535, 194, 193, 192, 191, 190, 187, 180, 151, 132, 139, 139/1, 141 der Gemarkung Pettenhofen, Stadt Ingolstadt, Fl.Nr. 456, 427, 416, 392, 382, 379, 362, 346, 344/1, 340, 293, 316, 315, 314, 272, 270, 258, 136, 146, 1170 der Gemarkung Egweil, Gemeinde Egweil; GW-Entnahme 10,52 l/s, 7 Tage Dauer je Dränabschnitt, 35 Einleitungsstellen, 386.692 m³ Gesamtmenge (**Antrag F 31A**).
- Offene Querung des Spiegelgrabens mit Entnahme und Einleitung von Grundwasser in den Spiegelgraben (temporäre Grundwasserabsenkung) auf den Grundstücken Fl.Nr. 2604 der Gemarkung Buxheim, Gemeinde Buxheim; Details vgl. Antrag F 31 (**Antrag F 33A**).
- Offene Querung des Moosgrabens mit Entnahme und Einleitung von Grundwasser in den Moosgraben (temporäre Grundwasserabsenkung) auf den Grundstücken Fl.Nr. 490, 491 der Gemarkung Pettenhofen, Stadt Ingolstadt; Details vgl. Antrag F 31 (**Antrag F 34A**).
- Offene Querung eines namenlosen Grabens bei km 36,6 mit Entnahme und Einleitung von Grundwasser in den Graben (temporäre Grundwasserabsenkung) auf den Grundstücken Fl.Nr. 180, 194, 151 der Gemarkung Pettenhofen, Stadt Ingolstadt; Details vgl. Antrag F 31 (**Antrag F 35**).
- Offene Querung eines namenlosen Grabens bei km 36,8 mit Entnahme und Einleitung von Grundwasser in den Graben (temporäre Grundwasserabsenkung) auf den Grundstücken Fl.Nr. 210, 209, 208, 205 der Gemarkung Pettenhofen, Stadt Ingolstadt; Details vgl. Antrag F 31 (**Antrag F 36**).
- Offene Querung eines namenlosen Grabens bei km 38,8 mit Entnahme und Einleitung von Grundwasser in den Graben (temporäre Grundwasserabsenkung) auf den Grundstücken Fl.Nr. 362, 379, 344/1 der Gemarkung Egweil, Gemeinde Egweil; Details vgl. Antrag F 31 (**Antrag F 37**).
- Offene Querung des Krebsgrabens mit Entnahme und Einleitung von Grundwasser in den Krebsgraben (temporäre Grundwasserabsenkung) auf den Grundstücken Fl.Nr. 272, 314, 315, 316 der Gemarkung Egweil, Gemeinde Egweil; Details vgl. Antrag F 31 (**Antrag F 38**).
- Offene Querung des Gasgrabens auf dem Grundstück Fl.Nr. 289 der Gemarkung Bergen, Stadt Neuburg a. d. Donau; 2 - 5 Tage (**Antrag F 39**).
- Offene Querung des Gießgrabens mit Entnahme und Einleitung von Grundwasser in den Gießgraben (temporäre Grundwasserabsenkung) auf den Grundstücken Fl.Nr. 519, 543 der Gemarkung Bergen, Stadt Neuburg a. d. Donau; GW-Entnahme 3,04 l/s, 3 Tage Dauer, 788 m³ Gesamtmenge (**Antrag F 40**).
- Entnahme und Einleitung von Grundwasser in verschiedene Gräben und Gewässer im Zusammenhang mit einer Horizontaldränage (temporäre Grundwasserabsenkung) auf

den Grundstücken Fl.Nr. 510, 511, 536, 553, 530, 555, 556, 1295, 1293, 1292, 1289, 1287, 1284, 1283, 1281, 1281/1, 1280, 1305, 1331, 1330/1, 1330, 1322, 1323, 1324, 1329, 1334, 1337, 1341, 1340, 1340/2 der Gemarkung Hütting, Gemeinde Rennertshofen, Fl.Nr. 1337, 1680, 1677, 1675, 1672, 1671, 1656, 237, 238, 1686/24, 248, 248/1, 256 der Gemarkung Rohrbach, Gemeinde Rennertshofen; GW-Entnahme 10,52 l/s, 7 Tage Dauer je Dränabschnitt, 31 Einleitungsstellen, 302.687 m³ Gesamtmenge (**Antrag F 41**).

- Offene Querung eines namenlosen Grabens bei km 50,8 mit Entnahme und Einleitung von Grundwasser in den Graben (temporäre Grundwasserabsenkung) auf den Grundstücken Fl.Nr. 1292, 1293 der Gemarkung Hütting, Gemeinde Rennertshofen; Details vgl. Antrag F 41 (**Antrag F 42**).
- Offene Querung des Hüttinger Bachs mit Entnahme und Einleitung von Grundwasser in den Hüttinger Bach (temporäre Grundwasserabsenkung) auf den Grundstücken Fl.Nr. 1280, 1285, 1287 der Gemarkung Hütting, Gemeinde Rennertshofen; Details vgl. Antrag F 41 (**Antrag F 43**).
- Offene Querung eines namenlosen Grabens bei km 52,5 mit Entnahme und Einleitung von Grundwasser in den Graben (temporäre Grundwasserabsenkung) auf den Grundstücken Fl.Nr. 1331, 1330, 1322, 1329 der Gemarkung Hütting, Gemeinde Rennertshofen; Details vgl. Antrag F 41 (**Antrag F 44**).
- Offene Querung eines namenlosen Grabens bei km 52,9 und 53,0 mit Entnahme und Einleitung von Grundwasser in den Graben (temporäre Grundwasserabsenkung) auf den Grundstücken Fl.Nr. 1334, 1337, 1340 der Gemarkung Hütting, Gemeinde Rennertshofen und fl. Nr. 1337, 1680 der Gemarkung Rohrbach, Gemeinde Rennertshofen; Details vgl. Antrag F 41 (**Antrag F 45**).
- Offene Querung eines namenlosen Grabens bei km 54,1 mit Entnahme und Einleitung von Grundwasser in den Graben (temporäre Grundwasserabsenkung) auf den Grundstücken Fl.Nr. 1656 der Gemarkung Rohrbach, Gemeinde Rennertshofen; Details vgl. Antrag F 41 (**Antrag F 46**).
- Entnahme und Einleitung von Grundwasser in verschiedene Gräben und Gewässer im Zusammenhang mit einer Horizontaldränage (temporäre Grundwasserabsenkung) auf den Grundstücken Fl.Nr. 452, 365, 381/2, 306, 316, 307, 315, 381, 320 der Gemarkung Gansheim, Gemeinde Marxdorf; GW-Entnahme 10,52 l/s, 7 Tage Dauer je Dränabschnitt, 9 Einleitungsstellen, 89.114 m³ Gesamtmenge (**Antrag F 47A**).
- Offene Querung eines namenlosen Grabens bei km 62,0 mit Entnahme und Einleitung von Grundwasser in den Graben (temporäre Grundwasserabsenkung) auf den Grundstücken Fl.Nr. 365 der Gemarkung Gansheim, Gemeinde Marxdorf; Details vgl. Antrag F 47 (**Antrag F 48A**).
- Offene Querung der Ussel mit Entnahme und Einleitung von Grundwasser in die Ussel (temporäre Grundwasserabsenkung) auf den Grundstücken Fl.Nr. 381/2, 365/1, 320 der Gemarkung Gansheim, Gemeinde Marxdorf; Details vgl. Antrag F 47 (**Antrag F 49A**).
- Offene Querung eines namenlosen Grabens bei km 64,7 auf dem Grundstück Fl.Nr. 723 der Gemarkung Daiting, Gemeinde Daiting; 2 - 5 Tage (**Antrag F 50**).
- Offene Querung des Leimgrabens auf dem Grundstück Fl.Nr. 658 der Gemarkung Daiting, Gemeinde Daiting; 2 - 5 Tage (**Antrag F 51**).
- Offene Querung des Kugelbachs auf dem Grundstück Fl.Nr. 155 der Gemarkung Hochfeld, Gemeinde Daiting; 2 - 5 Tage (**Antrag F 52**).

- Offene Querung des Reislochbaches auf dem Grundstück Fl.Nr. 402 der Gemarkung Itzing, Gemeinde Monheim; 2 - 5 Tage (**Antrag F 53**).
- Entnahme und Einleitung von Grundwasser in Straßenrandgraben im Zusammenhang mit einer Grundwasserhaltung (temporäre Grundwasserabsenkung) bei der geschlossenen Querung der B 2 auf den Grundstücken Fl.Nr. 175, 176, 409, 212, 404 der Gemarkung Itzing, Gemeinde Monheim; GW-Entnahme 2,02 bzw. 3,05 l/s, 15 Tage Dauer, 2 Entnahme- und Einleitungsstellen, 3.956 bzw. 2.613 m³ Gesamtmenge (**Antrag F 54**).
- Entnahme und Einleitung von Grundwasser in den Straßenrandgraben und den Schlauchbach im Zusammenhang mit einer Grundwasserhaltung (temporäre Grundwasserabsenkung) bei der geschlossenen Querung des Schlauchbaches und einer Bahnlinie auf den Grundstücken Fl.Nr. 3991, 3392, 859, 538 der Gemarkung Fünfstetten, Gemeinde Fünfstetten; GW-Entnahme 8,25 bzw. 7,49 l/s, 15 Tage Dauer, 2 Entnahme- und Einleitungsstellen, 10.692 bzw. 9.710 m³ Gesamtmenge (**Antrag F 55**).
- Offene Querung des Angelsbaches mit Entnahme und Einleitung von Grundwasser in den Angelsbach (temporäre Grundwasserabsenkung) auf den Grundstücken Fl.Nr. 1268/1, 1277 der Gemarkung Gosheim, Gemeinde Huisheim; GW-Entnahme 11,69 l/s, 3 Tage Dauer, 3.030 m³ Gesamtmenge (**Antrag F 56**).
- Offene Querung der Schwalb mit Entnahme und Einleitung von Grundwasser in die Schwalb (temporäre Grundwasserabsenkung) auf den Grundstücken Fl.Nr. 296, 333 der Gemarkung Bühl im Ries, Gemeinde Alerheim; GW-Entnahme 11,69 l/s, 3 Tage Dauer, 3.030 m³ Gesamtmenge (**Antrag F 57**).
- Entnahme und Einleitung von Grundwasser in Straßenrandgraben im Zusammenhang mit einer Grundwasserhaltung (temporäre Grundwasserabsenkung) bei der geschlossenen Querung der DON 15 auf den Grundstücken Fl.Nr. 92, 80, 81, 90, 100, 101 der Gemarkung Bühl im Ries, Gemeinde Alerheim; GW-Entnahme 9,95 bzw. 9,49 l/s, 10 Tage Dauer, 2 Entnahme- und Einleitungsstellen, 8.600 bzw. 8.204 m³ Gesamtmenge (**Antrag F 58**).
- Offene Querung des Zuflusses der Wörnitz auf dem Grundstück Fl.Nr. 98 der Gemarkung Bühl im Ries, Gemeinde Alerheim; 2 - 5 Tage (**Antrag F 59**).
- Entnahme und Einleitung von Grundwasser in Straßenrandgraben im Zusammenhang mit einer Grundwasserhaltung (temporäre Grundwasserabsenkung) bei der geschlossenen Querung der DON 15 auf den Grundstücken Fl.Nr. 1026, 1027, 1033, 993, 1032 der Gemarkung Wörnitzostheim, Gemeinde Alerheim; GW-Entnahme 14,12 bzw. 11,14 l/s, 10 Tage Dauer, 2 Entnahme- und Einleitungsstellen, 12.202 bzw. 9629 m³ Gesamtmenge (**Antrag F 60**).
- Entnahme von Oberflächenwasser aus der Eger und Einleitung in die Eger zum Zweck der Druckprüfung auf dem Grundstück Fl.Nr. 844 der Gemarkung Deiningen, Gemeinde Deiningen; jeweils 3 Tage für Entnahme und Einleitung, 550 m³ Gesamtmenge (**Antrag F 63**).
- Offene Querung des Roßweidgrabens mit Entnahme und Einleitung von Grundwasser in den Roßweidgraben (temporäre Grundwasserabsenkung) auf den Grundstücken Fl.Nr. 626, 831, 819 der Gemarkung Deiningen, Gemeinde Deiningen; GW-Entnahme 31,81 l/s, 3 Tage Dauer, 8.244 m³ Gesamtmenge (**Antrag F 64**).
- Entnahme und Einleitung von Grundwasser in Straßenrandgraben im Zusammenhang mit einer Grundwasserhaltung (temporäre Grundwasserabsenkung) bei der geschlossenen Querung der B 466 auf den Grundstücken Fl.Nr. 1227/4, 1348/11, 1675, 1650, 1674 der Gemarkung Nördlingen, Gemeinde Nördlingen; GW-Entnahme 15,61 bzw. 12,5 l/s,

15 Tage Dauer, 2 Entnahme- und Einleitungsstellen, 20.233 bzw. 16.204 m³ Gesamtmenge (**Antrag F 65**).

- Offene bzw. geschlossene Querungen des Roßweidgrabens mit Entnahme und Einleitung von Grundwasser in den Roßweidgraben (temporäre Grundwasserabsenkung) auf den Grundstücken Fl.Nr. 1599, 1600/1, 1620/3, 1620/5, 1620/6 der Gemarkung Nördlingen, Gemeinde Nördlingen; GW-Entnahme jeweils 17,85 l/s, 3 Tage Dauer, 4.627 m³ Gesamtmenge (**Antrag F 66A - C**).
- Entnahme und Einleitung von Grundwasser in Straßenrandgraben im Zusammenhang mit einer Grundwasserhaltung (temporäre Grundwasserabsenkung) bei der geschlossenen Querung einer Bahnlinie und einer Straße auf den Grundstücken Fl.Nr. 1443, 1531, 1612, 1613, 1636 der Gemarkung Nördlingen, Gemeinde Nördlingen; GW-Entnahme 15,61 bzw. 12,5 l/s, 15 Tage Dauer, 2 Entnahme- und Einleitungsstellen, 20.233 bzw. 16.204 m³ Gesamtmenge (**Antrag F 67A**).
- Entnahme und Einleitung von Grundwasser in die Eger und den Goldbach im Zusammenhang mit einer Grundwasserhaltung (temporäre Grundwasserabsenkung) bei der geschlossenen Querung der Eger und eines Flughafens auf den Grundstücken Fl.Nr. 1482, 1499, 1536, 1502, 1522, 1498 der Gemarkung Nördlingen, Gemeinde Nördlingen; max. 5 l/s, 14 Tage, 2 Entnahme- und Einleitungsstellen (**Antrag F 68**).
- Offene Querung des Goldbachs mit Entnahme und Einleitung von Grundwasser in den Goldbach (temporäre Grundwasserabsenkung) auf den Grundstücken Fl.Nr. 1502, 1503, 1498, 1499 der Gemarkung Nördlingen, Gemeinde Nördlingen; GW-Entnahme 17,85 l/s, 3 Tage Dauer, 4.627 m³ Gesamtmenge (**Antrag F 69**).
- Offene Querung des Goldbachgrabens mit Entnahme und Einleitung von Grundwasser in den Goldbachgraben (temporäre Grundwasserabsenkung) auf den Grundstücken Fl.Nr. 758/1, 793 der Gemarkung Ehringen, Gemeinde Wallerstein; GW-Entnahme 17,85 l/s, 3 Tage Dauer, 4.627 m³ Gesamtmenge (**Antrag F 70**).

2. Unterlagen

Den erteilten wasserrechtlichen Erlaubnissen liegen die unter 1.2 festgestellten Planunterlagen zugrunde, soweit sie sich auf die wasserrechtlichen Benutzungstatbeständen beziehen.

3. Erlaubnisbedingungen und -auflagen

3.1 Allgemein

Für die Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften insb. der Baugesetze, des WHG, des BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen zu beachten.

3.2 Bauausführung - Allgemein

3.2.1

Der Vorhabensträger hat die gesamten Baumaßnahmen plan- und sachgemäß nach den vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Sicherheitstechnik auszuführen.

3.2.2

Für das Bauvorhaben dürfen keine wassergefährdenden auslaug- und auswaschbaren Materialien (z. B. Teer, Schalöl etc.) verwendet werden. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B.

Treibstoffe, Öle, Schmiermittel) während des Baues muss so erfolgen, dass eine Gewässerverunreinigung ausgeschlossen ist.

3.2.3

Die Einrichtungen zur Grundwasserentnahme (Pumpensümpfe, Brunnen, Drainagen) sowie zur Einleitung sind so auszuführen, dass durch diese zu keiner Zeit wassergefährdende Stoffe in Gewässer gelangen können. Auf die größtmögliche Schonung der Ufervegetation ist bei der Herrichtung der Einleitungsstelle zu achten.

3.2.4

Bei den Bohrarbeiten zur Errichtung der Schwerkraftbrunnen ist darauf zu achten, dass keine hydraulischen Verbindungen zwischen den verschiedenen Grundwasserstockwerken geschaffen werden, d.h. grundwasserstauende Schichten dürfen nicht durchteuft werden. Die Brunnen sind nach Beendigung der Bauwasserhaltung wieder zurückzubauen und entsprechend der vorgefundenen geologischen Verhältnisse mit dem Bohrgut wiederzufüllen. Bindige Deckschichten sind durch Verfüllen mit Quellton in ihrer Wirksamkeit wiederherzustellen

3.2.5

Nach Beendigung der Baumaßnahme sind sämtliche Spundwände/-dielen, Verbauträger und Bohlen der Baugrubenumschließung zu entfernen, sofern dies technisch möglich ist.

3.2.6

Arbeitsräume in stark durchlässigen Bereichen sind mit schadstofffreiem Bodenmaterial entsprechender Durchlässigkeit zu verfüllen.

3.3 Einleitung in Gewässer

3.3.1

Die Einleitung des geförderten Wassers in das Gewässer darf mittels geeigneter Maßnahmen (z.B. Schutzvlies) nur so erfolgen, dass Schäden am Gerinne durch Auskolkung, Ausuferung, Uferabbrüche, Ausspülungen oder Unterspülungen sowie sonstige Schäden an den Böschungen nicht eintreten.

3.3.2

Der Wasserabfluss darf nicht behindert werden. Sollten sich Abflussschwierigkeiten oder schädliche Auswirkungen am Gewässer oder an den angrenzenden Grundstücken (z.B. Rückstau, Überflutung) zeigen, ist die Einleitungsmenge zu verringern, notfalls die Einleitung ganz einzustellen.

3.3.3

Die betroffene Bauwasserhaltung einschließlich der Grundwassereinleitung ist sofort einzustellen, wenn auftretende Schäden dies erfordern und weitere Schäden damit abgewendet werden. Eine Einstellung ist vor allem im Hochwasserfall vorzunehmen.

3.3.4

Etwaige Schäden (z.B. Auskolkungen, Auflandungen oder Ablagerungen) im Gerinne des Gewässers oder Schäden an den Böschungen oder den angrenzenden Grundstücken, die auf die Einleitung zurückzuführen sind, sind auf Kosten des Vorhabensträgers unverzüglich zu beseitigen.

3.3.5

Nach Beendigung der Einleitung ist der ursprüngliche Zustand an der Einleitungsstelle wieder herzustellen, insb. sind alle Einrichtungen zur Bauwasserhaltung vollständig zu beseitigen und die Ufer wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Dies ist durch die jeweiligen Wasserwirtschaftsämter abzunehmen.

3.3.6

Die Grundwasserentnahme und -einleitung ist nur für die Zeit der Bauausführung gestattet und auf den zur Durchführung der Baumaßnahmen unbedingt erforderlichen Umfang zu beschränken.

Die einzelnen Bauwasserhaltungen sind auf die in den Antragsunterlagen genannten Fristen zu begrenzen.

3.3.7

Die Einleitungs- und Entnahmemengen sind maximal auf die beantragten Werte zu begrenzen. Die einzuleitenden Wassermengen dürfen darüber hinaus die hydraulische Leistungsfähigkeit der betroffenen Gewässer nicht übersteigen.

3.3.8

Der Ruhewasserspiegel ist vor Beginn der jeweiligen Absenkung in m ü. NN einzunivellieren. Während der Absenkmaßnahme ist der Beharrungszustand des abgesenkten Grundwasserspiegels täglich aufzuzeichnen. Diese Unterlagen sind dem jeweiligen Wasserwirtschaftsamt auf Verlangen vorzulegen. Es ist sicherzustellen, dass der ursprüngliche Ruhewasserspiegel des Grundwasserleiters und die Grundwasserfließrichtung nach Abschluss der Baumaßnahmen nicht wesentlich verändert sind.

3.3.9

Von dem bei den Wasserhaltungen geförderten Grundwasser bzw. abgepumpten Wasser sind je Wasserhaltung die jeweils täglich mittels Wasseruhr gemessenen Mengen, Förderzeiten und Förderstellen aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind zusammenzufassen und unverzüglich nach Abschluss der jeweiligen Wasserhaltung dem jeweiligen Wasserwirtschaftsamt vorzulegen. Eine Hochrechnung für bestimmte Abschnitte ist zulässig, wenn es sich um dieselbe Einleitungsstelle handelt und in die Aufzeichnungen eingetragen wird, von welchen Bauwasserhaltungen welche Wassermenge über welchen Zeitraum eingeleitet wird.

3.3.10

Nach Beendigung eines jeden Teilabschnittes der Baumaßnahme sind Drainleitungen der Grundwasserhaltung sofort dauerhaft dicht zu verschließen. Nach dem Einstellen der Bauwasserhaltung sind die Entnahme- und die Einleitungsanlagen zu beseitigen und der frühere Zustand wieder herzustellen.

3.3.11

Die Einleitung des Grund- und Niederschlagswassers darf nur so erfolgen, dass Schäden am Gewässer vermieden werden. Es darf nur unverschmutztes Grundwasser eingeleitet werden. Die jeweilige Einleitungsstelle ist vom Vorhabensträger entsprechend zu unterhalten.

Die Einleitung muss insb. frei von Sedimenten und Verunreinigungen sein. Die Ableitung muss daher über geeignete Sandfänge bzw. Abscheider geleitet werden.

Das in das Gewässer eingeleitete Grund- und Niederschlagswasser darf keine Trübungen aufweisen. Der Gehalt an mineralischen, absetzbaren Stoffen (im Imhoff-Trichter nach 30 Minute Absetzzeit) darf 0,5 ml/l nicht überschreiten. Dieser Wert ist durch entsprechende technische Einrichtungen (ausreichend dimensionierte Absetz- und Beruhigungsbecken mit genügend langer Verweildauer) sicherzustellen.

3.3.12

Schäden am Gewässer, die auf die Einleitung zurückzuführen sind (z.B. Eindringen von Feststoffen), sind umgehend zu beseitigen. Nach Beendigung der Einleitung ist der ursprüngliche Zustand des Gewässers wieder herzustellen.

3.3.13

Falls durch unvorhergesehene Ereignisse gewässerschädigende Stoffe ins Gewässer gelangen, sind unverzüglich die jeweiligen Wasserwirtschaftsämter sowie die betroffenen Fischereiberechtigten zu verständigen.

3.3.14

Das zu Tage geförderte Grundwasser darf nicht als Trinkwasser verwendet werden.

3.3.15

Entnahmebrunnen und Beobachtungspegel - soweit vorhanden - sind nach Fertigstellung der Maßnahme zu verschließen.

3.4 Zusätzliche Anforderungen für Druckprüfungen

3.4.2

Die Entnahme von Wasser aus den Fließgewässern zur Druckprüfung darf in Niedrigwasserzeiten nicht vorgenommen werden. Eine Wasserentnahme ist nur zulässig, soweit die Wasserführung im benutzten Gewässer mindestens das 3 - fache der zu entnehmenden Wassermenge beträgt.

3.4.2

Die beantragten Einleitungsmengen sind zu beachten. Das Wiedereinleiten in oberirdische Gewässer darf darüber hinaus nur soweit vorgenommen werden, dass die hydraulische Leistungsfähigkeit der Gewässer nicht überschritten wird und keine Schäden an den Gewässern entstehen. Die Einleitungsmenge darf max. 5% des mittleren Niedrigwasserabflusses (MNQ) des jeweiligen zur Einleitung benutzten oberirdischen Gewässers betragen.

3.4.3

Das eingeleitete Druckprüfungswasser darf keine Stoffe enthalten, die sich auf die Gewässergüte nachteilig auswirken können.

3.5 Anzeigen von Baubeginn und Bauvollendung

3.5.1

Beginn und Beendigung der Baumaßnahme und voraussichtlicher Beginn und Beendigung der einzelnen Wasserhaltungsarbeiten sind dem jeweiligen Wasserwirtschaftsamt spätestens 3 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.

3.5.2

Den Vertretern der zuständigen Behörden ist der Zutritt zu der Anlage jederzeit zu gestatten.

3.5.3

Spätestens 2 Wochen vor Beginn und vor Beendigung der Einleitung sind die betroffene Gemeinde bzw. der betroffene Unterhaltungsverpflichtete sowie die betroffenen Fischereiberechtigten schriftlich über die Bauwasserhaltung zu informieren. Der Anzeige des Beginns ist ein Lageplan (M 1 : 1000) beizulegen, aus dem die genaue Lage des Bauvorhabens und der Einleitungsstelle hervorgeht.

3.6 Eigenüberwachung

3.6.1

Der Antragsteller ist für den sachgemäßen Betrieb, für die Instandhaltung und für die vorschriftsmäßige Wartung der gesamten Anlage verantwortlich.

3.6.2

In einem Betriebstagebuch sind die Ergebnisse der Kontrollen, das Auftreten von Schäden und deren Beseitigung zu vermerken.

3.7 Hinweise

3.7.1

Bei enger Bebauung kann ein schnelles Absenken des Grundwassers je nach Untergrundverhältnissen zu Gebäudeschäden führen.

3.7.2

Für über den erlaubten Umfang hinausgehende Gewässerbenutzungen (z. B. weitere Gewässerbenutzungen; wesentliche Überschreitungen der erlaubten Entnahmemengen) ist ggf. ein wasserrechtliches Verfahren erforderlich. Hierfür ist rechtzeitig vorher unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen die wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Unwesentliche Abweichungen bzgl. Nutzungsdauer und -menge sind mit dem jeweiligen Wasserwirtschaftsamt abzustimmen.

3.7.3

Vor Bauausführung hat sich der Antragsteller über vorhandene Sparten (Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Fernwärme, Post usw.) und sonstige Anlagen (Brunnen, Sickerschächte, Tunnels usw.) rechtzeitig zu informieren. Für evtl. Schäden haftet der Vorhabensträger.

3.7.4

Es wird empfohlen, festzustellen, ob auf den das Baufeld umgebenden Grundstücken unterirdische Lagerbehälter vorhanden sind (z. B. Erdtanks für Heizöl, Chemikalien etc.) die durch die Baumaßnahmen beschädigt werden könnten.

3.7.5

Für Schäden, die Dritten im Zusammenhang mit der Baumaßnahme entstehen, haftet der Vorhabensträger oder sein Rechtsnachfolger.

3.8 Auflagenvorbehalt

Die Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen über Anforderungen an die Gewässerbenutzungen bleiben insb. gemäß § 5 WHG vorbehalten.

III. Einwendungen, Anträge

Die erhobenen Einwendungen und gestellten Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Bestimmungen in diesem Bescheid Rechnung getragen wurde, sie durch Planänderungen bzw. Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

IV. Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehbarkeit dieses Bescheides wird angeordnet.

V. Kosten

1.

Die EPS trägt die Kosten des Planfeststellungsverfahrens.

2.

Für diesen Planfeststellungsbeschluss einschließlich der erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse wird eine Gebühr in Höhe von 100.179,50 € erhoben.

Auslagen - bisher 8.061,30 € - sind zu erstatten. Die Nachforderung von Auslagen bleibt vorbehalten.

Hinweis:

Bitte bezahlen Sie erst nach Erhalt einer Kostenrechnung, die Ihnen gesondert zugehen wird.

Gründe:

I. Sachverhalt

1.

Die Ethylen-Pipeline Süd GmbH & Co.KG (EPS) hat mit Schreiben vom 28.02.06, eingegangen bei der Regierung von Oberbayern am 01.03.06, die unbefristete Planfeststellung nach § 20 UVPG für die Errichtung und den Betrieb des bayerischen Streckenabschnitts einer Ethylen-Pipeline von Münchsmünster (Bayern) nach Ludwigshafen (Rheinland-Pfalz) beantragt. Neben dieser Planfeststellung wurden insb. auch die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse nach den §§ 2, 3 und 7 WHG i.V.m. Art. 17 BayWG beantragt. Bei der EPS handelt es sich um ein Konsortium aus folgenden Unternehmen: BASF AG, Borealis Polymere GmbH, Clariant GmbH, OMV Deutschland GmbH, Basell Polyoolefins GmbH, Vinnolit GmbH & Co. KG, Wacker Chemie GmbH.

Im Rahmen des beantragten Planfeststellungsverfahrens wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil durchgeführt. Zu diesem Zweck fand am 30.06.05 bereits ein Scoping-Termin nach § 5 UVPG statt, in dem Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung, sonstige für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung erhebliche Fragen sowie der Umfang der vorzulegenden Antragsunterlagen erörtert wurden. Über das Ergebnis dieses Termins hat die Regierung von Oberbayern die EPS mit Schreiben vom 12.07.05 unterrichtet.

Das bereits durchgeführte Raumordnungsverfahren für das Vorhaben wurde mit der landesplanerischen Beurteilung der Regierung von Oberbayern vom 29.05.05 für den gesamten bayerischen Streckenabschnitt positiv abgeschlossen.

2.

In Bayern führt die Pipeline auf einer Länge von ca. 60 km durch Oberbayern und quert dabei auf einer Strecke von ca. 0,3 km den Regierungsbezirk Niederbayern (Landkreis Kelheim). Der Streckenabschnitt in Schwaben bis zur Landesgrenze Baden-Württemberg beträgt ca. 42 km. Die Rohrleitung wird überwiegend parallel zu bestehenden Leitungen (insb. Öl-Pipeline der Deutsche Transalpine Ölleitung GmbH (TAL), Nato-Pipeline der Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH (FBG), Leitung der Colt Telecom GmbH) verlegt.

Unmittelbar betroffen durch die Rohrleitungsanlage sind in Bayern die Gemeinden Neustadt a. d. Donau, Münchsmünster, Markt Pförring, Gemeinde Vohburg a. d. Donau, Stadt Ingolstadt, Gemeinde Großmehring, Markt Kösching, Gemeinde Lenting, Markt Gaimersheim, Gemeinden Buxheim, Egweil, Bergheim, Große Kreisstadt Neuburg a. d. Donau, Markt Rennertshofen, Gemeinden Marxheim, Daiting, Buchdorf, Monheim, Fünfstetten, Markt Kaisheim, Stadt Harburg (Schwaben), Gemeinden Huisheim, Alerheim, Deiningen, Große Kreisstadt Nördlingen und Markt Wallerstein.

Darüber hinaus sind die Gemeinden Wechingen, Fremdingen, die Stadt Oettingen sowie das gemeindefreie Gebiet Dornstadt-Linkersbaindt mittelbar betroffen durch die vorgesehene Realisierung von naturschutzrechtlichen Ersatzmaßnahmen auf Grundstücken in diesen Gebieten.

Das Vorhaben umfasst neben der unterirdischen Verlegung der Rohrleitung alle notwendigen technischen Einrichtungen. Ausgangspunkt der ca. 360 km langen Rohrleitungsanlage ist die auf dem Betriebsgelände der Ruhr Öl GmbH in Münchsmünster befindliche Verdichterstation, Endpunkt die Verdichterstation auf dem Betriebsgelände der BASF AG in Ludwigshafen. Die Verdichterstation Münchsmünster besteht aus 2 Verdichtern mit jeweils maximal 2 MW Leistung, die kontinuierlich betrieben werden. Die Verdichter und ihre Antriebsaggregate werden in zwei Schallhauben (jeweils ca. 7,8 m Breite, 12,8 m Länge, 6,10 m Höhe) installiert. Ferner wird ein Schaltraum errichtet (ca. 2,3 m Breite, 5,1 m Länge, 3,6 m Höhe). Die Fläche beträgt ca. 200 m² und liegt im bereits bestehenden Industriepark Münchsmünster.

Auf der Trasse selbst befinden sich im Abstand von ca. 12 - 18 km Streckenabsperrestationen sowie zwei Zwischenmolchstationen in Baden-Württemberg. Die Streckenabsperrestationen sind aus sicherheitstechnischen Gründen insb. zur gezielten Absperrestung einzelner Abschnitte z.B. bei Störungen erforderlich. Der Schaltschrank der Absperrestationen hat eine Abmessung von 0,6 m (T) x 0,8 m

(B) x 1,2 m (H) und befindet sich in einer ca. 2,4 m hohen Zaunanlage auf einer Fläche von ca. 60 m². Die Hauptarmaturen befinden sich unter Gelände.

In Rheinland-Pfalz sind auf dem Trassenabschnitt Karlsruhe - Ludwigshafen zwei weitere Produktleitungen (Verbundleitungen LU-KA für Naphtha, Propylen) für den Verbund der Mineralö Raffinerie Oberrhein GmbH & Co.KG (MiRO) mit der BASF AG parallel zur Ethylenleitung geplant. Dies betrifft jedoch nicht den bayerischen Streckenabschnitt.

Die Ethylenleitung hat einen Durchmesser von 10“ (Nennweite DN 250), der Betriebsdruck beträgt bis zu 100 bar. Bei den Rohren handelt es sich um hochfeste, kunststoffummantelte Stahlrohre. Die Transportkapazität liegt - abhängig von der Fließrichtung - bei maximal 620 kto/a (Münchsmünster-Ludwigshafen) bzw. 470 kto/a (Ludwigshafen-Münchsmünster). Durch zusätzliche Verdichter kann die Kapazität auf ca. 740 kto/a erhöht werden. Die Steuerung und Überwachung des Systems erfolgt über die ständig besetzten Messwarten in Münchsmünster und Ludwigshafen. Bei Ethylen (chemische Formel C₂H₄) handelt es sich um ein Erdölderivat, das hauptsächlich zur Produktion von Polymeren genutzt wird, die dann in der Kunststoffindustrie Verwendung finden. Ethylen ist ein farbloses Gas, das oberhalb von 50,4 bar Druck und bei einer Temperatur von < 9,4°C flüssig vorliegt. Es wird als Fluid durch die Leitung geführt. Ethylen ist brennbar und hochentzündlich, aber nicht wassergefährdend.

Bei den Bauarbeiten sind Regelarbeitsstreifen von 16 m, in Waldgebieten von 12,30 m Breite vorgesehen. Der dinglich zu sichernde Schutzstreifen, der von tief wurzelnden bzw. hoch wachsenden Bäumen freizuhalten ist, beträgt 6 m (3 m beidseits der Leitungsachse). Gegenstand der Planfeststellung sind insb. auch die erforderlichen Rohrlagerplätze sowie die naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen.

In Abständen von mehreren Kilometern werden im Einzugsbereich der Trasse Rohrlagerplätze in der Nähe von Straßen angemietet und eingerichtet. Auf den Lagerplätzen sind die Einzelrohre in Lagen abgelegt und verkeilt, damit eine stabile Lagerung vor dem Transport auf die Trasse gewährleistet ist. Die Rohrlagerplätze werden temporär eingerichtet (max. 6 Monate) und während der Baumaßnahme genutzt, um die für den Pipelinebau benötigten Rohre und Bögen zwischen zu lagern. Der Antransport der Rohre erfolgt per LKW (ca. 25 Rohre zu je 18 m Länge je LKW) über einen Zeitraum von ca. drei Wochen je Rohrlagerplatz. Je Lagerplatz werden ca. 1000 Rohre zwischengelagert.

Auf die ausführliche Beschreibung und Darstellung des Vorhabens in den Planunterlagen wird verwiesen.

3.

Mit Schreiben vom 24.02.06 hat die Regierung von Oberbayern die folgenden Träger öffentlicher Belange und sonstige Stellen mit entsprechenden Unterlagen (in Papierform bzw. digitaler Planungsordner mit Trassierungsübersicht und CD) angehört und ihnen die Gelegenheit zur Stellungnahme bis 28.04.06 eingeräumt.

- Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm
- Landratsamt Eichstätt
- Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
- Landratsamt Donau-Ries
- Landratsamt Kelheim
- Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt
- Wasserwirtschaftsamt Donauwörth
- Wasserwirtschaftsamt Landshut
- Bezirk Oberbayern - Fachberater für Fischerei
- Bezirk Schwaben - Fachberater für Fischerei
- Amt für Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck
- Amt für Landwirtschaft und Forsten Ebersberg
- Amt für Landwirtschaft und Forsten Krumbach
- Amt für Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen a.d.Ilm
- Amt für Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt

- Amt für Landwirtschaft und Forsten Nördlingen
- Amt für Landwirtschaft und Forsten Deggendorf (Schreiben vom 20.03.06)
- Amt für Landwirtschaft und Forsten Landau a.d.Isar (Schreiben vom 20.03.06)
- Regierung von Oberbayern- Gewerbeaufsichtsamt -
- Regierung von Niederbayern- Gewerbeaufsichtsamt -
- Regierung von Schwaben- Gewerbeaufsichtsamt -
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
- Bayer. Landesamt für Umwelt
- Eisenbahnbundesamt
- DB Services Immobilien GmbH
- Bundeseisenbahnvermögen (Schreiben vom 14.03.06)
- Deutsche Telekom AG
- Colt Telecom GmbH
- Deutsche Transalpine Ölleitung GmbH
- Staatliches Bauamt Ingolstadt
- Staatliches Bauamt Augsburg
- Staatliches Bauamt Landshut
- Autobahndirektion Südbayern
- Wehrbereichsverwaltung Süd
- Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH (FBG)
- Planungsverband Region Ingolstadt
- Regionaler Planungsverband Augsburg
- Regionaler Planungsverband Regensburg
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern
- Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben
- Bayerischer Bauernverband - Hauptgeschäftsstelle Oberbayern
- Bayerischer Bauernverband - Hauptgeschäftsstelle Schwaben
- Bayerischer Waldbesitzerverband e.V.
- Bayerischer Industrieverband Steine und Erden e.V.
- E.ON Bayern AG
- Regierung von Niederbayern
- Regierung von Schwaben
- Oberfinanzdirektion München - Vermögensabteilung -
- TÜV Süddeutschland
- Regierung von Oberbayern - Brand- und Katastrophenschutz (SG 10)
- Regierung von Oberbayern - Schienenverkehr (SG 23.2)
- Regierung von Oberbayern - höhere Landesplanungsbehörde (SG 24.2)
- Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern (SG 25)
- Regierung von Oberbayern - Bergamt Südbayern (SG 26)
- Regierung von Oberbayern - Städtebau, Bauordnung (SG 34.1)
- Regierung von Oberbayern - Technischer Umweltschutz (SG 50)
- Regierung von Oberbayern - höhere Naturschutzbehörde (SG 51)
- Regierung von Oberbayern - Wasserwirtschaft (SG 52)
- Zweckverband zur Wasserversorgung Biburger Gruppe
- Wasserverband Kaltenbrunner Bach
- Wasser- und Bodenverband Langwaidwiesen und Weiherteile
- Wasserverband Katzau
- Wasserverband Mösselfeld
- Wasserverband Badsteig-Heidfeld
- Wasserverband Haunstädter Bach-Retzgraben
- Wasserverband Unterer Au graben
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Heimberggruppe
- Wasserverband Pförringer Au
- Wasserverband Prielwiesen
- Dränverband Auf der Öd
- Wasserverband Dettelbach
- Wasserverband Oberer Dettelbach
- Dränverband Hinterm Holz-Demlinger Weg

- Wasserverband Kösching-Merlbruckwiesen
- Wasserverband Straß-u. Winckeläcker
- Wasserverband Osterfeld-Leerfeld
- Wasserverband Oberer Aufragen
- Drängenossenschaft Eitensheim-Wettstetter-Weg
- Entwässerungsgenossenschaft Egweil
- Zweckverband zur Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Usselbachgruppe
- Bayerische Rieswasserversorgung
- Abwasserzweckverband Mittlerer Wörnitz
- Dränverband Mündling
- Dränverband Gosheim
- Dränverband Huisheim
- Dränverband Alerheim
- Dränverband Bühl i. Ries
- Dränverband Rudelstetten
- Dränverband Wörnitzostheim
- Dränverband Deiningen
- Dränverband Nördlingen
- Dränverband Baldingen
- Dränverband Ehningen
- Zweckverband Zentralkläranlage Ingolstadt
- Zweckverband der Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt Nord
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Böhmfelder-Gruppe
- Zweckverband Gruppenwasser-Versorgung Ingolstadt Ost
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Ammerfeldgruppe
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Spindeltaalgruppe
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Aitisheimer Gruppe
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Neuhof
- Zweckverband zur Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung im Lkr. Donau-Ries
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Arnbach-Gruppe
- Pfarrpfündestiftung Münchsmünster
- Wasserverband Leerental
- Studienseminar Neuburg a.d. Donau, Stiftung d.ö.R.
- Vereinigte Wohltätigkeitsstiftungen Nördlingen
- Zweckverband „Romantische Schiene“
- Erdgas Südbayern GmbH
- E.ON Netz GmbH
- Bayernoil Raffineriegesellschaft mbH
- Bayerngas GmbH
- Lechwerke AG
- Erdgas Schwaben GmbH
- RWE AG
- EnBW Ostwürttemberg Donau-Ries AG
- E.ON Ruhrgas AG

Mit Schreiben vom 24.02.06 hat die Regierung von Oberbayern ferner die folgenden Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften gebeten, die öffentliche Auslegung der Planunterlagen, die ortsübliche Bekanntmachung des Vorhabens sowie die Benachrichtigung nicht ortsansässiger Betroffener durchzuführen. Ferner wurde den betroffenen Gemeinden bzw. Städten die Gelegenheit eingeräumt, als Standortgemeinden und Träger der Planungshoheit sowie kommunaler Einrichtungen zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen. Die Verwaltungsgemeinschaften wurden gebeten, die Planunterlagen den betroffenen Mitgliedsgemeinden zur Kenntnis zu geben bzw. weiterzuleiten. Die Stadt Ingolstadt haben wir auch um Stellungnahme als Kreisverwaltungsbehörde, die Großen Kreisstädte um Stellungnahme im Rahmen ihrer Aufgaben nach der Verordnung über Aufgaben der Großen Kreisstädte (GrKrV) gebeten.

- Stadt Neustadt a. d. Donau
- Gemeinde Münchsmünster
- Stadt Vohburg a. d. Donau
- Stadt Ingolstadt
- Verwaltungsgemeinschaft Pförring
 - Betroffene Mitgliedsgemeinde: Pförring
- Gemeinde Großmehring
- Markt Kösching
- Gemeinde Lenting
- Markt Gaimersheim
- Gemeinde Buxheim
- Verwaltungsgemeinschaft Nassenfels
 - Betroffene Mitgliedsgemeinde: Egweil
- Verwaltungsgemeinschaft Neuburg a. d. Donau
 - Betroffene Mitgliedsgemeinde: Bergheim
- Große Kreisstadt Neuburg a. d. Donau
- Markt Rennertshofen
- Gemeinde Marxheim
- Verwaltungsgemeinschaft Monheim
 - Betroffene Mitgliedsgemeinden: Monheim, Buchdorf, Daiting
- Verwaltungsgemeinschaft Wemding
 - Betroffene Mitgliedsgemeinden: Fünfstetten, Huisheim
- Markt Kaisheim
- Stadt Harburg (Schwaben)
- Verwaltungsgemeinschaft Ries
 - Betroffene Mitgliedsgemeinden: Deiningen, Alerheim, Wechingen
- Große Kreisstadt Nördlingen
- Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein
 - Gemeinde Wallerstein
- Gemeinde Fremdingen
- Verwaltungsgemeinschaft Oettingen i. Bay.
 - Betroffene Mitgliedsgemeinde: Stadt Oettingen i. Bay.

Die Planunterlagen wurden nach entsprechenden ortsüblichen Bekanntmachungen in den betroffenen Gemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaften in der Zeit vom 20.03.06 bis einschließlich 19.04.06, in der Gemeinde Großmehring hiervon abweichend in der Zeit vom 03.04.06 bis einschließlich 03.05.06 öffentlich zur allgemeinen Einsichtnahme während der Dienststunden ausgelegt. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben betroffen sind, konnte während der Auslegungsfrist sowie bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich 03.05.06, im Fall der Gemeinde Großmehring bis einschließlich 17.05.06, Einwendungen bei der jeweiligen Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft oder bei der Regierung von Oberbayern schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Hierauf wurde in den ortsüblichen Bekanntmachungen hingewiesen. Nicht ortsansässige Betroffene wurden von den Gemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaften separat benachrichtigt.

Im Hinblick auf naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen im gemeindefreien Gebiet Dornstadt-Linkersbaindt haben wir den insoweit betroffenen Grundstückseigentümer zudem direkt angeschrieben und ihm die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

Mit Schreiben vom 24.02.06 hat die Regierung von Oberbayern ebenfalls den folgenden anerkannten Verbänden bzw. Vereinen unter Vorlage eines digitalen Planungssatzes die Gelegenheit zur Stellungnahme bis 28.04.06 eingeräumt:

- Bund Naturschutz in Bayern e.V. - Landesfachgeschäftsstelle
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Landesfischereiverband Bayern e.V.
- Landesjagdverband Bayern e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

- Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V. - Landesverband Bayern
- Deutscher Alpenverein e.V.
- Verein zum Schutz der Bergwelt

4.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde eine Vielzahl an Stellungnahmen abgegeben sowie Einwendungen erhoben, zum Teil als Sammeleinwendungen.

Die beteiligten Träger öffentlicher Belange und sonstige Stellen haben gegen das Vorhaben im Wesentlichen keine grundsätzlichen Bedenken erhoben, aber eine Reihe von Auflagen vorgeschlagen bzw. Forderungen, zum Teil auch Umtrassierungen betreffend, erhoben. Dies gilt auch für eine Reihe von Gemeinden. Die Gemeinden Lenting und Marxheim haben grundsätzliche Einwände gegen die Trassenführung auf ihrem Gemeindegebiet vorgetragen und ebenfalls Umtrassierungen verlangt.

Die Einwendungen der privaten Einwendungsführer waren vielfältiger Natur; hier wurden zum Teil ebenfalls Umtrassierungen gefordert. Im Einzelnen verweisen wir auf die Ausführungen in der rechtlichen Würdigung, in der auf die jeweiligen Einwendungen konkret eingegangen wird.

5.

Der Vorhabensträger hat der Regierung von Oberbayern aufgrund der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens im April 2007 Änderungsunterlagen für kleinräumige Umtrassierungen vorgelegt. Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Umtrassierungen:

- Umtrassierung Münchsmünster (km 0,0 - 0,38)

Optimierung der Trassenführung im Industriepark Münchsmünster.

- Umtrassierung Pförring-Wackerstein (km 3,78 – 7,37)

Die Trassenführung wird bei der Donauquerung auf die Ostseite der TAL gelegt, um die Belange des geplanten Flutpolders Katzau (Ein- und Auslaufbauwerk in unmittelbarer Nähe zur ursprünglich beantragten Trassenführung) zu wahren. Die Trassenführung wird im folgenden auf die Nordseite der TAL-Rohrleitung verlegt, ferner werden befürchtete Nutzungsbeschränkungen von Grundstücken privater Einwendungsführer infolge von geplanten Bauvorhaben vermieden.

- Verlegung der Absperrstation Kösching (km 17,5)

Der ursprüngliche Standort wird aufgrund von behördlicher Ablehnungen im Anhörungsverfahren auf km 18,73 verlegt.

- Umtrassierung Lenting (km 19,64 - 23,09)

Geänderte Trassenführung aufgrund der Stellungnahme der Gemeinde Lenting sowie privater Einwendungen, insb. stärkere Orientierung an Feldwegen, in diesem Zusammenhang auch Verlegung eines Rohrlagerplatzes.

- Umtrassierung Etting (km 25,82 - 27,04)

Umtrassierung zur Umgehung des Flurstücks 2896/1 als geplante Erweiterungsfläche des unterirdischen Regenüberlaufbeckens des Zweckverbandes Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt Nord, zur Rücknahme von Querungen der TAL-Rohrleitung sowie zur Umgehung künftiger Erweiterungsflächen eines Güterfrachtzentrums, damit zusammenhängend Verlegung der Absperrstation Ingolstadt.

- Umtrassierung Schutter (km 33,46 - 34,24)

Eine ursprünglich vorgesehene Abweichung der Trassenführung nach Norden aufgrund sumpfiger und bewaldeter Bereiche wird zur Vermeidung der Durchschneidung einer Rohstoffvorbehaltsfläche zurückgenommen; auch in diesem Bereich erfolgt nun eine Parallelführung zur TAL-Rohrleitung.

- Umtrassierung Schutter Moos (km 34,80 - 36,58)

Umtrassierung zur Rücknahme von Querungen der TAL-Rohrleitung.

- Umtrassierung Iggstetter Wald (km 44,22 - 45,55)

Durch die Umtrassierung verläuft die Trasse nunmehr aufgrund forstrechtlicher Erwägungen nördlich anstatt südlich der TAL-Rohrleitung. Ferner wird ein Wasserbehälter des Zweckverbandes Heimberggruppe nördlich umfahren.

- Umtrassierung Bergen (km 47,05 - 47,70)

Umtrassierung zur Rücknahme von Querungen der TAL-Rohrleitung.

- Umtrassierung Gansheim (km 61,04 - 62,43)

Aufgrund von privaten Einwendungen sowie der Stellungnahme der Gemeinde Marxheim weicht die geänderte Trassenführung von der TAL-Rohrleitung ab, um den Ortsteil Gansheim weiträumiger zu umgehen.

- Umtrassierung Itzing (km 73,28 - 73,70)

Aus forstrechtlichen Gründen wird die Trasse südlich der TAL-Rohrleitung verlegt, um den nördlich angrenzenden Sturmschutzwald nicht zu beeinträchtigen.

- Umtrassierung Nördlingen (km 97,38 - 97,94)

Die geänderte Trassenführung folgt der infolge des Neubaus der Nordumfahrung Nördlingen erforderlich werdenden Verlegung der TAL- und FBG-Rohrleitungen.

- Umtrassierung Ehringen (km 100,29 - 100,93)

Aufgrund privater Einwendungen orientiert sich die Umtrassierung stärker an vorhandenen Wegen.

6.

Am 12.04.07 hat der Vorhabensträger zunächst die Ausfertigungen für die Auslegung der Umtrassierungsunterlagen in den Gemeinden vorgelegt.

Mit Schreiben vom 12.04.2007 hat die Regierung von Oberbayern die folgenden, von den Umtrassierungen betroffenen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften gebeten, die öffentliche Auslegung der Umtrassierungsunterlagen (einschließlich der ursprünglichen Antragsunterlagen), die ortsübliche Bekanntmachung der Änderungen sowie des Erörterungstermins sowie die Benachrichtigung der durch die Änderungen betroffenen nicht ortsansässigen Betroffenen durchzuführen. Ferner wurden die betroffenen Gemeinden bzw. Städte zum Erörterungstermin eingeladen und es wurde ihnen die Gelegenheit eingeräumt, als Standortgemeinden und Träger der Planungshoheit sowie kommunaler Einrichtungen zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen. Die Stadt Ingolstadt haben wir auch um Stellungnahme als Kreisverwaltungsbehörde, die Großen Kreisstädte um Stellungnahme im Rahmen ihrer Aufgaben nach der Verordnung über Aufgaben der Großen Kreisstädte (GrKrV) gebeten.

- Gemeinde Münchsmünster
- Stadt Ingolstadt
- Verwaltungsgemeinschaft Pförring
 - Betroffene Mitgliedsgemeinde: Pförring
- Markt Kösching
- Gemeinde Lenting
- Gemeinde Buxheim
- Verwaltungsgemeinschaft Neuburg a. d. Donau
 - Betroffene Mitgliedsgemeinde: Bergheim
- Große Kreisstadt Neuburg a. d. Donau
- Gemeinde Marxheim
- Verwaltungsgemeinschaft Monheim
 - Betroffene Mitgliedsgemeinde: Monheim
- Verwaltungsgemeinschaft Wemding
 - Betroffene Mitgliedsgemeinden: Fünfstetten
- Große Kreisstadt Nördlingen
- Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein
 - Gemeinde Wallerstein

Die Umtrassierungsunterlagen wurden nach entsprechenden ortsüblichen Bekanntmachungen in den betroffenen Gemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaften in der Zeit vom 04.05.07 bis einschließlich 04.06.07, in der Stadt Ingolstadt hiervon abweichend vom 18.05.07 bis einschließlich 18.06.07, öffentlich zur allgemeinen Einsichtnahme während der Dienststunden ausgelegt. Jeder, dessen Belange durch die Umtrassierungen betroffen sind, konnte während der Auslegungsfrist sowie bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich 18.06.07, in der Stadt Ingolstadt bis einschließlich 02.07.07, Einwendungen bei der jeweiligen Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft oder bei der Regierung von Oberbayern schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Hierauf sowie auf den Erörterungstermin wurde in den ortsüblichen Bekanntmachungen rechtzeitig hingewiesen. Nicht ortsansässige Betroffene wurden von den Gemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaften separat benachrichtigt.

Mit Schreiben vom 12.04.2007 wurden ferner die folgenden, durch die Umtrassierung nicht betroffenen Gemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaften zum Erörterungstermin eingeladen sowie gebeten, den Erörterungstermin ortsüblich bekannt zu machen:

- Stadt Neustadt a. d. Donau
- Stadt Vohburg a. d. Donau
- Gemeinde Großmehring
- Markt Gaimersheim
- Verwaltungsgemeinschaft Nassenfels
 - Betroffene Mitgliedsgemeinde: Egweil
- Markt Rennertshofen
- Markt Kaisheim
- Stadt Harburg (Schwaben)
- Verwaltungsgemeinschaft Ries
 - Betroffene Mitgliedsgemeinden: Deiningen, Alerheim, Wechingen
- Gemeinde Fremdingen
- Verwaltungsgemeinschaft Oettingen i. Bay.
 - Betroffene Mitgliedsgemeinde: Stadt Oettingen i. Bay.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Erörterungstermins ist rechtzeitig erfolgt.

7.

Mit Schreiben vom 25.04.07 haben wir den folgenden Trägern öffentlicher Belange Umtrassierungsunterlagen vorgelegt und ihnen die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt:

- Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm
- Landratsamt Eichstätt
- Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
- Landratsamt Donau-Ries
- Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt
- Wasserwirtschaftsamt Donauwörth
- Amt für Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck
- Amt für Landwirtschaft und Forsten Ebersberg
- Amt für Landwirtschaft und Forsten Krumbach
- Regierung von Oberbayern- Gewerbeaufsichtsamt -
- Regierung von Schwaben- Gewerbeaufsichtsamt -
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
- Eisenbahnbundesamt
- Colt Telecom GmbH
- Deutsche Transalpine Ölleitung GmbH
- Staatliches Bauamt Ingolstadt
- Staatliches Bauamt Augsburg
- Autobahndirektion Südbayern
- Wehrbereichsverwaltung Süd
- Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH (FBG)
- Bayerischer Bauernverband - Hauptgeschäftsstelle Oberbayern
- Bayerischer Bauernverband - Hauptgeschäftsstelle Schwaben
- Bayerischer Waldbesitzerverband e.V.
- Bayerischer Industrieverband Steine und Erden e.V.
- Regierung von Schwaben
- TÜV Süddeutschland
- Regierung von Oberbayern - Brand- und Katastrophenschutz (SG 10)
- Regierung von Oberbayern - höhere Naturschutzbehörde (SG 51)

Mit Schreiben vom 24.04.07 haben wir ferner den folgenden Stellen Umtrassierungsunterlagen (digitaler Plansatz) vorgelegt und ihnen die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt:

- Zweckverband zur Wasserversorgung Biburger Gruppe
- Wasserverband Kaltenbrunner Bach
- Wasserverband Katzau
- Wasserverband Badsteig-Heidfeld
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Heimberggruppe
- Wasserverband Oberer Dettelbach
- Wasserverband Straß-u. Winkeläcker
- Zweckverband zur Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum
- Bayerische Rieswasserversorgung
- Dränverband Nördlingen
- Dränverband Ehningen
- Zweckverband der Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt Nord
- Zweckverband Gruppenwasser-Versorgung Ingolstadt Ost
- Zweckverband zur Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung im Lkr. Donau-Ries
- Deutsche Telekom AG
- Erdgas Südbayern GmbH
- E.ON Bayern AG
- E.ON Netz GmbH
- Bayernoil Raffineriegesellschaft mbH
- Bayerngas GmbH
- Lechwerke AG
- Erdgas Schwaben GmbH
- RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH
- EnBW Ostwürttemberg Donau-Ries AG
- PLEdoc GmbH (für E.ON Ruhrgas AG)
- DB Service Immobilien GmbH

- Bundeseisenbahnvermögen - Dienststelle Süd
- DB Energie GmbH

Ferner wurden alle o.g. Träger öffentlicher Belange bzw. Stellen zum Erörterungstermin eingeladen.

Alle übrigen Träger öffentlicher Belange, Verbände und Stellen, die im Rahmen des Anhörungsverfahrens bereits Stellung genommen haben, wurden mit Schreiben vom 24.04.05 bzw. 25.04.05 vom Umstand der Umtrassierung (ohne Umtrassierungunterlagen) informiert und zum Erörterungstermin eingeladen.

Soweit sich ursprünglich beteiligte Stellen, insb. Wasser- und Boden bzw. Dränverbände, im Rahmen des Anhörungsverfahrens nicht geäußert hatten, wurden sie mit Schreiben vom 24.04.07 ebenfalls vom Umstand der Umtrassierung (ohne Umtrassierungunterlagen) informiert, auf die öffentliche Auslegung der Umtrassierungunterlagen verwiesen und zum Erörterungstermin eingeladen.

Lediglich ursprünglich beteiligte Stellen, die bereits mitgeteilt haben, dass ihr Aufgabenbereich nicht berührt ist, wurden nicht gesondert informiert.

Ferner wurde den folgenden anerkannten Verbänden bzw. Vereinen mit Schreiben vom 24.04.07 und mit entsprechenden Umtrassierungsunterlagen (digitaler Plansatz) Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben; sie wurden ferner zum Erörterungstermin eingeladen.

- Bund Naturschutz in Bayern e.V. - Landesfachgeschäftsstelle
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Landesfischereiverband Bayern e.V.
- Landesjagdverband Bayern e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
- Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V. - Landesverband Bayern
- Deutscher Alpenverein e.V.
- Verein zum Schutz der Bergwelt

Mit Schreiben vom 24.04.07 wurden außerdem die privaten Einwendungsführer zum Erörterungstermin eingeladen.

Mit Schreiben vom 03.05.07 wurde ergänzend der Drän- und Wasserverband Kösching von dem Vorhaben und vom Erörterungstermin informiert.

Von den beteiligten Trägern öffentlicher Belange bzw. sonstigen Stellen wurden im Regelfall keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorgesehenen Umtrassierungen erhoben, zum Teil wurden Aufslagenvorschläge unterbreitet. Insb. von der Großen Kreisstadt Nördlingen, der Gemeinde Monheim und dem Bayerischen Industrieverband Steine und Erden e.V. wurden allerdings noch Umtrassierungen gefordert, die Gemeinde Lenting hat insb. die Verlegung des auf ihrem Gebiet vorgesehenen Rohrlagerplatz gefordert.

Es wurde ferner eine Reihe von privaten Einwendungen gegen die vorgesehenen Umtrassierungen erhoben.

7.

Mit Schreiben vom 05.04.2007 hat die EPS ergänzend ein Brandschutzkonzept für die Kopfstation in Münchsmünster vorgelegt. Dieses Brandschutzkonzept wurde im Rahmen der o.a. Auslegung in der Gemeinde Münchsmünster mit ausgelegt. Ferner wurden das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm sowie das Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz der Regierung von Oberbayern um Stellungnahme gebeten. Es wurden zum Teil noch ergänzende Anforderungen gestellt.

8.

Mit Schreiben vom 11.06.07 wurde ferner ein überarbeitetes naturschutzrechtliches Kompensationskonzept vorgelegt. Mit Schreiben vom 13.06.07 wurden folgende Stellen um Stellungnahme gebeten:

- Landratsamt Kelheim
- Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm
- Landratsamt Eichstätt,
- Stadt Ingolstadt
- Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
- Landratsamt Donau-Ries
- Regierung von Schwaben
- Bund Naturschutz e.V. - Landesgeschäftsstelle
- Landesbund für Vogelschutz
- Amt für Landwirtschaft und Forsten Fürstfeldbruck
- Regierung von Oberbayern - höhere Naturschutzbehörde (SG 51)

Ferner wurde den Grundstückseigentümern, die durch die Änderung des Kompensationskonzeptes in relevanter Weise neu oder anders als bisher betroffen sind, Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Insoweit wurden einige Einwendungen erhoben.

Mit Schreiben vom 18.06.07 wurde ferner eine ergänzende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vorgelegt. Mit Schreiben vom 19.06.07 wurden folgende Stellen um Stellungnahme gebeten:

- Landratsamt Kelheim
- Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm
- Landratsamt Eichstätt,
- Stadt Ingolstadt
- Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
- Landratsamt Donau-Ries
- Regierung von Schwaben
- Bund Naturschutz e.V. - Landesgeschäftsstelle
- Landesbund für Vogelschutz
- Regierung von Oberbayern - höhere Naturschutzbehörde (SG 51)

Mit Schreiben vom 17.07.07 wurde noch ein von der Regierung von Schwaben gewünschter Nachtrag insb. bezüglich der Fledermaus vorgelegt.

9.

Mit Schreiben vom 09.07.07 hat die EPS die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Bescheides nach § 80 VwGO beantragt.

10.

Die Regierung von Oberbayern hat die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden mit dem Antragsteller, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Termin erörtert, der am 10.07.07 in der Großen Kreissadt Neuburg a.d.Donau stattfand. Die Ergebnisse können der Niederschrift vom 12.07.07 über diesen Erörterungstermin entnommen werden.

11.

Nach Durchführung des Erörterungstermins wurden von der EPS noch die folgenden Umtrassierungen vorgenommen und mit Schreiben vom 30.07.07 bzw. 15.08.07 die entsprechenden Unterlagen vorgelegt:

- Änderung der Kompensationsfläche KEH03.01

Das Grundstück Fl.Nr. 1017/1 der Gemarkung Neustadt a. d. Donau wird aufgrund einer privaten Einwendung aus der Kompensationsmaßnahme gestrichen.

- Umtrassierung Katzau (km 2,95 - 3.54)

Der Eingriff in den dortigen Bannwald wird durch Heranlegung der Trasse an die Kreisstraße minimiert.

- Der Rohrlagerplatz im Bereich Lenting wird ersatzlos gestrichen.

- Umtrassierungen Lenting (km 20 - 23,4)

Es werden vier Umtrassierungen zur Erhöhung des Abstandes zu den Masten A 24 und A 32 der E.ON Netz GmbH und zur Vermeidung von privaten Nutzungsbeschränkungen vorgenommen.

- Umtrassierung Igstetter Wald (km 44,10 - 45,60)

Die Umtrassierung im Bereich des Igstetter Waldes vom April 2007 wird aufgrund der Einwendungen des Zweckverbandes Heimberggruppe sowie einer privaten Einwendung zurück genommen. Es wird eine Trassenführung südlich der Rohrleitung der TAL entlang von Waldwegen gewählt.

- Umtrassierung Nördlingen (km 97,10 - 97,38)

In Abstimmung mit der Stadt Nördlingen wird die Trassenführung in diesem Bereich aufgrund städtischer Planungen angepasst.

- Umtrassierung Ehringen (km 99,48 - 100,88)

Der Standort der Absperrstation Ehringen wird aufgrund einer privaten Einwendung verschoben.

Neben den durch die Änderungen neu bzw. anders als bisher privat Betroffenen wurde auch - in Abhängigkeit von der jeweiligen Betroffenheit - den folgenden Stellen die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt:

- Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm
- Landratsamt Eichstätt
- Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
- Landratsamt Donau-Ries
- Regierung von Schwaben
- TÜV Süd Industrie Service GmbH
- Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt
- Amt für Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck
- Autobahndirektion Südbayern
- Staatliches Bauamt Ingolstadt
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- E.ON Netz GmbH
- Colt Telecom GmbH
- Deutsche Telekom AG
- Deutsche Transalpine Ölleitung GmbH
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Heimberggruppe
- Gemeinde Münchsmünster
- Verwaltungsgemeinschaft Pförring

- Gemeinde Lenting
- Verwaltungsgemeinschaft Neuburg a. d. Donau
- Große Kreisstadt Neuburg a. d. Donau
- Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein
- Große Kreisstadt Nördlingen

Ferner wurde noch ergänzend ein Fließbild zur detaillierteren Abgrenzung der Verdichterstation Münchsmünster vom dortigen Industriepark vorgelegt.

II. Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Die Regierung von Oberbayern ist nach Nr. 5 des Teils III der Anlage zur Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV) sowie nach Art. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständige Behörde für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens und den Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses, im vorliegenden Fall nach Art. 3 Abs. 2 BayVwVfG auch für die Gebiete der Regierungsbezirke Niederbayern und Schwaben. Nach § 14 Abs. 1 WHG entscheidet die Regierung von Oberbayern - soweit mit dem Vorhaben die Benutzung von Gewässern verbunden ist - auch über die Erteilung der beantragten wasserrechtlichen Erlaubnisse.

2. Verfahren

2.1 Notwendigkeit der Planfeststellung, Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Rohrleitungsanlage i.S.d. § 20 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 19.4.2 der Anlage 1 zum UVPG, die der Planfeststellung bedarf.

Die Rohrleitungsanlage wird - im Sinne einer worst-case-Betrachtung - als Anlage zum Befördern von verflüssigten Gasen unter Nr. 19.4.2 der Anlage 1 zum UVPG eingestuft, da Ethylen oberhalb von 50,4 bar Druck und bei einer Temperatur von $< 9,4^{\circ}\text{C}$ flüssig vorliegt und entsprechende Betriebszustände jedenfalls im Winter denkbar sind, sie eine Länge von mehr als 40 km und einen Durchmesser von ca. 250 mm aufweist. Nach Nr. 19.4.2 der Anlage 1 zum UVPG ist somit grundsätzlich eine allgemeine Vorprüfung nach § 3c Abs. 1 UVPG erforderlich. Im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung ist eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung dann erforderlich, wenn ein Vorhaben unter Berücksichtigung der vom Vorhabenträger vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (vgl. § 3 c Abs. 1 Satz 3 UVPG) nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich, bedarf das Vorhaben nach § 20 Abs. 1 UVPG der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens.

Nach Nr. 2.6 des Leitfadens des Bundesministeriums für Umwelt vom 14.08.03 zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten bedarf es einer Vorprüfung nicht, wenn nach Absprache zwischen dem Träger des Vorhabens und der zuständigen Behörde eine UVP durchgeführt werden soll. Dies ist hier der Fall. Die EPS hat mit Schreiben vom 31.05.05 verbindlich mitgeteilt, dass sie die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt. Unbeschadet dessen waren nach Einschätzung der Regierung von Oberbayern auch im Übrigen die Voraussetzungen für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gegeben, da in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des EUGH (vgl. Urteil vom 07.09.04, C-127/02) nicht ohne nähere Prüfung von vorneherein ausgeschlossen werden konnte, dass das Projekt das betroffene Gebiet erheblich beeinträchtigt.

Aus den vorgenannten Erwägungen wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Diese Umweltverträglichkeitsprüfung ist unselbständiger Teil des nach § 20 Abs. 1 UVPG durchzuführenden Planfeststellungsverfahrens.

Ebenfalls durchgeführt wurden die erforderlichen Verträglichkeitsprüfungen nach der Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Richtlinie.

2.2 Anhörungsverfahren

2.2.1 Allgemeines

Nach § 22 Satz 1 UVPG gelten für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens die §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Gesetzesbegründung geht davon aus, dass § 22 Satz 1 UVPG entsprechend dem jeweiligen Anwendungsbereich auf die maßgeblichen Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes oder der Länder verweist. Im vorliegenden Fall ist gemäß § 1 Abs. 3 VwVfG das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) anzuwenden (Gassner, UVPG, Rn. 5 zu § 22), das aber weitgehend inhaltsgleich mit dem VwVfG ist.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nach § 2 Abs. 1 Satz 1 UVPG als unselbständiger Teil dieses Planfeststellungsverfahrens durchgeführt. Die Planunterlagen entsprechen insb. den Anforderungen nach § 6 UVPG und nach Anhang A der Technischen Regeln für Rohrleitungen (TRFL).

Die Regierung von Oberbayern hat gemäß Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG den Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

Die Einbeziehung der Öffentlichkeit erfolgte nach Art. 73 Abs. 3 bis 7 BayVwVfG. Der Plan wurde gemäß Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG in den betroffenen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften für die Dauer eines Monats ausgelegt. Die entsprechenden ortsüblichen Bekanntmachungen sowie die Benachrichtigung der bekannten nicht ortsansässigen Betroffenen nach Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG in den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften sind erfolgt. Die Betroffenen hatten somit die Gelegenheit, gemäß Art. 73 Abs. 4 BayVwVfG Einwendungen zu erheben. Der Erörterungstermin wurde unter Beachtung der Vorschriften des Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG durchgeführt.

Den anerkannten Verbänden bzw. Vereinen nach Art. 42 BayNatSchG wurde ebenfalls die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

Für die im April 2007 vorgelegten Umtrassierungsunterlagen wurden ebenfalls die oben genannten Verfahrensschritte durchgeführt.

Für die Ende Juli 2007 eingereichten Umtrassierungsunterlagen wurden die Verfahrensschritte nach Art. 73 Abs. 8 BayVwVfG durchgeführt. Soll ein ausgelegter Plan geändert werden und werden dadurch der Aufgabenbereich einer Behörde oder Belange Dritter erstmalig oder stärker als bisher berührt, so ist nach dieser Vorschrift diesen Gelegenheit zu geben, innerhalb von zwei Wochen zur Änderung Stellung zu nehmen und Einwendungen zu erheben. Die betroffenen Behörden bzw. privaten Eigentümer wurden entsprechend angehört.

Für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse wurden gemäß § 14 Abs. 1 WHG i.V.m. Art. 84 BayWG die für das Planfeststellungsverfahren geltenden Vorschriften angewendet. Die Entscheidungen wurden nach § 14 Abs. 3 WHG im Einvernehmen mit den Kreisverwaltungsbehörden getroffen.

2.2.2 Einwendungen zum Verfahren

Soweit vom ursprünglichen Vertreter eines Einwendungsführers (Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 559 der Gemarkung Etting; inzwischen ist das Mandat erloschen) die angebliche Auslegung der Un-

terlagen in Form zweier CD's in der Stadt Ingolstadt beanstandet wurde, ist dies zurückzuweisen. Auch in der Stadt Ingolstadt wurden sämtliche 18 Ordner in Papierform ausgelegt. Der Vertreter räumt dies letztendlich selber ein, indem er schreibt, dass bei den Auslegungsunterlagen zwei CD's enthalten waren. Der Einwendungsführer hatte somit die Gelegenheit, diese Unterlagen durchzusehen; von den übrigen Einwendungsführern im Bereich der Stadt Ingolstadt gab es insoweit keine Beanstandungen. CD's waren nicht Teil der Auslegungsunterlagen; lediglich einigen Behörden bzw. Gemeinden wurde ein digitaler Planungssatz als zusätzliche Informationsquelle zur Verfügung gestellt. Inwieweit der Einwendungsführer in den Besitz von CD's, noch dazu angeblich mit der Streckenführung in Baden-Württemberg - zum Zeitpunkt der Auslegung der Antragsunterlagen in Bayern waren die CD's für Baden-Württemberg nach den glaubhaften Angaben des Antragstellers noch gar nicht fertiggestellt - gekommen sein soll, kann nicht nachvollzogen werden, kann aber letztendlich dahinstehen. Denn potenziell Betroffenen steht nicht nur ein Mitwirkungsrecht, sondern auch eine Mitwirkungslast zu. Rügen hinsichtlich angeblich ungenügender Einsichtsmöglichkeiten müssen deshalb grundsätzlich unverzüglich geltend gemacht werden; dies folgt aus der Mitwirkungslast gemäß § 26 Abs. 2 VwVfG (Kopp / Ramsauer, VwVfG, 8. Aufl, Rn. 39 zu § 73; allgemein zur Mitwirkungslast auch Rspr. des VGH München, z.B. Urt. vom 08.03.85, Nr. 20 B 81 D.I). Der Einwendungsführer hätte bei Unklarheiten deshalb jederzeit bei der auslegenden Stelle oder der Anhörungsbehörde nachfragen können. Wenn er dies nicht gemacht hat, geht dies zu seinen Lasten, da die Einsichtnahmemöglichkeit während der Auslegungsfrist und während der Dienststunden uneingeschränkt bestand. Der Regierung liegt die schriftliche Aussage der Stadt Ingolstadt vor, dass dem Vertreter auf telefonische Anfrage etwa Mitte April 2006 bestätigt wurde, dass die Unterlagen im Umweltamt einsehbar sind; dabei wurde auch über den großen Umfang gesprochen. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass die Unterlagen sicherlich auch bei der Regierung von Oberbayern - die Kanzlei des ursprünglichen Vertreters liegt nur wenige 100 m von der Anhörungsbehörde entfernt - eingesehen werden können. Wenn er von der Möglichkeit der Einsichtnahme bei einer dieser beiden Stellen gleichwohl nicht Gebrauch gemacht haben sollte, muss dies zu Lasten des Einwendungsführers gehen. Die Ausführungen des Vertreters sind umso weniger nachvollziehbar, als auf der einen Seite behauptet wird, er würde das planfestzustellende Vorhaben nicht kennen, er auf der anderen Seite aber auf die Planunterlagen Bezug nimmt, insb. darauf hinweist, dass das Grundstück des Einwendungsführers mittig durchschnitten wird. Offensichtlich bestand also sehr wohl die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Unterlagen und zur Feststellbarkeit der Betroffenheit des Einwendungsführers. Im Übrigen wurde vom Einwendungsführer bzw. dessen Vertreter auch nicht beantragt, ihm (nochmals) Gelegenheit zur Einsichtnahme - u.U. auch nach Abschluss der Auslegung - einzuräumen (vgl. analog Kopp / Ramsauer, a.a.O). Nach alledem ist ersichtlich, dass die formellen Beanstandungen ins Leere gehen. Eine etwaige Verletzung der Mitwirkungslast durch den Einwendungsführer bzw. durch dessen Vertreter geht zu Lasten des Einwendungsführers. Im Übrigen wird auch eine etwaige Nichtinanspruchnahme des Mitwirkungsrechts, um angebliche formelle Mängel beanstanden zu können, durch die Rechtsordnung nicht geschützt.

2.3 Abschnittsbildung

Unschädlich ist, dass es durch das Betroffensein von drei Bundesländern zu einer faktisch Abschnittsbildung kommt. Dies führt nämlich nicht dazu, dass die Probleme, die das Gesamtvorhaben auslöst, unbewältigt bleiben. Die einzelnen Planfeststellungsverfahren werden nicht zeitlich nacheinander durchgeführt, sondern erfolgen weitgehend parallel. In den anderen Bundesländern sind entweder bereits entsprechende Planfeststellungsbeschlüsse erlassen worden oder ein vorläufiges positives Gesamturteil ergibt, dass hinsichtlich des Vorhabens auch in seiner Gesamtheit keine unüberwindlichen Hindernisse bestehen und deshalb mit der Erteilung der jeweiligen Planfeststellungsbeschlüsse zu rechnen ist. Auch die planungsrechtlich gesetzten Zwangspunkte - hier insb. der „Übergabepunkt“ zwischen Bayern und Baden-Württemberg - lassen nicht erkennen, dass sie auf unüberwindbare Hindernisse stoßen.

2.4 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird nach Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm

berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insb. öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen grundsätzlich nicht erforderlich. Dies gilt beispielsweise für Entscheidungen nach Baurecht, Naturschutzrecht, Wasserrecht, Forstrecht, Denkmalschutzrecht, Straßenrecht etc., für die keine gesonderten Verfahren durchzuführen sind. Lediglich über wasserrechtliche Benutzungstatbestände nach § 3 WHG ist gesondert zu entscheiden.

2.5 Ergänzungsvorbehalte

Soweit insb. Einzelheiten der technischen Ausführung einer Ergänzung der Planfeststellung vorbehalten wurden, weil noch Detailunterlagen vom Sachverständigen zu prüfen sind, konnte dies erfolgen, da ein einheitliches Gesamtkonzept besteht, in das diese Ergänzungen eingebettet sind. Die späteren Ergänzungen sind so geartet, dass sie die Substanz und die Ausgewogenheit der Planung nicht mehr berühren, insb. das Gesamtkonzept nicht mehr in Frage stellen können und sie tatsächlich möglich und rechtlich zulässig sind. Der technische Rahmen ist bereits durch die Planung sowie die festgesetzten Auflagen vorgegeben. Die Vorgehensweise entspricht somit dem Grundsatz der Problembewältigung (vgl. Kopp, VwVfG, 7. Aufl., Rn. 24 ff zu § 74).

2.6 Zurückweisung von Einwendungen und Anträgen

Die erhobenen Einwendungen und gestellten Anträge, soweit ihnen nicht durch Bestimmungen in diesem Bescheid Rechnung getragen wurde, sie durch Planänderungen bzw. Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben, konnten zurückgewiesen werden, da sie im Ergebnis nicht dazu führen, dass der Planfeststellungsbeschluss abzulehnen wäre oder die Planung grundlegend geändert werden müsste. Im Einzelnen verweisen wir auf die folgenden Ausführungen, insb. auf Nr. 3.3.2.

3. Materiell-rechtliche Würdigung

Bei der Entscheidung, wie die durch das geplante Vorhaben ausgelösten Konflikte öffentlicher und / oder privater Interessen gelöst werden, steht der Planfeststellungsbehörde planerische Gestaltungsfreiheit zu. Dieser sind nach den Grundsätzen rechtstaatlicher Planung in verschiedener Hinsicht Grenzen gesetzt, die sich insb. aus der Bindung an vorgeschaltete Planungen, dem Erfordernis der Planrechtfertigung, eventuell entgegenstehenden zwingenden Versagungsgründen / Planungsleitsätzen und den Anforderungen an das Abwägungsgebot ergeben.

Dem beantragten Vorhaben entgegenstehende vorgeschaltete Planungen sind nicht vorhanden (zu den Erfordernissen der Raumordnung vgl. 3.2.1)

3.1 Planrechtfertigung

3.1.1 Allgemeines

Die Planung des vorliegenden Vorhabens trägt ihre Rechtfertigung nicht schon in sich selbst, sondern bedarf einer am Zweck des Vorhabens gemessenen Rechtfertigung. Diese ist nur gegeben, wenn das Vorhaben objektiv erforderlich ist, was nicht seine Unabweisbarkeit voraussetzt, wohl aber, dass es „vernünftigerweise geboten“ ist (BVerwGE 448, 56; 71,166; 72, 282). Dabei geht es um die Erforderlichkeit des Vorhabens überhaupt, nicht um Einzelheiten der geplanten Ausführung.

Im vorliegenden Fall sind an die Planrechtfertigung eher geringe Anforderungen zu stellen. Das Erfordernis einer grundsätzlichen Planrechtfertigung leitet die Rechtsprechung mit Blick auf Art. 14 GG aus dem Eingriffscharakter und der regelmäßig gegebenen enteignungsrechtlichen Vorwirkung einer hoheitlichen Planung ab. Dieser Gesichtspunkt kommt im vorliegenden Fall nicht zum Tragen, da es

sich nicht um eine hoheitliche Planung, sondern um eine Planung eines privatrechtlich organisierten Unternehmens ohne enteignungsrechtliche Vorwirkung handelt. Es genügt somit im vorliegenden Fall, dass ein Bedarf für den Plan besteht.

Die geplante Leitung schafft die unverzichtbare Anbindung der bayerischen chemischen Industrie an das europäische Leitungsnetz. Bisher bestand in Bayern eine regionale Insellage, da lediglich die ethylen erzeugenden bzw. -verarbeitenden Standorte Gendorf und Burghausen im bayerischen Chemiedreieck sowie Münchsmünster durch eine Ethylenleitung verbunden sind. Ein Anschluss an das nordwesteuropäische Pipelinennetz (insb. Rheinschiene, Belgien, Niederlande) besteht dagegen nicht. Für die chemische Industrie wird durch diese erstmalige Verknüpfung zweier geographisch getrennter Märkte somit ein infrastruktureller Engpass beseitigt, zumal der Transport über Straße oder Schiene aus Gründen der Sicherheit bzw. der Kapazität keine ernsthafte Alternative darstellt. Durch die Rohrleitung werden auch Wettbewerbsnachteile für die bayerische chemische Industrie durch die bisher vorherrschende Insellage beseitigt. Im Einzelnen wird auf die nachvollziehbaren Erläuterungen in Kapitel A der Antragsunterlagen verwiesen.

Das Vorhaben entspricht zudem den Zielen im Landesentwicklungsprogramm Bayern sowie den Zielen und Grundsätzen der maßgebenden Regionalpläne (vgl. 3.2.1). Zur Sicherung und Weiterentwicklung des Chemiestandortes Bayern und zur Eröffnung dauerhafter Wachstumschancen der bayerischen Petrochemie und der Ethylen weiterverarbeitenden chemischen Industrie soll auf eine Anbindung des Bayerischen Ethylenverbundes an die Benelux/Ruhr-Region hingewirkt werden (Landesentwicklungsprogramm Bayern, V 3.3.4).

Das Vorhaben ist somit vernünftigerweise geboten.

3.1.2 Einwendungen zur Planrechtfertigung

Nicht Gegenstand der Planrechtfertigung ist die vom Vertreter eines Einwendungsführers (Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 559 der Gemarkung Etting; inzwischen ist das Mandat erloschen) angesprochene Frage der zivilrechtlichen Zugriffsmöglichkeit auf die unmittelbar in Anspruch genommenen Grundstücke. Durch die Planfeststellung nach Art. 75 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG werden die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den Betroffenen rechtsgestaltend geregelt, nicht jedoch privatrechtliche Durchleitungsrechte, die sich der Vorhabensträger unabhängig von der Planfeststellung besorgen muss. Selbst falls im Einzelfall privatrechtliche Hindernisse bestünden, wären kleinräumige Umplanungen möglich, ggf. auch nach Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses nach Art. 76 BayVwVfG, so dass an der privatrechtlichen Verwirklichungsmöglichkeit der Rohrleitung - dies zeigen auch Erfahrungen an der Vielzahl bestehender Leitungen - keine ernsthaften Zweifel bestehen. Ebenfalls nicht mit der Planrechtfertigung unmittelbar im Zusammenhang steht, ob das Vorhaben nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 UVPG das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt; dies ist auf einer anderen Prüfebene zu entscheiden; insoweit wird auf die Ausführungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung verwiesen.

Soweit vom Vertreter eines weiteren Einwendungsführers (Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 95 der Gemarkung Demling) die Planrechtfertigung in Zweifel gezogen wird, weil der Transport von Ethylen auch auf bestehenden Schienenwegen gefahrlos möglich sei, ist darauf hinzuweisen, dass dies zwar auf kurzen Entfernungen bzw. bei begrenzten Mengen im Einzelfall eine Alternative sein könnte, bei einer Rohrleitungslänge von 360 km und einer Transportkapazität von bis zu rund 600 kt/a (ohne Erhöhung durch weitere Zwischenverdichterstationen) stellt dies jedoch weder wirtschaftlich noch organisatorisch eine realistische Alternative dar. Ein Transport über Rohrleitungen ist darüber hinaus sicherer als andere Transportmittel.

3.2 Zwingende Versagungsgründe, Planungsleitsätze

Ein von seinen Zielen her grundsätzlich gerechtfertigter Plan muss den gesetzlichen Planungsleitsätzen entsprechen und darf nicht gegen zwingende Rechtsnormen verstoßen. Planungsleitsätze enthalten diejenigen, bestimmte Interessen schützenden materiellen Rechtsnormen des Fachplanungsrechts und sonstiger, aufgrund der Konzentrationswirkung zu beachtender Rechtsmaterien,

die bei der Planung strikte Beachtung verlangen und deshalb nicht durch planerische Abwägung überwunden werden können (BVerwGE 71, 163, 165). Im Folgenden werden die wesentlichen, für das Vorhaben maßgeblichen Planungsleitsätze behandelt.

3.2.1 Ziele und Grundsätze der Raumordnung (§ 21 Abs. 1 Nr. 3 UVPG)

3.2.1.1 Allgemeines

Der Planfeststellungsbeschluss darf nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 UVPG nur ergehen, wenn die Ziele der Raumordnung beachtet und Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt sind.

Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde hat für den bayerischen Streckenabschnitt ein Raumordnungsverfahren nach Art. 21 Abs. 1 Nr. 2 BayLplG durchgeführt, das mit der landesplanerischen Beurteilung vom 29.05.05 abgeschlossen wurde.

Maßstab bei der Beurteilung des Vorhabens sind neben den Raumordnungsgrundsätzen gemäß § 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) und Art. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) die im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) in der verbindlichen Fassung enthaltenen Ziele, die Ziele und Grundsätze in den Regionalplänen Ingolstadt (RP 10), Regensburg (RP 11) und Augsburg (RP 9) sowie die in Aufstellung befindlichen Ziele und Grundsätze der Regionalpläne als sonstige Erfordernisse der Raumordnung.

Von dem Vorhaben werden raumbezogene überfachliche Belange sowie raumbezogene fachliche Belange vor allem der Energieversorgung, der gewerblichen Wirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft, der Denkmalpflege und außerdem raumbezogene umweltrelevante Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Boden- und Gewässerschutzes berührt.

Gemäß Landesentwicklungsprogramm soll Bayern als Wirtschaftsstandort insbesondere hinsichtlich seiner Konkurrenzfähigkeit und Attraktivität im räumlichen Wettbewerb in Deutschland, im EU-Binnenmarkt gesichert und weiterentwickelt werden. In Teilräumen noch vorhandene lagebedingte und wirtschaftsstrukturelle Probleme sowie infrastrukturelle Engpässe sollen abgebaut werden (LEP A II 1.1). Bei der bevorzugt anzustrebenden qualitativen wirtschaftlichen Entwicklung soll neben der Stärkung des Dienstleistungsbereichs auch auf die Erhaltung und strukturelle Verbesserung von Arbeitsplätzen im produzierenden Gewerbe hingewirkt werden (LEP A II 2.2.2). Zur Sicherung und Weiterentwicklung des Chemiestandortes Bayern und zur Eröffnung dauerhafter Wachstumschancen der bayerischen Petrochemie und der Ethylen weiterverarbeitenden chemischen Industrie soll auf eine Anbindung des Bayerischen Ethylenverbundes an die Benelux / Ruhr-Region hingewirkt werden (LEP B V 3.3.4).

Im Raumordnungsverfahren wurden verschiedene Varianten geprüft. Die landesplanerische Beurteilung kam unter bestimmten Maßgaben zu dem Ergebnis, dass die untersuchte Vorzugstrasse des Vorhabens - bis auf den Abschnitt Demling - den Erfordernissen der Raumordnung entspricht. Im Abschnitt Demling entspricht die Variante Demling den Erfordernissen der Raumordnung. Die Varianten Nördlingen und Huisheim entsprechen ebenfalls den Erfordernissen der Raumordnung, während die Varianten Ingolstadt und Schutter Moos nicht den Erfordernissen der Raumordnung entsprachen.

In der Gesamtabwägung kam die Regierung zu dem Ergebnis, dass die geplante Leitung aus der Sicht der Raumordnung grundsätzlich befürwortet werden kann und sich eine Raumverträglichkeit und raumordnerische Umweltverträglichkeit ergibt. Das Vorhaben ist zum Ausbau der Ethylenversorgung der bayerischen Industrie sowie zur Standortsicherung und Wettbewerbsfähigkeit dringend erforderlich und trägt wesentlich dazu bei, eine effiziente Vernetzung des Ethylenversorgungssystems zwischen West- und Zentraleuropa zu schaffen. Der Pipelinebau leistet unter Transportaspekten einen Beitrag zur öffentlichen Sicherheit und zur ökologischen Verträglichkeit des Industriezweiges. Selbst wenn die Leitung aufgrund ihrer Länge und der notwendigen Querung ökologisch bedeutsamer Gebiete zu Eingriffen in Natur und Landschaft führt, erreichen diese auch in der Sum-

menwirkung keinesfalls ein solches Gewicht, dass das Vorhaben aus landesplanerischen Gesichtspunkten abzulehnen wäre. Dabei hat die Regierung auch berücksichtigt, dass ein großer Teil der Beeinträchtigungen nur temporär während der Bauphase gegeben ist. Durch die Bündelung mit vorhandenen weiträumigen Bandinfrastruktureinrichtungen werden die Eingriffe in Natur und Landschaft sowie den Wald grundsätzlich minimiert. Daher kann auch der Umstand, dass zahlreiche landschaftliche Vorbehaltsgebiete berührt sind, in denen den Belangen von Natur und Landschaft ein besonderes Gewicht beizumessen ist, zu keiner anderen Beurteilung führen.

Im Einzelnen wird auf die ausführlichen Ausführungen in der landesplanerischen Beurteilung vom 29.05.05 verwiesen. Der Vorhabensträger hat diese Vorgaben im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt und auf die Realisierung der nicht den Erfordernissen der Raumordnung entsprechenden Varianten verzichtet. Das Vorhaben entspricht somit den Belangen der Raumordnung.

3.2.1.2 Einwände des Bayerischen Industrieverbandes Steine und Erden e.V.

Zu einem anderen Ergebnis führen auch nicht die Einwände des Bayerischen Industrieverbandes Steine und Erden e.V., der sich gegen die geplante Durchschneidung der im Regionalplan der Region Ingolstadt ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Sand und Kies - K 50 südlich von Buxheim und K 51 südöstlich von Buxheim, nördlich von Dünzlau - sowie der im verbindlichen Regionalplan Augsburg (Verbindlicherklärung am 30. Januar 1996) ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete für den Sandabbau - 703 F östlich von Huisheim, südwestlich von Fünfstetten, und 702 F südwestlich von Fünfstetten (beide Vorbehaltsgebiete sind nach Angaben des Verbandes auch in der Fortschreibung des Regionalplans als 703 SD bzw. 702 SD zur Ausweisung vorgesehen) - ausspricht und eine Umgehung fordert. Soweit eine Tangierung der Vorbehaltsflächen ke 62, ke 58, Su 732 und Su 739 angesprochen wird, ist darauf hinzuweisen, dass diese zwar innerhalb des Untersuchungsraums liegen, aber keine relevante unmittelbare Betroffenheit vorliegt.

Nach Art. 11 Abs. 2 BayLPIG können in Raumordnungsplänen Gebiete festgesetzt werden,

- In denen bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen werden sollen,
- die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind (Vorranggebiete),
- in denen bestimmten, raumbedeutsamen Funktionen und Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll (Vorbehaltsgebiete).

Im vorliegenden Fall liegen weder ein zwingender Ausschlussbestand noch ein Vorranggebiet vor, sondern lediglich Vorbehaltsgebiete, bei denen im Rahmen der Abwägung konkurrierender raumbedeutsamer Funktionen bzw. Nutzungen eine Zurückstellung der Belange des Vorbehaltsgebietes möglich ist. Wie bereits erwähnt, handelt es sich bei der Rohrleitungsanlage ebenfalls um ein anzustrebendes raumordnungsrechtliches Ziel.

Im Hinblick auf die angesprochenen Vorbehaltsflächen wird auf die landesplanerische Beurteilung vom 29.05.05, C.2.2 verwiesen. Danach quert die Vorzugstrasse südlich von Buxheim die Vorbehaltsgebiete für Kies- und Sand Moosbauer Ki 50 und Reinboldsmühle Ki 51 gemäß Regionalplan Ingolstadt (im Bereich der Trassenkilometer 33 - 35). Ferner ist auch das Vorbehaltsgebiet für Kieselersde Ke 55 östlich von Bergen (im Bereich um den Trassenkilometer 45) tangiert. Diese Vorbehaltsgebiete werden bereits von der TAL-Pipeline gequert, so dass insoweit eine Vorbelastung besteht. Die Bündelung mit der Ölleitung ist landesplanerisch erwünscht, um die Auswirkungen, insb. die Eingriffe in die Natur, entsprechend zu minimieren. Lediglich im Bereich des Trassenkilometer 34 schwenkt die Pipeline ca. 100 m von der TAL nach Norden, da sich dort ein Sumpf gebildet hat. Aufgrund der Einwände des Industrieverbandes hat die EPS in diesem Bereich allerdings diese Abweichung im Rahmen der vorgelegten Umtrassierungsunterlagen zurück genommen, so dass auch insoweit keine Bedenken bestehen. Soweit gebeten wird, die Variante „Schutter Moos“ zu wählen, ist darauf hinzuweisen, dass diese nicht den Erfordernissen der Raumordnung entspricht.

In der Gemarkung Fünfstetten quert die Leitung das bisherige Vorbehaltsgebiet für den Sandabbau VB 702 F (im Bereich der Trassenkilometer 77 - 78). Es ist jedoch festzustellen, dass das Gebiet VB 702 F im Rahmen der inzwischen verbindlich gewordenen Vierten Änderung des Regionalplans nicht mehr enthalten ist. Zudem wird das bestehende Vorbehaltsgebiet VB 703 F, Gemeindegebiet Huisheim (im Bereich um den Trassenkilometer 79) gequert, das auch in der Fortschreibung enthalten ist. Auch bei diesem Gebiet gilt, dass dort bereits mehrere parallel geführte Leitungen verlegt sind und die Rohrleitung der EPS zwischen der Leitung der TAL und einer Erdgasleitung situiert ist, so dass keine zusätzlichen relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Die geforderte Südumgehung hätte demgegenüber zusätzliche Beeinträchtigungen insb. landwirtschaftlicher Flächen ohne Parallelführung mit anderen Leitungen zur Folge.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass durch die Querung der Vorbehaltsgebiete durch die Kumulierung von Leitungen kein wesentliches zusätzliches Hindernis für den Abbau von Bodenschätzen entsteht (Beschränkung auf die zusätzliche Schutzstreifenbreite). Insgesamt sind die Belange der Ethylenleitung als vorrangig gegenüber etwaigen Beeinträchtigungen des konkurrierenden Belangs des Bodenabbaus zu werten. Die landesplanerische Beurteilung hat dementsprechend auch festgestellt, dass auch insoweit das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.

3.2.2 Naturschutzrechtliches Vermeidungs- und Kompensationsgebot (Art. 6 a BayNatSchG), artenschutzrechtliche Verbots- und Befreiungstatbestände

3.2.2.1 Eingriffsregelung – Allgemeines (Art. 6 a BayNatSchG)

Nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des Art. 6 a Abs. 1 BayNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe in Natur und Landschaft, also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können (Art. 6 Abs. 1 BayNatSchG), vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen,
- unvermeidbare Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten und
- verbleibende erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen), soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

Gemäß Art. 6 a Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG ist die Maßnahme zu untersagen, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht im erforderlichen Maß in angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft vorgehen. Ist der Eingriff weder ausgleichbar noch in sonstiger Weise kompensierbar und gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht vor, kann vom Verursacher eine Ersatzzahlung verlangt werden (Art. 6 a Abs. 3 BayNatSchG).

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG bzw. BayNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten.

Werden als Folge eines Eingriffs Biotope zerstört, die für dort wild lebende Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind, ist der Eingriff nach Art. 6a Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist. Sofern eine Art nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG betroffen ist, muss nach Art. 6a Abs. 2 Satz 3 BayNatSchG außerdem ein günstiger Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleistet und es darf keine zumutbare Alternative vorhanden sein. Die Prüfung des Artenschutzes für streng geschützte Arten erfolgt aufgrund der europarechtlichen Vorgaben trotz dieser teilweisen Berücksichtigung in Art. 6 a Abs. 2

BayNatSchG jedoch nicht im Rahmen der Eingriffsregelung, sondern im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP; vgl. hierzu 3.2.2.4).

Lediglich weitere, nach nationalem Artenschutzrecht besonders geschützte Arten werden grundsätzlich im Rahmen der Eingriffsregelung und der landschaftspflegerischen Begleitplanung mit grundsätzlich indikativem Ansatz berücksichtigt. Die Beeinträchtigungen werden bezüglich dieser Arten in der Regel durch Berücksichtigung der Auswirkungen auf die jeweiligen Biotoptypen generalisierend erfasst. Eine darüber hinaus gehende exemplarbezogene vollständige Erfassung aller Tier- und Pflanzenarten wäre angesichts der hier zu berücksichtigenden Artenzahl weder erforderlich noch verhältnismäßig (vgl. hierzu auch BVerwG, Beschluss vom 21.02.97, Az. 4 B 177.96). Lediglich sofern sich dabei schutzwürdige Artenvorkommen ergeben, die im Rahmen des indikativen Ansatzes nicht ausreichend berücksichtigt werden können (evtl. Arten der Roten Liste Bayern), sind diese im Einzelfall ggf. vertiefend zu betrachten. Die für diese Biotoptypen vorgesehenen Schutz-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen dienen auch dem Schutz der dort betroffenen besonders geschützten Arten.

3.2.2.2 Vermeidbarkeit / Unvermeidbarkeit von Beeinträchtigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30.10.92, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen zu unterlassen (§ 19 Abs. 1 BNatSchG, Art. 6 a Abs. 1 Satz 1 HS 1 und Satz 3 BayNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach dem BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung.

Gemäß Art. 6 a Abs. 1 Satz 3 BayNatSchG ist eine Beeinträchtigung danach insbesondere vermeidbar, wenn das mit dem Eingriff verfolgte Ziel auf andere zumutbare, die Natur und Umwelt schonendere Weise erreicht werden kann (Ausführungsvariante).

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Die in der Planung bereits grundsätzlich enthaltenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) in Kapitel K aufgezählt. Hierauf wird Bezug genommen. Im Wesentlichen sind abhängig vom jeweiligen Einzelfall die folgenden Maßnahmen berücksichtigt:

Allgemeine Maßnahmen

- Trassenführung: umfangreiche Prüfung von Trassenalternativen im Rahmen der Planung zur Ermittlung der insgesamt konfliktärmsten Trassenführung, weitestgehende Umgehung ökologisch besonders sensibler Bereiche.
- Trassenbündelung: weitestgehende Bündelung (Parallelführung) der geplanten Rohrleitung mit anderen Infrastrukturbändern (vor allem bereits bestehende Rohrleitungen und Freileitungstrassen, aber auch bestehende und geplante Straßen und Schienenwege) zur Vermeidung und Minimierung ökologischer Beeinträchtigungen (z.B. durch gegenseitige Überlagerung eingetragener Schutzstreifen bzw. die Verlegung in Bauverbotszonen vorhandener Straßen),
- Reduzierung der Arbeitsstreifenbreite bei offener Bauweise etwa im Wald oder in besonders sensiblen Bereichen,
- geschlossene Bauverfahren zur Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen in besonders sensiblen Bereichen (z. B. bei der Querung eines Fließgewässers),
- Trassenrekultivierung unmittelbar nach Beendigung der Bauarbeiten (schichtengerechter Wiedereinbau, Bodenlockerung etc.).

Maßnahmen beim Schutzgut "Tiere und Pflanzen"

- weitestgehende Schonung bzw. Umgehung besonders wertvoller Biotoptypen und Lebensräume,
- getrennte Lagerung des Oberbodens von Biotopflächen (z.B. feuchtegeprägte Biotopflächen; Biotopflächen, die Habitate gefährdeter Insekten-Arten sind; FFH-relevante Lebensraumtypen) und flächenrichtiger und horizontgetreuer Wiedereinbau zur schnelleren Regeneration,
- Schutz der an die Baustelle angrenzenden besonders empfindlichen Biotope (z.B. FFH-relevante Lebensraumtypen und Pflanzen; bei Habitaten störungsempfindlicher Tierarten) durch geeignete Absperrungen (z.B. Flatterbandzaun), durch Einsatz schallmindernder Maßnahmen in sensiblen Vogellebensräumen, durch Bewässerungsmaßnahmen zum Schutz vor Staub; Schutz der an die Baustelle angrenzenden Gehölze durch Baumschutzmaßnahmen,
- keine Baustelleneinrichtungsflächen in empfindlichen Biotopflächen,
- weitestgehender Schutz und Erhalt von Einzelgehölzen im Arbeitsstreifen durch Absperrungen und Baumschutzmaßnahmen,
- weitestgehendes Vermeiden des Befahrens, Aufgrabens oder Aufschüttens von Aushub im Wurzelbereich von Bäumen und Gehölzen,
- Verzicht des Abschiebens des Oberbodens bei Querung von Nasswiesen durch Einsatz von Baggermatratzen oder sonstiger temporärer Unterlagen,
- weitestgehender Verzicht auf Gehölzentfernung bei Querung von schmalen, bachbegleitenden Auwaldstreifen,
- überwiegende Unterpressung naturnaher Fließgewässer, Einsatz temporärer, naturschonender Brückenanlagen oder Umfahrung ohne Brückenanlagen,
- Einbau von Tonriegeln im Rohrgraben zur Vermeidung von anlagebedingten Drainageeffekten in grundwasserbeeinflussten Bereichen,
- generelle Arbeitsstreifeneinengung im Wald,
- Verzicht auf Oberbodenabtrag im Arbeitsstreifen auf Grund nicht gerodeter Baum- und Strauchstümpfe,
- Nutzung vorhandener Schneisen bzw. Waldwege zur Querung von Waldgebieten; Trassenführung im Wald unter Inanspruchnahme bevorzugt des nordexponierten Waldrandes,
- weitestgehende Wiederherstellung des Arbeitsstreifens im Wald durch natürliche Sukzessionsprozesse,
- Bauzeitenregelung mit Beschränkung der Bauzeiten (z.B. bei notwendigen Entnahmen von Gehölzen, Röhricht- und Schilfbeständen) z.B. in Bereichen mit Vorkommen bedeutsamer empfindlicher Vogelarten (z.B. FFH-relevante Vogelarten; streng geschützte Arten) auf Zeiten außerhalb der Brutzeit der Vögel zwischen März und September,
- Einbau von Strohballenfiltern oder Einsatz von Klär- und Absetzbecken zum Schutz der aquatischen Fauna und ihrer Habitate vor Verschlammungen und Trübstoffeinträgen in den Unterlauf,
- ggf. Bauzeitenregelungen bei Vorkommen von FFH-relevanten oder gefährdeten Fischarten,
- Bei Vorkommen von FFH-relevanten oder gefährdeten Molluskenarten separate Erfassung und Wiedereinbringung von Sedimenten bzw. Habitatstrukturen,
- an geeigneten Stellen Abflachung der Grabenböschung bei einer möglichen Unterbrechung von (potentiellen) Biberlebensräumen, um die Barrierewirkung des Grabens abzuschwächen,
- Kontrolle des Arbeitsstreifens in Waldbeständen auf Vorkommen von Höhlenbäumen und ggf. Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen,
- Errichten von Amphibienschutzeinrichtungen in Amphibienwanderungsbereichen insb. bei jahreszeitlichem Zusammentreffen der Bauphase und Wanderphase,
- Schutz angrenzender FFH-Lebensraumtypen und FFH-relevanter Pflanzen vor Befahrung: Einsatz von Flatterband entlang des Arbeitsstreifens oder im Bereich der Einzelvorkommen besonderer Pflanzenarten, ggf. Verlattung von Einzelbäumen (z.B. mit Vorkommen des Grünen Besenmooses), Bewässerung des Fahrstreifens in trockenen Jahreszeiten zum Schutz empfindlicher Lebensräume vor Eintrag von Stäuben,
- Bei Beanspruchung FFH-relevanter Lebensraumtypen (z.B. Mähwiesen) getrennte Lagerung des Oberbodens mit Vegetationsschicht auf Vlies und horizontgetreuer Wiedereinbau des Oberbodens und / oder Heugrasansaat zur schnellen Regeneration.

Maßnahmen beim Schutzgut "Boden"

- Schichtenweiser Abtrag, getrennte, seitliche Lagerung insb. des mineralischen Unterbodens vom humosen Oberboden und lagerichtiger Wiedereinbau des Bodens,
- Abschiebung des Oberbodens nur in der tatsächlich vorhandenen Mächtigkeit bei der Inanspruchnahme von aufgrund ihrer Standorteigenschaften schützenswerten Böden, Verzicht auf ein Abschieben des Oberbodens bei Waldquerungen zur Verringerung der erforderlichen Einhiebsbreite,
- prinzipieller Einsatz von Kettenfahrzeugen mit breiten Laufwerken zur Verringerung des Bodendrucks,
- Verzicht des Abschiebens des Oberbodens bei Querung von grundwassernahen, verdichtungsempfindlichen Böden unter Biotopflächen (i.d.R. Nasswiesen) durch Einsatz von Baggermatratzen oder sonstiger temporärer Unterlagen,
- Rekultivierung des Arbeitsstreifens unmittelbar nach Beendigung der Bauarbeiten an der Rohrleitung,
- Nach der Verfüllung des Rohrgrabens Beseitigung aller Verdichtungen im Arbeitsstreifen durch Tieflockerung in mehreren Arbeitsgängen, Wiederaufbringung und Lockerung des Oberbodens, somit Wiederherstellung des ursprünglichen Geländereiefs und weitgehendes zur Verfügung Stellen der Flächen für die ursprüngliche Nutzung bzw. Gestaltung,
- lediglich temporäre Befestigungen von Baustreßen und Baustellenflächen, Aufbringen von Fremdmaterialien auf Textilvliese und anschließende vollständige Entfernung.

Maßnahmen beim Schutzgut "Wasser"

- Trassierung so weit wie möglich außerhalb grundwasserbeeinflusster Bereiche, so dass Wasserhaltungsmaßnahmen unterbleiben können.
- Einbau von Tonriegeln im Rohrgraben zur Vermeidung von anlagebedingten Drainageeffekten in grundwasserbeeinflussten Bereichen,
- Grundwasserhaltung, sofern erforderlich, nur kurzzeitig im unmittelbaren Baustellenbereich, keine großflächige Absenkung zur Vermeidung einer signifikanten Änderung der Wasserführung,
- Sicherung der Durchströmbarkeit des Rohrgrabens für das Grundwasser durch schichtgerechten Wiedereinbau des Bodens und Tiefenlockerung,
- Ausbringen von Dichtungsfolien/-matten im Arbeits- und Abstellbereich der Maschinen zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen,
- Umgehung von Stillgewässern durch die Trassenführung,
- Querung von Fließgewässern in möglichst Gewässer schonender Bauweise (Reduzierung des Arbeitsstreifens auf technisches Minimum; keine verbleibende dauerhafte Verrohrung an der Kreuzungsstelle; keine über das vorhandene Maß hinausgehende Uferbefestigung; ggf. naturschonende Ausführung einer Überbrückung; ggf. Umfahrung des Gewässers über vorhandene Wege),
- Gewässer verträgliche Gestaltung von temporären Wassereinleitungen aus Wasserhaltungsmaßnahmen in Fließgewässern,
- ggf. Einbau von Strohfängen oder Sandfängen unterhalb der Einleitungsstelle oder Einsatz von Klär- und Absetzbecken für Trübstoffe zum Schutz vor Verschlammungen und Trübstoffeinträgen in den Unterlauf,
- im Einzelfall grabenlose Querung von Fließgewässern im unterirdischen Spülbohrverfahren, so dass es zu keiner Einwirkung auf das Gewässer und seine Randbereiche kommen kann.

Die jeweils konkret vorgesehenen Maßnahmen sind in Anlage K 3 in den Planunterlagen dargestellt. Hierauf wird Bezug genommen. Die Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen soll durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt werden. Insgesamt ist festzustellen, dass durch die Planung und die zusätzlich festgelegten Auflagen (z.B. Bauzeitenregelungen) dem naturschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsgebot Rechnung getragen wird. Darüber hinausgehende Regelungen sind nicht erforderlich.

3.2.2.3 Ausgleichsmaßnahmen, Ersatzmaßnahmen

Allgemeines

Nach § 19 Abs. 3 BNatSchG bzw. Art. 6 a Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. BayNatSchG sind die unvermeidbaren Beeinträchtigungen vorrangig auszugleichen. Sofern Ausgleichsmaßnahmen nicht möglich oder unverhältnismäßig sind, sind die Beeinträchtigungen in sonstiger Weise zu kompensieren, also Ersatzmaßnahmen vorzusehen. Eine Abwägung findet naturschutzrechtlich erst im Rahmen des Art. 6 a Abs. 2 BayNatSchG (spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung) statt. Davon zu unterscheiden ist die planerische Abwägung, bei der es darum geht, die Bedeutung der Belange gegenüberzustellen und die Auswahl unter mehreren verhältnismäßigen und geeigneten Maßnahmen so vorzunehmen, dass die öffentlichen Belange und die der Eigentümer oder Dritter möglichst gering betroffen werden (Übermaßverbot).

Für die Ermittlung des Ausgleichs- und Ersatzbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen des Vorhabens auf die Arten und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft.

Beim Ausgleich handelt es sich um keinen exakten naturwissenschaftlichen Begriff. Er zielt auf Folgebeseitigung, aber eher im Sinne von Kompensation als im Sinne von Restitution. Eine Beeinträchtigung ist dann gemäß Art. 6 a Abs. 1 Satz 4 BayNatSchG ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Er hat möglichst gleichartig zu erfolgen, soweit es um die ökologischen Funktionen geht. In sonstiger Weise, also durch Ersatzmaßnahmen kompensiert ist eine Beeinträchtigung gemäß Art. 6 a Abs. 1 Satz 5 BayNatSchG, wenn und sobald die beeinträchtigende Funktion des Naturhaushalts möglichst in dem vom Eingriff betroffenen Landschaftsraum in gleichwertiger Weise ersetzt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Der Ausgleich hat auch nach der Neuregelung der Eingriffsregelung Vorrang.

Bei dem vorliegenden Eingriff werden die betroffenen Flächen überwiegend - mit Ausnahme der Stationsflächen - nicht dauerhaft oberirdisch beansprucht, ein Großteil der Eingriffsfläche wird nur während der Baudurchführung temporär beansprucht. Der Arbeitsstreifen kann daher nach der Rohrverlegung wieder rekultiviert werden. Grundsätzlich wird dabei der gleiche Biotoptyp wie vor dem Eingriff wieder angelegt bzw. initiiert. Wie die Eingriffsbilanzierung zeigt, kann der weitaus überwiegende Anteil der Eingriffsfläche (landwirtschaftliche Flächen, jüngere Biotopstrukturen) kurzfristig, längstens innerhalb des durch das Gutachtermodell zugestandenen Zeitraumes von ca. 30 Jahren bei Wäldern, gleichartig und gleichwertig durch die Rekultivierung wiederhergestellt werden. Diese Flächen sind somit bereits durch die Wiederherstellung vollständig ausgeglichen. Mit einer derartigen Rekultivierung werden die Anforderungen an Ausgleichsmaßnahmen (Gleichartigkeit, örtlicher Zusammenhang, Zeitnähe, Eignung, Verhältnismäßigkeit, Flächenverfügbarkeit und Dauerhaftigkeit) erfüllt. Der geringe Anteil der Eingriffsfläche, bei dem ältere oder höherwertige Biotopflächen in Anspruch genommen werden, wird ebenfalls durch gleichartige Rekultivierung ausgeglichen. Allerdings wird die Wiederherstellung im Zeitrahmen des Gutachtermodells nicht gleichwertig möglich sein. Diese Flächen weisen daher auch nach Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen eine nicht zu vermeidende Wertminderung auf, die nicht ausgleichbar ist. In diesen Fällen sind, über die Maßnahmen auf der Eingriffsfläche selbst hinausgehend, auf weiteren Flächen außerhalb des Arbeitsstreifens qualitativ geeignete Ersatzmaßnahmen durchzuführen. Durch die Gegenüberstellung der landschaftsökologischen Wertigkeit der Arbeitsflächen in ihrer derzeitigen Ausprägung vor dem Eingriff und in ihrer Ausprägung nach der Rekultivierung ergibt sich über die gesamte Trasse ein zu erwartender Wertverlust. Dies gilt insb. für den Bereich des Schutzstreifens, der etwa von tiefwurzelnden Pflanzen freizuhalten ist. Dieser Wertverlust stellt die verbleibenden, nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen durch das Vorhaben dar.

Der gemäß Art. 6 b Abs. 4 bzw. 5 BayNatSchG vorgesehene landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) dient der Darstellung der zum Ausgleich eines Eingriffs erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege bzw. der Ersatzmaßnahmen. Im Landschaftspflegerischen Be-

gleitplan wurde ein Untersuchungsraum von 600 m (300 m beidseits der Rohrleitung) erfasst und in Text und Karten dargestellt.

Die Eingriffsbewertung wurde nach dem Gutachtermodell gemäß dem Erlass über die Eingriffsregelung Rohrleitungsbau Gasleitungen (ERegRohrGas) Nordrhein-Westfalen mit dem darin enthaltenen Bewertungsverfahren „Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft für unterirdische Rohrleitungen für nicht wassergefährdende Stoffe“ durchgeführt, da bundeseinheitliche Regelungen fehlen, gleichzeitig wegen mehrerer von dem Vorhaben betroffener Bundesländer jedoch eine durchgängige gleichartige Bewertung angezeigt ist. Das Bewertungsverfahren fokussiert sich primär auf die Bewertung des biotischen Komplexes. Andere Naturfaktoren (Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild / Erholung) sind demnach nur dann gesondert zu beurteilen, wenn in ihre Wert- und Funktionselemente von besonderer Bedeutung eingegriffen wird; im vorliegenden Fall ist insoweit in erheblichem Maße lediglich der Boden betroffen. Da die Rohrleitungsanlage unterirdisch verlegt wird, ist keine dauerhafte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Anlage selbst gegeben; die Absperrstationen führen ebenfalls nur zu einer geringen Eingriffsrelevanz ohne grundlegende Veränderung des Landschaftsbildes.

Neben der Darstellung und der Bilanzierung des Eingriffs erfolgt gleichzeitig die Bilanzierung des Nach-Rekultivierungszustandes. Dazu wird für jeden Biotoptyp die geplante Rekultivierung einschließlich der als Ausgleich erreichbaren Wertstufe berechnet. Abweichend vom allgemeinen Flächenansatz werden Einzelbäume (Baumreihen, Allee, Baumgruppen) als konkrete Einzelobjekte gezählt. Der erforderliche Bedarf an Ersatzmaßnahmen berechnet sich aus der Differenz des Bestandes und der Rekultivierung auf den Eingriffsflächen. Die Details des Bewertungsmodells können dem Kapitel K der Planunterlagen entnommen werden. Die Auswahl von Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und -schwerpunkte begegnet insgesamt keinen Bedenken.

Die vom Bund Naturschutz geforderten zusätzlichen Ausgleichsfaktoren sind vor dem Hintergrund des gewählten Bewertungsmodells - auch aus Sicht der höheren Naturschutzbehörden - nicht notwendig. Die ebenfalls vorgeschlagene zusätzliche Anlage von Tümpeln auf Ingolstädter Gebiet wird von der dortigen unteren Naturschutzbehörde nicht gewünscht.

Die vom Wasserwirtschaftsamt Donauwörth angeregten zusätzlichen ökologischen Verbesserungsmaßnahmen an Fließgewässern durch die Eingriffe bei Gewässerquerungen sind vor dem Hintergrund der allgemeinen Ausführungen zum verwendeten Gutachtermodell, der im Wesentlichen nur vorübergehenden Beeinträchtigungen der Gewässer und des Umstandes, dass von den beiden anderen Wasserwirtschaftsämtern dies nicht gefordert wurde, im Rahmen dieses Beschlusses nicht veranlasst.

Ausgleichsmaßnahmen

Trotz aller erforderlicher Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen entstehen durch den Eingriff unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Der Vorhabensträger hat deshalb gemäß LBP eine Reihe von Ausgleichsmaßnahmen für die mit Ausnahme der Stationsflächen im Regelfall nur temporär beanspruchten Flächen (Arbeitsstreifen) vorgesehen. Die Eingriffsflächen sollen grundsätzlich in gleicher Form wieder hergestellt werden. Im Folgenden werden wesentliche, spezifisch für die jeweiligen Flächentypen vorgesehene Ausgleichsmaßnahmen im Bereich des Arbeitsstreifens aufgeführt. Im Einzelnen wird auf den LBP sowie Anlage K3 der Planunterlagen verwiesen.

Gewässer

- Nach Verlegung der Leitung werden die temporären Verrohrungen bei Gewässern und alle evtl. eingebrachten Fremdmaterialien wieder entfernt und das Gewässerbett mit seinen Böschungen gemäß dem Aufmass vor der Baumaßnahme profilgerecht wieder hergestellt.
- Böschungflächen werden erforderlichenfalls mit einem Erosionsschutz versehen.
- Bei gequerten Fließgewässern werden die als Brückenaufleger oder für die Überfahrt angelegten temporären Materialanschüttungen am Ufer zurückgebaut.

Landwirtschaftliches Grünland (intensiv genutzte Wiesen und Weiden)

- Der gelagerte Oberboden wird auf dem landwirtschaftlichen Grünland wieder angedeckt, die Flächen werden nach dem Wiedereinbau des Oberbodens wie vorgefunden profiliert. Die Flächen werden mittels Bodenlockerung bewirtschaftungsfähig hergerichtet, Steine werden abgesammelt. Der vorherige Zustand wird wieder hergestellt.
- Die Grünlandflächen werden mit der vorherigen Nutzung (Weide bzw. Wiese) und dem jeweiligen Standort entsprechendem Saatgut eingesät.
- Angrenzende Raine und Randstreifen sowie die Bankette von Straßen, Wegen und Seitengräben werden wie vorgefunden profiliert; die Begrünung erfolgt im Regelfall mit der gleichen Saatgutmischung wie die Fläche.

Äcker, Sonderkulturen

- Der gelagerte Oberboden wird auf den landwirtschaftlichen Flächen wieder angedeckt, die Flächen werden nach dem Wiedereinbau des Oberbodens wie vorgefunden profiliert. Die Flächen werden mittels Bodenlockerung bewirtschaftungsfähig hergerichtet, Steine werden abgesammelt.
- Ackerflächen werden bewirtschaftungsfähig übergeben. Die Neugestaltung von Sonderkulturflächen erfolgt in Abstimmung mit dem Bewirtschafteter.
- Raine und Randstreifen wie die Bankette von Straßen, Wegen und Seitengräben werden wie vorgefunden profiliert; die Begrünung erfolgt im Regelfall mit einer Landschaftsraseneinsaat.

Nass- und Feuchtwiesen, feuchte Hochstauden, Röhrichte und Riede

- Die Nass- und Feuchtwiesen, feuchte Hochstauden, Röhrichte und Riede werden nach dem Wiedereinbau des Oberbodens wie vorgefunden profiliert. Der Oberboden dieser Flächen wird zu diesem Zweck getrennt vom Oberboden angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen gelagert.
- Böschungflächen werden erforderlichenfalls mit einem Erosionsschutz versehen.
- Bepflanzt werden nur die Flächen, auf denen aus Gründen des Erosionsschutzes eine schnelle Begrünung erforderlich ist.

Ruderalfluren, Säume, Hochstaudenfluren

- Die Flächen werden nach dem Wiedereinbau des Oberbodens wie vorgefunden profiliert. Der Oberboden von Flächen wird zu diesem Zweck getrennt vom Oberboden angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen gelagert.
- In der Regel soll eine Einsaat oder weitere Gestaltung unterbleiben, die Vegetation soll sich selbständig aus dem Samen- und Rhizompotenzial des Oberbodens durch natürliche Sukzession regenerieren. Für geneigte Flächen wird erforderlichenfalls ein Erosionsschutz vorgesehen.
- Eingesät werden nur die Flächen, auf denen aus Gründen des Erosionsschutzes eine schnelle Begrünung erforderlich ist oder große Flächen in Nachbarschaft zu landwirtschaftlichen Nutzflächen, um massenhaftes Auflaufen von Ackerwildkräutern zu verhindern.

Magerrasen, mesophiles Grünland, (Halb-)Trockenrasen

- Die Flächen werden nach dem Wiedereinbau des Oberbodens wie vorgefunden profiliert. Der Oberboden dieser Flächen wird zu diesem Zweck getrennt vom Oberboden angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen gelagert.
- In der Regel soll eine Einsaat oder weitere Gestaltung unterbleiben, die Vegetation soll sich selbständig aus dem Samen- und Rhizompotenzial des Oberbodens durch natürliche Sukzession regenerieren. Böschungflächen werden erforderlichenfalls mit einem Erosionsschutz versehen.

Gehölzbestände in der freien Landschaft

- Die auf der Eingriffsfläche eingeschlagenen Sträucher und Bäume (in Feldgehölzen, Hecken, Gebüsch, Einzelbäumen, Alleen, Baumreihen und -gruppen sowie in den zumeist schmalen Auwaldstreifen entlang kleiner Gewässer) werden nach der Rekultivierung des Arbeitsstreifens im Regelfall an gleicher Stelle gleichartig durch bodenständige Laubgehölze ersetzt.

Allerdings ist aus sicherheitstechnischen Gründen ein Schutzstreifen mit beiderseits 3,0 m von der Achse (insgesamt 6,00 m) von Bäumen freizuhalten. Innerhalb dieses Schutzstreifens können Sträucher als lineare Sichriegel gepflanzt werden, die allerdings zeitweise auf den Stock gesetzt werden müssen. Die Schließung der Gehölzbestände erfolgt zudem durch Ausbildung von Ruderal- und Gestrüppfluren.

Wälder

- Die beim Trassenverlauf durch Waldflächen im Arbeitsstreifen eingeschlagenen Bäume werden nach der Rekultivierung des Arbeitsstreifens überwiegend durch natürliche Sukzessionsprozesse ersetzt. Der Sukzessionswald wird durch einzelne Initialpflanzungen mit bodenständigen Bäumen und Sträuchern gestützt. Der Schutzstreifen ist ebenfalls von Bäumen freizuhalten.

Gärten, Grünanlagen, Freizeitanlagen

- Derartige nutzungsgeprägte Flächen werden in jedem Einzelfall in Abstimmung mit dem Besitzer bzw. Bewirtschafter an Ort und Stelle möglichst gleichartig wiederhergestellt. Nicht alle betroffenen Bäume und Strauchflächen können jedoch gleichwertig ersetzt werden.

Sonstige Flächen (Straßen, Wege, Lagerflächen)

- Böschungen und die Bankette von Straßen, Wegen und Seitengräben werden wie vorgefunden profiliert; die Begrünung erfolgt im Regelfall mit einer Landschaftsraseneinsaat.

Ausgleichsmaßnahmen für beeinträchtigte Bodenfunktionen

- Die beschriebenen Maßnahmen zur Arbeitsstreifenrekultivierung dienen gleichzeitig auch zum Ausgleich beeinträchtigter Bodenfunktionen. Grundsätzlich ist vorgesehen, beeinträchtigte Bodenfunktionen mittels Tiefenflockerung des Arbeitsstreifens auszugleichen. Die dauerhafte Versiegelung des Bodens im Bereich der Verdichterstationen ist nicht ausgleichbar. Auch für die Inanspruchnahme von Böden mit Wert- und Funktionselementen besonderer Bedeutung (z.B. Moore) entsteht über den Ausgleich hinaus das Erfordernis zusätzlicher Maßnahmen.

Insgesamt gesehen, wird dem naturschutzrechtlichen Ausgleichsgebot in hinreichender Weise Rechnung getragen.

Ersatzmaßnahmen

Auch nach Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen verbleiben nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zurück, da nicht auf allen Flächen alle beeinträchtigten Funktionen innerhalb einer Generation gleichartig und gleichwertig ausgeglichen werden können. Ein vollständiger Ausgleich kann nur bei Biotoptypen mit einer relativ kurzen Entwicklungsdauer (Entwicklungszeit von 25-30 Jahre) erreicht werden. Ist auf der Eingriffsfläche eine Wiederherstellung einer gleichwertigen Ausprägung des Biotoptyps nicht mehr möglich, ist der Eingriff nicht vollständig ausgeglichen. Es müssen außerhalb des Arbeitsstreifens qualitativ geeignete Ersatzmaßnahmen vorgesehen werden. Die Eingriffsintensität, die Flächengröße des betroffenen Biotops, der Biotoptypenwert und der Zeitfaktor spielen für die Berechnung der notwendigen Kompensationsmaßnahmen eine Rolle. Nach der Prüfung und Durchführung von Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen ergibt sich ein Kompensationsbedarf aus den Eingriffen in höherwertige Biotoptypen, die durch den Trassenverlauf, insbesondere durch den Arbeits- und Schutzstreifen gequert werden. Die Ersatzmaßnahmen können auch entfernt vom Ort des Eingriffs angelegt werden, sie sind allerdings im Regelfall in dem jeweiligen betroffenen Naturraum zeitnah durchzuführen. Sie müssen geeignet und verhältnismäßig sein und dauerhaft gesichert werden.

Durch die Gegenüberstellung der landschaftsökologischen Wertigkeit der Arbeitsflächen in ihrer derzeitigen Ausprägung und in ihrer Ausprägung nach der Rekultivierung ergibt sich der insgesamt zu erwartende Wertverlust für den bilanzierten Eingriff und somit die Größe der erforderlichen Ersatzfläche.

- Für die Bilanzierung des Eingriffs in die Lebensraumfunktion wurden ökologische Werteinheiten gebildet, in die die Parameter Flächengröße, ökologische Wertstufen (Höhe der Wertigkeit vor und nach Rekultivierung), Beeinträchtigungsfaktoren (Stärke der Beeinträchtigung) und Zeitfaktoren (zeitliche Wiederherstellbarkeit der Fläche) eingeflossen sind. Die Berechnung des erforderlichen Mindestumfangs der Ersatzmaßnahmen ist detailliert in Anhang 1 zum LBP aufgeschlüsselt.
- Für die Bilanzierung des Eingriffs in die Böden wurde die Eingriffsfläche von Böden mit Wert- und Funktionselementen von besonderer Bedeutung unter Berücksichtigung eines Beeinträchtigungsfaktors (Rohrgraben oder sonstiger Arbeitsstreifen) sowie eines Faktors für die Vorbeeinträchtigung (bei Parallelführung zu bestehenden Leitungen) berücksichtigt.

Nachfolgende Tabelle führt zusammenfassend den gemäß Kompensationskonzept ermittelten Wertverlust durch den Eingriff in die Lebensraumfunktion sowie die erforderliche Ersatzfläche für den Eingriff in Böden besonderer Wertfunktion auf. Das Ergebnis bezeichnet somit den Gesamtumfang der erforderlichen Ersatzmaßnahmen bzw. -flächen.

Kreisfreie Stadt/Landkreis	auf Grund des Baus der Ethylen-Pipeline Süd zu kompensierender Wertverlust (außerhalb des Arbeitsstreifens)	
	Lebensraumfunktion [Werteinheiten]	Boden [m ²]
Pfaffenhofen	21.817	10.766
Kelheim	5.617	1.694
Eichstätt	83.841	33.479
Ingolstadt	12.706	19.553
Neuburg-Schrobenhausen	108.463	4.333
Donau-Ries	179.133	18.328
Summe	411.577	88.153

Zusätzlich zu dem Wertverlust ist durch den Bau der Leitung der Einschlag von insgesamt 11 Stück Einzelbäumen als Ersatz erforderlich. Die Einzelbäume werden am Ort des Eingriffes neu gepflanzt.

Der Vorhabensträger hat im LBP eine Reihe von Ersatzmaßnahmen vorgesehen, um die in obiger Tabelle zusammengefassten, nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft außerhalb des Arbeitsstreifens zu kompensieren. Im Einzelnen verweisen wir auf Anhang 2 sowie Anlage K5 zum LBP sowie die detaillierte Beschreibung in den Tabellen des LBP. In der folgenden Tabelle sind die vorgesehenen Ersatzmaßnahmen für die Eingriffe in die Lebensraumfunktion und in den Böden zusammengefasst. Bei den Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in die Lebensraumfunktion sind dabei ökologische Werteinheiten, bei den Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in die Böden lediglich Flächenangaben enthalten.

1	2	3	4	5	6	7
Maßnahmenfläche- Nr.	Biotoptyp Bestand	Art der Maßnahme	Biototyp Ersatz- maßnahme	Wertstufe Differenz	Fläche [m ²]	Ökologische Wert- einheiten (ÖWE)
				W	F	W * F
KEH01.01	Intensivwiese	Extensivierung von Grünlandflä- chen	Extensivwiese	2	5212	*
KEH01.02	Intensivwiese	Anlage von Gehölzstreifen / Ufergehölzen	Ufergehölz	3	1828	5484
KEH02.01	Acker	Anlage von Feldgehölzen	Feldgehölz	4	2860	11440
KEH0301	Acker	Umwandlung von Acker in Ex- tensivgrünland	Extensivwiese	4	13061	52244
PAF02.01	Acker	Anlage von Streuobstwiesen	Streuobstwiese	3	7500	22500
PAF05.01	Intensivwiese	Extensivierung von Grünlandflä- chen	Extensivwiese	2	20642	*
IN01.01	Intensivwiese	Extensivierung von Grünlandflä- chen	Extensivwiese	2	12796	*
IN02.01	Acker	Umwandlung von Acker in Ex- tensivgrünland	Extensivwiese	4	13700	*
IN02.02	Acker	Extensivierung von Grünlandflä- chen	Extensivwiese	2	6111	*
IN02.03	Acker	Umwandlung von Acker in Ex- tensivgrünland	Extensivwiese	4	3845	*
IN02.04	Intensivwiese	Extensivierung von Grünlandflä- chen	Extensivwiese	2	5115	10230
IN02.05	Acker	Umwandlung von Acker in Ex- tensivgrünland	Extensivwiese	4	7826	31304
ND01.02	Acker	Entwicklung von naturnahen Laubwäldern / Auwäldern	Eichen- Hainbuchenwald	4	5419	21676
ND02.01	Nadellaubholz- mischbestand	Auflichtung und Schaffung eines Biotopkomplexes aus Magerra- sen und trocken-warmem Laub- mischwald	Magerra- sen/Eichen- Hainbuchenwald	2	16846	33692
ND03.01	Pappel-Bestand	Umwandlung von naturfernen Laubholzforsten in anturnahe Laubmischwälder	Auwald	2	23998	47996
ND04.01	Laubbaum- Bestand	Auflichtung und Schaffung eines wärmeliebenden offenen Berei- ches für Saumarten	Magerrasen	2	1611	3222
DON02.01	Acker	Umwandlung von Acker in Ex- tensivgrünland	Extensivwiese	4	9988	39952
DON02.02	Intensivwiese	Extensivierung von Grünlandflä- chen	Extensivwiese	2	6210	12420
DON03.01	Acker	Umwandlung von Acker in Ex- tensivgrünland	Extensivwiese	4	9296	37184
DON04.01	Acker	Umwandlung von Acker in Ex- tensivgrünland	Extensivwiese	4	4970	19880
DON05.01	Intensivwiese	Extensivierung von Grünlandflä- chen	Extensivwiese	2	21034	*
DON07.01	Nadellaubholz- mischbestand	Umwandlung von nadelholzdo- minierten Forsten zu naturnahen Laubwaldbeständen standortty- pischer Arten	Buchenmischwald	2	11615	*
DON09.01	Acker	Entwicklung von naturnahen Laubwäldern / Auwäldern	Buchenmischwald	4	9900	39600

DON10.01	Nadellaubholz- mischbestand	Umwandlung von nadelholzdo- minierten Forsten zu naturnahen Laubwaldbeständen standortty- pischer Arten	Buchenmischwald	2	32258	64516
DON11.01	Intensivwiese	Anlage von Streuobstwiesen	Streuobstwiese	1	11692	11692

* Maßnahmen Bodenkompensation

Eine landkreisweise Gegenüberstellung der als Ersatz benötigten ökologischen Werteinheiten (bei Eingriffen in die Lebensraumfunktion) beziehungsweise Flächen (bei Eingriffen in den Boden) und der entsprechenden durch die Ersatzmaßnahmen bereitgestellten Werte ist den folgenden Tabellen zu entnehmen:

Kreisfreie Stadt/Landkreis	Zu kompensierende Eingriffe in die Lebensraumfunktion [Wert- einheiten]	Kompensationsmaßnahmen für die Eingriffe in die Lebensraumfunktio- on [Werteinheiten]
Pfaffenhofen	21.817	22.500
Kelheim	5.617	69.168
Eichstätt	83.841	-
Ingolstadt	12.706	41.534
Neuburg-Schrobenhausen	108.463	106.586
Donau-Ries	179.133	225.244
Summe	411.577	465.032

Kreisfreie Stadt/Landkreis	Zu kompensierende Eingriffe in den Boden [m ²]	Kompensationsmaßnahmen für die Eingriffe in den Boden [m ²]
Pfaffenhofen	10.766	20.642
Kelheim	1.694	5.212
Eichstätt	33.479	-
Ingolstadt	19.553	36.452
Neuburg-Schrobenhausen	4.333	-
Donau-Ries	18.328	32.649
Summe	88.153	94.955

Aus der Maßnahmenbilanz sowie aus den vorstehenden Tabellen ist ersichtlich, dass durch die beschriebenen Kompensationsmaßnahmen für die nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen vollständig Ersatz geleistet wird. Zu den forstwirtschaftlichen Maßnahmen verweisen wir auf Nr. 3.2.3.3.5.

3.2.2.4 Artenschutzrecht

3.2.2.4.1 Allgemeines

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie (FFH-R) - sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie (VSchR) - verankert.

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz) ist der Artenschutz insb. in den Bestimmungen der §§ 42 und 43 BNatSchG sowie in § 19 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG (Art. 6a Abs. 2 S. 2 BayNatSchG) verankert. Nach § 42 Abs. 1 BNatSchG ist die Beschädigung, Zerstörung oder Störung der besonders bzw. streng geschützten Arten grundsätzlich verboten. Nach der Ausnahmevorschrift des § 43 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG gilt das Verbot des § 42 Abs. 1 BNatSchG jedoch gemäß Gesetzestext nicht für den Fall, dass die Handlungen u.a. bei der Ausführung eines nach § 19 BNatSchG zugelassenen Eingriffs vorgenommen werden, soweit hierbei Tiere, einschließlich ihrer Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten und Pflanzen der besonders geschützten Arten nicht absichtlich beeinträchtigt werden. Wegen der Freistellung durch § 43 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG gab es bisher faktisch keine Anwendung dieser spezifischen artenschutzrechtlicher Vorschriften im Fachplanungs- und Genehmigungsrecht, da im Vollzug eines Genehmigungsbescheids unvermeidbare Beschädigungen und Beeinträchtigungen besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten als nicht absichtlich eingestuft wurden. Vielmehr wurden geschützte Arten als Teil des Naturhaushalts im Rahmen der Eingriffsregelung, insbesondere der dortigen Abwägung, einbezogen.

Die Legalausnahme des § 43 Abs. 4 BNatSchG widerspricht nach dem Urteil des EuGH vom 10.01.2006, C 98/03, jedoch den artenschutzrechtlichen Bestimmungen der o.g. EU-Richtlinien. Der EuGH hat mit diesem Urteil die voraussetzungslose bzw. in ihren rechtlichen Voraussetzungen zu unbestimmte Freistellung anderweitig zugelassener Eingriffe von dem strengen artenschutzrechtlichen Regime der FFH-Richtlinie durch § 43 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG für europarechtswidrig erklärt. Dies dürfte entsprechend für die Vereinbarkeit mit der Vogelschutz-Richtlinie gelten. § 43 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG ist nach diesem Urteil auch insoweit europarechtswidrig, als er die Fortpflanzungs- und Ruhestätten von unter den Anhang IV der FFH-Richtlinie fallenden Tierarten (Art. 12 Abs. 1 Buchst. d der Richtlinie) nur vor absichtlichen, nicht aber unabsichtlichen Beeinträchtigungen schützt. Im übrigen sind nach der Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 30.01.02, C-103/00) die sonstigen artenschutzrechtlichen Verbote beider Richtlinien wohl auch dann anwendbar, wenn die beeinträchtigende Handlung zwar nicht gezielt, aber zwangsläufige bzw. zu erwartende und bewusst in Kauf genommene Folge eines genehmigungsbedürftigen Eingriffs und damit „absichtlich“ im Sinne von Art.12 Abs. 1 Buchst. b der FFH-Richtlinie bzw. Art.5 der Vogelschutzrichtlinie ist.

Behörden dürfen einen Eingriff damit nur zulassen, wenn sie davon ausgehen dürfen, dass die genehmigte Maßnahme zu keinen artenschutzrechtlich verbotenen Beeinträchtigungen oder Schäden führen wird. Bei der Beurteilung der mit einer Zulassung verbundenen Risiken werden danach insbesondere zu betrachten sein die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens der durch die Richtlinien geschützten Arten, ihr Erhaltungszustand, das objektive Risiko und die Wahrscheinlichkeit einer Schädigung sowie Ausmaß und Gewicht etwaiger Schäden.

Als Folge der Rechtsprechung des EuGH ist die bisherige Freistellung genehmigungspflichtiger Eingriffe von der Beachtung des besonderen Artenschutzrechts der §§ 39 ff BNatSchG nicht mehr zulässig, soweit europarechtlich geschützte Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten i.S.d. Art. 1 VSchR) betroffen sind. Deshalb ist für diese europarechtlich geschützten Arten neben der Eingriffsregelung im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) die Vereinbarkeit der Planung mit den Bestimmungen der §§ 42 und 62 BNatSchG zu untersuchen.

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist zunächst zu untersuchen, ob - bei individuenbezogener Betrachtung - nachfolgende Verbotstatbestände gem. **§ 42 Abs. 1 BNatSchG** erfüllt sind, wobei die Verbotstatbestände europarechtskonform dahingehend erweiternd auszulegen sind, dass sie alle absichtlichen oder in Folge eines Eingriffs zu erwartenden (nicht auszuschließenden) Handlungen umfassen:

1. wild lebenden Tieren der **besonders** geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Pflanzen der **besonders** geschützten Arten oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten,
3. wild lebende Tiere der **streng** geschützten Arten und der **europäischen Vogelarten** an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
4. Standorte wild lebender Pflanzen der **streng** geschützten Arten durch Aufsuchen, Fotografieren oder Filmen der Pflanzen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Da in den nationalen Verbotstatbeständen nicht alle Vorgaben der europäischen Richtlinien umgesetzt sind, sind in europarechtskonformer Auslegung darüber hinaus auch die Verbotstatbestände nach der FFH-R sowie der VSchR unmittelbar zu berücksichtigen.

Art. 12 und 13 FFH-Richtlinie verbieten

- alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von Exemplaren der Tierarten nach Anhang IV a),
- jede absichtliche Störung der Tierarten nach Anhang IV a), insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,
- jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern der Tierarten nach Anhang IV a) aus der Natur,
- jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tierarten nach Anhang IV a),
- absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren der Pflanzenarten nach Anhang IV b) in deren Verbreitungsräumen in der Natur.

Gemäß Art. 5 - 7 der VSchR ist es u.a. verboten

- Vogelarten, die unter Art. 1 der Richtlinie fallen, absichtlich zu fangen, zu töten,
- Nester und Eier dieser Vogelarten absichtlich zu zerstören oder zu beschädigen oder Nester zu entfernen,
- Vogelarten, die unter Art. 1 fallen, absichtlich zu stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt.

In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen einbezogen. Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z. B. Bauzeitenregelungen).

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen nach § 42 Abs. 1 BNatSchG, Art. 12 und 13 FFH-Richtlinie bzw. Art. 5 VSchR können die artenschutzrechtlichen Verbote allerdings im Wege einer **Befreiung nach § 62 BNatSchG** überwunden werden. Gemäß **§ 62 Abs. 1 BNatSchG** kann von den Verboten des § 42 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

- überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern und
- die Art. 16 der FFH-Richtlinie bzw. Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie nicht entgegenstehen, soweit Verbotstatbestände der FFH-R und der VSchR erfüllt sind..

Nach **Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie** kann von den Verboten der FFH-Richtlinie u. a. abgewichen werden, wenn

- es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt,
- die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen und
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen.

Nach **Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie** kann von den Verboten der VSchR u.a abgewichen werden, wenn

- es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt,
- das Abweichen von den Verboten im Interesse der Volksgesundheit, der öffentlichen Sicherheit oder im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt geschieht und
- gem. Art. 13 Vogelschutzrichtlinie die getroffene Maßnahme nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten führt.

Der Wortlaut von Art.9 VSchR lässt zunächst keine Ausnahme aus anderen Gründen des Allgemeinwohls als denen der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit zu. Zahlreiche Infrastrukturprojekte wie Straßen und Flughäfen, deren Betrieb zwangsläufig zu Verlusten und Beeinträchtigungen von Vögeln führt, wären danach nicht genehmigungsfähig. Ein solches Verständnis liegt Art. 9 VSchR allerdings nicht zugrunde wie auch die Gesamtschau aller Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie zeigt. Dies wäre auch mit dem allgemeinen europäischen Gebot der Verhältnismäßigkeit nicht zu vereinbaren, das seine aktuelle artenschutzrechtliche Ausformung in Art. 16 FFH-R gefunden hat. Dessen sehr strengen Tatbestandsvoraussetzungen im Falle behördlicher Zulassungsentscheidungen können deshalb in europarechtskonformer Auslegung auch im Rahmen des Art. 9 VSchR analog herangezogen werden. Insbesondere der vom Wortlaut her sehr enge Ausnahmetatbestand der öffentlichen Sicherheit kann danach auch andere zwingende Gründe des Gemeinwohls umfassen. § 62 Abs. 1 BNatSchG ist dementsprechend europarechtskonform als allgemeiner Befreiungstatbestand ausdehnend analog Art. 16 FFH-R auszulegen.

Unter dem Erhalt des aktuellen (günstigen) Erhaltungszustandes der Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung wird gem. der Aussagen des BVerwG zu Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie - auch bei Betrachtung der Pflicht zur Schaffung des zusammenhängenden Netzes von Lebensräumen - nicht der Schutz jeder lokalen Population vorausgesetzt, sondern es bedarf einer gebietsbezogenen Gesamtbetrachtung (Urteil BVerwG 9 A 28.05, Rn. 43). Im Sinne des Art. 1 lit. i) der FFH-Richtlinie bedeutet "Erhaltungszustand einer Art" die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Population der betreffenden Arten in dem in Art. 2 bezeichneten Gebiet auswirken können. Der Erhaltungszustand wird als "günstig" betrachtet, wenn „aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Population dieser Art zu sichern.“ Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird prognostiziert, ob sich der aktuelle Erhaltungszustand der Art vorhabensbedingt verschlechtert oder ob dies nicht der Fall ist. Dabei können Kompensationsmaßnahmen in die Betrachtung einbezogen werden.

Werden trotz der Durchführung von Vorkehrungen zur Vermeidung Verbotstatbestände erfüllt, so dienen Kompensationsmaßnahmen dem Erhalt des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art. Diese Maßnahmen müssen aus den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population abgeleitet werden, d.h. sie sind an die jeweilige Art und an die Funktionalität auszurichten. Auch hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlücke entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population zu befürchten ist. Kompensationsmaßnahmen dienen in der saP zum Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen des Verweilens im derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustand vorliegen.

Der Ausnahmetatbestand „keine andere zufriedenstellende Lösung“ beinhaltet Ausführungsvarianten (auch Standort- und Trassenalternativen) und sonstige Vermeidungsmaßnahmen. Als Grenze ist jedoch insb. die Unverhältnismäßigkeit zu betrachten. Auch etwaigen Alternativen entgegenstehende überwiegende öffentliche Interessen sind zu berücksichtigen.

Der spezielle Artenschutz ist grundsätzlich auf Einzelartenniveau zu prüfen. Außerdem sind die Verbotstatbestände vielfach auf Individuen und damit zunächst nicht auf Lebensstätten oder Populationen bezogen. Eine Kartierung aller relevanten Arten ist jedoch nicht immer erforderlich. Eine Potenzialabschätzung - mit der notwendigen Folge von nach der Rechtsprechung zulässigen „worst-case-Unterstellungen“ (vgl. BVerwG vom 21.06.06, Rn. 49) für den gesamten Untersuchungsraum - ist in vielen Fällen ausreichend. Dabei wird zur Vermeidung von unverhältnismäßigem Untersuchungsaufwand unterstellt, dass eine Art im Einwirkungsbereich vorkommt oder dass ggf. ein Verbotstatbestand verwirklicht wird mit der Folge, dass das Vorhaben nur bei Vorliegen aller Befreiungsvoraussetzungen genehmigt werden kann.

Für die nicht europarechtlich relevanten, streng geschützten Arten (nur nach nationalem Artenschutzrecht streng geschützten Arten) wird unterstellt, dass die Legalausnahme des § 43 Abs. 4 BNatSchG von den Verboten des § 42 BNatSchG weiterhin gilt. Für diese Arten wird lediglich geprüft, ob der Art. 6a Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG (entsprechend § 19 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG) einschlägig ist; dies erfolgt ebenfalls im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Gemäß Art. 6a Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG darf ein Eingriff, in dessen Folge Biotop (Art. 2c BayNatSchG, § 10 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) zerstört werden, die für die dort wild lebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind, nur zugelassen werden, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist. Eine eigenständige Prüfung des Art. 6a Abs. 2 **Satz 3** BayNatSchG ist nicht erforderlich, da dessen Regelungsinhalt bereits durch die Prüfung der Arten nach § 42 Abs. 1 i.V.m. § 62 Abs. 1 BNatSchG ausreichend berücksichtigt ist.

Eine Zerstörung nach Art. 6a Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG liegt nicht vor, wenn es sich nur um unwesentliche räumliche Beschränkungen des Lebensraumes handelt - in diesem Falle ist der Lebensraum zwar beeinträchtigt, aber nicht zerstört - oder wenn es sich nur um einen Zufallsfund (d.h. keine Population) handelt. Nicht ersetzbar bedeutet nicht ausgleichbar und für das Überleben der dortigen Population unverzichtbar. Als nicht ersetzbar ist der Lebensraum also anzusehen, wenn er oder seine Funktion für die lokale (am Standort vorhandene) Population unentbehrlich ist und gleichartige bzw. die Funktion des Lebensraumes übernehmende Ausweichhabitate (Ausgleichsflächen) nicht rechtzeitig (i. d. R. vor der Zerstörung des Biotops) geschaffen werden können. Voraussetzung ist, dass die betroffene Population bei Zerstörung ihrer Lebensstätten und Lebensräume - auch langfristig gesehen - zugrunde gehen würde. Das Überleben der (lokalen) Population kann i.d.R. nicht gesichert werden, wenn lediglich gleichwertige Funktionen (Ersatz) hergestellt werden.

Im Hinblick auf die Behandlung der nicht europarechtlich relevanten, besonders geschützten Arten wird auf Nr. 3.2.2.1 verwiesen.

3.2.2.4.2 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

3.2.2.4.2.1 Artenvorkommen im Untersuchungsraum

Der Vorhabensträger hat im gesamten Untersuchungsraum (Abstand von jeweils 300 m beidseits der Rohrleitung) das tatsächliche oder potenzielle Vorkommen der besonders geschützten Arten nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG untersucht, insb. der streng geschützten Arten nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG (besonders geschützten Arten nach Anhang A der EU-Artenschutzverordnung, des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der Bundesartenschutzverordnung einschließlich der Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie). Dabei wurden im Wesentlichen die folgenden streng bzw. besonders geschützten Arten festgestellt:

- Streng geschützten Arten:

Im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm Säugetiere (Biber), Vögel (Flussregenpfeifer, Eisvogel, Grünspecht, Kiebitz, Mäusebussard, Turmfalke) und Reptilien (Zauneidechse), im Landkreis Kehlheim Amphibien (Knoblauchkröte), im Landkreis Eichstätt Säugetiere (Biber), Vögel (Eisvogel, Grauspecht, Turteltaube, Grünspecht, Kiebitz, Mäusebussard, Turmfalke, Rotmilan, Silberreiher, Drosselrohrsänger, Großer Brachvogel), im Bereich der Stadt Ingolstadt Vögel (Turmfalke, Kiebitz, Rohrweihe, Rotmilan, Grünspecht, Mäusebussard, Großer Brachvogel), Reptilien (Zauneidechse) und Insekten (Vogel-Azurjungfer), im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen Vögel (Mäusebussard, Grünspecht, Rotmilan) und Reptilien (Zauneidechse) sowie im Landkreis Donau-Ries Säugetiere (Biber), Vögel (Mäusebussard, Schwarzmilan, Grünspecht, Kiebitz, Schwarzspecht, Eisvogel, Rotmilan, Turmfalke, Weißstorch, Wiesenweihe), Reptilien (Zauneidechse) und Weichtiere (Gemeine Flußmuschel, Abgeplattete Teichmuschel).

Soweit streng geschützten Arten in FFH-Gebieten bzw. in Vogelschutzgebieten nachgewiesen wurden, wird ergänzend auf die Verträglichkeitsprüfung unter Nr. 3.2.3.1 verwiesen.

- Besonders geschützte Arten mit zusätzlichem Gefährdungsstatus gemäß der Roten Liste Bayern:

Im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm Vögel (Goldammer, Feldlerche, Schafstelze, Pirol, Rebhuhn), Amphibien (Grasfrosch), Libellen (Blaulügelige Prachtlibelle, Kleine Königslibelle) und Tagfalter (Rostbraunes Wiesenvögelchen), im Landkreis Kelheim Vögel (Goldammer, Rebhuhn), im Landkreis Eichstätt Vögel (Schafstelze, Goldammer, Pirol, Feldlerche, Rebhuhn, Feldsperling, Baumpieper, Wachtel, Klappergrasmücke), Amphibien (Grasfrosch), Libellen (Kleine Königslibelle, Blaulügelige Prachtlibelle) und Tagfalter (Rostbraunes Waldvögelchen), im Bereich der Stadt Ingolstadt Vögel (Rebhuhn, Schafstelze, Feldlerche, Goldammer, Feldsperling, Bluthänfling) und Libellen (Blaulügelige Prachtlibelle), im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen Vögel (Schafstelze, Feldlerche, Goldammer, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Feldsperling, Baumpieper) und Tagfalter (Silbergrüner Bläuling, Magerrasen-Perlmutterfalter, Rostbraunes Waldvögelchen, Himmelblauer Bläuling) und Im Landkreis Donau-Ries Vögel (Schafstelze, Feldlerche, Goldammer, Graureiher, Feldsperling, Mehlschwalbe, Wachtel, Baumpieper, Rauchschwalbe), Amphibien (Grasfrosch), Libellen (Blaulügelige Prachtlibelle) und Tagfalter (Rostbraunes Wiesenvögelchen, Großer Perlmutterfalter, Silbergrüner Bläuling, Hufeisenklee-Gelbling).

- Besonders geschützten Arten ohne zusätzlichen Gefährdungsstatus gemäß der Roten Liste Bayern

Im Untersuchungsraum kommen Teichfrosch, Erdkröte, die Malermuschel, verschiedene Libellen- und Tagfalterarten vor. Als nachgewiesene bzw. potenziell vorkommende Vögel sind zu nennen:

Arten der Wälder

Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gartenbaumläufer, Gimpel, Haubenmeise, Kernbeißer, Kleiber, Kohlmeise, Kolkrabe, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Sumpfmeise, Trauerschnäpper, Tannenmeise, Wacholderdrossel, Waldbaumläufer, Waldlaubsänger, Waldkauz, Weidenmeise, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp

Arten der halboffenen Landschaft, Hecken, Waldränder

Dorngrasmücke, Elster, Fasan, Grauschnäpper, Girlitz, Grünfink, Heckenbraunelle, Neuntöter, Rabenkrähe, Ringeltaube, Star, Stieglitz

Auen mit Gewässern, feuchtegeprägten Wiesen, Gehölzen und Röhrichten

Bachstelze), Blässhuhn, Feldschwirl, Gebirgsstelze, Haubentaucher, Höckerschwan, Kanadagans, Reiherente, Rohrammer, Sumpfrohrsänger, Stockente, Teichrohrsänger

Siedlungsbiotope

Hausrotschwanz, Haussperling, Mauersegler, Türkentaube

3.2.2.4.2.2 Artenschutzrechtliche Bewertung

Im Folgenden findet eine artenschutzrechtliche Bewertung statt und zwar getrennt nach

- Arten mit europarechtlichem Schutzstatus (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Europäische Vogelarten nach Art. 1 VSchR),
- Arten ohne europarechtlichen Schutzstatus (sonstige streng geschützten Arten, besonders geschützte Arten).

Aus den Ausführungen ergibt sich, dass es durch das Vorhaben, insb. durch die Bautätigkeit, zu keinen relevanten Beeinträchtigungen der streng und besonders geschützten Arten im Untersuchungsraum kommt. Soweit im Einzelfall artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, können Befreiungen nach § 62 BNatSchG erteilt werden.

Nicht näher zu betrachten sind die artenschutzrechtlichen Verbots- und Befreiungstatbestände im Hinblick auf etwaige Betriebsstörungen mit Auswirkungen auf geschützte Arten. Derartige Betriebsstörungen sind durch die Planfeststellung nicht explizit zugelassen, sondern - wie unter Nr. 3.2.3.2.2.3 ausgeführt - als hinzunehmendes Restrisiko letztendlich Bestandteil jeglicher industriellen Tätigkeit. Im Planfeststellungsbeschluss werden lediglich Maßnahmen zu ihrer Verhinderung bzw. zur Begrenzung ihrer Auswirkungen festgelegt. Entscheidend ist, dass sicherheitstechnisch im vorliegenden Fall alles getan ist, um Betriebsstörungen mit Auswirkungen auf geschützte Arten zu verhindern bzw. deren Auswirkungen zu begrenzen; artenschutzrechtlich sind darüber hinaus unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes keine weiteren Maßnahmen möglich. Vor diesem Hintergrund können auch Verbots- und Befreiungstatbestände für nicht explizit zugelassene, sondern dem hinzunehmenden Restrisiko zuzuordnende Lebenssachverhalte nicht zur Anwendung kommen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vom 15.06.07 einschließlich Nachtrag vom 17.07.07 verwiesen.

Soweit vom Bund Naturschutz bemängelt wurde, dass insb. streng geschützte Pflanzenarten nicht in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung enthalten sind, ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der vorgenommenen Kartierungen im Trassenverlauf keine streng geschützten Pflanzenarten festgestellt wurden. Bezüglich der Bewertung der europarechtlich geschützten bzw. der sonstigen national streng geschützten Tierarten wurden von den beteiligten Naturschutzbehörden - mit Ausnahme des von der Regierung von Schwaben geforderten Nachtrages zur Fledermaus - keine grundsätzlichen Einwände erhoben (bezüglich des Graureihers verweisen wir auf Nr. 3.2.2.4.2.2.2).

3.2.2.4.2.2.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsraum wurde das Vorkommen des Bibers, der Knoblauchkröte, der Zauneidechse, der Gemeinen Flussmuschel als Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie festgestellt.

▪ **Biber**

Bei den bekannten Bibervorkommen im Trassenverlauf sind teilweise Querungen in geschlossener Bauweise sowie sonstige Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Abflachung von Böschungen des Rohrgrabens, um Unterbrechungen der Wanderwege zu vermeiden) vorgesehen. Auf Grund der überwiegenden Dämmerungs- und Nachtaktivitäten der Tiere werden diese durch Bautätigkeiten nicht relevant gestört. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nicht erfüllt.

▪ **Knoblauchkröte**

Eine Gefährdung oder Störung der Fortpflanzungsstätte kann durch die größere Entfernung zur Trasse ausgeschlossen werden. Einer Beeinträchtigung etwaiger Wanderungen wird durch die Abflachung des Rohrgrabens an der betroffenen Stelle entgegengewirkt. Relevanten Störungen durch

die Bautätigkeit sind wegen der nächtlichen Wanderaktivität der Art nicht zu besorgen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nicht erfüllt.

- **Zauneidechse**

Die Zauneidechse wird durch den Arbeitsstreifen und die Bautätigkeit nicht unmittelbar tangiert. Eine etwaige mittelbare Beeinträchtigung durch Staubimmissionen kann bei trockener Witterung durch Befeuchten des Arbeitsstreifens entgegengewirkt werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nicht erfüllt.

- **Gemeine Flussmuschel**

Da die Wörnitz und die Ussel in geschlossener Bauweise gequert werden, sind Veränderungen der Gewässersohle und eine Beeinträchtigung dieser Art ausgeschlossen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nicht erfüllt.

- **Fledermaus**

Eine rodungsbedingte Beschädigung bzw. Zerstörung von Wohn- und Fortpflanzungsstätten kann durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Überwinterung, Umquartierung) verhindert werden. Baubedingte Störungen im Jagdrevier oder Störungen angrenzender Quartiere sind aufgrund der Nachtaktivität der Tiere nicht zu besorgen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nicht erfüllt.

3.2.2.4.2.2 Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Streng geschützte Vogelarten und besonders geschützte Vogelarten mit Gefährdungsstatus gemäß Roter Liste Bayern

➤ **Wassergebundene Vogelarten**

Für diese Artengruppe liegen im Wesentlichen Nachweise des Eisvogels, der Rohrweihe, des Flussregenpfeifers, des Silberreihers und des Drosselrohrsängers als streng geschützte Arten sowie des Graureihers als besonders geschützte Art mit Gefährdungsstatus gemäß der Roten Liste Bayern im Untersuchungsraum vor.

Verluste oder Störungen der Bruthabitate sowie eine Gefährdung einzelner Individuen können aufgrund der vorliegenden Beobachtungen, der Entfernung der Baumaßnahmen bzw. der durchgeführten Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelungen) ausgeschlossen werden. Störungen durch die Bautätigkeit (Lärmimmissionen) sind zwar partiell denkbar im Bereich von relevanten Nahrungshabitaten. Durch die lediglich temporären Baumaßnahmen mit anschließender Wiederherstellung der Arbeitsflächen, bestehende Vorbelastungen und Abschirmungen, Vermeidungsmaßnahmen (z.B. teilweise geschlossene Querungen) bzw. geringe Störungsempfindlichkeit im Nahrungshabitat mit Ausweichmöglichkeiten sind keine relevanten Störungen zu erwarten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind insgesamt gesehen nicht erfüllt.

Soweit vom Bund Naturschutz in Bayern e.V. u.a. moniert wurde, dass der Graureiher im Au-/Bannwaldbereich des Truppenübungsplatzes Münchsmünster nicht ausreichend berücksichtigt worden sei, ist darauf hinzuweisen, dass für den Bereich des Waldes Katzau im Juli 2007 eine Umtrassierung vorgelegt wurde. In diesem Bereich kommt es lediglich noch zum Verlust von Kleingehölzen entlang der Straße. Ein Vorkommen des Graureihers im unmittelbaren Trassenbereich ist dort nicht zu erwarten. Graureiher-Kolonien kommen insb. in Wäldern oder anderen Gehölzstrukturen mit hohen Bäumen vor; somit sind durch die Rodung keine Horstbäume direkt betroffen. Randliche Störungen sind aufgrund der Vorbelastungen durch die Straße nicht relevant. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass die Kolonien - wie vom Bund Naturschutz beschrieben - im angrenzenden Truppenübungsplatz in den Donauauwäldern vorkommen. Beeinträchtigungen im Wald Katzau, der durch das geplante Vorhaben nicht in Anspruch genommen wird, sowie im Bereich der Donauquerung aufgrund des dort vorgesehenen Bohrverfahrens sind somit auszuschließen. Die untere Naturschutzbehörde hat ebenfalls bestätigt, dass in diesem Bereich keine Graureiher-Kolonie bekannt ist.

➤ **Wald, Gebüsch und Obstwiesen bewohnende Vogelarten**

Für diese Arten liegen im Wesentlichen Nachweise des Grün-, Grau- und Schwarzspechts, des Rot- und Schwarzmilans, des Mäusebussards, des Turmfalken und der Turteltaube als streng geschützte Arten sowie der Klappergrasmücke, des Pirol, der Baumpieper, des Bluthänflings, der Goldammer, des Feldsperlings als besonders geschützte Art mit Gefährdungsstatus gemäß der Roten Liste Bayern im Untersuchungsraum vor.

Verbote, Befreiungen

Bei einem Zusammentreffen der Bauphase mit der Brut- und Aufzuchtphase der **Goldammer** und des **Feldsperlings** können Störungen benachbarter Brutplätze nicht ausgeschlossen werden, so dass insoweit der Verbotstatbestand gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt sein kann. Auf Grund der möglichen randlichen Störungen benachbarter Bruthabitate wäre ein Verbotstatbestand gemäß Art. 5 Buchst. d der VSchR möglich. Von den Störungen sind unter ungünstigen zeitlichen Bedingungen allerdings nur einzelne Brutpaare im Trassenverlauf betroffen. Die Goldammer und der Feldsperling sind in Bayern und in den durchquerten Naturräumen noch flächendeckend verbreitet, so dass eine Schädigung der Population der Goldammer und des Feldsperlings trotz rückläufiger Bestände (Vorwarnliste) durch die temporäre Bauphase mit randlichen Störwirkungen auszuschließen ist. Zweit- bzw. Drittbruten sind möglich, so dass ein Brutpaar bei Aufgabe eines Nestes zu einem späteren Zeitpunkt oder in benachbarten Gehölzen zu einem Bruterfolg kommen kann. Es ist somit sichergestellt, dass das in der VSchR formulierte Verschlechterungsverbot für den Erhaltungszustand der Art durch das Bauvorhaben keine erheblichen Auswirkungen erfährt. Unter Berücksichtigung der Ausführungen zur Trassenführung sowie des allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist eine anderweitige zufriedenstellende Lösung nicht ersichtlich und die Abweichung liegt angesichts der wirtschaftlichen und arbeitsmarktmäßigen Bedeutung des Vorhabens im überwiegenden öffentlichen Interesse. Eine Befreiung nach § 62 BNatSchG i.V.m. den europarechtlichen Vorschriften kann deshalb nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt werden.

Bei den sonstigen genannten Arten sind Verluste oder Störungen der Bruthabitate sowie eine Gefährdung einzelner Individuen aufgrund der vorliegenden Beobachtungen, der Entfernung der Baumaßnahmen bzw. der durchgeführten Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelungen) ausgeschlossen. Störungen durch die Bautätigkeit (Lärmimmissionen) sind zwar partiell denkbar im Bereich von relevanten Nahrungshabitaten. Durch die lediglich temporären Baumaßnahmen mit anschließender Wiederherstellung der Arbeitsflächen, bestehende Vorbelastungen und Abschirmungen, Vermeidungsmaßnahmen (z.B. teilweise geschlossene Querungen) bzw. geringe Störungsempfindlichkeit im Nahrungshabitat mit Ausweichmöglichkeiten sind keine relevanten Störungen zu erwarten. Weitere artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind somit nicht erfüllt.

➤ **Wiesen und Freiflächen bewohnende Vogelarten**

Für diese Artengruppe liegen im Wesentlichen Nachweise des Kiebitzes, des Großen Brachvogels, des Weißstorchs und der Wiesenweihe als streng geschützte Arten sowie der Feldlerche, des Rebhuhns, der Schafstelze, der Wachtel, der Rauch- und Mehlschwalbe als besonders geschützte Art mit Gefährdungsstatus gemäß der Roten Liste Bayern im Untersuchungsraum vor

Verbote, Befreiungen

Bei einem ungünstigen zeitlichen Zusammentreffen der Bauphase mit der Brut- und Aufzuchtzeit ist ein Teilverlust von Nestern und Gelegen der **Feldlerche** und der **Wachtel** sowie von Jungvögeln der Feldlerche nicht gänzlich auszuschließen. Somit kann der Verbotstatbestand gem. § 42 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (Beschädigen oder Zerstören von Niststätten) vorliegen. Randliche Störungen an Brutplätzen in Nachbarschaft zum Arbeitsstreifen sind jedoch nur als geringfügig einzustufen, da der Arbeitsstreifen beidseitig randlich von Mutterbodenmieten und Grabenaushub akustisch und optisch weitgehend abgeschirmt wird. Auf Grund der möglichen Verluste wäre ein Verbotstatbestand gemäß Art. 5 Buchst. a bzw. b der VSchR möglich. Die Feldlerche ist in Bayern und in den durchquerten Naturräumen noch flächendeckend verbreitet, so dass eine Schädigung ihrer Population trotz rück-

läufiger Bestände (Vorwarnliste) durch die temporäre Bauphase mit möglichen Einzelverlusten von Nestern und Individuen auszuschließen ist. Zweit- bzw. Drittbruten sind bei der Feldlerche möglich, so dass ein Brutpaar bei Aufgabe eines Nestes zu einem späteren Zeitpunkt oder in benachbarten Gehölzen zu einem Bruterfolg kommen kann. Die Wachtel ist in Bayern und in den durchquerten Naturräumen abschnittsweise nur lückig verbreitet. Eine Abnahme der Bestände ist derzeit nicht belegt. Unregelmäßige Vorkommen und Bestandsschwankungen sind für die Wachtel langjährig beobachtet worden. Zweitbruten sind möglich, so dass ein Brutpaar bei Aufgabe eines Nestes zu einem späteren Zeitpunkt oder in benachbarten Gehölzen zu einem Bruterfolg kommen kann. Es ist insgesamt sichergestellt, dass das in der V-SchR formulierte Verschlechterungsverbot für den Erhaltungszustand der beiden Arten durch das Bauvorhaben keine erheblichen Auswirkungen erfährt. Unter Berücksichtigung der Ausführungen zur Trassenführung sowie des allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist eine anderweitige zufriedenstellende Lösung nicht ersichtlich und die Abweichung liegt angesichts der wirtschaftlichen und arbeitsmarktmäßigen Bedeutung des Vorhabens im überwiegenden öffentlichen Interesse. Eine Befreiung nach § 62 BNatSchG i.V.m. den europarechtlichen Vorschriften kann deshalb nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt werden.

Bei den sonstigen genannten Arten sind Verluste oder Störungen der Bruthabitate sowie eine Gefährdung einzelner Individuen aufgrund der vorliegenden Beobachtungen, der Entfernung der Baumaßnahmen bzw. der durchgeführten Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelungen) ausgeschlossen. Störungen durch die Bautätigkeit (Lärmimmissionen) sind zwar partiell denkbar im Bereich von relevanten Nahrungshabitaten. Durch die lediglich temporären Baumaßnahmen mit anschließender Wiederherstellung der Arbeitsflächen, bestehende Vorbelastungen und Abschirmungen, Vermeidungsmaßnahmen (z.B. teilweise geschlossene Querungen) bzw. geringe Störungsempfindlichkeit im Nahrungshabitat mit Ausweichmöglichkeiten sind insgesamt keine relevanten Störungen zu erwarten. Weitere artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind somit nicht erfüllt.

Besonders geschützte Vogelarten ohne Gefährdungsstatus gemäß Roter Liste Bayern

Im Hinblick auf sonstige besonders geschützte Vogelarten ohne Gefährdungsstatus gemäß Roter Liste werden im Regelfall zwar relevante Beeinträchtigungen nicht gegeben sein, so dass entsprechend den obigen Ausführungen zu den dortigen Vögeln Verbotstatbestände gem. § 42 Abs.1 und 3 BNatSchG meist nicht erfüllt werden dürften. Sie sind aber nicht völlig auszuschließen, so dass insoweit eine worst-case-Betrachtung angestellt wird. Es handelt sich bei diesen Vogelarten um weitverbreitete Arten mit geringen spezifischen Ansprüchen an ihre Lebensräume. Geringfügige Verluste von Individuen, Entwicklungsstadien und Fortpflanzungsstätten führen zu keinem Rückgang der lokalen und regionalen Populationen. Weitergehende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nicht erforderlich. Die betroffenen Populationen werden auch nach Durchführung der Baumaßnahmen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben bzw. deren aktueller Erhaltungszustand wird sich nicht verschlechtern. Aus den bereits oben angeführten Erwägungen sind die naturschutzfachlichen Befreiungsvoraussetzungen gem. § 62 BNatSchG in Verbindung mit den europäischen Vorschriften somit auch insoweit gegeben.

3.2.2.4.2.2.3 Sonstige streng geschützte Arten ohne europarechtlichen Schutzstatus

Für diese Artengruppe (nach nationalem Recht streng geschützte Arten, die nicht gleichzeitig nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie geschützt sind) liegt im Wesentlichen ein Nachweis der Abgeplatteten Teichmuschel (Wörnitz) im Untersuchungsraum vor. Durch die geschlossene Querung der Wörnitz ist eine vorhabensbedingte Zerstörung von Lebensräumen dieser Art nach § 6a Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG ausgeschlossen.

Für die Vogel-Azurjungfer wurden zwar im Rahmen der Kartierungen keine Nachweise geführt. Potenzielle Habitate sind allerdings nicht auszuschließen. Durch Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Einschränkung des Arbeitsstreifens, Entnahme der Unterwasservegetation im Arbeitsstreifen und randliche Lagerung im Uferbereich kurz vor Beginn der Baumaßnahmen zum Schutz der Larven) ist eine Gefährdung der Population nicht zu erwarten. Die mögliche Inanspruchnahme eines potenziellen

Lebensraumabschnittes ist infolge der Einschränkung der Arbeitsstreifenbreite kleinflächig und bleibt auf einen engen Zeitraum begrenzt. Eine Zerstörung des Lebensraumes liegt nicht vor, sondern lediglich eine räumlich und zeitlich begrenzte Einschränkung des Lebensraumes. Die damit verbundene Beeinträchtigung des Habitats ist somit nicht dauerhaft. Im Rahmen der Wiederherrichtung des Grabenabschnittes erfolgt die Regeneration der Böschungsvegetation zudem durch geeignete Maßnahmen innerhalb kurzer Zeit, so dass auch die rekultivierten Bereiche der Vogel-Azurjungfer als potenzielle Habitate wieder zur Verfügung stehen. Eine Gefährdung der Habitate ist somit nicht zu besorgen. Für die Dauer der Leitungsverlegung im betreffenden Trassenabschnitt stehen den Adulten ausreichend dimensionierte, gleichartig strukturierte und ungestörte Ausweichlebensräume im unmittelbaren Umfeld zur Verfügung. Insgesamt ist festzustellen, dass eine vorhabensbedingte Zerstörung von Lebensräumen der Vogel-Azurjungfer i.S. des Art. 6a Abs. 2 S. 2 BayNatSchG BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

3.2.2.4.2.2.4 Besonders geschützte Arten ohne europarechtlichen Schutzstatus

Diese Arten sind - wie bereits unter Nr. 3.2.2.1 ausgeführt - grundsätzlich generalisierend im Rahmen der Eingriffsregelung erfasst, soweit es sich nicht um europäische Vogelarten i.S.V. Art. 1 VSchR handelt (siehe Nr. 3.2.2.4.2.2.2). In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurden ergänzend hierzu besonders geschützte Arten mit Gefährdungsstatus gemäß der Roten Liste Bayern im Untersuchungsraum vertiefend betrachtet. Insb. wurden Amphibien (Grasfrosch), Tagfalter (Hufeisen-Gelbling, Großer Perlmutterfalter, Magerrasen-Perlmutterfalter, Silbergrüner Bläuling, Himmelblauer Bläuling, Rostbraunes Wiesenvögelchen), Libellen (Blaufügelige Prachtlibelle, Kleine Königslibelle) in die Betrachtung einbezogen. Dabei hat sich ergeben, dass relevante Beeinträchtigungen dieser Arten nicht zu besorgen sind. Auch für besonders geschützte Arten ohne Gefährdungsstatus gemäß der Roten Liste Bayern im Untersuchungsraum sind relevante Auswirkungen auf den Erhaltungszustand durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

3.2.3 Wohl der Allgemeinheit (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 UVPG)

Nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 UVPG darf ein Planfeststellungsbeschluss nur ergehen, wenn sichergestellt ist, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere

- Gefahren für die in § 2 Abs. 1 S. 2 genannten Schutzgüter nicht hervorgerufen werden können und
- Vorsorge gegen die Beeinträchtigung der Schutzgüter, insbesondere durch bauliche, betriebliche oder organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik getroffen wird.

Damit wird die Beachtung des Wohls der Allgemeinheit zur zwingenden Voraussetzung für die Planfeststellung gemacht. Für die Frage, ob das Allgemeinwohl der Planfeststellung entgegensteht, bedarf es einer Abwägung der Vor- und Nachteile des Vorhabens. Aufgrund des durch die Umweltverträglichkeitsprüfung neu strukturierten Abwägungsvorgangs wird dabei zwischen umweltbezogenen und sonstigen öffentlichen Belangen unterschieden.

In Bezug auf die umweltbezogenen Belange sind in einem ersten Schritt alle von der Planung berührten schutzwürdigen Belange zu ermitteln und darzustellen. In einem zweiten Schritt sind die als abwägungsrelevant erkannten Belange nach ihrer Bedeutung zu gewichten und zu bewerten. Maßstäbe für die Bewertung sind gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18.09.1995 (UVPVwV) die gesetzlichen Umweltanforderungen. Das auf diese Weise ermittelte Abwägungsmaterial bildet dann die Grundlage für eine Abwägung bezüglich des Wohls der Allgemeinheit, in der die zum Teil gegenläufigen Belange zum Ausgleich gebracht werden sollen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist in diese Abwägung mit einzubeziehen. Dies ergibt sich aus der Nennung des Katalogs der Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG in § 21 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a UVPG. Neben der Umweltverträglichkeitsprüfung sind im vor-

liegenden Fall auch die Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung nach der FFH-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie als umweltbezogene Belange in die Abwägung einzubeziehen.

3.2.3.1 Verträglichkeitsprüfung nach der FFH-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie

Unabhängig von der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist zu prüfen, ob eine sog. Verträglichkeitsprüfung zum Schutz des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ erforderlich ist. Teile des Natura 2000-Schutzsystems, das der Erhaltung der biologischen Vielfalt bzw. deren Wiederherstellung in Europa dienen soll, sind die FFH-Gebiete und die europäischen Vogelschutzgebiete. Die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 25.05.92 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie - FFH-RL) zum Schutz von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung wurde in deutsches Recht übernommen und zwar in den §§ 32 ff BNatSchG und Art. 13 b ff und 49 a BayNatSchG. Die Vorschriften gelten auch für Europäische Vogelschutzgebiete gemäß der Richtlinie 79/409/EWG vom 02.04.79 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie), vgl. Bayerische Vogelschutzverordnung vom 12.07.2006.

Projekte i.S.d. § 10 Abs. 1 Nr. 11 BNatSchG, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete in den für ihren Schutzzweck oder für ihre Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können, sind unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG, Art. 13 c Abs. 2 BayNatSchG). Für Projekte, welche die Erhaltungsziele eines FFH-Gebietes oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes erheblich beeinträchtigen können, ist eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG gilt gemäß § 33 Abs. 5 i.V.m. § 10 Abs. 6 Nr. 1 BNatSchG ab Bekanntmachung der zum europäischen Netz „Natura 2000“ gehörenden Gebiete im Bundesanzeiger durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Da nach Art. 4 Abs. 2 Satz 3 der FFH-RL die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung mit Bekanntmachung durch die Kommission feststehen, kommt es davon abweichend auf diese Bekanntmachung an. Die dafür erforderliche Gemeinschaftsliste der EU-Kommission ist erst teilweise erstellt (Entscheidung der Kommission vom 07.12.04, ABI L 382, S. 1 ff). Ende 2004 hat die Bundesrepublik Deutschland weitere Gebiete zur Aufnahme in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nachgemeldet. Die vollständige Gebietsliste liegt damit noch nicht vor. Nach Nr. 3.2 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayer. Ministerien des Innern, für Wirtschaft, Verkehr und Technologie, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit sowie für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 04.08.00, AllMBI. S. 544 ff - im Folgenden „GemBek“ abgekürzt - gilt für bereits gemeldete Gebiete das Verschlechterungsverbot des Art. 13 c BayNatSchG. Damit wird lt. GemBek die durch die Rechtsprechung aufgrund der Vorwirkung der FFH-RL aufgestellte Verpflichtung beachtet, die gemeldeten Gebiete nicht zu zerstören oder anderweitig nachhaltig so zu beeinträchtigen, dass sie für das Netz Natura 2000 nicht mehr in Betracht kommen. Allerdings ist nach der Rechtsprechung des BVerwG (z.B. Urteil vom 17.05.02, 4 A 28/01 zit. nach Juris) die Zulässigkeit von Vorhaben, die ein Gebiet berühren, bei dem sich nach seiner Meldung die Aufnahme in die Gemeinschaftsliste aufdrängt, unmittelbar an den Anforderungen des Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL zu messen. Nach einem neuen Urteil des EuGH vom 13.01.05, C-117/03, gelten die Schutzmaßnahmen des Art. 6 Abs. 2 - 6 der FFH-RL und damit auch die FFH-Verträglichkeitsprüfung jedoch nur für Gebiete, die in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen worden sind. Für die bisher nur gemeldeten, aber noch nicht eingetragenen Gebiete sind anderweitige Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die in dem Urteil nicht näher präzisiert werden.

Im bayerischen Streckenabschnitt der geplanten Rohrleitung befinden sich die folgenden FFH- und Vogelschutzgebiete:

Gebiets-Nr.	Name
DE-7136-304	Donauauen zwischen Ingolstadt und Weltenburg
DE-7123-371	Mittleres Altmühltal mit Wellheimer Trockental und Schambachtal

DE-7128-371	Trockenverbund am Rande des Nördlinger Rieses
DE-7029-371	Wörnitztal
DE-7132-471	Felsen und Hangwälder im Altmühltal und Wellheimer Trockental
DE-7130-471	Nördlinger Ries und Wörnitztal

Diese Natura 2000-Gebiete wurden innerhalb eines Korridors von 300 m beiderseits der geplanten Trasse betrachtet, wobei als Detailuntersuchungsraum der Bereich von 200 m gewählt wurde, da ab dieser Entfernung relevante Beeinträchtigungen der in Frage kommenden Lebensraumtypen bzw. Arten durch das Projekt grundsätzlich auszuschließen sind. Dabei beschränkten sich die Erhebungen nicht auf die FFH-Gebietsgrenzen, sondern bezogen angrenzende Bereiche aufgrund ihres räumlichen oder funktionalen Zusammenhangs mit ein.

Die vorgesehene Trasse im Bereich des **FFH-Gebiets „Mittleres Altmühltal mit Wellheimer Trockental und Schambachtal“ (7132-371)** verläuft in einem Abstand von ca. 50 m nördlich des Schutzgebietes. Flächenüberschneidungen liegen nicht vor. Nach der bereits im Rahmen des Raumordnungsverfahrens durchgeführten Verträglichkeitsabschätzung gemäß Nr. 9.5 GemBek ergeben sich durch die Verlegung und den Betrieb der Rohrleitung keine relevanten Beeinträchtigungen der vorhandenen Lebensraumtypen und Arten nach der FFH-Richtlinie sowie der Erhaltungsziele. Innerhalb der betrachteten Teilfläche des FFH-Gebietes konnten keine Lebensraumtypen nachgewiesen werden, so dass selbst randliche Beeinträchtigungen nicht zu besorgen sind. Das Projekt ist insgesamt nicht geeignet, die Erhaltungsziele des FFH-Schutzgebietes erheblich zu beeinträchtigen. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich gewesen.

Die vorgesehene Trasse im Bereich des **Vogelschutzgebietes „Felsen und Hangwälder im Altmühltal und Wellheimer Trockental“ (7132-471)** verläuft ebenfalls in einem Abstand von ca. 50 m nördlich dieses Schutzgebietes. Flächenüberschneidungen liegen nicht vor. Nach der bereits im Rahmen des Raumordnungsverfahrens durchgeführten Verträglichkeitsabschätzung gemäß Nr. 9.5 GemBek ergeben sich durch die Verlegung und den Betrieb der Rohrleitung keine relevanten Beeinträchtigungen der vorhandenen Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie sowie der Erhaltungsziele. Eine Verträglichkeitsprüfung ist somit ebenfalls nicht erforderlich.

Bei allen anderen Gebieten gelangte die Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass nicht von vorne herein eindeutig auszuschließen ist, dass das Vorhaben das jeweilige Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen könnte. Deshalb ist nach Art. 6 Abs. 3 Satz 1 der FFH-RL bzw. nach § 34 Abs. 1 BNatSchG und Art. 13 c, 49 a Abs. 1 BayNatSchG eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Zielsetzung der Verträglichkeitsprüfung ist die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets. Erhaltungsziele für ein Natura 2000-Gebiet sind die konkreten Festlegungen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in dem Gebiet vorkommenden Lebensräume und Arten gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG.

Für Projekte, für die sowohl eine naturschutzrechtliche Verträglichkeitsprüfung als auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG erforderlich ist, ist die naturschutzrechtliche Verträglichkeitsprüfung gem. Nr. 9.7.3 GemBek in die Umweltverträglichkeitsprüfung zu integrieren. Das Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung ist dabei wegen der von § 12 UVPG abweichenden Rechtswirkungen allerdings jeweils gesondert darzustellen und wird deshalb im Folgenden vorab dargestellt.

In die Verträglichkeitsprüfung werden insb. die Verträglichkeitsstudie sowie die Stellungnahmen im Rahmen des Anhörungsverfahrens einbezogen. Es wird insb. auf die jeweiligen Ausführungen in der Verträglichkeitsstudie (Kapitel J der Planunterlagen) verwiesen.

3.2.3.1.1 FFH-Gebiet „Donauauen zwischen Ingolstadt und Weltenburg“ (DE-7136-304)

3.2.3.1.1.1 Beschreibung des FFH-Gebietes

Das 2.766 ha große FFH-Gebiet umfasst zwischen Ingolstadt und Weltenburg die Weich- und Hartholzaue der Donau und stellt dabei die größten verbliebenen Auwaldbestände in Bayern dar. Die neun teilweise räumlich voneinander getrennten Teilgebiete zeichnen sich durch stellenweise frei fließende Donauabschnitte mit häufigen Überschwemmungen, Brennenstandorte, Auwiesen und Altwässer mit zum Teil großen Altwässerschlingen aus. Daneben sind großflächige Trockenlebensraumkomplexe zu finden, die von Kalkpionier- und Halbtrockenrasen gebildet werden. Die Talflanken weisen das Vorkommen von Kalkfelsen auf

In diesem Gebiet kommen 16 verschiedene Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie vor. Den flächenmäßig größten Anteil nehmen die Auenwälder ein. Ebenso weisen die linienhaft ausgeprägten Lebensraumtypen „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“ und „Feuchte Hochstaudenfluren“ sowie die FFH-relevanten Seen einen vergleichsweise großen Flächenanteil auf. Im Bereich der Waldlebensraumtypen sind neben dem dominierenden Auenwald der „Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald“, der „Hainsimsen-Buchenwald“ und „Hartholzauenwälder“ in größeren Anteilen zu finden. Neben den aquatisch geprägten Lebensräumen und den Waldbiotopen kommen Offenlandbereiche, hier vor allem „Magere Flachland-Mähwiesen“ und „Kalk-Magerrasen“ vor. Alle anderen Lebensraumtypen, darunter auch der prioritäre Lebensraumtyp „Kalk-Pionierrasen“, weisen nur geringe Flächenanteile auf.

Es kommen ferner insgesamt 10 Tierarten und 2 Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie vor. Prioritäre Arten sind nicht gemeldet. Deutlich vertreten ist die Tiergruppe der Fische. Dabei handelt es sich vor allem um Fischarten der großen Flüsse, die strömungsreiche Tiefen (Streber, Frauenschuh) oder Abschnitte (Schied) und zum Teil durchströmte Kiesbänke (Schrätzer, Zingel) bevorzugen. Das Vorkommen der Arten Schrätzer und Frauenschuh beschränkt sich in Deutschland auf das Donauebiet. Als typische Stillgewässerart ist der Bitterling gemeldet. Im Bereich von Habitaten mit hoher und konstanter Feuchtigkeit sowie niedrigwüchsiger Vegetation kommt die Schmale Windelschnecke vor. Die Bauchige Windelschnecke präferiert dagegen Feuchtgebiete mit Röhrichtern und Seggenrieden, in denen sie an den Stielen, Halmen oder Blättern der Vegetation lebt. Bevorzugt im Bereich von Altarmen und Hartholzaue kommt der Biber als Charaktertier großer Flussauen vor. Die Gelbbauchunke bewohnt temporäre Klein- und Kleinstgewässer ursprünglich überwiegend im näheren Einzugsbereich von Fließgewässern. Während der **Frauenschuh** Kalkböden in lichten bis mäßig schattigen Wäldern vorzieht, besiedelt der **Kriechende Scheiberich** nährstoffarme bis (mäßig) nährstoffreiche, sandig-kiesige bis schlammige Standorte an naturnahen Bächen und Bachufern.

Neben Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II sind in den Meldeunterlagen auch Amphibienarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt. Die Kreuzkröte kommt in der Überschwemmungsaue vor, wo sie flache, zum Teil temporär wasserführende Kleingewässer besiedelt. Der Laubfrosch bewohnt wärmebegünstigte, reich strukturierte Biotope wie Schilfgürtel, Gebüsche und Waldränder in Verzahnung mit Feuchtwiesen und vernässte Ödlandflächen.

3.2.3.1.1.2 Detailuntersuchungsraum

Die geplante Ethylenpipeline verlässt das Werk in Münchsmünster in Richtung Norden. Auf Höhe des Donau-Km 2436,9 knickt der Leitungsverlauf nach Westen ab. Die als FFH-Gebiet festgesetzte Donau und ihre Aue werden in nordwestlicher Richtung gequert (Querung km 4,1 - 4,3). Im Anschluss verläuft die Trasse in Richtung Westen (Tangierung km 4,3 - 4,5) und kreuzt dabei einen Ausläufer des FFH-Gebietes entlang des Kelsbaches an seiner schmalsten Stelle (Querung km 5,1 - 5,2). Aufgrund des Abstandes von etwa 500 m der beiden FFH-Teilbereiche zueinander teilt sich der Detailuntersuchungsbereich in zwei Abschnitte auf. Diese werden anhand ihrer Ausprägung in weitere Abschnitte (Gebiet parallel zur Landstraße EI 35; Donauaue; Kelsbach) unterteilt.

Im Detailuntersuchungsraum wurden die folgenden Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie festgestellt:

EU-Code	Lebensraumtyp	Vorkommen im Bereich des Arbeitsstreifens	Vorkommen in der maximalen Wirkzone des Vorhabens (200 m)
Prioritäre Lebensraumtypen			
91E0	Auenwälder mit Erle, Esche und Weide	Kein Vorkommen	1 Vorkommen im Uferbereich der Donau in einem Abstand von etwa 120m zum geplanten Vorhaben, 1 Vorkommen am westlichen Außenrand des FFH-Gebietes (Abstand zum geplanten Vorhaben: 80 m)
Lebensraumtypen			
3150	Natürliche nährstoffreiche Seen	Kein Vorkommen	Deckt den gesamten Verlauf des Donau-Altarms ab. 1 Vorkommen eines Stillgewässers südöstlich des Altarms in einer Entfernung von 70 m zur Trasse.
91F0	Hartholzauenwald	Kein Vorkommen	1 großflächiges Vorkommen westlich der Landesstraße EI 35 in einer Entfernung von etwa 20 m zum geplanten Vorhaben.

Im Detailuntersuchungsraum wurden die folgenden Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie bzw. sonstig gemeldete Arten festgestellt:

Art	Vorkommen im Bereich des Arbeitsstreifens	Vorkommen in der maximalen Wirkzone des Vorhabens (200 m)
Prioritäre Arten		
Kein Vorkommen		
Arten		
Biber <i>Castor fiber</i>	Wanderrouen möglicherweise im Bereich des Arbeitsstreifens	In 2005 vier nachgewiesene Vorkommen östlich der Landesstraße EI 35, im Auenbereich beidseitig der Donau und am Kelsbach
Schmale Windelschnecke <i>Vertigo angustior</i>	Nachweis von drei leeren Gehäusen	- Keine Untersuchung -

3.2.3.1.1.3 Bewertung der Auswirkungen

Erhaltungsziele für ein Natura 2000-Gebiet sind die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in dem Gebiet vorkommenden Lebensräume und Arten gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG. Konkretisiert werden diese Erhaltungsziele durch gebietsspezifische Erhaltungsziele, die von der höheren Naturschutzbehörde auf der Grundlage der Standard-Datenbogen bzw. der Gebietsbeschreibung abgeleitet werden. Erhaltungsziele sind im vorliegenden Fall insb. die Sicherung der natürlichen Gewässerdynamik und einer hohen Gewässerqualität, die Sicherung großflächiger, unzerschnittener Lebensraumkomplexe, der Erhalt der Auwälder, die Sicherung bestehender Populationen des Bibers und die Gewährleistung von ausreichend großen

Lebensraumkomplexen sowie die Sicherung bestehender Populationen der Schmalen Windelschnecke und ihrer Habitats. Im Einzelnen wird auf die Auflistung unter J der Planunterlagen verwiesen.

Innerhalb des unmittelbar in Anspruch genommenen Arbeitsstreifens befinden sich keine Lebensraumtypen. Durch die Auswahl eines geschlossenen Bauverfahrens (HDD) zur Querung der Donauaue können relevante Auswirkungen auf maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebietes, etwa die aquatischen Lebensraumtypen, vermieden werden. Randliche Beeinträchtigungen können der prioritäre Lebensraumtyp „Auenwälder mit Erle, Esche und Weide“ sowie der Lebensraumtyp „Hartholzauenwald“ erfahren. Die Beeinträchtigungen beschränken sich auf randliche Einflüsse durch Staubeinträge sowie Lärmimmissionen. Dabei werden die Auswirkungen durch angrenzende, bestehende Straßen überlagert und sind insgesamt als geringfügig einzustufen. Erhebliche Auswirkungen auf die maßgebenden Erhaltungsziele des FFH-Gebietes, insb. die Sicherung der natürlichen Gewässerdynamik und einer hohen Gewässerqualität, die Sicherung großflächiger, unzerschnittener Lebensraumkomplexe oder der Erhalt der Auwälder, können ausgeschlossen werden.

Für einen Großteil der Arten, die innerhalb des Detailuntersuchungsraumes geeignete Habitatstrukturen vorfinden, liegen keine Hinweise auf ein Vorkommen vor. Nach Abschluss der Baumaßnahme verbleiben keine strukturellen Veränderungen des Gebietes, so dass die Habitateignung des Gebietes für diese Arten weiterhin gegeben ist. Für die nachgewiesenen Vorkommen des Bibers außerhalb der Donauaue sind zur Vermeidung einer Barriere- oder Fallenwirkung durch den geöffneten Rohrgraben die Böschungen in festgelegter Weise abzuflachen. Zur Minderung des Eingriffs in mögliche Habitats der Schmalen Windelschnecke wird der Arbeitsstreifen soweit wie technisch möglich eingeschränkt. Es verbleibt eine geringfügige Beanspruchung der relevanten Schilffläche. Durch die getrennte Lagerung und Wiedereinbringung des Oberbodens in diesem Abschnitt können Individuenverluste durch die Baumaßnahme minimiert werden. Die maßgebenden Erhaltungsziele des FFH-Gebietes, insb. die Sicherung bestehender Populationen des Bibers und Gewährleistung von ausreichend großen Lebensraumkomplexen sowie Sicherung bestehender Populationen der Schmalen Windelschnecke und ihrer Habitats, sind nicht gefährdet.

Aus der folgenden Gesamtübersicht der relevanten vorhabensbedingten Beeinträchtigungen einschließlich der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ergibt sich, dass für das FFH-Gebiet „Donauauen zwischen Ingolstadt und Weltenburg“ keine erheblichen Auswirkungen verbleiben. Projekte oder Pläne, die zu Summationswirkungen mit dem geplanten Vorhaben führen können, sind abgesehen von der vorgesehenen Parallelverlegung mit der Rohrleitung der Bayernoil von km 3,78 bis km 7,37, die allerdings durch die gleichzeitige Verlegung ebenfalls zu keiner erheblichen Beeinträchtigung führt, nicht bekannt.

Lebensraumtyp/Art	Beeinträchtigung	Notwendige Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	Erheblichkeit für die Erhaltungsziele
Biber <i>Castor fiber</i>	Barriere- und Fallenwirkung durch geöffneten Rohrgraben	Abflachung der Rohrgrabenböschungen in regelmäßigen Abständen	unerheblich
Schmale Windelschnecke <i>Vertigo angustior</i>	Individuenverluste im Bereich des Arbeitsstreifens	Einschränkung des Arbeitsstreifens Getrennte Lagerung des Oberbodens und seiner Streu zum Schutz von möglicherweise vorkommenden Individuen	unerheblich

3.2.3.1.4 Ergebnis

Unter Berücksichtigung der festgesetzten Auflagen sowie der in den Antragsunterlagen insb. im Landschaftspflegerischen Begleitplan enthaltenen Maßnahmen ist sichergestellt, dass das Vorhaben

nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Donauauen zwischen Ingolstadt und Weltenburg“ in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen wird. Die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile erfahren entweder keine oder nur geringfügige Auswirkungen. Damit steht auch fest, dass das Netz Natura 2000 insoweit nicht erheblich beeinträchtigt wird, weder vorhabensbedingt noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten. Eine Unzulässigkeit des Vorhabens nach § 34 Abs. 2 BNatSchG bzw. Art. 13 c Bay-NatSchG ist somit insoweit nicht gegeben. Eine weitergehende Überprüfung der großräumigen Zusammenhänge ist nicht erforderlich; funktionale Beziehungen zu Strukturen außerhalb des Gebietes sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie für einen günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im Gebiet von Bedeutung sind.

3.2.3.1.2 FFH-Gebiet „Trockenverbund am Rande des Nördlinger Rieses“ (DE-7128-371)

3.2.3.1.2.1 Beschreibung des FFH-Gebietes

Das FFH-Gebiet stellt ein vernetztes System an Trockenlebensräumen der Schwäbischen Alb dar. Die Gesamtgröße von 949 ha setzt sich aus 43 Teilgebieten zusammen, die einen Bereich von Wemding im Nordosten bis nach Ederheim im Südwesten abdecken und zum Teil eine große räumliche Entfernung zueinander aufweisen. Im Schutzgebiet sind Kalkmagerrasen und Wacholderheiden in Verzahnung mit Silikat- und Kalkfelsen sowie Waldmeister- und Orchideen-Kalk-Buchenwälder zu finden. Besondere Kennzeichnung erfährt das Gebiet durch eine Durchmischung der ursprünglichen Schichtfolge vorhandener Gesteine in Folge eines Meteoriteneinschlags.

In diesem Gebiet kommen 12 verschiedene Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie vor. Den flächenmäßig größten Anteil nehmen „Kalk-Magerrasen“ und die „Mageren Flachland-Mähwiesen“ ein. Daneben kommen „Wacholderheiden“ und der „Waldmeister-Buchenwald“ in größeren Anteilen vor. Alle anderen Lebensraumtypen, darunter auch die prioritären Lebensraumtypen „Artenreiche Borstgrasrasen“ und „Kalk-Pionierrasen“ weisen nur einen geringen Flächenanteil auf.

Für das FFH-Gebiet „Trockenverbund am Rande des Nördlinger Rieses“ sind drei Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gemeldet. Prioritäre Arten sind nicht darunter. Das Große Mausohr ist ein europäischer Endemit und in Deutschland nicht selten. Während die Jagdgebiete des Großen Mausohrs vor allem in geschlossenen Waldbeständen liegen, sind die Wochenstubenquartiere in größeren Räumen von Gebäuden zu finden. Den Winter verbringen Große Mausohren in unterirdischen Höhlen, Stollen oder Kellern. Kammolche bevorzugen größere, tiefe und stehende Gewässer der offenen Landschaft mit einer ausgeprägten Ufer- und Unterwasservegetation. Nach der reproduktiven Phase (März - Juli) werden die Gewässer verlassen. Als Landlebensräume dienen (lichte) Laub- und Mischwälder, aber auch Hecken. Die Gelbbauchunke ist an dynamische Lebensräume mit dem Vorkommen von Klein- und Kleinstgewässern gebunden, wie sie in intakten Flussauen oder Sekundärlebensräumen wie Kiesgruben, Steinbrüchen oder militärischen Nutzungsflächen vorkommen.

Sonstige, über die nach Anhang II der FFH-Richtlinie hinausgehende Arten sind nach den Meldeunterlagen nicht benannt.

3.2.3.1.2.2 Detailuntersuchungsraum

Von Osten kommend verläuft die geplante Ethylenpipeline zwischen den Ortslagen Fünfstetten und Gosheim im Norden sowie Huisheim im Süden. Der Leitungsverlauf liegt bis nach Huisheim parallel zur bestehenden Transalpinen Ölleitung. Auf der Höhe von Fünfstetten, östlich der bestehenden Bahngleise, quert der geplante Trassenverlauf ein Teilgebiet des FFH-Gebietes (Querung km 76,1). Bei Erreichen des Waldgebietes östlich Huisheim verlässt die Trassenführung diesen Parallelverlauf und orientiert sich an bestehenden Straßen. Etwa 3,5 km westlich des zuerst gequerten FFH-Teilgebietes nähert sich der Trassenverlauf an zwei Stellen einem weiteren Teilgebiet an (Tangierung 79,8 - 79,9, km 81,0 – 81,1).

Im Detailuntersuchungsraum wurden die folgenden Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie festgestellt:

EU-Code	Lebensraumtyp	Vorkommen im Bereich des Arbeitsstreifens	Vorkommen in der maximalen Wirkzone des Vorhabens (200 m)
Prioritäre Lebensraumtypen			
Kein Vorkommen			
Lebensraumtypen			
6210	Kalk-Magerrasen	Kein Vorkommen	Bei Fünfstetten Vorkommen etwa 50 m südlich des Arbeitsstreifens Bei Huisheim ein Vorkommen in einer Entfernung von 90 m zum geplanten Vorhaben
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	Kein Vorkommen	Bei Fünfstetten 1 Vorkommen unmittelbar nördlich an das geplante Vorhaben angrenzend

Im Detailuntersuchungsraum wurden keine Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie bzw. sonstige gemeldete Arten festgestellt.

3.2.3.1.2.3 Bewertung der Auswirkungen

Erhaltungsziele für ein Natura 2000-Gebiet sind die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in dem Gebiet vorkommenden Lebensräume und Arten gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG. Konkretisiert werden diese Erhaltungsziele durch gebietspezifische Erhaltungsziele, die von der höheren Naturschutzbehörde auf der Grundlage der Standard-Datenbogen bzw. der Gebietsbeschreibung abgeleitet werden. Für dieses FFH-Gebiet wurden bisher keine Erhaltungsziele konkretisiert.

Innerhalb des unmittelbar in Anspruch genommenen Arbeitsstreifens befinden sich keine Lebensraumtypen. Eine mögliche relevante Betroffenheit von Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie ist insgesamt nur bei der „Mageren Flachland-Mähwiese“ denkbar. Es liegen jedoch keine flächenhaften Überschneidungen vor, da eine Beanspruchung durch eine Arbeitsstreifeneinschränkung auf 10 m vermieden wird. Es erfolgt zudem eine deutlich sichtbare Begrenzung des Arbeitsstreifens mittels Flatterbandzaun. Die Beeinträchtigungen beschränken sich somit auf randliche Einflüsse durch Staubeinträge, die durch das Befahren des Arbeitsstreifens während trockener Phasen verursacht werden können, sowie Lärmimmissionen und sind nur als geringfügig einzustufen. Sie können nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele führen. Die nachgewiesenen Vorkommen der „Kalk-Magerrasen“ liegen 50 m bzw. 90 m vom Vorhaben entfernt, so dass auch insoweit allenfalls geringe vorübergehende randliche Einflüsse durch Staub und Baulärm in Frage kommen.

Eine Betroffenheit von Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie konnte nicht festgestellt werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Arten Kammolch, Gelbbauchunke und Großes Mausohr können ausgeschlossen werden.

Projekte oder Pläne, die zu Summationswirkungen mit dem geplanten Vorhaben führen können, sind entweder noch nicht hinreichend konkretisiert oder bedürfen aufgrund der lediglich temporären Wirkung des Vorhabens keiner detaillierten Prüfung.

3.2.3.1.2.4 Ergebnis

Unter Berücksichtigung der festgesetzten Auflagen sowie der in den Antragsunterlagen insb. im Landschaftspflegerischen Begleitplan enthaltenen Maßnahmen ist sichergestellt, dass das Vorhaben nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Trockenverbund am Rande des Nördlinger Rieses“ in seinen für die Erhaltungszielen oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen wird. Die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile erfahren entweder keine oder nur geringfügige Auswirkungen. Damit steht auch fest, dass das Netz Natura 2000 insoweit nicht erheblich beeinträchtigt wird, weder vorhabensbedingt noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten. Eine Unzulässigkeit des Vorhabens nach § 34 Abs. 2 BNatSchG bzw. Art. 13 c Bay-NatSchG ist somit insoweit nicht gegeben. Eine weitergehende Überprüfung der großräumigen Zusammenhänge ist nicht erforderlich; funktionale Beziehungen zu Strukturen außerhalb des Gebietes sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie für einen günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im Gebiet von Bedeutung sind.

3.2.3.1.3 FFH-Gebiet „Wörnitztal“ (DE-7029-371)

3.2.3.1.3.1 Beschreibung des FFH-Gebietes

Das 3.893 ha große FFH-Gebiet erstreckt sich von Wilburgstetten im Nordwesten als durchgängiges Band entlang der Wörnitz bis zur Mündung in die Donau bei Donauwörth. Bei der Wörnitz handelt es sich um ein gering verbautes Fließgewässer mit Überschwemmungsaue und Restbeständen hochwertiger Fluss- und Auelebensgemeinschaften. Das Flusstal in seiner großflächigen Ausbildung bietet günstige Voraussetzungen für das Vorkommen von Flachland-Mähwiesen, kleinflächigen, aber regelmäßigen Vorkommen montaner Borstgrasrasen und Pfeifengraswiesen sowie wichtige Habitate des Schieds und anderer Fischarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie.

In diesem Gebiet kommen 12 verschiedene Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie vor. Den flächenmäßig größten Anteil nehmen die „Mageren Flachland-Mähwiesen“ ein. Alle anderen Lebensraumtypen, darunter auch die prioritären Lebensraumtypen „Artenreiche Borstgrasrasen“, „Kalktuffquellen“ und „Auenwälder mit Erle, Esche und Weide“ weisen nur einen geringen Flächenanteil auf.

Es kommen insgesamt 8 Tierarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie vor. Prioritäre Arten sind darunter nicht zu finden. Von den gemeldeten Fischarten bevorzugen der Schlammpeitzger und der Bitterling flache, strömungsarme Gewässer mit Pflanzenwuchs, wie sie in Altwässern zu finden sind. Der Schied bewohnt dagegen strömungsreiche Abschnitte von größeren Fließgewässern. Wichtig für die Groppe als Bodenfisch ist ein abwechslungsreiches Substrat aus Sand, Kies und Steinen, so dass die Tiere genügend strömungsberuhigte Bereiche finden, in denen sie sich verstecken, jagen und fortpflanzen können. Die Gemeine Flussmuschel bewohnt naturnahe, strukturreiche Gewässerabschnitte mit kiesig-sandigen Bereichen. Sie zeigen eine große Standorttreue. Die Jungmuscheln bevorzugen sandige oder feinkiesige Substrate, die ein gut durchströmtes und gut mit Sauerstoff versorgtes Lückensystem aufweisen. Gemieden werden lehmige und schlammige Gewässer. Stabile Bestände benötigen eine Wassergüte von höchstens II. Ungeeignete Habitate sind begradigte und befestigte Gewässer sowie verrohrte Abschnitte oder vertiefte Gewässer. Unterhaltungsmaßnahmen wie das Ausräumen der Vegetation im Bereich der Sohle oder Ausbaggern bewirken eine deutliche Verschlechterung der Habitateignung. Der Biber gilt als charakteristische Art der Auen. Er ist an Fließgewässern, Gräben mit geringem Gehölzbestand und Seen zu finden. Hier gestaltet er sich durch Dammbauten seinen Lebensraum. Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling besiedelt feuchte bis frische Mähwiesen, der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling vornehmlich Feuchtwiesen und Hochstaudenfluren sowie Ränder von Gräben und Gewässern. Beide sind auf das Vorkommen des Großen Wiesenknopfs und einer bestimmten Wirtsameisenart angewiesen.

Sonstige, über die nach Anhang II der FFH-Richtlinie hinausgehende Arten sind nach den Meldeunterlagen nicht benannt.

3.2.3.1.3.2 Detailuntersuchungsraum

Der geplante Trassenverlauf folgt von Osten kommend der bestehenden Transalpinen Ölleitung. Die Ortslage von Bühl wird dabei nördlich umgangen. Nach Kreuzung mit der Schwalb und der Landesstraße DON 15 quert die geplante Leitung das FFH-Gebiet über seine gesamte Breite von etwa 700 m (Querung km 85,9 - 86,7). Zur Querung der Wörnitz wird vom TAL-parallelen Verlauf abgewichen. Bei Wörnitzostheim trifft der geplante Verlauf dann wieder auf die TAL und verläuft weiter in Richtung Westen.

Im Detailuntersuchungsraum wurden die folgenden Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie festgestellt:

EU-Code	Lebensraumtyp	Vorkommen im Bereich des Arbeitsstreifens	Vorkommen in der maximalen Wirkzone des Vorhabens (200 m)
Prioritäre Lebensraumtypen			
91E0	Auenwälder mit Erle, Esche und Weide	Kein Vorkommen	Vorkommen im Uferbereich der Wörnitz nördlich und südlich der geplanten Trasse
Lebensraumtypen			
3260	Flüsse mit Unterwasservegetation	Kein Vorkommen	Deckt den Verlauf der Wörnitz im gesamten detailliert untersuchten Bereich
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	Teilfläche von 1.560 m ² (landwirtschaftlich genutztes Vorland der Wörnitz)	1 großflächiges Vorkommen östlich der Wörnitz im Bereich landwirtschaftlich genutzter Flächen

Im Detailuntersuchungsraum wurden die folgenden Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie bzw. sonstige gemeldete Arten festgestellt:

Art	Vorkommen im Bereich des Arbeitsstreifens	Vorkommen in der maximalen Wirkzone des Vorhabens (200 m)
Prioritäre Arten		
Kein Vorkommen		
Arten		
Biber <i>Castor fiber</i>	Wanderrouen möglicherweise im Bereich des Wörnitzufers	Keine weiteren Hinweise
Gemeine Flussmuschel <i>Unio crassus</i>	Vorkommen im Ufer- und Sohlbereich der Wörnitz nachgewiesen	Keine weiteren Nachweise

3.2.3.1.3.3 Bewertung der Auswirkungen

Erhaltungsziele für ein Natura 2000-Gebiet sind die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in dem Gebiet vorkommenden Lebensräume und Arten gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG. Konkretisiert werden diese Erhaltungsziele durch gebietsspezifische Erhaltungsziele, die von der höheren Naturschutzbehörde auf der Grundlage der Standard-Datenbogen bzw. der Gebietsbeschreibung abgeleitet werden. Erhaltungsziele sind im vorliegenden Fall insb. die Erhaltung der Wörnitz als Fließwasserökosystem ohne gravierende wasserbauliche Veränderung, die Erhaltung der Gewässerqualität, die Erhaltung der Zusammensetzung der Auwälder.

der, die Erhaltung der Population des Bibers sowie die Erhaltung der Population der Gemeinen Flussmuschel. Im Einzelnen wird auf die Auflistung unter J der Planunterlagen verwiesen.

Eine Betroffenheit von Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie ist für die „Magere Flachland-Mähwiese“ festzustellen. Die flächenhafte Inanspruchnahme (ca. 1560 m²) weist in Bezug zur gemeldeten Fläche einen geringen Flächenanteil (0,01 %) auf. Die Arbeitsstreifenbreite wird bei der Querung so weit wie technisch möglich verringert (10 m). Zudem wird der Arbeitsstreifen mit Flatterbandzaun begrenzt. Im Anschluss an die Baumaßnahme wird die Morphologie des Geländes wiederhergestellt und die Fläche wieder der ursprünglichen Nutzung (extensive Mähwiese) zugeführt (getrennte Lagerung auf Vliesmaterial und horizontgetreuer Wiedereinbau des Oberbodens). Bedingt durch die gute Diasporenversorgung aus dem Umfeld wird die Regenerationsphase begünstigt. Randbeeinträchtigungen durch Staubimmissionen sind für alle nachgewiesenen Lebensraumtypen „Magere Flachland-Mähwiese“, „Flüsse mit Unterwasservegetation“ und „Auenwälder mit Erle, Esche und Weide“ möglich. Diese sind nur temporär in trockenen Zeiten zu erwarten, wenn Baustellenfahrzeuge den Arbeitsstreifen als Fahrbahn nutzen. Lärmimmissionen sind ebenfalls nur temporär vorhanden. Insgesamt sind keine relevanten Anreicherungen von Nähr- oder Schadstoffen zu erwarten, so dass die Auswirkungen als geringfügig einzustufen sind. Die maßgebenden Erhaltungsziele des FFH-Gebietes, insb. die Erhaltung der Wörnitz als Fließwasserökosystem ohne gravierende wasserbauliche Veränderung, die Erhaltung der Gewässerqualität sowie die Erhaltung der Zusammensetzung der Auwälder, sind nicht gefährdet.

Eine relevante Betroffenheit von Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie konnte nicht festgestellt werden. Für die gemeldeten Schmetterlingsarten fehlen geeignete Habitats, so dass Beeinträchtigungen generell ausgeschlossen werden können. Beeinträchtigungen der Fischarten und der Gemeinen Flussmuschel können aufgrund der geschlossenen Querung der Wörnitz und der fehlenden Habitatsignung des Wörnitzzuflusses ausgeschlossen werden. Für die nachgewiesenen Vorkommen des Bibers an der Wörnitz sind zur Vermeidung einer Barriere- oder Fallenwirkung durch den geöffneten Rohrgraben die dem Fließgewässer zugewandten Böschungen in festgelegter Weise abzuflachen. Die maßgebenden Erhaltungsziele des FFH-Gebietes, insb. die Erhaltung der Population des Bibers sowie die Erhaltung der Population der Gemeinen Flussmuschel, sind nicht gefährdet.

Aus der folgenden Gesamtübersicht der relevanten vorhabensbedingten Beeinträchtigungen einschließlich der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ergibt sich, dass für das FFH-Gebiet „Wörnitztal“ keine erheblichen Auswirkungen verbleiben. Projekte oder Pläne, die zu Summationswirkungen mit dem geplanten Vorhaben führen können, sind nicht bekannt.

Lebensraumtyp/Art	Beeinträchtigung	Notwendige Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	Erheblichkeit für die Erhaltungsziele
6510 Magere Flachland-Mähwiese	Verschlechterung des Erhaltungszustandes (temporäre Beseitigung der Vegetation)	Einschränkung des Arbeitsstreifens, Begrenzung durch Flatterbandzaun Wiederherstellung des Lebensraumtyps 6510 nach der Bauphase	unerheblich
	Veränderung abiotischer Standortfaktoren durch Substratumlagerung	Einschränkung des Arbeitsstreifens, Begrenzung durch Flatterbandzaun	unerheblich
Biber <i>Castor fiber</i>	Barriere- und Fallenwirkung durch geöffneten Rohrgraben	Abflachung der Rohrgrabenböschungen in regelmäßigen Abständen	unerheblich

3.2.3.1.3.4 Ergebnis

Unter Berücksichtigung der festgesetzten Auflagen sowie der in den Antragsunterlagen insb. im Landschaftspflegerischen Begleitplan enthaltenen Maßnahmen ist sichergestellt, dass das Vorhaben nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Wörnitztal“ in seinen für die Erhaltungszielen oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen wird. Die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile erfahren entweder keine oder nur geringfügige Auswirkungen. Damit steht auch fest, dass das Netz Natura 2000 insoweit nicht erheblich beeinträchtigt wird, weder vorhabensbedingt noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten. Eine Unzulässigkeit des Vorhabens nach § 34 Abs. 2 BNatSchG bzw. Art. 13 c BayNatSchG ist somit insoweit nicht gegeben. Eine weitergehende Überprüfung der großräumigen Zusammenhänge ist nicht erforderlich; funktionale Beziehungen zu Strukturen außerhalb des Gebietes sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie für einen günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im Gebiet von Bedeutung sind.

3.2.3.1.4 Vogelschutzgebiet „Nördlinger Ries und Wörnitztal“ (DE-7130-471)

3.2.3.1.4.1 Beschreibung des Vogelschutzgebietes

Das Vogelschutzgebiet „Nördlinger Ries und Wörnitztal“ erstreckt sich von Nördlingen im Westen bis zur Wörnitzau im Osten. Mit einer Gesamtgröße von 7.098 ha deckt es dabei vor allem ausgedehnte feuchte Grünlandgebiete mit Niedermoorbereichen sowie Ackerlandschaften im Nördlinger Ries und der Wörnitzau ab. Zudem ist das Gebiet durch teilweise unverbaute Flussverläufe mit Hochstaudenfluren charakterisiert.

In diesem Vogelschutzgebiet kommen 15 Vogelarten nach Anhang I und weitere 17 wandernde Vogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie vor.

Es handelt sich überwiegend um charakteristische Wasser- und Sumpfvögel (Reiher, Dommeln, Eisvogel, Rohrweihe, Watvögel, Rohrsänger und Rohrschwirl, Rallen, Blaukehlchen) und charakteristische Wiesenbrüter (Brachvogel, Kiebitz, Goldregenpfeifer, Wiesenpieper, Wachtel, Uferschnepfe, Schafstelze, Braunkehlchen, Wachtelkönig, Korn- und Wiesenweihe, Weißstorch), die Acker- und vor allem Grünlandflächen besiedeln. Darüber hinaus werden in den Meldeunterlagen mit Rot- und Schwarzmilan sowie Raubwürger, Wespenbussard, Pirol, Dorngrasmücke, Grauammer auch Gehölbewohner aufgeführt. Es handelt sich bei dem Gebiet um das wichtigste Wiesenbrüter-Vorkommen in Schwaben. Darüber hinaus ist es das zweitgrößte Vorkommen der Wiesenweihe in Bayern und ein Schwerpunktorkommen des Weißstorches entlang der Wörnitz.

3.2.3.1.4.2 Detailuntersuchungsraum

Das Vogelschutzgebiet wird südlich von Deinigen und Alerheim von der geplanten Leitungstrasse gequert. Dabei sind drei Teilbereiche des Vogelschutzgebietes betroffen: Die Wörnitzau wird nördlich von Bühl und Wörnitzostheim durchquert (Querung km 85,7 - 86,7), zwischen Alerheim und Deinigen schneidet die Trasse einen weiteren Teilbereich (Querung km 90,6 - 92,0) und weiter westlich verläuft die Leitung durch eine dritte Teilfläche (Querung km 93,0 - 95,0) des Vogelschutzgebietes.

Folgende in den Meldeunterlagen aufgeführten Vogelarten gemäß Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie wurden im Detailuntersuchungsraum festgestellt:

Art	Vorkommen im Bereich des Arbeitsstreifens	Vorkommen in der maximalen Wirkzone des Vorhabens (200 m)
Wiesenweihe <i>Circus pygargus</i>	Kein Vorkommen	1 Vorkommen (Brutrevier)

Art	Vorkommen im Bereich des Arbeitsstreifens	Vorkommen in der maximalen Wirkzone des Vorhabens (200 m)
Weißstorch <i>Ciconia ciconia</i>	Kein Vorkommen	1 Vorkommen (Nahrungsrevier) Brutplatz in Bühl
Teichrohrsänger <i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Kein Vorkommen	1 Vorkommen (Brutrevier)
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	Kein Vorkommen	4 Vorkommen (Brutrevier)
Wachtel <i>Coturnix coturnix</i>	Kein Vorkommen	1 Vorkommen (Brutrevier)
Schafstelze <i>Motacilla flava</i>	Kein Vorkommen	6 Vorkommen (Brutrevier)

Darüber hinaus liegen Nachweise vom Großen Brachvogel (1 Brutrevier), Rotmilan (Nahrungsgast) und Neuntöter (1 Brutrevier) angrenzend an den detaillierten Untersuchungsraum vor.

3.2.3.1.4.3 Bewertung der Auswirkungen

Erhaltungsziele für ein Natura 2000-Gebiet sind die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in dem Gebiet vorkommenden Lebensräume und Arten gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG. Konkretisiert werden diese Erhaltungsziele durch gebietsspezifische Erhaltungsziele, die von der höheren Naturschutzbehörde auf der Grundlage der Standard-Datenbogen bzw. der Gebietsbeschreibung abgeleitet werden. Konkrete Erhaltungsziele liegen für das vorliegende Vogelschutzgebiet nicht vor.

Im Rahmen der Feintrassierung wurden Flächen mit Habitatbereichen der maßgeblichen Vogelarten soweit möglich umgangen. Einzelne wertvolle Strukturen werden auch im Arbeitsstreifen erhalten, wenn sie nicht unmittelbar auf der Leitungsachse bzw. im regulären Schutzstreifen stehen. Das gilt insbesondere für die einzige im detaillierten Untersuchungsraum befindliche Hecke, die mit eingeschränktem Arbeitsstreifen gequert wird.

Als erheblich würde ein möglicher Verlust von Niststätten oder Jungvögeln von Zielarten während der Bauphase eingeschätzt. Diese Beeinträchtigung wird durch eine Bauzeitenregelung bei Querung des Vogelschutzgebietes vermieden. Der Leitungsbau erfolgt außerhalb der Hauptbrutzeit der ggf. betroffenen Vogelarten. Im Bereich der Wörnitzau erfolgt aufgrund des Vorkommens von Schafstelze, Kiebitz, Weißstorch und Neuntöter ein Ausschluss der Bauzeit für den relevanten Zeitraum. Im Bereich der offenen Feldfluren verlängert sich der Bauzeitausschluss aufgrund des zusätzlichen Vorkommens der Wiesenweihe. Dadurch können sämtliche relevanten Beeinträchtigungen der Brutvögel und Nahrungsgäste ausgeschlossen werden. Die indirekten Beeinträchtigungen durch akustische oder optische Reize und die temporären Veränderungen der Habitatstruktur während der Bauphase sind nur geringfügig und können nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele führen. Nach der Bauphase wird der Arbeitsstreifen wieder der ursprünglichen Nutzung zugeführt. Die Populationen und die Habitate der betroffenen Vogelarten verbleiben auch während bzw. nach der Realisierung des Vorhabens in ihrem jeweiligen aktuellen Erhaltungszustand.

Aus der folgenden Gesamtübersicht der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen aus den Planunterlagen einschließlich der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ergibt sich, dass für das Vogelschutzgebiet „Nördlinger Ries und Wörnitztal“ keine erheblichen Auswirkungen verbleiben. Projekte oder Pläne, die zu Summationswirkungen mit dem geplanten Vorhaben führen können, sind nicht bekannt.

Art	Beeinträchtigung	Notwendige Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	Erheblichkeit für die Erhaltungsziele
Wiesenweihe <i>Circus pygargus</i> Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	Temporäre Verdrängung aus Teilhabitaten durch zeitweise Veränderung der Habitatstruktur	Wiederherstellung der ursprünglichen Nutzungsstruktur nach der Bauphase	unerheblich
Wachtel <i>Coturnix coturnix</i> Schafstelze <i>Motacilla flava</i>	Direkter Verlust von Individuen bzw. Niststätten durch Baumaßnahmen im potenziellen Nistbereich	Bauzeitenregelung	unerheblich
	Störungen durch akustische und optische Reize im Brut- und Nahrungsrevier		unerheblich
Weißstorch <i>Ciconia ciconia</i>	Störungen durch akustische und optische Reize im Nahrungshabitat	Aufgrund der Großflächigkeit der Nahrungshabitate nicht erforderlich	unerheblich
Teichrohrsänger <i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Störungen durch akustische und optische Reize im Brut- und Nahrungshabitat	Aufgrund der Entfernung geeigneter Habitats (mindestens 150 m) nicht erforderlich	unerheblich

3.2.3.1.4.4 Ergebnis

Unter Berücksichtigung der festgesetzten Auflagen sowie der in den Antragsunterlagen insb. im Landschaftspflegerischen Begleitplan enthaltenen Maßnahmen ist sichergestellt, dass das Vorhaben nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes „Nördlinger Ries und Wörnitztal“ in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen wird. Die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile erfahren entweder keine oder nur geringfügige Auswirkungen. Damit steht auch fest, dass das Netz Natura 2000 insoweit nicht erheblich beeinträchtigt wird, weder vorhabensbedingt noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten. Eine Unzulässigkeit des Vorhabens nach § 34 Abs. 2 BNatSchG bzw. Art. 13 c BayNatSchG ist somit insoweit nicht gegeben. Eine weitergehende Überprüfung der großräumigen Zusammenhänge ist nicht erforderlich; funktionale Beziehungen zu Strukturen außerhalb des Gebietes sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie für einen günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im Gebiet von Bedeutung sind.

3.2.3.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach § 11 UVPG erarbeitet die zuständige Behörde im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung auf der Grundlage der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen, der Äußerungen der Öffentlichkeit sowie der Ergebnisse eigener Ermittlungen eine zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genannten und im folgenden im Einzelnen abgehandelten Schutzgüter einschließlich etwaiger Wechselwirkungen. Die zusammenfassende Darstellung kann in der Begründung der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens erfolgen.

Durch die Ermittlung und Beschreibung der Umweltauswirkungen ist der entscheidungserhebliche Sachverhalt festzustellen. Gegenstand der Ermittlung sind im vorliegenden Fall alle entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen. Dies können im Wesentlichen sein:

- Baubedingte Auswirkungen insb. durch Arbeitsstreifen und Rohrlagerplätze,
- anlagebedingte Auswirkungen insb. durch die Situierung der Rohre im Boden sowie durch die Stationen,
- betriebsbedingte Auswirkungen durch die mit dem Betrieb der Rohrleitungsanlage verbundenen Auswirkungen,
- Auswirkungen, die durch Betriebsstörungen verursacht werden können,
- Auswirkungen in der Stilllegungsphase (wird nicht detailliert betrachtet, da auch hier der Korrosionsschutz und die Ruhedrucküberwachung aktiv bleiben und ggf. die erforderlichen Stilllegungsmaßnahmen zu treffen sind).

Im Rahmen der zusammenfassenden Darstellung sind zunächst der Ist-Zustand der Umwelt und im Anschluss daran die voraussichtlichen Veränderungen der Umwelt infolge des Vorhabens zu untersuchen. Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung werden dann die Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 12 UVPG bewertet. Zusammenfassende Darstellung und Bewertung werden dabei jeweils schutzgutbezogen vorgenommen. Anschließend erfolgt eine Gesamtbewertung. Betrachtet wird ein Untersuchungsraum von insgesamt 600 m (300 m beidseits der Rohrleitung), mit dem alle potenziellen Auswirkungen des Vorhabens erfasst werden. Zunächst werden die grundsätzlich vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen dargestellt. In die Umweltverträglichkeitsprüfung fließen zudem die geprüften alternativen Lösungsmöglichkeiten für das Vorhaben ein.

Die Auswirkungsprognose auf die jeweiligen Schutzgüter ist in der Anlage I8 der Planunterlagen dargestellt. Hierauf wird verwiesen.

3.2.3.2.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Aus einer Realisierung des Vorhabens ohne Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen resultieren vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Umwelt, die durch eben jene Maßnahmen vermieden oder zumindest gemindert werden können. Insgesamt könnten bei einer Realisierung des Vorhabens ohne Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf ein Schutzgut ausgehen. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen können deshalb zur Vermeidung erheblicher Umweltauswirkungen beitragen.

Allgemeine Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wurden bereits bei den Ausführungen zur Eingriffsregelung unter Nr. 3.2.2.2 aufgeführt. Insoweit wird hierauf verwiesen. Im Folgenden werden die wesentlichen schutzgutspezifischen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, die abhängig vom jeweiligen Einzelfall nach der Umweltverträglichkeitsuntersuchung in Betracht kommen, dargestellt. Diese werden durch die festgesetzten Auflagen in diesem Beschluss ergänzt bzw. modifiziert.

Schutzgut	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> • nur kurzfristige Beanspruchung wichtiger Wegebeziehungen für Baumaßnahmen und Zufahrten • Vorankündigung und Ausschilderung von Ausweichrouten bei temporärer Unterbrechung der Erholungsinfrastruktur
Tiere und Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> • Schonung besonders wertvoller Biotoptypen und Lebensräume • schichtengetreuer Einbau des Bodens zur schnellen Regeneration der Vegetationsdecke durch Sukzession (z. B. Brachen, Magerrasen, Feuchtwiesen) • Beschränkung der Bauzeiten, z. B. <ul style="list-style-type: none"> - in Bereichen mit Brutvorkommen bedeutsamer empfindlicher Vogelarten - in wichtigen Rast- und Überwinterungsgebieten bedeutsamer wandernder Vogelarten - keine Entfernung von Gehölzen, Röhricht- und Schilfbeständen zwischen März und September

Schutzgut	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzmaßnahmen angrenzender Flächen beim Bau, z. B. <ul style="list-style-type: none"> - Schutz der randlich angrenzenden Vegetationsflächen vor Befahren mit Baufahrzeugen durch Absperrungen im Bereich besonders sensibler Biotope - Sicherung der Baustellenumgebung vor Betretung (besonders bei Habitaten störungsempfindlicher Tierarten) durch Absperrungen - Baumschutzmaßnahmen, Beachtung einschlägiger Richtlinien (z. B. DIN 18920 – Sicherung von Bäumen, RAS-LP4) • Reduzierung von baubedingten Beanspruchungen wertvoller Biotope, z. B. durch <ul style="list-style-type: none"> - Verschmälerung des Baufeldes in wertvollen bzw. empfindlichen Bereichen - Nutzung vorhandener Schneisen zur Querung von Waldflächen - Verschmälerung des Baufeldes im Wald - Schutz und Erhalt wertvoller Altbäume im Arbeitsstreifen durch Absperrungen - keine Baustelleneinrichtungsflächen in sensiblen Biotopen • Schutzmaßnahmen besonderer Tierlebensräume: <ul style="list-style-type: none"> - Errichten von Amphibienschutzeinrichtungen während der Bauzeit im Bereich von Laichwanderwegen und Vorkommen FFH-relevanter Arten; dazu gehört z.B. das Aufstellen von Amphibienschutzzäunen einschließlich Kontrollgänge - Einschlag in Holzbestände außerhalb der Brutzeit der Vögel und der Wochenstubenzeiten der Fledermäuse (November bis März) • Sicherung von Feuchtgebieten durch Erhaltung des Grundwasserstandes durch <ul style="list-style-type: none"> - Einbau von Tonriegeln in Rohrleitungsgräben zur Vermeidung von anlagebedingten Drainefekten in grundwasserbeeinflussten Bereichen
<p style="text-align: center;">Boden</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzmaßnahmen beim Bau, z. B. Schutz der Randflächen, sachgemäße Lagerung des Bodens • Verzicht auf Befahren von nassen Böden • schichtgerechtes Lagern der Böden • schichtgerechter Wiedereinbau des Bodens • vollständiger Wiedereinbau des Bodenaushubs: kein weiterer Eingriff durch Beanspruchung von Bodendeponieflächen (Ausnahme bei Querung belasteter Böden) • Lockern des Bodens nach Wiedereinbau • Schonung von geomorphologischen Besonderheiten • Bodenschutzmatten bei Bedarf in Bereichen grundwassernaher Standorte • Maßnahmen entsprechend den einschlägigen Richtlinien (z. B. DIN 18300 Erdarbeiten, DIN 18915 Bodenarbeiten) • eingesetzte Maschinen entsprechen dem Stand der Technik, so dass die Gefahr für den Boden (z. B. durch Schmier- oder Kraftstoffeintrag) reduziert ist
<p style="text-align: center;">Wasser</p>	<p>Grundwasser:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Trassierung so weit wie möglich außerhalb grundwasserbeeinflusster Bereiche, so dass Wasserhaltungsmaßnahmen unterbleiben können • grund- und schichtenwasserschonende Bauweise (z. B. Abdichtung/Querriegel in Längsgräben) • Durchströmbarkeit sichern (Dükerung, Flächenfilter) • Versickerung von anfallendem Oberflächenwasser bzw. Wasser aus temporären Grundwasserhaltungen • eingesetzte Maschinen entsprechen dem Stand der Technik, so dass die Gefahr für das Grundwasser (z. B. durch Schmier- oder Kraftstoffeintrag) reduziert ist <p>Oberflächengewässer:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ökologisch verträgliche Gestaltung von temporären Wassereinleitungen aus Wasserhaltungsmaßnahmen in Fließgewässern • ausreichend dimensionierte Überführungsmöglichkeiten während der Bauzeit • Sandfänge während der Bauzeit • Klär- und Absetzbecken für Trübstoffe • Strohfänge • Unterbohrung/Unterpressung von Fließgewässern im Einzelfall

Schutzgut	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Schonung klimarelevanter Flächen
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Schonung geomorphologischer Besonderheiten • Erhalt prägender Vegetationsbilder • Berücksichtigung des Reliefs bei neuen Oberflächengestaltungen • Rücksichtnahme auf vorhandene Gewässerstrukturen • Schonung empfindlicher Landschaftsteile
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen in Abstimmung mit der zuständigen Behörde

3.2.3.2.2 Schutzgut Mensch (einschließlich menschliche Gesundheit)

Beim Schutzgut Menschen steht die Funktion der Umwelt für den Menschen im Vordergrund. Hierzu gehören Leben, Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen, die über die Wohn-/ Wohnumfeldfunktion und die Erholungs- und Freizeitfunktion definiert werden.

3.2.3.2.2.1 Untersuchungsraum

Zu den Vorbelastungen des Schutzgutes Mensch zählen im Untersuchungsraum insbesondere die Verkehrsachsen mit hohen Fahrgeschwindigkeiten (Lärm- und Schadstoff-Immissionen). Dies sind vor allem Bundesautobahnen (z.B. A 9), Bundesstraßen (z.B. B 16) und DB-Strecken. Auch hoch frequentierte Landes- und Kreisstraßen sind als Vorbelastung anzusehen. Als weitere Vorbelastungen des Raumes hinsichtlich der Wohn- und Erholungsfunktion sind Hochspannungsfreileitungen (visuelle Störung des Landschaftsraumes) und auch großflächige Gewerbe- und Industrieflächen (Lärm-, evtl. auch Luftbelastungen, Zerschneidungs-/Barrierewirkung) zu nennen.

▪ **Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm**

Es werden zwei siedlungsnaher Erholungsräume gequert, ansonsten finden sich vor allem Gewerbeflächen und Hochspannungsfreileitungen.

▪ **Landkreis Eichstätt**

Im Landkreis Eichstätt finden sich im Untersuchungskorridor nur selten und dann am Rand des Untersuchungskorridors Wohnbauflächen, Mischbauflächen und kleinflächige Grünflächen. An diesen Stellen quert die Ethylen-Pipeline meist siedlungsnaher Erholungsräume, auch zwei Fernradwege sind betroffen. Der Leitungsverlauf tritt bei Buxheim in den Naturpark Altmühltal als überregional bedeutsamen Raum für Erholungssuchende ein.

▪ **Stadt Ingolstadt**

Die Trasse der Ethylen-Pipeline-Süd orientiert sich auch im Stadtkreis Ingolstadt an bestehenden Infrastrukturbändern. Im Korridor finden sich vor allem Hochspannungsfreileitungen und Hauptverkehrsstraßen neben Gewerbegebieten und Ver- und Entsorgungsanlagen.

▪ **Landkreis Neuburg-Schrobenhausen**

Im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen erfasst der Untersuchungskorridor der Ethylen-Pipeline Süd auf Grund der ländlichen Lage vor allem Streusiedlungen (Mischbebauung), daneben auch einige Wohngebiete, selten Grünflächen oder Ver- und Entsorgungseinrichtungen. Der Naturpark Altmühltal erstreckt sich nahezu über den gesamten Landkreis; ein Radfernweg wird zunächst gequert, dann verläuft die Leitung ca. 2 km in geringer Entfernung parallel.

▪ **Landkreis Donau-Ries**

Im Landkreis Donau-Ries finden sich im Korridor neben Wohn- und Mischbebauung auch einige Grün- sowie Ver- und Entsorgungsflächen. Im Bereich dieser Siedlungen werden oft auch die zugehörigen Erholungsräume gequert. Bis zum Gebiet der Gemeinde Huisheim verläuft die Leitung dabei auch immer wieder im Naturpark Altmühltal. Sie quert im Landkreis drei Fernradwege. Innerhalb der

Gemeinde Huisheim verläuft die Leitung zwischen den aneinander stoßenden Ortslagen Huisheim und Gosheim. Sie quert hier einen Spielplatz und verläuft in unmittelbarer Nähe zu einer Sportanlage und Mischbauflächen. Der Spielplatz weist aufgrund der Benutzerschicht aus besonders schutzbedürftigen Personen eine hohe Empfindlichkeit sowohl gegenüber Zerschneidung als auch gegenüber Verlärmung auf.

Der Naturpark Altmühltal als überregional bedeutsamer Raum für Erholungssuchende wird über eine Länge von ca. 20 Kilometern durchschnitten. Dabei verläuft er in den Landkreisen Eichstätt, Neuburg-Schrobenhausen und Donau-Ries über insgesamt 50 Kilometer. Der Naturpark weist eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Verlärmung auf. Man kann aber aufgrund der Größe des Naturparks davon ausgehen, dass Erholungssuchende ausreichende Ausweichmöglichkeiten vorfinden.

Die konkreten Ergebnisse der Bestandsaufnahme und der Empfindlichkeitsbewertung sind der Anlage I.3 der Planunterlagen zu entnehmen.

3.2.3.2.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen

Baubedingte Auswirkungen sind neben temporären Beeinträchtigungen von Anwohnern und Erholungssuchenden durch Baustellenlärm sowie Abgas- und Staubemissionen (Baustellenverkehr, Bauarbeiten) vor allem die Zerschneidungswirkung des Vorhabens. Die Zerschneidungswirkung trennt Bereiche ähnlicher Nutzung voneinander; funktionale Zusammenhänge werden gestört. Des Weiteren können Wegeverbindungen unterbrochen sein, zur Nichtpassierbarkeit von Rad- und Wanderwegen kommt es allerdings nur in geringem Maße. Bei einer Unterbrechung von Wegeverbindungen werden i. d. R. während der Bauphase Umleitungen ausgeschildert. Somit wird eine Nutzung des Wegesystems auch während der Bauphase gewährleistet. Nach der Baumaßnahme ist die Nutzung der Eingriffsflächen als Erholungsraum ohne Einschränkung möglich. Auswirkungen entstehen auch an den Rohrlagerplätzen durch Luft- bzw. Lärmemissionen.

Als anlagebedingte Wirkungen bezüglich des Schutzgutes Mensch sind die Einschränkung der Nutzung innerhalb des Schutzstreifens, z. B. Bauverbot, sowie optische Störfaktoren wie Streckenabsperrstationen zu nennen. Von der im Boden verlegten Rohrleitung selbst gehen im bestimmungsgemäßen Betrieb keine Auswirkungen aus. Dies gilt auch für die Streckenabsperrstationen, bei denen keine Luft- oder Lärmemissionen entstehen.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind im Bezug auf das Schutzgut Mensch nicht zu erwarten, der Betrieb der unterirdisch verlegten Leitung findet geräusch- und geruchlos statt. Durch die Wartungsarbeiten, insbesondere durch die Kontrollflüge, die in ca. 300 m Höhe mit Hubschrauber stattfinden, sind lediglich geringe Auswirkungen zu erwarten. Nach den Ermittlungen in der UVU auf der Grundlage von Abschätzungen des TÜV ist bei den Flügen mit Beurteilungspegeln von 39 - 40 dB(A) zu rechnen.

In der Verdichterstation Münchsmünster sind ebenfalls Lärmemissionen zu erwarten. Die Schallimmissionsprognose der BASF vom 10.01.06 hat ergeben, dass am maßgeblichen Immissionsort Schwaig, Am Schaffer 2, ca. 900 m nordöstlich der Verdichterstation, eine Lärmbelastung von 20 dB(A) nachts und 24 dB(A) tags zu erwarten ist. Luftemissionen sind dagegen nicht zu erwarten.

Im Untersuchungsraum befinden sich eine Reihe ausgewiesener bzw. geplanter Wohn- bzw. Gewerbeflächen. Im Folgenden werden die wesentlichen von der Trasse gequerten bzw. unmittelbar tangierten Gebiete aufgezählt:

In Bauleitplänen ausgewiesene oder bekannte geplante Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen bzw. Flächen für den Gemeinbedarf werden in Gaimersheim (geplante Wohnbaufläche), zwischen Huisheim und Gosheim auf einer Länge von 100 m sowie im Bereich Bühl (jeweils Flächen für den Gemeinbedarf) tangiert. Zwischen Huisheim und Gosheim wird zudem ein Spielplatz gequert.

Ausgewiesene bzw. geplante gewerbliche Bauflächen sind durch Querung bzw. Tangierung insb. in Münchsmünster (Querung am Startpunkt der Rohrleitung über 500 m), Lenting (Tangierung auf 600

m zwischen Desching und A 4), Markt Gaimersheim (Querung einer geplanten Fläche auf 600 m) sowie Nördlingen (Querung auf 700 m zwischen B 466 und Eger) betroffen. Das Sondergebiet „Solarpark“ wird in Fünfstetten nördlich des Mündlinger Bergs auf 100 m tangiert.

Auswirkungen durch Betriebsstörungen

Neben dem bestimmungsgemäßen Betrieb der Rohrleitungsanlage sind für das Schutzgut Mensch auch Auswirkungen durch Betriebsstörungen zu betrachten. Zu diesem Zweck hat die Regierung von Oberbayern den Sachverständigen, die TÜV Industrie Service GmbH, gebeten, im Sinne einer worst-case-Betrachtung die Art und die Folgen einer Ethylenfreisetzung abzuschätzen.

Bei Ethylen handelt es sich um ein hochentzündliches Gas, dessen Dämpfe Schläfrigkeit und Benommenheit sowie Erfrierungen verursachen können. Die bei einer Beschädigung der Rohrleitung ausströmende Gasmenge hängt maßgeblich von der Größe der Austrittsfläche und von den Druckverhältnissen ab. Zur Abschätzung der Auswirkungen wurde konservativ von einem Druck von 100 bar (entsprechend dem maximalen Auslegungsdruck der Leitung) und einer tiefsten Medientemperatur von 6 °C ausgegangen. Als worst-case-Szenario wurde eine Beschädigung der Rohrleitung mit einem Baggerzahn der Standardabmessungen 5 x 4 cm mit einer Leckfläche von 20 cm² unterstellt. Unter Berücksichtigung der Eigenschaften von Ethylen ist für diese Randbedingungen ein maximaler Leckagemassenstrom in Höhe von 67 kg/s zu erwarten. Durch Schließen von Streckenschiebern kann zudem der nachströmende Leitungsinhalt begrenzt werden. Aus den Berechnungen des TÜV ergibt sich, dass sich die Ethylenwolke bei konservativer Betrachtung bis zu einer Entfernung von rund 140 m in horizontaler Richtung ausbreitet, wobei sich dies dort aufgrund des auch nach oben gerichteten Verlaufs der Wolke in einer Höhe von rund 60 m abspielt. Mit einem Niederschlag von Tröpfchen ist dabei nicht zu rechnen, so dass die direkten Auswirkungen auf Menschen bei einem Austritt ohne Zündung auf den unmittelbaren Bereich der Leitung begrenzt sein dürften. Durch das bei Austritt entstehende niederfrequente Geräusch mit hohem Schalleistungspegel ist für umstehende Personen zudem eine automatische Warn- und Abschreckwirkung gegeben. Bei Betriebsstörungen werden zudem unverzüglich die Bereitschaftsdienste verständigt, die ggf. mit den Gefahrenabwehrkräften die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Störung zu beseitigen bzw. deren Auswirkungen zu minimieren (z.B. Einstellung des Förderbetriebes; Maßnahmen zur Begrenzung der Gasaustrittsmengen etwa mittels Schieber sowie Maßnahmen zur Verhinderung oder Minimierung weiterer Schäden).

Kommt es bei einer Beschädigung der Rohrleitung zusätzlich zu einer Zündung des ausströmenden Ethylens, ist davon auszugehen, dass die Flamme nicht direkt am Rohr, sondern erst in einigem Abstand von der Ausströmöffnung brennt. Bei einer Zündung der freiwerdenden Gase ist mit der Entzündung von Objekten innerhalb des Schutzstreifens zu rechnen. Bei Objekten außerhalb des Schutzstreifens hängt dies sehr stark von den örtlichen Gegebenheiten, der Ausströmrichtung, der Windverhältnisse und der Stoffeigenschaften der entsprechenden Objekte ab. Aufgrund der chemischen Reinheit von Ethylen kann davon ausgegangen werden, dass im Falle eines Brandes als Verbrennungsprodukte nur Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Wasserdampf und Kohlenstoff entstehen.

Der TÜV hat im Sinne einer worst-case-Betrachtung auch die Auswirkungen von Feuer, Druckwellen und Wärmebelastung abgeschätzt, die bei einer Zündung des anfänglichen Freisetzungsmassenstroms von 67 kg/s entstehen. Dabei hat sich ergeben, dass eine direkte Gefahr für Menschen durch einen Feuerball nur im unmittelbaren Bereich der abbrennenden Gaswolke gegeben ist. Der „Schmerz-Radius“, innerhalb dessen bei dem unterstellten Störungsszenario die Schmerzgrenze durch einen Feuerball erreicht wird, beträgt 36 m. Je näher sich Menschen im Bereiche der abbrennenden Gaswolke befinden, desto schwerwiegender können Verletzungen ausfallen. Bei einer Zündung entsteht darüber hinaus ein Explosionsdruck, der nach den Berechnungen des TÜV zu einer Zersplitterung von Fensterscheiben bis ca. 116 m und die Zerstörung von gemauerten Wänden bis ca. 41 m führen kann. Trommelfellschäden wären bis ca. 53 m zu erwarten. Durch den weiteren Abbrand des aus der Leckstelle austretenden Gasstroms entstehen durch die Wärmestrahlung Wärmeabstrahlungswerte, die in einer Entfernung von ca. 10 m von der Strahlungsquelle den maximalen Wert erreichen und dann exponentiell mit zunehmender Entfernung abnehmen, bis sie nach etwa 200 m auf unkritische Werte (Beurteilungswert für die Sonneneinstrahlung zu Mittag) fallen. In unmittel-

telbarer Nähe der Flamme und bis zu einer Entfernung von 65 m können sich jedoch für Menschen sehr hohe Bestrahlungswerte ergeben.

3.2.3.2.2.3 Bewertung der Umweltauswirkungen

Durch anlagebedingte Auswirkungen sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die temporären Beeinträchtigungen durch Lärm und Staubemissionen während der Bauphase führen ebenfalls nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen. Staubemissionen können während der Trockenperioden insb. durch Befeuchtungsmaßnahmen am Arbeitsstreifen soweit minimiert werden, dass es insb. für Anwohner nicht zu unzumutbaren Belästigungen kommt. Im Hinblick auf Baulärm ist das Merkblatt zum Schutz gegen Baulärm zu beachten, das in Abhängigkeit der jeweils betroffenen Gebiete nach der Baunutzungsverordnung Immissionsrichtwerte festsetzt. Der Vorhabensträger hat danach die Pflicht, beim Betrieb von Baumaschinen auf die Einhaltung der Richtwerte zu achten, den Baustellenbetrieb möglichst geräuscharm abzuwickeln und zu diesem Zweck nach Möglichkeit lärmarme Baumaschinen einzusetzen und Abschirmmaßnahmen zu treffen. Im Hinblick auf die eingesetzten Geräte und Maschinen wird auf die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) verwiesen. Auch durch die Rohrlagerplätze sind keine relevanten Auswirkungen durch Luft und Lärm zu erwarten, zumal auch hier lediglich temporäre Beeinträchtigungen möglich sind.

Im Hinblick auf die Betriebsphase ist festzustellen, dass durch den emissionsfreien Betrieb der unterirdisch verlegten Leitung und des Umstandes, dass auch an den Absperrstationen im Normalbetrieb keine Lärm- oder Luftemissionen entstehen, insoweit schädliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen sind.

Hinsichtlich der Verdichterstation Münchsmünster entstehen ebenfalls keine relevanten Luftemissionen, da diese mit Elektromotoren angetrieben wird. Bezüglich der Lärmemissionen werden die nach Abstimmung mit dem Bayer. Landesamt für Umwelt einzuhaltenden Immissionsrichtwerte von 20 dB(A) nachts und 24 dB(A) tags am maßgeblichen Immissionsort Schwaig, Am Schaffer 2, ca. 900 m nordöstlich der Verdichterstation durch die in der Schallimmissionsprognose der BASF vom 10.01.06 ermittelten Zusatzbelastung bei Berücksichtigung der erforderlichen Schallschutzmaßnahmen eingehalten.

Die gemäß Umweltverträglichkeitsuntersuchung bei den Kontrollflügen zu erwartenden Lärmimmissionen von 39 - 40 dB(A) lassen unzumutbare Geräuschimmissionen an schutzbedürftigen Nutzungen ebenfalls nicht erwarten.

Insgesamt gesehen ist sichergestellt, dass die Anforderungen des § 22 Abs. 1 BImSchG, schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik unvermeidbare Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken, erfüllt werden.

Bewertung der Auswirkungen von Betriebsstörungen

Dem oben geschilderten Szenario im Falle einer Betriebsstörung liegt eine betrachtete Störung durch eine Leckage mit gleichzeitiger Zündung zugrunde. Bei der Bewertung im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung ist auch die Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen zugrunde zu legen (vgl. Nr. 3.4 der Anlage 2 zum UVPG). Nach den Berechnungen des TÜV aufgrund der Schadensstatistik ist die Schadenshäufigkeit einer mittleren Leckage bei Transportleitungen von 5 - 10" (EPS 10") kleiner 0,22 pro 1000 km und Jahr anzusetzen. Die Wahrscheinlichkeit der gleichzeitigen Zündung im Falle eines Medienaustritts ist aufgrund vorliegender Erfahrungen danach mit ca. 3 - 4 % anzunehmen. Selbst unter der Annahme der ungünstigeren Schadenshäufigkeit für Leitungen mit derartigem Durchmesser ergibt sich nach der Sicherheitsstudie für die Ethylenleitung mit ihrem Durchmesser von 10" und einer Länge von ca. 360 km eine theoretische Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Schadens mit Zündung der austretenden Gaswolke innerhalb eines Zeitraumes von etwa 400 Jahren. Aufgrund des überwiegenden Verlaufes in nicht bebauten Gebieten dürfte die Ethylenleitung allerdings tatsächlich eher mit Transportleitungen größeren Durchmessers - mit zunehmendem Durchmesser nimmt die Schadenshäufigkeit deutlich ab - zu vergleichen sein, so dass

die Wahrscheinlichkeit eines Schadens zusätzlich erheblich minimiert wird. Nach den Ausführungen des TÜV im Erörterungstermin dürfte von einer Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Schadensfalles innerhalb eines Zeitraumes von 2500 - 3000 Jahren auszugehen sein.

Allerdings reicht eine abstrakt-statistische Betrachtung bei der Bewertung nicht aus. Erforderlich ist darüber hinaus eine anlagenbezogene Risikobewertung. Die Rohrleitungsanlage entspricht den Anforderungen insb. der Rohrfernleitungsverordnung sowie der TRFL. Somit ist bereits insoweit von einem gleich bleibend hohen Sicherheitsstandard entsprechend dem Stand der Technik auszugehen, um Schäden mit hoher Zuverlässigkeit auszuschließen. Die vorgeschriebenen Maßnahmen (z.B. Trassenmarkierungen, Schutzstreifen, Erdüberdeckung mind. 1,0 m, Verlegung eines Trassenwarnbandes, Betriebsaufsicht, Überwachung insb. der Bau-, Schweiß- und Verlegearbeiten, wiederkehrende Prüfungen durch den Sachverständigen, regelmäßige visuelle Kontrolle der Leitungstrasse) zur Minimierung des Schadensrisikos werden berücksichtigt. Im vorliegenden Fall ist zudem davon auszugehen, dass aufgrund des überwiegenden Verlaufs der Leitung in nicht bebauten Gebieten die Wahrscheinlichkeit der Gefährdung von Personen weiter erheblich minimiert wird, zumal äußere Beschädigungen die häufigste Schadensursachen sind und diese in unbebauten Gebieten aufgrund der dortigen geringen Bautätigkeit noch seltener zu erwarten sind.

Der Vorhabensträger hat bei der Planung bebaute und bekannte, künftig für die Bebauung vorgesehene Flächen weitgehend berücksichtigt, um Konflikte zu vermeiden. Nr. 3.1.1 TRFL sieht entsprechend vor, dass Rohrfernleitungsanlagen nach Möglichkeit nicht in bebauten oder in einem zur Bebauung ausgewiesenen Gebiet errichtet werden, sofern es sich um eine dem Wohnen dienende Bebauung im Sinne der Baunutzungsverordnung handelt. In einem dicht besiedelten Raum wie der Bundesrepublik Deutschland ist eine vollständige Vermeidung bebauten Gebietes allerdings nicht möglich. Zudem ist durch die planerische Vorgabe, zur Minimierung von Beeinträchtigungen weitgehend eine Parallelführung zu bestehenden Leitungen anzustreben, keine unumschränkte Möglichkeit des Ausweichens bestehender Bebauung möglich. Die Planung der EPS berücksichtigt das Vermeidungsgebot der TRFL in rechtlich nicht zu beanstandender Weise.

Die TRFL sieht vor, dass in bestimmten Fällen besondere Sicherheitsmaßnahmen vorgesehen werden müssen. In Gebieten mit erhöhtem Schutzbedürfnis wie etwa für bebaute Gebiete im Sinne der Nr. 3.1.1 TRFL sieht Nr. 5.2.5 TRFL besondere Maßnahmen vor. Der Vorhabensträger hat deshalb für bebaute bzw. zur Bebauung zugelassene Gebiete im Bereich bis zu 200 m um die Rohrleitungsanlage in abgestufter Art und Weise zusätzliche Vorkehrungen vorgesehen und zwar unterteilt in die Bereiche 200 - 140 m, 140 - 50 m, 50 - 20 m und 20 - 3 m (z.B. je nach Bereich Erhöhung des Prüfumfanges bei der Druckprüfung, bei der Bauüberwachung durch den Sachverständigen, bei der Prüfung der Schweißnähte; Intensivmessung nach einem Jahr zur Prüfung auf evtl. Isolationsschäden; Tieferlegung der Leitung mit 1,5 m Überdeckung; Verlegung von Fries über der Leitung; breites Trassenwarnband; ggf. Abdeckung zusätzlich mit Betonplatten). Im Einzelnen verweisen wir auf Nr. 1.4.5, B-49 f der Antragsunterlagen.

Aus der Gesamtschau der angestellten Erwägungen ergibt sich, dass nach den Maßstäben der praktischen Vernunft insgesamt von einer so geringen Wahrscheinlichkeit eines entsprechenden Schadens auszugehen ist, dass ein derartiges Schadensszenario dem Bereich des hinzunehmenden Restrisikos zuzuordnen ist. Ein derartiges Restrisiko haftet letztendlich jeglicher industriellen und auch sonstigen Tätigkeit an und wird von der Rechtsprechung sogar im Bereich atomarer Anlagen akzeptiert, obwohl - wie die Reaktorkatastrophe von Tschernobyl 1986 gezeigt hat - die Auswirkungen eines Störfalles bei atomaren Anlagen ungleich höher sind.

Auch **absichtliche Eingriffe durch unbefugte Dritte** sind als äußerst unwahrscheinlich einzustufen. Zum einen wird die Ethylenleitung in ihrem gesamten Verlauf erdüberdeckt ausgeführt. Lediglich die beiden Kopfstationen sind oberirdisch angelegt, befinden sich aber innerhalb gesicherter Betriebsgelände. Sabotageakte sind somit mit erheblichem Aufwand verbunden. Zudem bieten die verformungsfähigen Werkstoffe zusätzlichen Schutz. Zum anderen sind Angriffe auf derartige Leitungen im Vergleich zu sonstigen potenziellen Zielen nur wenig publikumswirksam. Insgesamt sind absichtliche Eingriffe unbefugter Dritter deshalb ebenfalls dem Restrisikobereich zuzuordnen.

Erhebliche Auswirkungen durch **Erdbeben** sind ebenfalls nicht zu besorgen. Deutschland gehört zu den so genannten Schwachstbebengebieten. Studien haben gezeigt, dass in Deutschland keine Erdbeben zu erwarten sind, die auf die Sicherheit erdverlegter Fernleitungen einen wesentlichen Einfluss nehmen können. In der Vergangenheit sind in Deutschland auch keine Leitungsschäden durch Erdbeben bekannt geworden. Die Rohre sind sehr elastisch und die zulässigen Bewegungen größer als die bei Erdbeben in Mitteleuropa auftretenden.

Ferner können ausreichende Sicherungsmaßnahmen gegen **Erdbewegungen** und **Hangrutsche** getroffen werden. Bodenuntersuchungen wurden bereits in der Planungsphase durchgeführt. Für rutschgefährdete Hänge, wasserführende Bereiche sowie für Bodenbewegungen verursachende tektonische Bedingungen können somit wirksame Maßnahmen zur Stabilisierung der betroffenen Bereiche (z.B. zur Sicherung der Leitungsstabilität) sowie besondere Überwachungsmaßnahmen (Überwachung der Lage und des Spannungszustandes der Leitung) vorgesehen werden. Sicherungsmaßnahmen können auch für potenzielle **Hochwassergebiete** getroffen werden, so dass selbst bei einem vollständigen Freispülen der Leitung ein Materialversagen nicht zu besorgen ist.

Bezüglich des Abstandes zu Vorhaben wie **Kiesabbau** etc. sind grundsätzlich die Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen für Anlagen zur Gewinnung von Kies, Sand, Steinen und Erden vom 09.06.95 zu beachten. Diese gelten unmittelbar zwar nur für die Genehmigung von Anlagen zur Gewinnung von Kies, Sand, Steinen und Erden und sehen einen Sicherheitsabstand von 20 m zu Fernleitungen vor, bei dem in der Regel Beeinträchtigungen nicht vorliegen. Gleichwohl sind die Anforderungen der Richtlinien sinngemäß auch für die hier geplante Rohrleitung als ein an derartige Anlagen heranrückendes Vorhaben zu berücksichtigen. Abweichend hiervon reicht im Bereich des Kieswerks Schimmel allerdings der beantragte Abstand von 15 m zwischen Rohrleitung und Kiesabbau aus, da sich hier bereits die TAL-OR im Abstand von lediglich 10 m zum Kiesabbau befindet, es dort bereits Sondersicherungsmaßnahmen für die TAL-OR gibt und die Rohrleitung der EPS auf der dem Kiesabbau abgewandten Seite der TAL im Abstand von 15 m liegt. Im Übrigen wurde eine entsprechende Auflage in diesen Beschluss aufgenommen, dass durch geeignete Maßnahmen gegenseitige Beeinträchtigungen auszuschließen sind. Die geäußerten Bedenken des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt unter Hinweise auf die o.a. Richtlinien werden demnach zurückgestellt.

Auch durch sonstige Ereignisse bzw. durch etwaige gegenseitige Beeinflussung der Ethylenleitung mit anderen, insb. **parallel geführten Leitungen** bestehen keine sicherheitstechnischen Bedenken. Sollte es zu einer Beschädigung der Ethylenleitung mit Gasfreisetzung kommen, ist eine gegenseitige Beeinflussung mit den parallel verlegten Mineralölleitungen (TAL, FBG) aufgrund des gewählten Mindestabstandes (zur TAL im Regelfall 5,5 m; zur FBG im Regelfall 3,5 m in Bayern), der physikalischen Gegebenheiten (keine direkte Beaufschlagung der parallel verlaufenden Fernleitungen durch den Austrittsstrahl), der Eigenschaften von Ethylen sowie der Zusammenarbeit der Betriebszentralen nicht zu besorgen. Dies gilt analog für eine mögliche Beeinflussung der Ethylenleitung durch Schadensszenarien an den Mineralölfernleitungen.

Durch entsprechende Auflagen ist zudem sichergestellt, dass es zu keinen negativen Wechselwirkungen zwischen Verdichterstation und den sonstigen Anlagen im **Industriepark Münchsmünster** kommt.

Insgesamt ist festzustellen, dass auch für den Fall von Betriebsstörungen gegen die Errichtung und den Betrieb der Ethylenleitung keine sicherheitstechnischen Bedenken bestehen. Im Einzelnen verweisen wir auf die Ausführungen in der sicherheitstechnischen Studie der TÜV Industrie Service GmbH vom 14.02.06.

Besondere Konfliktbereiche - Fazit

In der Umweltverträglichkeitsuntersuchung wurden auf der Grundlage der Kriterien Einwirkungsinintensität durch Projektwirkungen sowie Empfindlichkeit / Schutzwürdigkeit des Gebietes in Kapitel 11.1 besondere Konfliktpotentiale konkret betrachtet.

Ein besonderer Konfliktbereich stellt der Spielplatz in Gosheim / Huisheim ca. bei Trasse km 81,45-81,48 dar, in der es baubedingt allerdings zu lediglich vorübergehender Verlärmung und Zerschneidung kommt. Auch im Hinblick auf mögliche Betriebsstörungen ist durch die in diesem Bereich vorzunehmenden zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen ebenfalls nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu rechnen. Aufgrund der räumlichen Nähe dieser beiden Ortschaften ist eine konfliktfreie Trassierung in diesem Bereich nicht möglich, zumal hier bereits von der Parallelführung abgewichen wurde, um die FFH-Gebiete östlich von Huisheim zu umgehen und der Siedlungsentwicklung der Gemeinde Huisheim Rechnung zu tragen. Großräumigere Umleitungen hätten andere, insgesamt voraussichtlich noch weitergehende Auswirkungen zu Folge (größere Flächeninanspruchnahme etc.).

Ein weiterer besonderer Konfliktbereich ist der Naturpark Altmühltal, der an verschiedenen Stellen gequert wird, wodurch es insb. zu temporären Verlärmungen von Waldbereichen mit Erholungsfunktion sowie vorübergehender Zerschneidung kommt. Auch insoweit verbleiben jedoch keine erheblichen Umweltauswirkungen. Für weitere Konfliktbereiche ergeben sich ebenfalls keine relevanteren, unzumutbaren Umweltauswirkungen.

Insgesamt ist festzustellen, dass durch bau-, anlage- und betriebs- und störungsbedingte Auswirkungen bei Berücksichtigung der getroffenen und festgesetzten Maßnahmen keine unzumutbaren, erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch verursacht werden. Insb. ausgewiesene bzw. geplante Wohnbauflächen sind nur in untergeordnetem Umfang betroffen. Auf die Ausführungen in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung wird insoweit verwiesen.

3.2.3.2.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen (einschließlich biologische Vielfalt)

Das Schutzgut Tiere und Pflanzen repräsentiert die Biotop- und Lebensraumfunktion des Untersuchungsraums. Im Folgenden werden der Untersuchungsraum beschrieben und die besonders relevanten, im Rahmen der Bestandserfassung (einschließlich Begehungen) festgestellten Biotoptypen und Tierarten aufgeführt.

3.2.3.2.3.1 Untersuchungsraum

Vorbelastungen bestehen insb. insoweit, als aufgrund der bestehenden Verkehrswege, der Siedlungsbereiche und insbesondere der ausgedehnten landwirtschaftlichen Nutzung im betrachteten Raum die wertvollen Bereiche, etwa die noch vorhandenen naturnahen Waldgebiete oder Trockenrasen, zunehmend Einengung und Flächenverlust erfahren. Hinzu kommt der hohe Zerschneidungsgrad der Landschaft durch Verkehrswege und Freileitungen. Insbesondere erstere sind für die Fauna häufig problematisch, da sie zur Verinselung von Habitaten führen.

Im Landkreis **Pfaffenhofen a.d.Ilm** sind als vorkommende Biotoptypen insb. Fließgewässer (Bachabschnitt der Ilm zwischen Schwaig und Au), Wald feuchter bis nasser Standorte (Sumpfwald nordwestlich von Au an der PAF 16), Magerwiese (nördlich von Menning) und Stillgewässer (Teiche nördlich von Au) zu nennen. Als Tierarten sind insb. Biber, Pirol, Kleine Königslibelle (jeweils Teiche nördlich von Au), Feldlerche, Schafstelze, Kiebitz, Rebhuhn (jeweils Äcker zwischen Dünzing und Menning) sowie die Zauneidechse, Rostbraunes Wiesenvögelchen (Teiche nördlich von Au, Magerwiese nördlich von Menning) aufzuführen.

Im kurzen Abschnitt im Landkreis **Kelheim** kommen insb. Stillgewässer und die Knoblauchkröte (jeweils Teich nordwestlich von Schwaig) vor.

Im Landkreis **Eichstätt** sind als Biotoptypen insb. Fließgewässer (Donau und Kleine Donau nördlich von Münchsmünster, Kelsbach südlich von Pförring, Lentinger und Köschinger Bach nördlich von Desching, Schutter südöstlich von Buxheim), Stillgewässer (Altarm in der Donauaue, Teich und Tümpel an der St 2232 südlich von Pförring, Teichkomplex südöstlich von Buxheim), Wald feuchter bis nasser Standorte (Waldgebiet Katzau, Donauaue, Kelsbach südlich von Pförring, Schutter südöstlich von Buxheim), Feucht- und Nassgrünland (Donauaue, Nasswiesen nördlich von Desching, Feuchtwiesen südlich von Buxheim), Röhricht, Seggenried (Waldgebiet Katzau nördlich von

Münchsmünster, Donauaue, Teich und Tümpel an der St 2232 südlich von Pförring, Feuchtwiesenkomples nördlich von Desching, Röhricht an der Schutter und am Teichkomplex südöstlich von Buxheim) sowie Magerrasen (südlich von Pettling) zu nennen. Als Tierarten treten insb. auf Grauspecht, Eisvogel (Auwald der Donau), Amphibien (Gelbbauchunke, Laubfrosch, Kreuzkröte), Fische (Zingel, Streber, Bitterling, Frauenfisch, Schrätzer, Rapfen) und Mollusken (Schmale und Bauchige Windelschnecke), jeweils in der Donauaue, Biber (Kleine Donau nördlich von Münchsmünster, Teich und Tümpel an der St 2232 südlich von Pförring, Kelsbach südlich von Pförring, Lentinger Bach nordwestlich von Desching), Klappergrasmücke (Feldhecke nördlich von Katharinenberg), Kiebitz, Rebhuhn, Schafstelze (Feuchtwiesen nördlich von Desching, Landwirtschaftsflächen südwestlich von Gaimerheim), Wachtel (Landwirtschaftsflächen südöstlich von Buxheim), Drosselrohrsänger, Pirol (Teichkomplex südöstlich von Buxheim), Großer Brachvogel (Wiesen-Ackerkomplex südlich von Buxheim), Großer Schillerfalter (Waldrand südlich von Buxheim), Blauflügel-Prachtlibelle (Schutterflutkanal südlich von Egweil) sowie Wachtel, Feldlerche (Landwirtschaftsflächen südlich von Egweil) auf.

Im Stadtbereich **Ingolstadt** kommen als Biotoptypen insb. Fließgewässer (Retzgraben und Haunstädter Bach südlich von Etting, Au graben nordwestlich von Ingolstadt, Gräben nordwestlich von Pettenhofen), Wald feuchter bis nasser Standorte (Auwaldparzellen südlich von Etting, gewässerbegleitender Streifen am Au graben nordwestlich von Ingolstadt), sowie Feucht- und Nassgrün (Nasswiesen am Au graben nordwestlich von Ingolstadt, Nasswiesen nordwestlich von Pettenhofen) vor. Als Tierarten sind insb. Feldlerche, Schafstelze, Rebhuhn (Landwirtschaftsflächen nordwestlich von Oberhaunstadt, westlich von Ingolstadt und nordwestlich von Pettenhofen), Zauneidechse (Au graben westlich von Ingolstadt), Rohrweihe (Feuchtgrünland-Ackerkomplex nordwestlich von Pettenhofen) sowie Blauflügel-Prachtlibelle (Gräben nordwestlich von Pettenhofen) aufzuführen.

Im Landkreis **Neuburg-Schrobenhausen** treten als Biotoptypen insb. Wälder (Igstetter Wald östlich von Bergen, Laubwald nordwestlich von Bergen, Waldgebiet nördlich von Trugenhofen), Stillgewässer (Teiche bei Bergen), Landwirtschaftliche Flächen (Magergrünland nordöstlich von Ellenbrunn), sowie Trockenrasen, Wachholderheide (zwischen Ellenbrunn und Rohrbach, südöstlich von Kienberg, nordöstlich von Störzelmühle) auf. Als Tierarten sind insb. zu nennen die Spanische Fliege (Igstetter Wald östlich von Bergen), Feldlerche, Schafstelze (Landwirtschaftsflächen südlich von Attenfeld), Hufeisenklee-Gelbling, Kommafalter, Himmelblauer Bläuling, Silbergrüner Bläuling, Magerasen-Perlmutterfalter, Rostbraunes Wiesenvögelchen, (jeweils Trockenrasen und Wachholderheide zwischen Ellenbrunn und Rohrbach), Zauneidechse (Trockenrasen und Wachholderheide zwischen Ellenbrunn und Rohrbach), Rotmilan (Landwirtschaftsflächen nördlich von Rohrbach) sowie der Neuntöter (Hecken südöstlich von Kienberg).

Im Landkreis **Donau-Ries** treten als Biotoptypen insb. Trockenrasen, Magerrasen (nördlich von Störzelmühle, südöstlich von Gansheim, östlich und nördlich von Huisheim), Fließgewässer (Ussel bei Gansheim, Wörnitz bei Wörnitzostheim, Eger südlich von Deiningen), Feucht- und Nassgrünland (Nasswiesen an der Ussel nordwestlich von Gansheim, Nasswiese südlich von Itzing, Feuchte Magerwiesen bei Wörnitzostheim) sowie Wäder (Rochusholz westlich von Itzing, Waldgebiet westlich von Gansheim) auf. Als Tierarten sind insb. zu nennen Neuntöter (Hecken nordöstlich von Boshenmühle, Gehölze der Usselaue nordöstlich von Gansheim), Baldrian-Scheckenfalter, Östlicher Scheckenfalter, Magerasen-Perlmutterfalter, Rostbraunes Wiesenvögelchen (Trockenrasen südöstlich von Gansheim), Biber, Blauflügel-Prachtlibelle, Gemeine Flussmuschel (Ussel nordwestlich von Gansheim), Wachtel, Feldlerche (Landwirtschaftsflächen nördlich von Baierfeld), Kiebitz, Feldlerche (Landwirtschaftsflächen südlich von Itzing), Mädesüß-Perlmutterfalter (Feuchtbereich südlich von Itzing), Schwarzspecht (Rochusholz westlich von Itzing), Rotmilan (Sichelberg südöstlich von Fünfstetten), Baldrian-Scheckenfalter, Östlicher Scheckenfalter, Magerasen-Perlmutterfalter, Großer Perlmutterfalter, Silbergrüner Bläuling, Rostbraunes Wiesenvögelchen (Turmberg südlich von Fünfstetten), Pflaumen-Zipfelfalter, Silbergrüner Bläuling, Hufeisenklee-Gelbling, Rostbraunes Wiesenvögelchen (Trockenrasen bei Huisheim), Kiebitz, Schafstelze, Steinschmätzer (Landwirtschaftsflächen zwischen Huisheim und Bühl), Zauneidechse (Landwirtschaftsflächen östlich von Bühl), Kiebitz, Weißstorch, Schafstelze, Rauchschnalbe (Wiesen zwischen Bühl und Wörnitzostheim), Biber, Fische (Rapfen, Bitterling, Groppe, Schlammpeitzger), Tagfalter (Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling), Gemeine Flussmuschel, Große Teichmuschel, Malermuschel, Abgeplattete Teichmuschel (jeweils im FFH-Gebiet Wörnitztal), Gemeine Flussmuschel, Große Teichmuschel,

Malermuschel, Abgeplattete Teichmuschel (Wörnitz bei Wörnitzostheim), Wiesenweihe, Großer Brachvogel, Kiebitz, Schafstelze, Feldlerche, Rebhuhn, Rotmilan (Ackerfluren westlich von Alerheim) sowie der Biber (Eger südlich von Deiningen).

Im Detail verweisen wir auf die Bestandsbeschreibung unter Nr. 7.2 der Umweltverträglichkeitsuntersuchung.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass in allen sechs Kreisen landwirtschaftliche Nutzflächen innerhalb des Untersuchungskorridors dominieren und von der Trasse in allen Kreisen vorrangig (über die Hälfte der Gesamttrassenlänge) diese hinsichtlich des Biotoptyps weniger wertvollen Landwirtschaftsflächen in Anspruch genommen werden. Mit Ausnahme des LK Kelheim (ca. 51%) wird in den anderen Kreisen die Trasse sogar zwischen ca. 86% (LK Neuburg-Schrobenhausen) und ca. 93% (SK Ingolstadt) der Gesamttrassenlänge ausschließlich über Ackerfluren bzw. zu einem geringen Anteil über Grünland verlaufen. Ökologisch bedeutsamere Bereiche wie Gewässer oder Biotop-typen feuchter bzw. trockener Standorte werden zu einem weitaus geringeren Anteil tangiert.

In allen betreffenden Kreisen werden nach der Umweltverträglichkeitsuntersuchung zu einem über-durchschnittlich hohen Anteil Biotoptypenkomplexe mit geringen, sehr geringen bzw. keinen Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Projektwirkungen erfasst. Die Inanspruchnahme von Bereichen mit hoher oder sehr hoher Empfindlichkeit liegt mit Ausnahme des LK Pfaffenhofen a.d.Ilm (ca. 3,4%) in den jeweiligen Kreisgebieten hingegen zumeist deutlich unter 3%.

Für den LK Kelheim (ca. 80%) und den SK Ingolstadt (ca. 55%) ergeben sich die größten Querungsanteile (in Bezug auf die Gesamttrassenlänge innerhalb eines Kreises) von Tierlebensräumen mit hoher Empfindlichkeit. Im LK Pfaffenhofen a.d.Ilm werden überwiegend Lebensräume von mittlerer Empfindlichkeit tangiert (ca. 59%), während im LK Neuburg-Schrobenhausen die Querungsanteile der faunistischen Empfindlichkeitsräume von mittlerer (ca. 39%) sowie keiner bis geringer Empfindlichkeit (insgesamt ca. 37%) in etwa gleich sind. Im LK Eichstätt werden überwiegend Tierlebensräume von keiner bis geringer Empfindlichkeit gequert (ca. 35%), wobei der Querungsanteil mittlerer und hoher Empfindlichkeiten (jeweils ca. 22%) erhöht ist. Für den LK Donau-Ries sind vorrangig Bereiche mit keiner bis geringer Empfindlichkeit zu verzeichnen (insgesamt ca. 34%), jedoch werden in diesem Kreis mit ca. 29% auch faunistische Räume von sehr hoher Empfindlichkeit gequert.

Im Hinblick auf die durch das Vorhaben betroffenen FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete verweisen wir auf die Ausführungen unter Nr. 3.2.3.1.

Im Bereich des Untersuchungsraums befinden sich keine Naturschutzgebiete nach Art. 7 Bay-NatSchG, aber folgende Naturdenkmäler nach Art. 9 BayNatSchG:

Lfd. Nr.	Name	Kreis	Trasse: Betroffenheit (Querung, Tangente, Korridor) / Trassenkilometer
ND_01	Teilbereich des Köschinger Baches	LK Eichstätt	Untersuchungskorridor berührt
ND_02	Zwei Linden an der Straße von Eting nach Ingolstadt (Flur 416)	Stadt Ingolstadt	Tangierung km 25,8
ND_03	Eiche als Flurbaum auf Flur 2906 und 2907	LK Eichstätt	Untersuchungskorridor berührt
ND_04	Kiesweiher mit Randgehölzen; Flur Nr. 2841	LK Eichstätt	Untersuchungskorridor berührt
ND_05	Steine bei der Willibaldskapelle; Flur Nr.2223	LK Neuburg-Schrobenhausen	Untersuchungskorridor berührt
ND_06	Eiche am Wanderweg; Flur Nr.281	LK Neuburg-Schrobenhausen	Untersuchungskorridor berührt
ND_07	4 Linden beim Kreuz auf Flur Nr.279	LK Neuburg-	Untersuchungskorridor berührt

Lfd. Nr.	Name	Kreis	Trasse: Betroffenheit (Querung, Tangente, Korridor) / Trassenkilometer
		Schrobenhausen	
ND_08	Rotbuche auf Fl.Nr.131/1	LK Neuburg-Schrobenhausen	Untersuchungskorridor berührt

Im Untersuchungsraum befindet sich ferner der Naturpark Altmühltal nach Art. 11 BayNatSchG sowie die folgenden Landschaftsschutzgebiete nach Art. 10 BayNatSchG:

Lfd. Nr.	Name	Kreis	Gebietsgröße (ha)	Trasse: Betroffenheit (Querung, Tangente, Korridor) / Trassenkilometer
LSG_01	LSG innerhalb des Naturparks Altmühltal	EI, ND, DON	163.330	km 32,4 - 81,1: Querung und Berührung Untersuchungskorridor
LSG_02	LSG Schutz des Wellheimer Donautrockentales	LK Neuburg-Schrobenhausen	1.921,4	Berührung Untersuchungskorridor; Querung km 48,7 - 55,0
LSG_03	LSG Usseltal	LK Neuburg-Schrobenhausen	378,4	km 56,9 - 59,8: Querung und Berührung Untersuchungskorridor

Ferner befinden sich im Untersuchungsraum eine Reihe von gesetzlich geschützten Biotopen nach Art. 13 d und 13 e BayNatSchG, die in der Anlage I.2 der Planunterlagen dargestellt sind.

Die konkreten Ergebnisse der Bestandsaufnahme und der Empfindlichkeitsbewertung sind den Anlagen I.4a und I.4b der Planunterlagen zu entnehmen.

3.2.3.2.3.2 Beschreibung von Umweltauswirkungen

▪ Biototypen

Zu den baubedingten Auswirkungen gehört die temporäre Flächeninanspruchnahme, die primär zu einem Verlust der Biototypen innerhalb des Arbeitsstreifens führt sowie zu Randbeeinträchtigungen, die nachträgliche Folgeschäden oder direkte Auswirkungen auf Biototypen bewirken können. Auswirkungen durch temporäre Grundwasserabsenkungsmaßnahmen sind ebenfalls nicht auszuschließen. Baubedingte Auswirkungen sind auch durch die temporären Rohrlagerplätze möglich.

Als betriebsbedingte Auswirkungen sind insb. die in gewissen Zeitabständen durchzuführenden Befliegungen zur Kontrolle der Leitungsstrecke sowie Wartungsarbeiten (Freischneiden des Schutzstreifens) zu definieren. Der permanente Betrieb der Fernleitung selbst ist mit keinen relevanten Auswirkungen verbunden.

Anlagebedingt wird ein kleinräumiger Verlust von Biototypen durch die Errichtung von Absperrstationen verursacht. Der Betrieb dieser Stationen ist mit keinen größeren Beeinträchtigungen verbunden. Von der im Boden verlegten Rohrleitung gehen keine Auswirkungen aus. Ferner ist ein Verlust im Bereich des Schutzstreifens durch die Freihaltung von tiefwurzelnden Gehölzen gegeben (Durchschneiden von Wald).

Durch Betriebsstörungen kann es zu dem unter dem Schutzgut Mensch angesprochenen Szenario kommen.

▪ Fauna

Es sind insb. die folgenden baubedingten Auswirkungen auf die Fauna festzustellen:

- Temporärer Verlust von Tierlebensräumen durch Flächenbeanspruchung im Bereich des Arbeitsstreifens während der Bauphase sowie bei den Rohrlagerplätzen,
- Unterbrechung von Austauschbeziehungen zwischen Teillebensräumen durch die temporäre Ausbildung eines Rohrgrabens (Zerschneidung),
- Funktionsverlust und randliche Auswirkungen auf Tierlebensräume durch visuelle Störreize, Verlärmung während der Bauphase.

Anlage- und betriebsbedingt sind keine oder lediglich geringe Störwirkungen auf die Tierlebensräume zu erwarten, da die Betriebsgeräusche z.B. einer Absperranlage gering sind und die Ethylenleitung unterirdisch verläuft. Der Habitatverlust durch den Bau einer Station ist aufgrund der Kleinflächigkeit als gering einzustufen. Im Rahmen der monatlichen Befliegungen der Trasse (Wartung) können Auswirkungen durch Lärmemissionen entstehen. Ein dauerhafter Verlust von Tierlebensräumen in Waldgebieten liegt innerhalb des holzleer zu haltenden Streifens vor. Beeinträchtigungen sind auch durch die Absperrstationen denkbar.

Durch Betriebsstörungen kann es zu dem unter dem Schutzgut Mensch angesprochenen Szenario kommen.

3.2.3.2.3.3 Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Störungsintensität auf die Tiere ist von der Empfindlichkeit der betreffenden Arten und der Jahreszeit abhängig. Hohe Störwirkungen treten insbesondere während der Brutphase der Tiere auf. Zu beachten sind dabei insb. die streng geschützten Arten. Bei stark gefährdeten Arten können durch Störungen am Brutplatz möglicherweise geringe Reproduktionsraten resultieren, die zu einer Verschlechterung der Bestandssituation führen können. In keinem der in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung definierten Konfliktbereiche der betroffenen Kreise sind allerdings entscheidungserhebliche, verbleibende Auswirkungen auf die Fauna durch die Leitungsverlegung zu erwarten. Die möglichen Auswirkungen auf die Tierwelt liegen einerseits unterhalb der Relevanzschwelle und andererseits werden für die selteneren sowie gefährdeten Tiere artbezogene spezifische Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen während der Bauphase vorgesehen. Damit können bei der Durchführung der Baumaßnahme die entscheidungserheblichen Auswirkungen unterbunden werden (z. B. Bauzeitenregelungen für die Bodenbrüter, Errichtung von Schutzzäunen bei Amphibienwanderrouten zur Laichzeit, Biber gerechte Grabenprofile, entsprechende Lagerung des Bodens usw.). Insgesamt ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Fauna.

Hinsichtlich der zu erwartenden Projektwirkungen auf empfindlichere, wertvollere Biotoptypen ergeben sich unterschiedliche Auswirkungsintensitäten. Bei einer Unterpressung wie im Bereich der Donauaue oder der Querung der Wörnitz bleiben die dortigen Biotope unberührt, so dass keinerlei Auswirkungen zu verzeichnen sein werden. In anderen Konfliktbereichen werden trotz vorgesehener Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen (insbesondere durch Einschränkung der Arbeitsstreifenbreite) vorhabensbedingte Auswirkungen verbleiben, vornehmlich partielle Gehölzverluste und temporärer Verlust von Offenlandbiotopen. Dabei sind im Regelfall geringe bzw. mittlere Auswirkungsintensitäten gegeben. Lediglich in drei Konfliktbereichen wurde eine hohe Auswirkungsintensität bilanziert: Im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen zwischen Trugenhofen und Kienberg die Querung eines Mager- und Trockenrasens, im Landkreis Donau-Ries nordwestlich von Baierfeld die Tangierung eines alten Eichenwaldes sowie südöstlich von Fünfstetten ein Gehölzverlust bei einem alten Buchenmischwald. Insgesamt ergeben sich jedoch keine die Zulassungsfähigkeit in Frage stellenden unzumutbaren Umweltauswirkungen, da es sich im Vergleich zur Gesamtrassenlänge um untergeordnete Abschnittslängen handelt, alle erforderlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen getroffen sind sowie die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (vgl. Nr. 3.2.2.3) erfolgen werden.

Im Hinblick auf beabsichtigte Grundwasserhaltungen ist von keinen erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen, da diese maximal für die Dauer von 15 Tagen vorgesehen sind, so dass keine relevanten Beeinträchtigungen der Vegetationsdecke zu erwarten sind.

Im Hinblick auf die vorgesehenen Kontrollbefliegungen sind aufgrund einer Flughöhe von mindestens 300 m über Grund und einer zu erwartenden Lärmimmission von 39 - 40 dB(A) relevante Störungen in sensiblen Vogellebensräumen nicht zu erwarten.

Soweit das Amt für Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Schwaben) angeregt hat, dass zur Erhaltung der Hecken- und Feldgehölze auf eine Gehölzentfernung neben dem Rohrleitungsgerinne zu Gunsten des „Auf den Stock-Setzens“ und der Erhaltung der Wurzelstöcke verzichtet werden sollte, ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der starken Befahrung des Arbeitsstreifens diese durch die Baufahrzeuge voraussichtlich stark beschädigt werden würden und demnach eine Neuanpflanzung wesentlich effizienter ist.

Soweit das Landratsamt Kehlheim angeregt hatte zu prüfen, ob durch eine Verlängerung der Unterpressung der St 2233 der Eingriff in den Gehölzbestand mit auwaldartigem Charakter verringert werden kann, steht der Realisierung dieses Vorschlags der dort befindliche Damm und die dadurch erforderlich werdende riesige Grube entgegen.

Soweit Auswirkungen durch Betriebsstörungen in Betracht kommen, wird auf die Bewertung zum Schutzgut Mensch hingewiesen. Dieser Bereich ist somit dem hinzunehmenden Restrisiko zuzurechnen, auch soweit die Schutzgüter Tiere und Pflanzen betroffen sind. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass das Risiko in der freien Natur als noch geringer einzustufen ist, da hier im Regelfall keine Bautätigkeit stattfindet bzw. Bauarbeiten in den Schutzgebieten nur nach vorheriger behördlicher Prüfung erfolgen dürfen.

Die maßgeblichen gesetzlichen, insb. naturschutzrechtlichen Vorschriften werden durch das Vorhaben eingehalten.

Die Vorschriften zur Eingriffsregelung nach den Art. 6 ff BayNatSchG wurden bereits unter Nrn. 3.2.2.1 - 3.2.2.3 behandelt. Dabei wurde festgestellt, dass die maßgeblichen Planungsleitsätze beachtet werden.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit den Bestimmungen der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie zur Verträglichkeitsprüfung wurde ebenfalls bereits unter Nr. 3.2.3.1 erläutert. Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzziele der betroffenen FFH- und Vogelschutzgebiete sind nicht zu erwarten.

Auch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 39 ff BNatSchG stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Insoweit wird zunächst auf Nr. 3.2.2.4 verwiesen. Soweit insb. aufgrund der neueren Rechtsprechung des EuGH Befreiungen nach § 62 Abs. 1 BNatSchG erforderlich werden, können diese - wie bereits dargelegt - nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt werden. Schützenswerte Arten bzw. Populationen werden durch das Vorhaben insgesamt nicht in ihrem Bestand gefährdet. Umtrassierungen würden dagegen zu neuen, unter Umständen schwerwiegenderen Konflikten führen und auch dem raumordnerischen Grundsatz der Trassenbündelung widersprechen.

Soweit durch das Vorhaben sonstige Verbotstatbestände von geschützten Gebieten nach Art. 7 ff BayNatSchG erfüllt werden, begegnet dies ebenfalls keinen naturschutzrechtlichen Bedenken. Im vorliegenden Fall werden im Wesentlichen die o.a. Landschaftsschutzgebiete gequert. Soweit durch die entsprechenden Verordnungen nach Art. 10 Abs. 2 BayNatSchG Handlungen verboten werden bzw. Gestattungen erforderlich werden, können die Gestattungen nach Art. 13 a Abs. 2 BayNatSchG bzw. entsprechende Befreiungen nach Art. 49 Abs. 1 BayNatSchG erteilt werden. Ebenso können Ausnahmen nach Art. 13 d Abs. 2 bzw. Art. 13 e Abs. 3 i.V.m. Art. 13 d Abs. 2 BayNatSchG bzw. Befreiungen nach Art. 49 Abs. 1 BayNatSchG für die Inanspruchnahme der durch das Vorhaben betroffenen Biotope nach Art. 13 d BayNatSchG sowie von den Verboten des Art. 13 e BayNatSchG erteilt werden.

Nach Art. 13 d Abs. 2 bzw. Art. 13 e Abs. 3 i.V.m. Art. 13 d Abs. 2 BayNatSchG können von den dortigen Verboten Ausnahmen erteilt werden, wenn die Beeinträchtigungen der jeweiligen Standorteigenschaften für wild lebende Tiere und Pflanzen ausgeglichen werden können oder wenn die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist. Zu den ausgleichbaren

Maßnahmen verweisen wir auf Nr. 3.2.2.3. Soweit ein Ausgleich danach nicht möglich ist, sind im Rahmen der Beurteilung der Gründe des allgemeinen Wohls auch Belange der Wirtschaftsentwicklung und der Arbeitsplatzsicherung zu berücksichtigen (vgl. im Einzelnen Ausführungen zur Planrechtfertigung unter Nr. 3.1). Insb. aufgrund des Grundsatzes der Trassenbündelung gibt es zudem keine vernünftigen Trassierungsalternativen (vgl. Nr. 3.2.3.2.10), so dass aus den bisherigen Ausführungen zu den Belangen des Naturschutzes mit einer im Wesentlichen beschränkten Auswirkungsintensität ein Überwiegen der naturschutzrechtlichen Belange nicht abzuleiten ist.

Falls nach den o.a. Ausführungen noch Raum für eine Befreiung nach Art. 49 Abs. 1 BayNatSchG bestehen sollte, kann im Einzelfall eine solche insb. dann erteilt werden, wenn überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder der Vollzug der Bestimmungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen i.S.d. BayNatSchG vereinbar ist. Zu den Gründen des allgemeinen Wohls verweisen wir auf die obigen Ausführungen. Jedenfalls würde aber der Vollzug des Naturschutzrechts ohne die erforderlichen Befreiungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen, insb. wenn dann das Vorhaben praktisch nicht realisierbar wäre. Auch insoweit gilt, dass aufgrund der lediglich beschränkten Auswirkungsintensität des Vorhabens dieses auch mit den öffentlichen Belangen des Naturschutzrechts vereinbar ist. Die Befreiungen können deshalb im Rahmen der Abwägung nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt werden.

Soweit naturschutzrechtlich das Einvernehmen erforderlich ist (insb. Art. 13 a Abs. 2, Art. 49 Abs. 3 BayNatSchG), wurde dieses erteilt.

Das Vorhaben muss insgesamt betrachtet nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Vorhaben sprechenden Belange überwiegen. Die naturschutzrechtlichen Belange haben zwar besonderes Gewicht im Rahmen des Interessensausgleichs, ihnen steht nach der Rechtslage jedoch kein genereller Vorrang zu.

Gegen die mit der Planfeststellung verbundenen Rodungen bzw. Erstaufforstungen bestehen ebenfalls keine Einwände. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Nr. 3.2.3.3.5 verwiesen.

Besondere Konfliktbereiche - Fazit

In der Umweltverträglichkeitsuntersuchung wurden auf der Grundlage der Kriterien Einwirkungsintensität durch Projektwirkungen sowie Empfindlichkeit / Schutzwürdigkeit des Gebietes in Kapitel 11.2 besondere Konfliktpotentiale konkret betrachtet.

Auf verschiedenen Abschnitten des bayerischen Trassenbereichs kommt es zu Gehölzverlusten durch Querung von Wäldern, Bäumen, Gebüsch, Hecken, Röhricht, zur Inanspruchnahme von Flächen wie Hochstaudenflur, Nasswiese, Magerrasen, Trockenrasen, magere Saumvegetation, sowie zur Tangierung bzw. Inanspruchnahme potenzieller Lebensräume etwa von Schnecken (z.B. Schmale Windelschnecke), des Bibers, von Amphibien (z.B. Erdkröte, Knoblauchkröte), von Vögeln (z.B. Kiebitz, Rebhuhn, Neuntöter, Großem Brachvogel, Rohrweihe, Vogelazurjungfer, Wiesenweihe), Libellen- und Molluskenarten, zur Querung von Fließgewässern mit den darin enthaltenen Fischen, Muscheln (z.B. Gem. Flussmuschel) etc. Auf die Tabelle unter 11.2 der Umweltverträglichkeitsuntersuchung wird verwiesen.

Durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (z.B. Einschränkung Arbeitsstreifen, Amphibienschutzmaßnahmen, Maßnahmen zum Schutz des Bibers, von Schnecken, von Muscheln, Bauzeitenregelungen, geschlossenen Querungen in bestimmten Bereichen, Baumschutzmaßnahmen, Nutzung bestehender Waldschneisen, Umfahrungen etc.) werden die Umweltauswirkungen jedoch weitestgehend minimiert. Verbleibende relevante Auswirkungen sind jedoch insb. durch Gehölzverlust, zumindest temporären Verlust besonderer Flächen wie Hochstaudenfluren, Magerwiesen, Nasswiesen, Inanspruchnahme von Fließgewässern gegeben. Im Wesentlichen handelt es sich um eine geringe bis mittlere Auswirkungsintensität, im Einzelfall auch um eine hohe Auswirkungsintensität. Auch insoweit verbleiben jedoch keine erheblichen nachteiligen, unzumutbaren Umweltauswirkungen. Für weitere, nicht näher betrachtete Konfliktbereiche (z.B. Absperrstatio-

nen) ergeben sich keine relevanten Umweltauswirkungen. Die temporären Rohrlagerplätze werden wieder rekultiviert und in den Ausgangszustand versetzt.

Insgesamt ist festzustellen, dass durch bau-, anlage- und betriebs- und störungsbedingte Auswirkungen bei Berücksichtigung der getroffenen und festgesetzten Maßnahmen keine unzulässigen erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen verursacht werden. Auf die Ausführungen in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung wird insoweit verwiesen.

3.2.3.2.4 Schutzgut Boden

Der Boden ist als Naturkörper und Lebensgrundlage für Menschen und Tiere, insbesondere in seinen Funktionen als Lebensraum für Bodenorganismen, als Standort für die natürliche Vegetation und Standort für Kulturpflanzen, als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, als Filter und Puffer für Schadstoffe sowie als landschaftsgeschichtliche Urkunde anzusehen.

3.2.3.2.4.1 Untersuchungsraum

Vorbelastungen für das Schutzgut Boden sind insb. Altlasten sowie anthropogen verursachte Verformungen sowie Verdichtungen des Untergrundes (z.B. Halden, Dämme, Abgrabungen, Versiegelung von Flächen für Siedlung, Gewerbe, Verkehrswege und ähnliche Nutzungen, Verdichtungen durch Maschinen z.B. bei landwirtschaftlicher Nutzung). Die im Untersuchungskorridor vorkommenden Altlasten und Altlastverdachtsflächen nach § 2 BBodSchG sind in der Anlage I.5 der Planunterlagen dargestellt.

Die geplante Trasse der Ethylen-Pipeline läuft durch Naturräume sehr unterschiedlichen Ausgangsmaterials. Vom Trassenverlauf werden vorwiegend Gesteine aus Jura, Kreide, Tertiär und Quartär berührt. Dementsprechend ergibt sich eine große Bandbreite von Bodentypen im Trassenverlauf. Im Trassenverlauf kommen, bedingt durch den Naturraum, überwiegend terrestrische Böden (insb. Rendzina, Pararendzina, Braunerde, Parabraunerde, Pseudogley, Bodenmosaik, Kolluvisol) vor. Allein fast die Hälfte aller Flächen im Arbeitsstreifen fällt in die Gruppe der Braunerden und Parabraunerden. Unter den semiterrestrischen Böden (insb. Auenpararendzina, Vega, Gley, Anmoorgley) finden sich vorwiegend Gleye. Auenböden sind dem gegenüber geringer verbreitet, da die Gewässer im Untersuchungsraum eher klein sind. Im Untersuchungsraum außerhalb des Arbeitsstreifens kommen darüber hinaus noch weitere Bodentypen vor.

Verglichen mit der Gesamtfläche der Böden auf der Antragstrasse (Flächen im Arbeitsstreifen) (162,0 ha bzw. 1.620.125 m²) ist die Empfindlichkeit des Bodens gegenüber dem Eingriff in Bezug auf die Verdichtung im Bereich des Trassenverlaufs zum größten Teil (53 %) als gering einzustufen. Auf weiteren 27 % der Trasse wird die Empfindlichkeit mit mittel bewertet. Bezogen auf die Gesamttrasse untergeordnet, mit fast 20 % aber deutlich vorhanden, treten im Trassenverlauf aber auch Standorte auf, deren Verdichtungsempfindlichkeit hoch ist.

Die Empfindlichkeit des Bodens gegenüber dem Eingriff in Bezug auf den Verlust der Archivfunktion (seltene bzw. schutzwürdige Böden) ist im Bereich des Trassenverlaufs zum weitaus größten Teil (91 %) als gering einzustufen. Auf weiteren knapp 5 % der Trasse ist die Empfindlichkeit mit mittel einzustufen. Bezogen auf die Gesamttrasse untergeordnet (ca. 4 %) treten im Trassenverlauf aber auch Standorte auf, deren Empfindlichkeit der Archivfunktion hoch ist.

Die konkreten Ergebnisse der Bestandsaufnahme und der Empfindlichkeitsbewertung sind der Anlage I.5 der Planunterlagen zu entnehmen

3.2.3.2.4.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen

Das geologische Ausgangssubstrat im Sinne von Fest- oder Lockergestein wird durch die geplante Maßnahme nicht oder nur gering tangiert, da sich das Leitungsbauvorhaben mit der vorgesehenen Rohrgrabentiefe weitgehend innerhalb des Bodens vollzieht.

Die Rohrleitung kann insb. folgende Auswirkungen auf das Schutzgut Boden im Bereich des Arbeitsstreifens haben:

- Zerstörung der Gefügestruktur des Oberbodens,
- Durchmischung der gewachsenen Horizontabfolge beim Aufgraben des Leitungsgrabens, der Anlage von Pressgruben, dabei ggf. Durchstoßen von Trennschichten, sowie der Lagerung des Bodenmaterials auf Mieten seitlich am Arbeitsstreifenrand,
- Verdichtung der Gefügestruktur des Unterbodens durch das Befahren mit Baumaschinen und LKW,
- Veränderung der Bodenkörnung durch eine Rohrbettung auf steinfreiem Material (z. B. Sand) bei steinigem Boden,
- dauerhafter und endgültiger Verlust (kleinflächig) des Bodens beim Bau von Streckensperrstationen,
- Einbau von Fremdmaterialien und Versiegelung von Fläche,
- Abschwemmung von Boden von Arbeitsflächen in hängigem Gelände bei Starkregen,
- temporäre Wasserhaltungsmaßnahmen.

Als relevante potenzielle Auswirkungen sind insb. die Versiegelung des Bodens (verminderte Infiltration des Niederschlagswassers, erhöhter Oberflächenabfluss und damit stärkere Erosion etc.) und der Verlust der natürlichen Lagerung aufgrund von Durchmischungsvorgängen zu sehen.

3.2.3.2.4.3 Bewertung von Umweltauswirkungen

Durch die Einwirkungen auf den Boden entstehen Umweltauswirkungen geringer bis mittlerer Auswirkungsintensität, die erforderlichenfalls auch in die Eingriffsbilanz einbezogen wurden, so dass sie im Rahmen der durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen Berücksichtigung finden. Unzumutbare, erhebliche Umweltauswirkungen sind hierdurch nicht zu erwarten.

Schädliche Bodenveränderungen i.S.d. § 2 Abs. 3 BBodSchG, also Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen, sind mit dem Vorhaben insgesamt nicht verbunden. Die Pflicht nach § 4 Abs. 1 BBodSchG, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden, wird durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erfüllt.

Relevante Umweltauswirkungen durch Altlasten sind ebenfalls nicht zu besorgen, da insoweit in Abstimmung mit den zuständigen Behörden entsprechende Maßnahmen durchgeführt werden.

Besondere Konfliktbereiche - Fazit

In der Umweltverträglichkeitsuntersuchung wurden auf der Grundlage der Kriterien Einwirkungsintensität durch Projektwirkungen sowie Empfindlichkeit / Schutzwürdigkeit des Gebietes in Kapitel 11.3 noch besondere Konfliktpotentiale konkret betrachtet.

Besondere Konfliktbereiche sind insb. bei Trassierung über Böden gegeben, die aufgrund von Ton und Schluff bzw. aufgrund ihrer Grundwassernähe verdichtungsempfindlich sind, sowie über Böden, die aufgrund ihrer Standorteigenschaft bzw. ihrer Seltenheit besonders schutzwürdig sind. Durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (z.B. getrennte Lagerung von Oberboden und des Rohrgrabenaushubs, Rekultivierung mittels Tiefenlockerung, Einsatz besonderer Fahrzeuge, Anlage von Baustraßen oder Verwendung von Baggermatratzen etc.) wird die Auswirkungsintensität jedoch deutlich reduziert, so dass lediglich geringe bis mittlere entscheidungserhebliche Auswirkungen verbleiben. Für weitere, nicht näher betrachtete Konfliktbereiche ergeben sich keine besonderen relevanteren Umweltauswirkungen.

Insgesamt ist festzustellen, dass durch bau-, anlage- und betriebs- und störungsbedingte Auswirkungen bei Berücksichtigung der getroffenen und festgesetzten Maßnahmen keine unzumutbaren,

erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden verursacht werden. Auf die Ausführungen in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung wird insoweit verwiesen.

3.2.3.2.5 Schutzgut Wasser

Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu schützen.

3.2.3.2.5.1 Untersuchungsraum

Die geplante Trasse der Ethylen-Pipeline Süd verläuft zu einem großen Teil durch landwirtschaftlich geprägten Raum (Grünland, Ackerflächen), in dem eine Vielzahl der Gewässer bereits strukturell vorbelastet ist (z.B. Nährstoffeintrag durch Düngung; Begradigung durch Flurbereinigung). Auch sonstige Vorbelastungen etwa durch industrielle Einleitung sind gegeben.

3.2.3.2.5.1.1 Grundwasser

Von der Antragstrasse werden im Verlauf von Osten nach Westen drei hydrogeologische Teilräume gequert. Die Trasse beginnt im Bereich der fluvioglazialen Schotter der voralpinen Schotterplatten und tritt westlich von Ingolstadt in den Teilraum der Südlichen Fränkischen Alb ein. Dieser erstreckt sich bis etwa Huisheim, wo mit dem Nördlinger Ries der dritte hydrogeologische Teilraum beginnt, der bis zur Landesgrenze nach Baden-Württemberg und darüber hinaus reicht.

Zwischen Münchsmünster und Wackerstein, in den Landkreisen Pfaffenhofen a.d. Ilm, Kelheim und Eichstätt, quert die Antragstrasse auf ca. 5.900 m durchgehend grundwassernahe Bereiche mit hoher Empfindlichkeit gegenüber der potenziellen Projektwirkung Verschmutzung. Es handelt sich hier um den hydrogeologischen Teilraum der fluvioglazialen Schotter in der Donauniederung. Im Trassenabschnitt zwischen Kösching und Egweil westlich von Ingolstadt werden grundwassernahe Standorte mit hoher Empfindlichkeit gegenüber Verschmutzung über Schotter und Talsedimenten in den Niederungen der Fließgewässer und Gräben gequert. Die Querungslängen summieren sich in diesem Teilabschnitt auf etwa 7,5 km. Weiter westlich schließt sich der hydrogeologische Teilraum der Fränkischen Alb an. In diesem Teilraum werden grundwassernahe Standorte meist nur über kurze Strecken in den Tälern der Fließgewässer gequert. Lediglich in der Talaue des Hüttinger Baches, die von der Leitungstrasse im Längsverlauf durchquert wird, kommt es auf einer größeren Strecke zur Beanspruchung von grundwassernahen Standorten (ca. 3,5 km). Die Gesamtquerungslänge grundwassernaher Bereiche mit hoher Verschmutzungsempfindlichkeit beträgt in diesem Abschnitt etwa 4,7 km. Auch im hydrogeologischen Teilraum des Nördlinger Rieses beschränken sich die grundwassernahen Standorte auf die Täler der Fließgewässer, in denen sie meist über wenige hundert Meter gequert werden. Längere Querungstrecken beschränken sich auf die Talaue der Wörnitz und Schwalb (ca. 900 m) sowie der Eger (ca. 2,2 km). Insgesamt werden in diesem Naturraum grundwassernahe Standorte mit hoher Verschmutzungsempfindlichkeit auf einer Länge von ca. 5,3 km gequert.

Die Querung der oberflächennahen Karstbereiche konzentriert sich im Wesentlichen auf den hydrogeologischen Teilraum der Fränkischen Alb. In diesem Teilraum werden auf einer Strecke von etwa 13,8 km oberflächennahe Karstbereiche mit mittlerer Empfindlichkeit gegenüber der potenziellen Projektwirkung Verschmutzung passiert. Im Landschaftsraum des Nördlinger Rieses sind auf weiteren ca. 2,7 km oberflächennahe Karsterscheinungen zu queren.

Die Antragstrasse quert zwei Wasserschutzgebiete nach § 19 WHG i.V.m. Art. 35 BayWG (WSG Krautbuckel, WSG Am Aufragen) jeweils im Wesentlichen in der Schutzgebietszone III (km 22,9 - 23,2 bzw. km 25,6 - 27,9), dabei auf einer Strecke von ca. 0,36 km jedoch auch die Schutzzone II des WSG Am Aufragen. Diese weisen dementsprechend mit Ausnahme des Bereichs der Schutzzone II eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber der potenziellen Projektwirkung Verschmutzung auf. Beim Wasserschutzgebiet Huisheim verläuft die Trasse grenzparallel (km 79,8 - 80,7).

3.2.3.2.5.1.2 Oberflächengewässer

Die Rohrleitung durchquert in Bayern von Ost nach West betrachtet im Wesentlichen die folgenden Fließgewässerlandschaften:

Gewässername	Fließgewässerlandschaften
Kaltenbrunner Bach	große Auen über 300 m Breite: Mooraue und Moore, überwiegend fluviale und organische Mischsedimente
Ilm	
Zufluss der Ilm	
Kleine Donau	große Auen über 300 m Breite: Feinmaterialauen (tonig, lehmig)
Donau	
Kelsbach	Deckgebirge mit Kalkstein und Dolomit z.T. Tertiär und Löss überdeckt (karbonatisch)
Dettelbach	
Köschinger Bach	Lössregion (feinkörniges Mineralgemisch) (schluffig), Oberflächen oft entkalkt; Lösslehm
Zufluss Retzgraben	Deckgebirge mit Kalkstein und Dolomit, z.T. Tertiär und Löss überdeckt (karbonatisch)
Retzgraben	
Haunstädter Bach	
Augraben	
Moosgraben	große Auen über 300 m Breite: undifferenzierte Auen (u.a. Mischformen)
Schutter	
Buxheimer Bach	
Spiegelgraben	
Krebsgraben	
Gasgraben	
Gießgraben	Deckgebirge mit Kalkstein und Dolomit, z.T. Tertiär und Löss überdeckt (karbonatisch)
Hüttinger Bach	
Ussel	
Leimgraben	
Kugelbach	
Reislochbach	
Schlauchbach	
Angelsbach	Deckgebirge mit Kalkstein und Dolomit, z.T. Tertiär und Löss überdeckt (karbonatisch)
Schwalb	Mergel, Feinsandsteine (Flinz) und quarzitisches „Vollschotter“ der oberen Süßwassermolassen, oft von Löss überdeckt
Zufluss Wörnitz	
Wörnitz	
Eger bei Deiningen	Lössregion (feinkörniges Mineralgemisch) (schluffig), Oberflächen oft entkalkt; Lösslehm
Roßweidgraben	
Eger bei Nördlingen	
Goldbach	
Goldbachgraben	

Daneben werden noch einige namenlose, anthropogen sehr stark veränderte oder anthropogen geschaffene Gräben ohne relevante ökologische Wertigkeit gequert.

Bei der Donau und der Wörnitz handelt es sich um Gewässer 1. Ordnung, bei der Ilm, der Schutter, der Eger um Gewässer 2. Ordnung, bei den übrigen Fließgewässern um Gewässer 3. Ordnung.

Von den erfassten Fließgewässern ist der Reislochbach das einzige Gewässer mit einer Gewässerstrukturgütebewertung (bezeichnet den Ausbaugrad bzw. die Naturnähe eines Gewässers) von drei (mäßig verändert) für die Kompartimente Sohle, Ufer und der Gesamtbewertung. Allen anderen Fließgewässern wurden insgesamt die Gewässerstrukturklassen 4 (deutlich verändert) bis 7 (vollständig verändert) zugeordnet. Auch im Hinblick auf die Teilbewertungen Sohle und Ufer liegen im Regelfall die Gewässerstrukturklassen 4 bis 7 vor. Lediglich beim Kaltenbrunner Bach und beim Kugelbach liegt hinsichtlich des Ufers jeweils die Gewässerstrukturklasse 3 vor.

Die Schwalb ist in Bezug auf die Gewässergüte (spiegelt die Gewässerbelastung wider) gering belastet (Gewässergüteklasse I – II). Die Gewässer Donau, Kelsbach, Köschinger Bach, Augraben, Ussel, Leimgraben, Rossweidgraben und Goldbach sind in ihrer Gewässergüte mäßig belastet (Gewässergüteklasse II). Alle anderen Gewässer, für die Angaben zur Gewässergüte vorliegen, sind kritisch belastet (Gewässergüteklasse II – III).

Aus den zugeordneten Gewässerstruktur- und Gewässergüteklassen ergibt sich, dass in Bezug auf die möglichen Projektwirkungen „Verschlammung, Verlust der Sohle, Verschlechterung der Durchgängigkeit und hydraulische Belastung“ insgesamt gesehen eine hohe Empfindlichkeit für den Reislochbach gegeben ist. In Bezug auf die mögliche Projektwirkung „Verlust des Ufers“ ist bei dem Kaltenbrunner Bach, dem Kugelbach sowie dem Reislochbach von einer hohen Empfindlichkeit auszugehen. Gegenüber dem Eintrag von Nährstoffen weisen die folgenden Gewässer eine hohe Empfindlichkeit auf: Donau, Kelsbach, Köschinger Bach, Augraben, Ussel, Leimgraben, Schwalb, Rossweidgraben und Goldbach. Von den 34 betrachteten Fließgewässern weisen 20 eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber Verschlammung, Verlust der Sohle und Verschlechterung der Durchgängigkeit sowie hydraulischer Belastung auf. Bei 15 der betroffenen Gewässer ist von einer mittleren Empfindlichkeit gegenüber der Projektwirkung Verlust des Ufers auszugehen. Mittlere Empfindlichkeiten weisen weiterhin die Hälfte der Fließgewässer in Bezug auf den Eintrag von Nährstoffen auf. Ilm, ein Zufluss der Ilm, Kleine Donau, Donau, ein Zufluss des Retzgrabens, Moosgraben, Buxheimer Bach, Spiegelgraben, Krebsgraben, Gasgraben, Schlauchbach, ein Zufluss der Wörnitz und die Eger bei Deiningen weisen geringe Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Projektwirkungen auf die Sohle auf. 16 der betrachteten 34 Gewässer sind gering empfindlich gegenüber dem Verlust von Ufer. Keine Gewässer ist aufgrund seiner Gewässergüte in eine geringe Empfindlichkeit gegenüber dem Eintrag von Nährstoffen eingestuft.

Die Rohrleitung quert ferner das Überschwemmungsgebiet nach § 31 b WHG, Art. 61 BayWG der Donau, Kleinen Donau und Ilm (km 4,1 - 4,5), das Überschwemmungsgebiet der Ussel (km 61,9 - 62,1), das Überschwemmungsgebiet von Wörnitz und Schwalb (km 85,8 - 86,7) sowie das Überschwemmungsgebiet der Eger (Rossweidgraben, Goldbach) bei km 92,5 - 92,9, km 97,2 - 98,9).

Die konkreten Ergebnisse der Bestandsaufnahme und der Empfindlichkeitsbewertung sind der Anlage I.6 der Planunterlagen zu entnehmen.

3.2.3.2.5.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen

3.2.3.2.5.2.1 Grundwasser

Durch die Entnahme der filternden Deckschichten im Bereich des Rohrgrabens und der Start- und Zielgruben für die Dauer der Bauphase kommt es zu einer temporär erhöhten Verschmutzungsgefährdung des Grundwassers. Temporär sind während der Bauphase Verunreinigungen des Grundwassers durch Versickerung von Schadstoffen infolge Maschineneinsatzes, Tankvorgängen, Ölwechsel, Schmierstoffen bei Reparaturen und Wartungsvorgängen nicht völlig auszuschließen. Durch den Einsatz von modernen Maschinen, die dem Stand der Technik entsprechen und das Aufbringen von Dichtungsfolien im Arbeits- und Abstellbereich der Maschinen können Schadstoffeinträge vermieden werden.

Bei der vorgesehenen Rohrgrabentiefe kann es in Gebieten mit hoch anstehendem Grundwasser zur Offenlegung des Grundwassers kommen. Grundwassernahe Standorte (< 1,5 m unter Flur) treten überwiegend randlich von Fließgewässern auf. Wird Grundwasser durch den Leitungsgraben angeschnitten, so ist eine vorübergehende Wasserhaltung während der Baumaßnahme erforderlich. Das geförderte Grundwasser wird entweder in angrenzenden Feuchtbereichen verrieselt oder Entwässerungsgräben bzw. Fließgewässern zugeführt.

Baubedingt können durch den Einsatz schwerer Baumaschinen beim Rohrleitungsbau Porenverluste der oberen Bodenschichten verursacht werden. Diese Verdichtungserscheinungen auf dem Arbeitsstreifen führen zu verminderter Grundwasserneubildung und zu erhöhtem Oberflächenabfluss.

Temporäre Verschmutzungsgefahren sind auch in Bereichen mit oberflächigen Karsterscheinungen und in den gequerten Wasserschutzgebieten grundsätzlich denkbar.

An den Absperrstationen erfolgt die Niederschlagsentwässerung ohne gezielte Erfassung oder Einleitung durch natürliche Versickerung. In der Verdichterstation Münchsmünster erfolgt die Niederschlagsentwässerung durch Weiterleitung des potenziell kontaminierten Regenwassers zum vorhandenen Abwassersystem der Ruhr Oel GmbH, wo es aufbereitet wird. Sonstiges Regenwasser, das auf nicht befestigte Flächen trifft, versickert ebenfalls natürlich. Negative Auswirkungen auf Gewässer sind hierdurch insgesamt nicht verbunden.

3.2.3.2.5.2.2 Oberflächengewässer

▪ Geschlossene Gewässerquerung

Bei der geschlossenen Gewässerquerung kommt es zu keinem baulichen Eingriff in das Gewässerquerprofil. Es werden lediglich im Umfeld des Gewässers Press- und Empfangsgruben errichtet, um die Leitung unter das Gewässer treiben zu können. Diese Gruben müssen durch Wasserhaltungen trocken gehalten werden. Die anfallenden Wassermengen werden in die Fließgewässer eingeleitet. Eine geschlossene Querung ist vorgesehen bei der kleinen Donau, der Donau, der Schutter, beim Schlauchbach, bei der Wörnitz und der Eger. Bei den übrigen Gewässern ist eine offene Querung vorgesehen.

▪ Offene Gewässerquerung

Für die offene Gewässerquerung ist die Anlage eines Rohrgrabens im Gewässerbett notwendig. Dabei kommt es zu Eingriffen in die Gewässersohle und das vorhandene Sohlsubstrat, mit den dort anzutreffenden Arten des Makrozoobenthos. Entsprechend sind im Bereich der Gewässerquerung in einem schmalen Korridor ein Verlust der Benthosfauna und ein temporärer Verlust bzw. eine Umlagerung des Sohlsubstrates und damit eine Veränderung des Lebensraumes auf der Gewässersohle zu erwarten. Weiterhin gehen durch die Erstellung des Rohrgrabens der Lebensraum Ufer und die Uferstrukturen für die Zeit der Baumaßnahme verloren. Nach Abschluss der Bauarbeiten und Wiederherstellung der Gewässersohle und des Ufers ist von einer raschen Wiederbesiedlung des Substrats und der Böschungen auszugehen. Die Besiedlung wird neben der Gewässergüte v.a. durch die Gewässerstrukturgüte bestimmt.

Die ökologische Durchgängigkeit wird für den Zeitraum der Bauphase durch die Anlage des Rohrgrabens und z.T. durch Überfahrten beeinträchtigt. Der Eintrag von Schwebstoffen und die Mobilisierung von Feinsubstrat durch die Anlage des Rohrgrabens im Gewässer können unterhalb der Gewässerquerung durch Sedimentation zur Beeinträchtigung des Lückensystems und der im Boden lebenden Fauna führen (Verschlammung).

▪ Grundwassereinleitung

Die Querung von oberirdischen Gewässern kann insb. bei geschlossener Querung oder bei offener Querung eines kleinen Gewässers teilweise ohne Grundwasserhaltung erfolgen. Häufig wird jedoch eine temporäre Grundwasserhaltung erforderlich werden. Grundwasserhaltungen sind teilweise auch bei der Querung von Straßen- und Bahnanlagen oder auf freier Strecke (in Bereichen mit ober-

flächennah anstehendem Grundwasser) erforderlich. Das jeweilige Entwässerungsverfahren (z.B. Horizontaldrainage, Brunnen) richtet sich nach den jeweiligen konkreten Erfordernissen vor Ort.

Die Absenkung des Grundwasserstandes erfolgt im Regelfall mit dem Ziel eines Abstandes von ca. 0,5 m zwischen abgesenkter Grundwasseroberfläche und Baugrubensohle. Die Ableitung des Grundwassers erfolgt dabei in der Regel in oberirdische Gewässer in Trassennähe; sofern nicht möglich erfolgt alternativ eine flächige Versickerung. Im Einzelnen wird auf die verschiedenen wasserrechtlichen Anträge verwiesen.

Maßgeblich für die Intensität der Auswirkungen bei Einleitung in ein oberirdisches Gewässer sind die dabei jeweils einzuleitende Grundwassermenge pro Zeiteinheit, der Gewässerabfluss und die Dauer dieser Einleitung. Die erhöhten Fließgeschwindigkeiten in Folge des Einleitungsabflusses können eine höhere Sohlschubspannung bewirken. Diese führt bei der Überschreitung eines kritischen Wertes zu Erosion und einem erhöhten Sedimenttransport. Das Grundwasser kann je nach Zeitpunkt der Einleitung eine verringerte Wassertemperatur bewirken. Diese setzt wiederum die biologische Aktivität von Lebewesen herab und kann ihre Entwicklungsgeschwindigkeiten verlangsamen. Grundwässer können durch ihre Sauerstoffarmut den Sauerstoffgehalt des Gewässers senken und einen Eintrag gelösten Eisens bewirken, das im Gewässer als besiedlungsfeindliches Eisenoxid ausfällt. Durch das Abpumpen von ständig nachströmendem Grundwasser aus den Press- und Empfangsgruben kann auch Bodenmaterial, v. a. feinkörnige mineralische Bestandteile, abgepumpt werden und bei der Einleitung in die Gewässer gelangen. Diese unnatürliche Trübung und anschließende Sedimentation führt möglicherweise zu einer Beeinträchtigung der Biozönose. Die potenziellen Projektwirkungen durch Grundwassereinleitung werden als „hydraulische Belastung“ zusammengefasst. Im Folgenden werden die Einleitungsmengen dem jeweiligen geschätzten mittleren Abfluss des Gewässers gegenübergestellt:

Gewässername	geschätzter MQ* [l/s]	Einleitungsmenge [l/s]
Kaltenbrunner Bach	30 l/s	< 10 l/s
Ilm	4010 l/s	14,4 l/s
Zufluss der Ilm	150 l/s	7,7
Donau	314.000 l/s	17,64 l/s
Dettelbach	60 l/s	< 5 l/s
Retzgraben	30 l/s	< 5 l/s
Augraben	500 l/s	34,4 l/s
Moosgraben	30 l/s	24,1 l/s
Buxheimer Bach	100 l/s	9,6 l/s
Spiegelgraben	100 l/s	23,6 l/s
Krebsgraben	20 l/s	18,6 l/s
Gießgraben	20 l/s	3,04 l/s
Hüttinger Bach	25 l/s	17 l/s
Ussel	250 l/s	21,2 l/s
Schlauchbach	30 l/s	15,74 l/s
Angelsbach	20 l/s	11,69 l/s
Schwalb	900 l/s	11,69 l/s
Eger bei Deiningen	3000 l/s	45,83 l/s
Roßweidgraben	60 l/s	31,08
Eger bei Nördlingen	2500 l/s	< 5 l/s
Goldbach	60 l/s	17,85 l/s
Goldbachgraben	80 l/s	17,85 l/s

*MQ = mittlerer Abfluss

▪ Druckprüfungen

Die zur Druckprüfung der Rohrleitung aus der Donau und Eger entnommenen Wassermengen werden nach erfolgter Druckprüfung in Mengen zwischen 250 und 500 m³ wieder in die genannten Gewässer zurückgeführt. Da sowohl die Entnahme als auch die Einleitung jeweils nur Donau und Eger betreffen und die Einleitungsmengen der Wasserführung des Fließgewässers gewässerverträglich angepasst werden, sind die Auswirkungen auf die Gewässer als gering zu bezeichnen. Eine Einleitung von Donauwasser findet darüber hinaus auch in die Eger statt. Aus Gütegesichtspunkten ist diese Einleitung nicht problematisch, da die Donau mit einer Gewässergüte von II eine bessere Güteklasse aufweist, als der betrachtete Egerabschnitt mit einer Güteklasse von II – III. Da die Wassermenge von etwa 550 m³ über einige Tage in das Gewässer abgeführt wird, ist auch hydraulisch Belastung durch die Einleitung als gering einzuordnen.

3.2.3.2.5.3 Bewertung der Umweltauswirkungen

3.2.3.2.5.3.1 Grundwasser

Eine Beeinträchtigung der Grundwasserqualität ist durch den Betrieb der Rohrleitung nicht zu befürchten. Das zu transportierende Ethylen, ein einfacher Kohlenwasserstoff, ist nicht wassergefährdend.

Da in den zu querenden Wasserschutzgebieten (im Wesentlichen Schutzzonen III; auf kurzer Strecke auch Schutzgebietszone II, in der Baumaßnahmen nur in Ausnahmefällen möglich sind) keine Wartungsarbeiten, Tankvorgänge, Ölwechsel und Reinigungsarbeiten sowie Lagerungen von Baumaterial und Maschinen durchgeführt werden, sind somit relevante Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität im Wasserschutzgebiet auch insoweit ausgeschlossen. Bei der Wiederverfüllung des Rohrgrabens wird zudem kein Fremdmaterial verwendet. Nach den maßgebenden Wasserschutzgebietsverordnungen können Ausnahmen in der Regel erteilt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht. Die für die Baumaßnahmen erforderlichen Ausnahmen von den Verboten, Beschränkungen und sonstigen Bestimmungen der jeweiligen Verordnung der betroffenen Wasserschutzgebiete nach § 19 WHG i.V.m. Art. 35 BayWG können im Rahmen der Planfeststellung erteilt werden, da Umgehungen der Wasserschutzgebiete eine unbillige Härte darstellen würden und Belange des Gemeinwohl nicht entgegenstehen. Dies ergibt sich insb. aus den Stellungnahmen der betroffenen Wasserwirtschaftsämter. Schutzzonen I, in denen Baumaßnahmen nicht zulässig sind, werden nicht gequert. Bei Beachtung der festgelegten Auflagen und Bedingungen sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Grundwasser zu besorgen.

Soweit vom Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen - Gesundheitsamt Trinkwasseruntersuchungen im Hinblick auf den Brunnen Ellenbrunn, dessen Fassungsbereich sich in der Nähe der Rohrleitung befindet, gefordert wurden, findet dies im Rahmen dieses Bescheides keine Berücksichtigung. Die Rohrleitung berührt in diesem Bereich kein Wasserschutzgebiet; auch relevante Auswirkungen auf diesen Brunnen sind durch die Baumaßnahmen nicht zu besorgen. Im Übrigen haben weder der betroffene Zweckverband der Heimberggruppe noch das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt entsprechende Untersuchungen gefordert.

Durch die Auswahl geeigneter Fahrzeuge und durch Rekultivierungsmaßnahmen (z.B. Tiefenlockerung, s. Schutzgut Boden) werden Bodenverdichtungen weitgehend vermieden. Es sind daher nur geringe Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung zu erwarten, da es sich beim Bau der Leitung um ein linienförmiges Vorhaben handelt und im Untersuchungsraum keine Flächen versiegelt werden.

Soweit in der Verdichterstation Münchsmünster wassergefährdende Stoffe (insb. Turbinenöl) gelagert wird, ist gemäß § 19 g WHG sichergestellt, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

Nach § 34 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Stoffen in das Grundwasser nur erteilt werden, wenn eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Stoffe dürfen nur so gelagert und Flüssigkeiten und Gase nur so durch Rohrleitungen befördert werden, dass eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Den Anforderungen des § 34 WHG wird durch die Planung Rechnung getragen.

Besondere Konfliktbereiche - Fazit

In der Umweltverträglichkeitsuntersuchung wurden auf der Grundlage der Kriterien Einwirkungsintensität durch Projektwirkungen sowie Empfindlichkeit / Schutzwürdigkeit des Gebietes in Kapitel 11.4 noch besondere Konfliktpotentiale konkret betrachtet.

In grundwassernahen Standorten (mit mittleren Grundwasserflurabständen zwischen 0 m und 1,5 m) kommt es durch den Aushub des Rohrgrabens sowie der Start- und Zielgruben zu einem Anschnitt des Grundwassers. Aufgrund der hohen Empfindlichkeit dieser Bereiche gegenüber Verschmutzung und der mittleren Einwirkungsintensität resultieren hieraus ohne Berücksichtigung gegensteuernder Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen hohe Auswirkungsintensitäten. Durch die je nach Einzelfall vorgesehenen Maßnahmen (z.B. Einsatz von dem Stand der Technik entsprechenden Maschinen, Ausbringen von Dichtungsfolien / -matten, nur kurzzeitige Grundwasserhaltung, Einbau von Tonriegeln im Rohrgraben, schichtgerechter Wiedereinbau und Tiefenlockerung des Bodens, geschlossene Querungen) wird die Verschmutzungsgefährdung reduziert und eine erhebliche Veränderung des Grundwasserhaushalts vermieden. Insgesamt verbleiben nur geringe entscheidungserhebliche Umweltauswirkungen. Für weitere, nicht näher betrachtete Konfliktbereiche ergeben sich keine relevanteren Umweltauswirkungen.

Insgesamt ist festzustellen, dass durch bau-, anlage- und betriebs- und störungsbedingte Auswirkungen bei Berücksichtigung der getroffenen und festgesetzten Maßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Gewässer (Grundwasser) verursacht werden. Auf die Ausführungen in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung wird insoweit verwiesen.

3.2.3.2.5.3.2 Oberflächengewässer

Der Reislochbach wird als einziges Gewässer mit hohen Auswirkungsintensitäten in Bezug auf die potenziellen Projektwirkungen „Verschlammung“, „Verlust von Sohle und Ufer“ und „Verschlechterung der Durchgängigkeit“ belegt. Hohe mögliche Auswirkungsintensitäten ergeben sich weiterhin für den Kaltenbrunner Bach und den Kugelbach in Bezug auf den potenziellen Wirkfaktor Verlust von Ufer. Der Hüttinger Bach, der Angelsbach und der Rossweidgraben werden aufgrund der geplanten Einleitungsmengen, ihrer Abflussleistung und der vergebenen Empfindlichkeit mit einer hohen Auswirkungsintensität belegt. Die potenzielle Projektwirkung Eintrag von Nährstoffen kann aufgrund ihrer hohen Empfindlichkeit auf folgende Gewässer eine hohe Auswirkungsintensität aufweisen: Donau, Kelsbach, Köschinger Bach, Augraben, Ussel, Leimgraben, Schwalb, Rossweidgraben und Goldbach. Gewässer die in Bezug auf die potenziellen Projektwirkungen mit hohen Auswirkungsintensitäten belegt sind, können durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vor Beeinträchtigungen geschützt werden.

Auf den Haunstädter Bach, Schutter, Ussel, Angelsbach, Wörnitz und die Eger bei Deinigen wirken voraussichtlich mittlere Auswirkungsintensitäten durch alle potenziellen Projektwirkungen ein. In Bezug auf die voraussichtlichen Projektwirkungen „Verschlammung“, „Verlust der Sohle und der Ufer“ und „Verschlechterung der Durchgängigkeit“ ergeben sich zusätzlich zu den oben genannten Gewässern mittlere Auswirkungsintensitäten voraussichtlich für folgende Gewässer: Köschinger Bach, Augraben, Leimgraben und Schwalb. Mittlere Auswirkungsintensitäten durch die voraussichtliche Projektwirkung „hydraulische Belastung“ wurden weiterhin für den Kaltenbrunner Bach, den Moosgraben, den Krebsgraben, den Gießgraben, den Reislochbach, den Schlauchbach, den Goldbach und den Goldbachgraben ermittelt. Der überwiegende Teil der Gewässer (17 von 26) für die Daten zur Gewässergüte vorliegen und dementsprechend eine Bewertung der Auswirkungsintensität mög-

lich ist, ergibt sich eine mittlere Auswirkungsintensität der potenzielle Projektwirkung „Eintrag von Nährstoffen“.

Geringe Auswirkungsintensitäten ergeben sich für die folgenden Gewässer: Ilm, Donau, Moosgraben, Buxheimer Bach, Spiegelgraben, Krebsgraben, Gasgraben und Schlauchbach, in Bezug auf die voraussichtlichen Projektwirkungen „Verschlammung“, „Verlust der Sohle und der Ufer“ und „Verschlechterung der Durchgängigkeit“. Die voraussichtliche Projektwirkung „hydraulische Belastung“ wird für die Ilm, den Zufluss der Ilm, Donau, den Retzgraben, den Aufragen, den Buxheimer Bach, den Spiegelgraben, die Ussel, die Schwalb sowie die Eger bei Deiningen und bei Nördlingen mit einer geringen Auswirkungsintensität belegt. Geringe Auswirkungsintensitäten durch die voraussichtliche Projektwirkung „Eintrag von Nährstoffen“ treten nicht auf.

Die Querung der Rohrleitung mit dem Zell-Aufragen ist in geschlossener Bauweise (Bohrverfahren) durchzuführen, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Bereich westlich des Weinbergs gespannte Grundwasserverhältnisse vorliegen. Durch die geschlossene Bauweise kann die Gefahr einer permanenten Grundwasserableitung vermieden werden.

Relevante Auswirkungen in Überschwemmungsgebieten sind nicht zu erwarten, da die Bauphase nicht im Überschwemmungszeitraum erfolgt und nach Beendigung an der Geländeoberfläche keine Beeinträchtigungen verbleiben. Die Ausnahmen von den Verboten der Verordnungen der jeweils betroffenen Überschwemmungsgebiete nach § 31 b WHG i.V.m. Art. 61 BayWG können somit im Rahmen der Planfeststellung erteilt werden, da durch die festgesetzten Auflagen und Bedingungen keine relevanten Auswirkungen auf etwaige Hochwasserlagen zu erwarten sind.

Im Hinblick auf die Querung der betroffenen Gewässer der 1. und der 2. Ordnung sowie der nach Art. 59 Abs. 2 BayWG durch Rechtsverordnung festgelegten Gewässer 3. Ordnung handelt es sich bei der Rohrleitung um eine Anlage in oder an Gewässern nach Art. 59 Abs. 1 Nr. 3 BayWG (Unterführung), die nicht der Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau dient, die der Genehmigung bedarf, die im vorliegenden Fall durch diese Planfeststellung mit umfasst wird. Diese darf nach Art. 59 Abs. 4 BayWG nur versagt und an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden, soweit das Wohl der Allgemeinheit es erfordert. Bei der Entscheidung ist auch das öffentliche Interesse an der Errichtung der Anlage zu berücksichtigen. Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich, dass Belange des Allgemeinwohls nicht gegen die entsprechende Querung der betroffenen Gewässer sprechen.

Ein über die vorgesehenen bzw. festgesetzten Kompensationsmaßnahmen hinausgehender Ausgleich durch ökologische Verbesserungen von Fließgewässern - wie vom Wasserwirtschaftsamt Donauwörth für Schwaben vorgeschlagen - wird im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses nicht berücksichtigt, da die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bereits einen ausreichenden Rahmen setzen. Insoweit wird auf die diesbezüglichen Ausführungen in diesem Beschluss verwiesen. Vom Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt wurde für den Bereich Oberbayern ein derartiges Vorgehen ebenfalls nicht vorgesehen.

Nach § 26 WHG dürfen Stoffe nur so gelagert und Flüssigkeiten und Gase nur so durch Rohrleitungen befördert werden, dass eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften oder des Wasserabflusses nicht zu besorgen ist. Den Anforderungen des § 34 WHG wird durch die Planung Rechnung getragen.

Besondere Konfliktbereiche - Fazit

In der Umweltverträglichkeitsuntersuchung wurden auf der Grundlage der Kriterien Einwirkungsintensität durch Projektwirkungen sowie Empfindlichkeit / Schutzwürdigkeit des Gebietes in Kapitel 11.4 noch besondere Konfliktpotentiale konkret betrachtet.

Gewässer mit einer Gewässergüte von II (mäßig belastet) weisen eine hohe Empfindlichkeit gegenüber dem Eintrag von Nährstoffen auf. Mittlere Einwirkungsintensitäten des Eintrags von Nährstoffen auf das Gewässer führen zu hohen Auswirkungsintensitäten. Sohlen und Ufer, die mit einer Strukturgütekategorie von drei bewertet wurden, weisen eine hohe Empfindlichkeit gegenüber der Ver-

schlammung, dem Verlust der Sohle und des Ufers sowie der Verschlechterung der Durchgängigkeit auf. Mittlere Einwirkungsintensitäten dieser potenziellen Projektwirkungen führen zu hohen Auswirkungsintensitäten. Ufer die mit einer Strukturgüteklasse von drei bewertet wurden, weisen eine hohe Empfindlichkeit gegenüber dem temporären Verlust des Ufers auf. Mittlere Einwirkungsintensitäten dieser potenziellen Projektwirkungen führen zu hohen Auswirkungsintensitäten. Sohlbereiche die mit einer Strukturgüteklasse von fünf bewertet wurden, weisen eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber der hydraulischen Belastung durch Einleitungen auf. Hohe Einwirkungsintensitäten dieser potenziellen Projektwirkung führen zu hohen Auswirkungsintensitäten. Für weitere, nicht näher betrachtete Konfliktbereiche ergeben sich keine relevanteren Umweltauswirkungen.

Durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (z.B. geschlossene Querungen, Pionierbrücken, Umfahrungen, Spundungen, Einbau von Stroh- und Sandfängen unterhalb der Einleitungsstelle, Absetzbecken, Reduzierung des Arbeitsstreifens etc.) verbleiben noch geringe entscheidungserhebliche Auswirkungsintensitäten.

Insgesamt ist festzustellen, dass durch bau-, anlage- und betriebs- und störungsbedingte Auswirkungen bei Berücksichtigung der getroffenen und festgesetzten Maßnahmen keine unzumutbaren, erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Gewässer (Oberflächengewässer) verursacht werden. Auf die Ausführungen in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung wird insoweit verwiesen.

3.2.3.2.6 Schutzgut Luft und Klima

Eine gesonderte Bestandsaufnahme bzw. Beschreibung der Empfindlichkeit der Umwelt bezüglich der Schutzgüter Luft und Klima sind nicht erforderlich, da durch das Vorhaben im bestimmungsgemäßen Betrieb keine relevanten Luftverunreinigungen hervorgerufen werden. Lediglich während der Bauphase kann es zu temporären Emissionen von geringer Intensität kommen. Insoweit wird auf die Ausführungen unter 3.2.3.2.2 verwiesen.

3.2.3.2.7 Schutzgut Landschaft

Das Schutzgut Landschaft umfasst alle für den Menschen sinnlich wahrnehmbaren Erscheinungsformen der Umwelt, die Teil des Landschaftsbildes und des Landschaftserlebens sind.

3.2.3.2.7.1 Untersuchungsraum

Als Vorbelastung sind insb. die vorhandenen Hochspannungsfreileitungen, Verkehrsstraßen sowie bauliche Anlagen im Landschaftsraum (insb. Autobahnen und Bundesstraßen) zu nennen.

Bei dem Großteil der durchschnittlichen Landschaftsräume handelt es sich um Bereiche mit geringer Empfindlichkeit gegenüber der möglichen Projektwirkung „Zerschneidung des Landschaftsraums“ (z.B. Ackerflächen). Bei folgenden Landschaftsbildteilräumen ist von einer mittleren bis hohen Empfindlichkeit gegenüber einer möglichen Zerschneidungswirkung auszugehen:

Landschaftsbildraum	Landschaftsbildteilraum
01. Neustadter Terrassen und Moorland	
02. Neustadter Donauaue	02.01 Ilm
	02.02 Donau
	02.03 Kelsbach
	02.04 Übergang von Donauaue zu Kuppenland
03. Ingolstadter Terrassenbucht	03.01 In der Au
	03.02 Zwischenwerk Friedrichshofen
	03.03 Heldholz

Landschaftsbildraum	Landschaftsbildteilraum
04. Theisinger Kuppenland	04.01 Leerentalb
	04.02 Demlinger Holz
05. Köschinger Molassealb	05.01 Moosberg
	05.02 Weinberghöhe
	05.03 Retzger und Haunstädter Bach
06. Schutterniederung	06.01 Schutter
07. Nassenfelser Molassealb	-
08. Hainbergalb	08.01 Hainberg
09. Welheimer Tal	09.01 Mantelbug
10. Tagmersheimer Hochfläche	10.01 Im Hart
	10.02 Plattenberg
	10.03 Usseltal
11. Kaisheimer Alb	11.01 Ussel
	11.02 Mirschberg
	11.03 Kugelbach und Ussel
	11.04 Spitzgehau mit Reislochbach
12. Flotzheimer Hochfläche	12.01 Rochusholz mit Reislochbach
13. Östliche Riesvorhöhen	13.01 Wälder und Gehölzstrukturen bei Gosheim
	13.02 Magerrasen bei Huisheim
14. Östliche Riesrandhügel	14.01 Lehmberg
15. Ostries	15.01 Schwalb
	15.02 Wörnitz
16. Südliche Riesrandberge	-
17. Westries	17.01 Eger

Die konkreten Ergebnisse der Bestandsaufnahme und der Empfindlichkeitsbewertung sind der Anlage I.7 der Planunterlagen zu entnehmen.

3.2.3.2.7.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen

Die Leitung wird unterirdisch verlegt, das Relief wird nicht verändert und oberirdische Bauwerke werden - mit Ausnahme der Streckenabsperrestationen sowie der Kopfstation in Münchsmünster - nicht errichtet. Somit ist eine erhebliche Veränderung der Landschaft im Regelfall nicht zu erwarten.

Dort, wo baubedingt Gehölzentnahmen stattfinden, wird das Landschaftsbild modifiziert. Die Gehölzentfernung bewirkt kleinräumig eine Veränderung der Licht- und Windverhältnisse in der bodennahen Luftschicht. Gequerte Gehölzbereiche werden durch Bepflanzung - unter Berücksichtigung des Schutzstreifens beiderseits der Leitung, in dem keine tiefwurzelnden und / oder hochwachsenden Gehölze angepflanzt werden dürfen - weitestgehend wieder geschlossen.

Von den Leitungen gehen während des Betriebes keine Emissionen aus. Während der Bauphase werden Lärm, Abgase und Staubemissionen durch den Baustellenbetrieb verursacht, die jedoch geringer sind als die Belastungen, wie sie z. B. von einer Bundesstraße oder Autobahn ausgehen. Diese Staubemissionen sind vergleichbar mit denen, die bei einer landwirtschaftlichen Bearbeitung verursacht werden. Die durch den Baustellenbetrieb verursachten Belastungen beschränken sich auf die Bauzeit.

Vereinzelt können von dem geplanten Leitungsbauvorhaben längerfristige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft ausgehen. Dies ist insbesondere beim Auftreten von geomorphologischen Besonderheiten der Fall, die den Eingriff in Waldbereiche weithin sichtbar erscheinen lassen. In ebener Lage stellen Waldschneisen im Regelfall einen geringen Eingriff in das Schutzgut dar, da hier

trotz einer über einen z. T. langen Zeitraum andauernden Regeneration eine Schneise im Waldbestand keine relevante Fernwirkung entwickelt.

Die zu erwartenden Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft durch die Zerschneidung von visuellen Leitlinien und flächigen Landschaftsbildkomponenten sind insgesamt nur kleinflächig und wirken sich nicht großflächig auf die betroffenen naturräumlichen Einheiten aus.

Landschaftsschutzgebiete sind i. d. R. großflächig ausgewiesen und eine Umgehung dieser Gebiete ist nicht möglich. Alle wertgebenden Elemente eines Landschaftsschutzgebietes (z.B. Biotope, Erholungswald) wurden innerhalb der einzelnen Schutzgüter bereits berücksichtigt. Insoweit wird hierauf verwiesen.

3.2.3.2.7.3 Bewertung der Umweltauswirkungen

In der Umweltverträglichkeitsuntersuchung wurden auf der Grundlage der Kriterien Einwirkungsintensität durch Projektwirkungen sowie Empfindlichkeit / Schutzwürdigkeit des Gebietes in Kapitel 11.5 noch besondere Konfliktpotentiale konkret betrachtet.

Besondere Konfliktbereiche sind die Querung von Gewässern mit Begleitgrün, die Zerschneidung landschaftsprägender Gehölzbestände, die Zerschneidung landschaftsprägender Landschaftsbildkomponenten, die Verbreiterung der Schneise in einem hängigen Waldbereich mit Steigerung der Fernwirkung der Schneise. Durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (z.B. Unterpressung, Einschränkung des Arbeitsstreifens, Wiederbepflanzung des Arbeitsstreifens, Wiederherstellung des Reliefs nach Beendigung der Bauarbeiten) werden die Auswirkungen minimiert, so dass keine hohe Auswirkungsintensität verbleibt. Für weitere, nicht näher betrachtete Konfliktbereiche ergeben sich keine relevanteren Umweltauswirkungen.

Insgesamt ist festzustellen, dass durch bau-, anlage- und betriebs- und störungsbedingte Auswirkungen bei Berücksichtigung der getroffenen und festgesetzten Maßnahmen keine unzumutbaren, erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft verursacht werden. Auf die Ausführungen in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung wird insoweit verwiesen.

3.2.3.2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

In Anlage I.3 der Planunterlagen sind die bekannten, im Untersuchungsraum vorkommenden Bodendenkmäler kartographisch dargestellt. Bau- und Kulturdenkmäler sind durch den gewählten Trassenverlauf nicht betroffen.

Soweit vom Bayerischen Landesamt für Umwelt das Geotop 185R006 „Reliktgesteine bei der Willibaldskirche“ angesprochen wurde, ist darauf hinzuweisen, dass dieses Geotop durch die Maßnahme nicht unmittelbar betroffen ist.

An weiteren Sachgütern sind im Untersuchungsraum die sonstigen baulichen Anlagen zu nennen.

Der während der Baumaßnahme herzustellende Leitungsgraben verursacht bei der Querung, aber auch bei der unmittelbaren Annäherung an ein Bodendenkmal hohe Einwirkungsintensitäten. Zudem ist davon auszugehen, dass während der Bauausführung in nicht unerheblichem Maße weitere bisher unbekannte Fundstellen zu Tage treten. Gemäß Art. 8 des Bayerisches Denkmalschutzgesetzes sind diese Zufallsfunde unmittelbar der unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Derzeit ist die Betroffenheit der in der Plananlage I.3 dargestellten Bodendenkmale nicht abschließend zu klären, da ihre genaue Ausdehnung überwiegend nicht bekannt ist. Durch Vereinbarungen zwischen dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege und dem vorhabensträger bzw. durch festgesetzte Auflagen sind jedoch geeignete Schutzmaßnahmen festgelegt.

Insgesamt ist festzustellen, dass durch bau-, anlage- und betriebs- und störungsbedingte Auswirkungen bei Berücksichtigung der getroffenen und festgesetzten Maßnahmen keine unzumutbaren, erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter verursacht wer-

den. Auf die Ausführungen in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung sowie unter Nr. 3.2.3.3.7 wird insoweit verwiesen.

3.2.3.2.9 Wechselwirkungen

Unter dem Begriff Wechselwirkungen werden die ökosystemaren Beziehungen im Wirkungsgefüge der Umwelt verstanden, d.h. die gegenseitige Beeinflussung von Schutzgütern. Auswirkungen bei einem Schutzgut können positive oder negative Auswirkungen bei einem anderen Schutzgut verursachen. Ebenso können Wirkungsverschiebungen eintreten. Im Rahmen der Auswirkungsprognose wurden in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung diese Wechselwirkungen bei den jeweiligen Schutzgütern berücksichtigt. Die nachfolgende Tabelle fasst die wichtigsten gegenseitigen Beziehungen zusammen:

Schutzgut	Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> • Tiere und Pflanzen: Bedeutung einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt (insbesondere Waldflächen) für die Erholung • Boden: Grundlage der landwirtschaftlichen Produktion und Rohstofflieferant • Landschaft: Landschaftserleben als Voraussetzung für die landschaftsgebundene Erholungseignung
Pflanzen und Tiere	<ul style="list-style-type: none"> • Boden, Wasser, Klima: Abhängigkeit der Vegetation von abiotischen Standortfaktoren • Boden, Wasser, Klima, Pflanzen: Abhängigkeit der Tierwelt von abiotischen und biotischen Standortfaktoren
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Pflanzen und Tiere: Boden als Standort für Pflanzen und Lebensraum für Tiere (Bodenwasserhaushalt) • Wasser: Regelungsfunktionen für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Grundwasserschutz u.a.)
Grundwasser	<ul style="list-style-type: none"> • Boden: Abhängigkeit des oberflächennahen Grundwasserhaushaltes von bodenkundlichen Verhältnissen • Tiere und Pflanzen: oberflächennahes Grundwasser und seine Bedeutung für die Biotopentwicklung
Oberflächengewässer	<ul style="list-style-type: none"> • Boden, Pflanzen: Abhängigkeit der Gewässerdynamik von Relief, Boden, Vegetation / Nutzung und Klima • Tiere und Pflanzen: Abhängigkeit des Selbstreinigungsvermögens von der Besiedlung mit Tieren und Pflanzen
Klima / Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Klima als Standortfaktor für Pflanzen und Tiere
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Boden, Wasser, Klima, Pflanzen: Abhängigkeit des Landschaftsbildes von abiotischen und biotischen Standortfaktoren
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • wissenschaftliche, naturgeschichtliche und landeskundliche Bedeutung von Kulturdenkmälern für den Menschen • Versorgung des Menschen mit Elektrizität und Rohstoffen (Sachgüter)

Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsuntersuchung werden durch die zwischen den Schutzgütern auftretenden Wechselwirkungen nicht verändert.

3.2.3.2.10 Geprüfte anderweitige Lösungsmöglichkeiten und wesentliche Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen

Die einzige ökonomisch und ökologisch sinnvolle Möglichkeit zum Transport großer Produktmengen von Ethylen stellen Rohrleitungen dar. Ernsthaftere Alternativen dazu, etwa der Transport auf Straße, Schiene oder Wasserweg, bestehen nicht. Der Transport mittels Rohrleitungen stellt die umweltverträglichste Transportmöglichkeit dar, da sie emissionsfrei und mit geringem Energieaufwand in einem unterirdischen System erfolgt.

Bei der Trassenwahl wurden insb. folgende grundsätzliche ökonomische und ökologische Kriterien einbezogen:

- möglichst gestreckter, geradliniger Verlauf,
- Beachtung von Zwangspunkten der Trassenführung (Anfangs-, Endpunkt und Zwischenziele; günstige Stellen für Querungen),
- Bündelung (Parallelführung) mit anderen Infrastrukturbändern, um Synergieeffekte zu nutzen (z.B. Überschneidung von Schutzstreifen; Eingriffsminimierung),
- möglichst Vermeidung der Trassenführung durch ökologisch wertvolle bzw. empfindliche Bereiche, Waldgebiete etc.; möglichst Verlegung im offenen Land,
- möglichst Vermeidung einer Kreuzung bereits bebauter sowie als Baugebiete ausgewiesener Flächen,
- Trassierung außerhalb weiterer bekannter Raumwiderstände bzw. Raumnutzungen (z.B. archäologische Fundstätten, Bau- und Bodendenkmäler, Fassungs- und engere Schutzzonen von Wassergewinnungsanlagen, Bergbaugebiete und Bereiche für Abgrabungen sowie bekannte Altlasten und Altablagerungen).

3.2.3.2.10.1 Geprüfte Trassenvarianten

Im Rahmen der Trassenfindung wurden insb. Möglichkeiten der Parallelführung zu bereits bestehenden Leitungen geprüft. Dabei wurden zunächst großräumige Trassenalternativen betrachtet, insb. eine Nordvariante über Nürnberg, Würzburg und den Raum Frankfurt, eine Parallelführung zur geplanten Süddeutschen Erdgasleitung (SEL) in Baden-Württemberg sowie eine Parallelführung zur TAL-Ölpipeline einschließlich weiterer Leitungen (insb. Mineralöl-Pipeline der FBG sowie Telekommunikationstrasse der Colt Telecom).

Ein Vergleich der untersuchten Alternativen zeigt, dass die TAL-parallele Trassenführung bei Berücksichtigung der allgemeinen Trassierungsgrundsätzen die meisten Vorteile mit sich bringt. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass eine zeitgleiche Realisierung mit der SEL nicht möglich war, so dass entsprechend Synergieeffekte beim Bau nicht zum Tragen gekommen wären. Im Vergleich zur Nordvariante wurde die TAL-parallele Trassenführung insb. aus folgenden Gründen bevorzugt:

- Trassenbündelung auf ca. 90 % der gesamten Strecke mit vorhandenen Leitungen,
- Solotrasse zur Umgehung ökologisch sensibler Bereiche bzw. Verlauf über vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen,
- im Abschnitt Karlsruhe (MIRO) bis Ludwigshafen Bündelung der EPS mit einem geplanten Leitungsbündel (Naphtha, Propylen) der BASF,
- mögliche Konflikte mit der kommunalen Bauleitplanung (Ausweisung Wohn- und Gewerbegebiete) können auf der gesamten Strecke durch geringfügige Trassenmodifizierungen umgangen werden.
- Eingriffe in Natur und Landschaft werden zunächst grundsätzlich durch die Parallelführung vermindert. Im Bereich ökologisch sensibler Gebiete ist eine Umgehung möglich. Verbleibende Beeinträchtigungen können durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (Anpassung der Arbeitsstreifenbreite, Bauzeitenregelung, umweltschonende Bauweisen etc.) minimiert werden.
- Wesentliche Zielkonflikte mit den Aussagen und Darstellungen der Regional- bzw. Raumordnungspläne sind nicht erkennbar

Nach der großräumigen Trassenfindung wurden auch kleinräumige Varianten untersucht. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass über weite Strecken die Trasse aufgrund der Parallelführung zur TAL ohne ernsthafte Trassenalternativen verläuft.

Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens wurden insgesamt fünf kleinräumige Trassenvarianten geprüft. Das Ergebnis wurde bereits unter Nr. 3.2.1 dargestellt. Auf die Ausführungen in der landesplanerischen Beurteilung vom 29.05.05 wird verwiesen. Bei Berücksichtigung der als nicht mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbaren Trassenverläufe (Varianten Ingolstadt und Schutter Moos; Abschnitt Demling der Vorzugstrasse) verblieben danach die folgenden Variantenmöglichkeiten:

Variante Huisheim

Diese Variante parallel zur TAL und zur FBG liegt am unmittelbaren Siedlungsrand von Huisheim. Die Leitung quert ein nachgemeldetes FFH-Gebiet sowie eine exponierte, bewaldete Kuppe. Hier wurde die Vorzugstrasse gewählt. Die TAL-parallele Lage wurde verlassen, um die FFH-Gebiete östlich von Huisheim zu umgehen und um der Siedlungsentwicklung der Gemeinde Huisheim Rechnung zu tragen.

Variante Nördlingen

Die beantragte Vorzugstrasse verlässt die TAL und die FBG, da diese nordöstlich von Nördlingen bereits dicht mit Gewerbebauten und einem Neubau der Bundesstraße B 25 umbaut sind. Berücksichtigt werden dabei die geplanten Gewerbegebietserweiterungen der Stadt Nördlingen.

3.2.3.2.10.2 Nullvariante

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung wurde auch die so genannte Nullvariante, welche die Entwicklung des Raumes ohne das Vorhaben aufzeigt, angesprochen. Als Nullvariante wird hier der Verzicht auf den Bau der geplanten Ethylen-Leitung definiert.

Hierbei wird die zukünftige Entwicklung der Schutzgüter ohne die Realisierung des anstehenden Projektes betrachtet. Bei einem Verzicht auf das Projekt würden die vorstehend beschriebenen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nicht bestehen. Dabei ist allerdings zu beachten, dass es sich überwiegend um temporäre, baubedingte Umweltauswirkungen handelt, die jedenfalls mittel- bis langfristig keinen Bestand haben. Lediglich in untergeordnetem Umfang verbleiben auch langfristige Auswirkungen, z.B. im Bereich des Schutzstreifens, der von tiefwurzelnden Gehölzen freizuhalten ist. Insoweit kommt es insb. in Wäldern zu einer Verbreiterung von Schleusen. Für das Vorhaben wird jedoch ausreichend Kompensation geleistet. Langfristig ist insb. aufgrund der unterirdischen Verlegung insgesamt nicht damit zu rechnen, dass die zukünftige Entwicklung der Schutzgüter in Bayern, insb. der Natur und Landschaft, ohne die Realisierung des geplanten Vorhabens wesentlich anders verläuft als mit ihr.

Die angestrebten wirtschaftlichen Ziele zur Standortsicherung der chemischen Industrie (vgl. Ausführungen zur Planrechtfertigung) lassen sich bei der Nullvariante, also ohne das neue Leitungsbauvorhaben, jedoch nicht erreichen. Ohne die geplante Leitung bleibt die Transport- und Marktkapazität für Ethylen unverändert. Insbesondere wird kein Beitrag zum Anschluss der beteiligten Firmen an das westeuropäische Pipelinenetz geleistet. Da Ethylen aus Sicherheitsgründen nur in Ausnahmefällen, und dann nur über kurze Distanzen per LKW transportiert wird, wären die angestrebten Effekte auch nicht auf anderem Wege erreichbar. Die Nullvariante kann sich somit insb. für die Wirtschaftsregion des bayerischen Chemiedreiecks im Vergleich mit anderen Regionen langfristig nachteilig auswirken.

Mit der Nullvariante kann damit keines der mit dem Bau der Ethylenleitung angestrebten Ziele erreicht werden. Sie wurde deshalb nicht weiter verfolgt und auch nicht im Detail in die Umweltverträglichkeitsprüfung einbezogen.

3.2.3.2.10.3 Ergebnis

Die von der EPS vorgenommene Variantenprüfung ist rechtlich nicht zu beanstanden. Die Auswahl wurde nach nachvollziehbaren, objektiven Kriterien vorgenommen. Varianten, die sich gegenüber der beantragten Trasse so aufdrängen, dass sie die vorliegende Planung als Fehlplanung erscheinen ließen, sind nicht ersichtlich.

3.2.3.2.11 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG)

Gemäß § 12 UVPG sind die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 11 UVPG zu bewerten. Diese Bewertung ist bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der §§ 1, 2 Abs. 1 S. 2 und 4 UVPG nach Maßgabe der gesetzlichen Umwelanforderungen zu berücksichtigen. Bei der Bewertung ist der Begriff „Wohl der Allgemeinheit“ zu konkretisieren. Hierzu sind in diesem Stadium nur Umweltbelange heranzuziehen. Außer Betracht bleiben für die Bewertung im Rahmen des § 12 UVPG nicht umweltbezogene Anforderungen der Fachgesetze (z.B. Belange des Städtebaus), die in einem gesonderten Abschnitt angesprochen werden.

Vom geplanten Vorhaben gehen auf Grund der unterirdischen Verlegung der Leitung und des geräusch- und schadstofffreien Betriebes insgesamt keine relevanten anlage- und betriebsbedingten Wirkungen aus. Damit beschränken sich die wesentlichen Wirkungen des Vorhabens auf die Bauphase und Rekultivierung.

Die Eingriffe mit der größten Auswirkungsintensität entstehen durch die Trassierung im Bereich naturnaher Laubwaldbestände sowie extensiver Trockenrasen, Mager- und Feuchtgrünland, die wegen ihrer ökologischen Wertigkeit und des notwendigen Regenerationszeitraumes nur mittel- bis langfristig wiederherzustellen sind. Zudem sind insb. kleinräumige Eingriffe in lineare Gehölzstrukturen und feuchtegeprägte Auen (Fließgewässer, Ufergehölze, Schilfröhricht) bei der Kompensationsermittlung zu berücksichtigen.

In diesen Konfliktbereichen sind Umweltauswirkungen der geplanten Ethylen-Pipeline mit höherer Auswirkungsintensität auf ein oder mehrere Schutzgüter möglich. Durch entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können diese Auswirkungen auf die Schutzgüter im Trassenverlauf jedoch so reduziert werden, dass auch in den Konfliktbereichen eine umweltverträgliche Trassenführung gefunden werden kann. Diese umweltbezogenen Konfliktbereiche stellen somit kein Ausschlusskriterium für eine Trassierung im betreffenden Raum dar.

Im Rahmen der schutzgutübergreifenden Auswirkungsprognose ist neben einer reinen Gegenüberstellung aller untersuchten Schutzgüter die Hervorhebung von Schutzgütern mit besonderer Bedeutung zweckmäßig. Im vorliegenden Fall wurden im Detail die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser und Landschaft betrachtet. Am meisten potenziell betroffen sind dabei die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und Boden. Eine geringe Auswirkungsintensität ergibt sich für die Schutzgüter Mensch, Wasser und Landschaft. Besonders hervorzuheben sind die folgenden Konfliktschwerpunkte, für die sich für eine oder für mehrere Schutzgüter eine hohe Auswirkungsintensität bzw. die Kumulation von geringen bis mittleren Auswirkungsintensitäten ergeben:

- Donauauwald
- Kelsbach
- Köschinger Bach
- Au graben
- Magerwiese und Trockenrasen südöstlich Kienberg
- Usselaue
- Wald am Mirschberg
- Laubwald Daiting
- Wald südöstlich Fünfstetten

Trotz der beschriebenen Beeinträchtigungen durch den Bau der geplanten Ethylen-Pipeline Süd stellt das Vorhaben zu einem Großteil lediglich einen temporären Eingriff in Natur und Landschaft dar, der insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen hinterlässt. Der überwiegende Teil der in Anspruch zu nehmenden Biotope kann sich kurz- bis mittelfristig wieder regenerieren. Selbst innerhalb der für den Bau der Leitung auszuweitenden vorhandenen Waldschneisen können sich - auch wenn Gehölze zunächst entfernt werden müssen - wieder wertvolle und artenreiche Lebensräume (z. B. für Falter, Fledermäuse, Insekten, Vögel) entwickeln.

Letztlich wird jedoch ein Kompensationsdefizit verbleiben, welches durch geeignete Maßnahmen außerhalb der vom Eingriff betroffenen Flächen wieder kompensiert wird.

Auf Grund des überwiegend temporären, baubedingten Eingriffs, der Möglichkeit zur weitgehenden Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen innerhalb der Arbeitsflächen, der Trassierung unter Berücksichtigung wertvoller Strukturen sowie der Durchführung von Ersatzmaßnahmen, ist bei Berücksichtigung aller technisch möglichen und naturschutzfachlich notwendigen Maßnahmen zur Eingriffsminimierung davon auszugehen, dass durch den Bau der Ethylen-Pipeline Süd - auch soweit einzelne Konfliktschwerpunkte betroffen sind - keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die untersuchten Schutzgüter ausgehen werden.

Auch im Zusammenhang mit den Kumulierungswirkungen durch andere Vorhaben ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der untersuchten Schutzgüter zu rechnen. Bekannte geplante Vorhaben im Untersuchungsraum sind insb.

- der Flutpolder im Bereich Katzau,
- die Planung einer Pipeline der Bayernoil,
- E.ON Ruhrgas Erdgasleitung Forchheim - Irsching,
- Gewerbegebietserweiterungen nordöstlich Nördlingen,
- die Nordumgehung von Nördlingen sowie
- Angaben aus den Flächennutzungsplänen der Städte und Gemeinden (z.B. Solarpark bei Fünfstetten, Erweiterungsflächen bei Huisheim, Erweiterung Gewerbeflächen Markt Gaimersheim),
- Verlegung der St 2335 bei Kösching,
- Landschaftsschutzgebiet Pförringer Au, Landkreis Eichstätt.

Sämtliche Trassenabschnitte der EPS, in denen nach derzeitigem Kenntnisstand Berührungspunkte mit anderen Projekten oder Plänen vorliegen, liegen - zunächst mit Ausnahme des Flutpolders, der allerdings durch die vorgenommene Umtrassierung umgangen wird - außerhalb der o.a. Konfliktschwerpunktbereiche. Unter Berücksichtigung der Projektwirkungen der EPS, die in den von anderen Vorhaben betroffenen Trassenabschnitten keine entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen von hoher Auswirkungsintensität aufweist, kann davon ausgegangen werden, dass es durch die EPS nicht zu einer erheblichen Verschlechterung von Natur- und Landschaft im Zusammenhang mit anderen Projekten kommen wird.

Insgesamt kann deshalb - auch unter Kumulierungsaspekten - von der Umweltverträglichkeit der Maßnahme ausgegangen werden.

3.2.3.3 Sonstige öffentliche Belange

Neben Umweltauswirkungen sind auch sonstige öffentlich-rechtliche Belange Teil des Wohls der Allgemeinheit und im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

3.2.3.3.1 Städtebau und Planungshoheit

Die geplante Trasse beeinflusst die Erstellung von Bauleitplänen der Gemeinden, die von der Trasse berührt werden. Eine Überbauung der Fernleitungstrasse im Bereich des Schutzstreifens (6 m Breite) ist grundsätzlich nicht gestattet. Im Schutzstreifen dürfen grundsätzlich keine Arbeiten, die eine Gefährdung der Leitung mit sich bringen oder Instandsetzungs- oder Notfallmaßnahmen behindern können, vorgenommen werden.

Eine Beeinträchtigung der gemeindlichen Rechte, insb. der vom Recht auf kommunale Selbstverwaltung mitumfassten Planungshoheit, liegt dennoch nicht vor. Konkrete eigene, hinreichend bestimmte gemeindliche Planungen, die durch die Rohrleitungsanlage nachhaltig gestört würden, sind nicht bekannt. Auf noch nicht verfestigte, aber konkrete Planungsabsichten der Gemeinden wird hinreichend Rücksicht genommen. Der Weiterbetrieb entzieht auch nicht wesentliche Teile des Gemein-

degebiets einer durchsetzbaren eigenen Planung der Gemeinden. Eine unzumutbare Einwirkung auf gemeindliches Grundeigentum oder von Gemeinden getragene kommunale Einrichtungen wurde nicht vorgetragen und ist auch nicht ersichtlich.

Soweit vom Sachgebiet Städtebau der Regierung von Oberbayern im Bereich von **Bergen, Stadt Neuburg a. d. Donau**, eine Überprüfung einer Trassenverlegung nach Süden angeregt wurde, um eine angemessene bauliche Entwicklungsmöglichkeit nach Süd-Westen zu ermöglichen, ist darauf hinzuweisen, dass auch in diesem Bereich eine Parallelführung mit bestehenden Leitungen insb. der TAL vorgesehen ist, so dass im Vergleich mit dem bereits vorgefundenen Zustand mit keinen weiteren erheblichen Einschränkungen bei der städtebaulichen Entwicklung zu rechnen ist (Verbreiterung des Schutzstreifens lediglich um i.d.R. ca. 3,5 m).

Soweit die **Gemeine Lenting** die beantragte Trassenführung ablehnt und vorschlägt, die Rohrleitung möglichst in öffentlichen Feldwegen bzw. gemeindlichen Flächen zu verlegen, um landwirtschaftliche Grundstücke mit deren Drainagen nicht zu durchschneiden, wurde dies im Rahmen der vorgenommenen Umtrassierungen weitgehend berücksichtigt (vgl. Ausführungen unter Nr. 3.3.2.5 zu den Einwendungen der Rechtsanwaltskanzlei Hubich, Häusele & Kollegen). Eine Verletzung gemeindlicher Rechte ist damit ausgeschlossen. Die Gemeinde Lenting hat dieser Umtrassierung mit Auflagen zugestimmt. Soweit diese den Zustand der Straßen und Wege nach Bauausführung betreffen, wurden entsprechende Auflagen festgesetzt. Die geforderte Durchpressung aller öffentlichen Straßen wird im Rahmen dieses Beschlusses über die in der Planung vorgesehene Fälle aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht gefordert. Weitergehende Maßnahmen im Rahmen privatrechtlicher Wegerechtsverhandlungen bleiben hiervon jedoch unberührt. Entschädigungen bleiben ebenfalls dem privatrechtlichen Rahmen vorbehalten. Soweit die Gemeinde Lenting mitgeteilt hat, dass die Fläche für den auf Gemeindegebiet vorgesehenen Rohrlagerplatz nicht zur Verfügung gestellt werden könne, da diese bebaut werden soll und deshalb der Gemeinde vertraglich nicht zur Verfügung steht, hat die EPS Tekturunterlagen vorgelegt, aus denen sich ergibt, dass auf diesen Rohrlagerplatz verzichtet wird.

Die **Gemeinde Marxheim** hat einen Abstand von 200 m von der westlichen Bebauung des Ortsteils Gansheim und zum Aussiedleranwesen auf Fl.Nr. 431 der Gemarkung Gansheim gefordert und stattdessen den gemeindlichen Wirtschaftsweg Fl.Nr. 316 der Gemarkung Gansheim für die Verlegung angeboten. Im Rahmen der vorgenommenen Umtrassierungen hat die EPS den Abstand zum Ortsteil Gansheim und zum angesprochenen Aussiedleranwesen (vgl. auch Nr. 3.3.2.5, Ausführungen zu den Einwendungen) vergrößert. Auch unter Berücksichtigung der Nr. 3.1.1 TRFL (vgl. hierzu Nr. 3.2.3.3.2) ist eine Verletzung gemeindlicher Rechte hiermit ausgeschlossen.

Die von der **Gemeinde Daiting** geforderte Unterpressung bei der Querung der Gemeindeverbindungsstraße Daiting - Buchdorf ist in den Planunterlagen bei Leitungskilometer 66,39 vorgesehen. Soweit bei sämtlichen Straßen- und Wegequerungen eine vierjährige Gewährleistung der ausführenden Firma gefordert wurde, ist eine Aufnahme in diesen Beschluss nicht veranlasst, da hierfür die privatrechtlichen Gewährleistungsregelungen gelten. So verjähren etwa wesentliche Mängelansprüche bei Werkverträgen für ein Bauwerk nach § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB regelmäßig in fünf Jahren. Die sonstigen Forderungen der Gemeinde Daiting wurden als Auflagen in diesem Beschluss berücksichtigt.

Die **Gemeinde Buchdorf** hat eine geschlossene Querung der neu ausgebauten Gemeindeverbindungsstraße zwischen Baierfeld und Unterbuch gefordert. Eine grabenlose Querung aller asphaltierten Straßen und Wegen z.B. durch Pressung kann aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht gefordert werden. Zum Einen sind durch derartige Maßnahmen größere Eingriffe beidseits der Wege erforderlich, zum Anderen ist hier der höhere wirtschaftliche Aufwand zu berücksichtigen, der sich bei der Vielzahl der insgesamt von der Trasse berührten Wegen auf der Gesamtstrecke entsprechend summieren würde. Eine derartige generelle Vorgehensweise ist auch nicht üblich. Unbeschadet hiervon bleiben mögliche privatrechtliche Vereinbarungen im Rahmen der Wegerechtsbeschaffung.

Soweit vom **Markt Pförring** Festlegungen bezüglich der Wegführung des Baustellenverkehrs sowie Beweissicherungen und selbstschuldnerische Bankbürgschaften im Hinblick auf die in Anspruch

genommenen gemeindlichen Straßen und Wege gefordert werden, so sind über die in den Planunterlagen bzw. in diesem Beschluss enthaltenen Aussagen und Festlegungen hinaus keine weiteren Festlegungen veranlasst. Grundsätzlich erfolgt der Baustellenverkehr innerhalb des Arbeitsstreifens. Die Zufahrten sind in den Planfeststellungsunterlagen bereits dargestellt. Im Rahmen der Wegenutzung wird ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt. Desweiteren können Regelungen für die Nutzung gemeindlicher Straßen bzw. Grundstücke in die abzuschließenden Verträgen aufgenommen werden bzw. Regelungen bleiben verkehrsregelnden Anordnungen nach § 45 StVO vorbehalten. Es wurde zusätzlich festgelegt, dass die Wegführung des Baustellenverkehrs mit den Gemeinden abzustimmen ist. Ebenso wenig zu regeln in diesem Beschluss sind Schadensersatzregelungen für etwaige Schäden durch eine fiktiv angenommene gleichzeitige Realisierung mehrerer Maßnahmen (z.B. Erdgasleitung durch E.ON Ruhrgas AG) auf der gleichen Trasse. Dies bleibt etwaigen Regelungen zwischen E.ON Ruhrgas, EPS und Gemeinde Pförring vorbehalten; Im Übrigen gelten hierfür die allgemeinen Haftungsregelungen.

Bezüglich der Kreuzung bestehender Leitungen wird auf die Regelungen in diesem Bescheid verwiesen.

Im Hinblick auf die geforderte Unterpressung des Altarms der Donau (Kelsbach) wird auf die Ausführungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie zu den Einwendungen der Fischereivereinigung Pförring verwiesen (vgl. Nr. 3.3.2.5). Daraus ergibt sich, dass erhebliche Auswirkungen durch die offene Querung des Kelsbaches nicht zu erwarten sind. Eine geschlossene Querung ist danach nicht erforderlich.

Bezüglich der Forderung nach Darstellung, wie eine mögliche Störung geregelt ist und ob die örtliche Feuerwehr eine spezielle Ausrüstung zur Feststellung bzw. Bekämpfung von Störungen benötigt, wird auf die Festlegungen bzw. Ausführungen zum Brand- und Katastrophenschutz verwiesen.

Die **Gemeinde Egweil** hat ihre Zustimmung von verschiedenen Maßgaben abhängig gemacht. Festzustellen ist zunächst, dass vorhandene bzw. bekannte künftige Bauleitplanungen durch die Rohrleitung nicht beeinträchtigt werden; entsprechendes wurde auch nicht substantiell vorgetragen. Eine grabenlose Querung von allen asphaltierten Wegen z.B. durch Pressung, kann aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht gefordert werden. Zum Einen sind durch derartige Maßnahmen größere Eingriffe beidseits der Wege erforderlich, zum Anderen ist hier der höhere wirtschaftliche Aufwand zu berücksichtigen, der sich bei der Vielzahl der insgesamt von der Trasse berührten Wegen auf der Gesamtstrecke entsprechend summieren würde. Eine derartige generelle Vorgehensweise ist auch nicht üblich. Unbeschadet hiervon bleiben mögliche privatrechtliche Vereinbarungen im Rahmen der Wegerechtsbeschaffung. Lediglich bei den Ortsverbindungsstraßen nach Unterstall, Bergheim und Pettenhofen ist eine geschlossene Querung vorgesehen. Die sonstigen Maßgaben der Gemeinde Egweil (insb. Beweissicherung, Kostenübernahme bei Sicherungsmaßnahmen, Abstimmung der Baustellenwege) wurden durch entsprechende Auflagen berücksichtigt.

Die von der **Gemeinde Münchsmünster** vorgeschlagene generelle Tieferlegung der Leitung um ca. 50 cm konnte nicht berücksichtigt werden, da sie über die gesamte Strecke nicht notwendig ist und zu einem unverhältnismäßigen Mehraufwand und zu einem größeren Eingriff in den Boden führen würde. Allerdings sind insb. auf landwirtschaftlich genutzten Flächen höhere Mindestüberdeckungen gefordert.

Die von der **Gemeinde Buxheim** aufgestellten Forderungen (keine vorhabensbedingten Mehrkosten für die örtlichen Feuerwehren; Schadensausbesserungen an den gemeindlichen Wegen und Straßen; Maßnahmen gegen Auftrieb in moorigen Böden im Schuttermoos) wurden durch entsprechende Auflagen berücksichtigt.

Soweit der **Markt Wallerstein** seine Zustimmung zur Verlegung der Rohrleitung im Weg Fl.Nr. 186 der Gemarkung Ehringen von einem Komplettausbau in gesamter Breite abhängig gemacht hat, sind über die in diesem Beschluss enthaltenen allgemeinen Regelungen keine weiteren Festsetzungen erforderlich. Alles weitere bleibt den privatrechtlichen Wegerechtsvereinbarungen vorbehalten.

Die von der **Gemeinde Bergheim** generell geforderte geschlossene Querung von allen gemeindlichen Wegen durch Pressung wurde nicht als Auflage berücksichtigt. Insoweit verweisen wir auf die obigen Ausführungen zur Gemeinde Egweil. Unbeschadet hiervon bleiben mögliche privatrechtliche Vereinbarungen im Rahmen der Wegerechtsbeschaffung. Zu den forstwirtschaftlichen Einwänden verweisen wir auf Nr. 3.2.3.3.5.

Die **Gemeinde Monheim** hat im Rahmen des ergänzenden Anhörungsverfahrens zu den Umtrassierungsunterlagen darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Vertragsverhandlung zur Wegerechtsbeschaffung im Bereich des Itzinger Waldes bereits eine von der Umtrassierung abweichende Trassenführung vereinbart worden sei. Danach solle die Trasse kurz vor dem Wald nach Süden abshwenken und über die Grundstücke Fl.Nr. 431, 430 und 917 der Gemarkung Itzing durch einen bereits sturmgeschädigten Bereich geführt und nach Ende des Waldes wieder auf die ursprünglich geplante Trassenführung umgeschwenkt werden. Dies entspreche der ursprünglich auch vom Amt für Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck vorgeschlagenen Trassenführung. Aus öffentlich-rechtlicher Sicht ist diese erneute Umtrassierung jedoch nicht geboten, da das Amt für Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck dieser Umtrassierung zugestimmt hat (vgl. auch Nr. 3.2.3.3.5) und sich die vorgeschlagene Trassenalternative nicht aufdrängt, da trotz der dort bereits vorhandenen Sturmschäden gleichwohl Wald betroffen ist und vom Grundsatz der Trassenbündelung abgewichen würde (neue Schneise durch Abweichen von der Parallelführung zur TAL). Etwaiger sich aus privatrechtlichen Gründen noch ergebender Änderungsbedarf bleibt hiervon jedoch unberührt.

Der von der Gemeinde Monheim darüber hinaus vorgeschlagene Verlauf der Rohrleitung zwischen B 2 und Beginn des Itzinger Waldes südlich der FBG (Abstand 3,6 m) zur Vermeidung zweier Querungen vorhandener Leitungen wurde nicht berücksichtigt, da dies aus technischen Gründen nicht zwingend ist.

Die **Große Kreisstadt Nördlingen** hat im Hinblick auf die vorgesehene Umtrassierung im Zusammenhang mit der Nordumfahrung Nördlingen aufgrund der Durchschneidung des Industriegebietes „B466/Langwiesen“ zunächst eine weitere Umverlegung gefordert und vorgeschlagen, die von der Rohrleitung begonnene Umgehung des Bereiches „Steiner Mann Ost“ über den Weg Fl.Nr. 1650 bis zum Weg Fl.Nr. 1636 der Gemarkung Nördlingen fortzuführen, von dort Richtung Westen abzubiegen, vor der Bahnlinie mit dem Weg Fl.Nr. 1636 nach Süden zu schwenken und an der Stelle, an der nach jetziger Planung die Bahnunterquerung verlaufen soll, auf die alte Trassenführung zurückzukehren. Eine derartige Verlegung (Abweichung von der beantragten Trasse um bis zu rund 500 m) wird aus Gründen der Verhältnismäßigkeit aus öffentlich-rechtlicher Sicht nicht berücksichtigt. Mit der Rohrleitung der EPS ist im Bereich der Parallelverlegung mit anderen Rohrleitungen keine Schutzstreifenbreite von 22 m verbunden, sondern grundsätzlich lediglich eine zusätzliche Schutzstreifenbreite von 3,5 m; der Rest ist durch die übrigen Rohrleitungen verursacht. Zudem ist auch in diesem Bereich eine weitgehende Nutzung möglich (z.B. Stellplätze, Lagerplätze, Straße etc.), lediglich geschlossene Bauwerke oder tiefwurzelnde Pflanzen sind nicht möglich; auf das Schreiben der EPS vom 06.07.07 an die Große Kreisstadt Nördlingen wird verwiesen. Etwaige vorhabensbedingte Mehraufwendungen sind der Großen Kreisstadt Nördlingen ggf. zu erstatten; etwaige betriebsbedingte Schäden sind vom Vorhabensträger zu beseitigen. Die EPS hat für die betroffenen Bereiche mit der Großen Kreisstadt Nördlingen nochmals Abstimmungsgespräche geführt und als Folge hiervon eine erneute, kleinräumige Umtrassierung vorgenommen. Die Große Kreisstadt Nördlingen hat diesbezüglich zunächst Einwendungen erhoben, diese nach nochmaligen Gesprächen mit der EPS jedoch mit Schreiben vom 14.08.07 zurückgenommen. Mit Schreiben vom 20.08.07 wurde eine Ergänzung nachgeschoben, dass diese Rücknahme der Einwendungen unter dem Vorbehalt einer Zustimmung des Bauausschusses erfolgt. Unbeschadet dessen, dass dieser erneut vorgetragene Vorbehalt nach der formalen Rücknahme vom 14.08.07 nicht mehr innerhalb der ursprünglich gesetzten und gesetzlich vorgesehenen Zwei-Wochen-Ausschluss-Frist erfolgt ist, ist nach den obigen Ausführungen nicht erkennbar, dass hinreichend konkretisierte Planungen der Stadt Nördlingen durch die EPS nachhaltig gestört würden. Weitergehende Anforderungen bleiben ggf. den privatrechtlichen Vereinbarungen zwischen der EPS und der Stadt Nördlingen vorbehalten. Die Regierung hat zudem eine Auflage zur weitgehenden Wahrung der städtischen Interessen festgesetzt (l. 3.13.2.4.4). Städtische Rechte sind deshalb nicht in unzumutbarer Weise durch die Planung betroffen.

3.2.3.3.2 Brand- und Katastrophenschutz

Von seiten des Brand- und Katastrophenschutzes der Regierung von Oberbayern wurde insb. im Hinblick auf die „Planungshilfen für die Bauleitplanung“ des Bayerischen Staatsministeriums des Innern in einer ersten Stellungnahme ein Abstand von 200 m zur vorhandenen bzw. zu bekannten künftigen Bebauungen gefordert.

Bei diesen Planungshilfen handelt es sich um Hinweise für die Ausarbeitung und die Aufstellung von Bauleitplänen, die im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens keine verbindliche Wirkung entfalten. In den Planungshilfen 2004/5 ist unter II.3, Nr. 28 dargelegt, dass in die bauleitplanerischen Überlegungen bezüglich des Brandschutzes auch wesentliche brandschutztechnische Risiken im Planungsbereich (z.B. Gasfernleitungen) einzubeziehen sind. Unter III.9, Nr. 5 werden ausreichende Abstände zwischen emittierender Nutzung und stöempfindlicher Nutzung als ein wichtiges Mittel zum Immissionsschutz beschrieben, gleichzeitig aber darauf hingewiesen, dass die Freihaltung entsprechender Schutzabstände in einem dicht besiedeltem Land häufig nicht möglich ist. Unter III.9, Nr. 9 wird folglich darauf hingewiesen, dass, soweit der Immissionsschutz nicht durch ausreichende Abstände gewährleistet werden kann, besondere Vorkehrungen getroffen werden sollen. Diese Ausführungen können analog auch für sonstige Gefahren (vgl. III.9, Nr. 11) herangezogen werden; auch insoweit ist (lediglich) davon die Rede, dass Auswirkungen etwa durch schwere Unfälle auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete soweit wie möglich vermieden werden sollen.

Die TRFL enthält demgegenüber die sachnäheren Regelungen. Nr. 3.1.1 TRFL stellt Baugebiete nach der Baunutzungsverordnung unter besonderen Schutz, sofern es sich um eine dem Wohnen dienende Bebauung handelt. In diesen Gebieten sollen nach Möglichkeit Rohrleitungen nicht errichtet werden. Ist dies nicht möglich, müssen besondere Sicherheitsmaßnahmen vorgesehen werden. An diesen Grundsatz hält sich die Planung. Auch soweit eine unmittelbare Querung derartiger Gebiete nicht stattfindet, werden im Übrigen in Bereichen, in denen innerhalb eines 200 m - Bereiches um die Rohrleitung Wohnbebauung vorhanden ist, als zusätzliche Sicherheit erweiterte Schutzvorkehrungen vorgesehen (vgl. Nr. 1.4.5, B-49 f der Antragsunterlagen und vorstehender Nr. 3.2.3.2.2.3 der Begründung zu diesem Bescheid). Von seiten des Brand- und Katastrophenschutzes der Regierung von Oberbayern wurde vor diesem Hintergrund in einer weiteren Stellungnahme darauf hingewiesen, dass die großen Sicherheitsabstände zwar die bessere Variante wären, diese jedoch nicht zwingend gefordert werden könnten. Angesichts des beschriebenen Umstandes, dass es sich bei den beschriebenen Störungsauswirkungen lediglich um hinzunehmendes Restrisiko handelt, erscheinen nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde diese Maßnahmen ausreichend, so dass etwaige sicherheitstechnische Bedenken auch hier in der Abwägung zurückgestellt werden können.

Soweit vom **Landratsamt Eichstätt** darauf hingewiesen wurde, dass die Sicherheitsabstände gemäß Sicherheitsstudie nicht eingehalten wurden, ist zunächst festzustellen, dass darin keine Sicherheitsabstände gefordert wurden, sondern lediglich mögliche Auswirkungen bei einer Betriebsstörung beschrieben wurden. Hieran wurde jedoch nicht die Forderung eines generellen Sicherheitsabstandes geknüpft. Vielmehr wurden in diesen Bereichen zusätzliche Anforderungen festgelegt. Im Übrigen kann auf die obigen Ausführungen sowie die Ausführungen zum Schutzgut Mensch verwiesen werden, wonach lediglich von einem hinzunehmenden Restrisiko auszugehen ist. Soweit Einwände gegen die Situierung der Absperrstation Kösching im nordöstlichen Bereich des Gewerbeparks Großmehring / Kösching vorgebracht wurden, ist diesem Belang im Rahmen der vorgenommenen Umtrassierungen durch Verlegung dieser Absperrstation Rechnung getragen worden.

Zu den Absperrstationen ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass diese als solche gegenüber der sonstigen Rohrleitung grundsätzlich kein wesentlich erhöhtes Risiko darstellen. Vielmehr ist dort die Rohrleitungsanlage eingezäunt, so dass die hauptsächliche Gefahr der Beschädigung durch unbeabsichtigte äußere Gewaltanwendung dort eher verringert ist. Das Ausblasen in einer Absperrstation im Falle eines Schadens an den Leitungsabschnitten bis zu den benachbarten Absperrstationen erfolgt gezielt und unter Aufsicht des Betreibers. Dabei kommt es zu keiner Flammenbildung durch Abrennen oder Verpuffen einer Gaswolke. In Arbeitsanweisungen sind genaue Sicherheitsvorschriften aufgeführt. Jedenfalls unter Berücksichtigung der durch die Planung gewähl-

ten Abstände von der Bebauung ist eine ernsthafte Gefährdung nach menschlichem Ermessen insoweit somit auszuschließen.

Im Übrigen wurden die erforderlichen Anforderungen zum Brand- und Katastrophenschutz in diesem Beschluss festgelegt.

3.2.3.3.3 Straßenrecht, Verkehrsinfrastruktureinrichtungen, Ver- und Entsorgungseinrichtungen

Für die Benutzung der Straßen sind grundsätzlich Gestattungsverträge abzuschließen (vgl. Art. 22 BayStrWG). Durch entsprechende Auflagen ist sichergestellt, dass die Belange der Straßenbaulastträger berücksichtigt werden.

Erforderlichenfalls sind beim Bau der Leitung straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zur Verkehrsleitung und -sicherung durch Anordnungen nach § 45 StVO durchzuführen.

Die Leitung ist bei Verkehrserschließungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Soweit vom Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm ausgeführt wurde, dass Straßenquerungen möglichst im Durchpressverfahren durchzuführen sind, ist darauf hinzuweisen, dass in den Unterlagen das Querungsverfahren jeweils anhand des konkreten Einzelfalls festgelegt wurde. Klassifizierte Straßen werden aber in der Regel geschlossen gequert. Insgesamt begegnet die vom Vorhabensträger gewählte Gesamtlösung in straßenrechtlicher Sicht keinen Bedenken, zumal Details in Gestattungsverträgen festzulegen sind.

Relevante Beeinträchtigungen ergeben sich auch nicht durch die Kreuzung von Verkehrsinfrastruktureinrichtungen (insb. Straßen, Schienenwege, Flugplätze) und Ver- und Entsorgungseinrichtungen (für Strom, Wasser, Abwasser, Gas, Öl, Telekommunikation etc.). Vom Betreiber werden insoweit Kreuzungsverträge mit den jeweils betroffenen Trägern abgeschlossen, bei denen Details der Kreuzung festgelegt werden. Die von den jeweiligen Trägern getroffenen Anforderungen und Hinweise sind zu beachten, so dass insoweit keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Ggf. sind im Einzelfall straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen oder kurzzeitige Sperrungen vorzunehmen, um einen sicheren Ablauf zu gewährleisten. Es handelt sich dabei insgesamt lediglich um temporäre baubedingte Auswirkungen. Nach unterirdischer Verlegung bleiben keine Beeinträchtigungen zurück. Bezüglich oberirdischen Hochspannungsstromleitungen ist bei Bauarbeiten der erforderliche Mindestabstand zum äußeren Leitungsseil einzuhalten.

Auch bei Parallelführung mit anderen Rohrleitungen (insb. TAL, FBG, Bayernoil) ist durch entsprechende Auflagen sichergestellt, dass es zu keinen gegenseitigen Beeinträchtigungen kommt, insb. bei vorgesehenen Unterschreitungen des Regelabstandes.

Der **Zweckverband zur Wasserversorgung der Heimberggruppe** hat im Hinblick auf die ursprünglich vorgesehene Trassenführung gebeten, im Bereich des Anschlusses der Wasserversorgungsleitungen DN 200 AZ an den Hochbehälter Bergen (Fl.Nr. 1598/5 der Gemarkung Bergen) zu prüfen, ob eine Verlegung der EPS-Leitung möglich ist, so dass die viermalige Querung mit den Wasserversorgungsleitungen entfallen kann. Die EPS hat im Zusammenhang mit der hier ohnehin aus forstwirtschaftlichen Gründen zunächst vorgesehenen Planänderung (Bereich Igstetter Wald; vgl. Nr. 3.2.3.3.5) im April 2007 eine Umtrassierung vorgenommen, die vorgesehen hat, den Hochbehälter zu umfahren und auch die Anzahl der Kreuzungen zu reduzieren. Der Zweckverband hat zu den vorgesehenen Umtrassierungen allerdings ausgeführt, dass der Abstand zum Zaun des Hochbehälters zur Durchführung etwaiger Baumaßnahmen bzw. für Erweiterungen des Hochbehälters 10 m betragen soll, zur Asbestzementleitung 5 m. Nach den Umtrassierungsunterlagen bestünde ein Abstand zur Grundstücksgrenze von ca. 5 m, zum Hochbehälter selbst von ca. 17 m, zur Asbestzementleitung von ca. 2 m. Im Rahmen des Erörterungstermins hat der Zweckverband ausgeführt, dass durch die vorgesehene dreiseitige Umfahrung des Hochbehälters Erweiterungs- und Reparaturmöglichkeiten nicht mehr gegeben seien. Bei einer Erweiterung müsse ein neuer Hochbehälter neben dem alten aufgestellt werden, der alte werde dann zurückgebaut. Der Hochbehälter sei für die

Versorgung der Ortsteile erforderlich. Zudem hat der TÜV den Abstand von 2 m zur Asbestzementleitung aufgrund des sensiblen Materials dieser Leitung als zu gering eingestuft. Die EPS hat deshalb eine erneute Umtrassierung vorgenommen, aufgrund der eine Trassenführung südlich der TAL-Rohrleitung, weitgehend entlang bestehender Forstwege erfolgt (vgl. Nr. 3.2.3.3.5). Hierdurch haben sich die Einwendungen des Zweckverbandes insb. bezüglich des Abstandes zum Hochbehälter erledigt.

Die **Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord** hat ursprünglich insb. gefordert, die Rohrleitung auf dem Grundstück Fl.Nr. 2896/1 der Gemarkung Ingolstadt so an die Grundstücksgrenze Richtung Grundstück Fl.Nr. 2895 der Gemarkung Ingolstadt zu verschieben, dass die geplante Beckenerweiterung nicht beeinträchtigt wird und etwaige durch die Rohrleitung entstehende Mehrkosten bei der geplanten Beckenerweiterung vom Vorhabensträger getragen werden. Durch die vorgenommene Umtrassierung wird dieses Grundstück durch die Rohrleitungsanlage nicht mehr gequert, so dass insoweit keine Bedenken mehr bestehen.

Die Rohrleitung liegt zum Teil im Bauschutzbereich des Flugplatzes Ingolstadt / Manching gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b LuftVG. Aufgrund der unterirdischen Verlegung bestehen jedoch keine luftverkehrsrechtlichen Einwände.

Die Gewährleistung eines sicheren Betriebes der betroffenen Sonderflugplätze wird durch entsprechende vertraglichen Regelungen sichergestellt.

3.2.3.3.4 Landwirtschaft

Das Vorhaben beansprucht dauerhaft bzw. vorübergehend Flächen, die landwirtschaftlich genutzt sind. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt jedoch, dass die Rohrleitung mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabensbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Der öffentliche Belang der Erhaltung leistungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe, der sich u.a. aus § 5 Landwirtschaftsgesetz ergibt, wird ausreichen gewahrt. Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe liegen nicht vor. Unzumutbare Beeinträchtigungen der betrieblichen Entwicklung einzelner Betriebe sind nicht zu erwarten. Daraus können sich also keine Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Struktur in dem von der Rohrleitung betroffenen Raum ergeben.

Entscheidend für die Abwägung ist dabei, dass es sich im Wesentlichen um vorübergehende, baubedingte Auswirkungen handelt, da nach Beendigung der Baumaßnahme grundsätzlich eine uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung auch im Schutzstreifen möglich ist. Durch die festgesetzten Auflagen (z.B. Mindestüberdeckung, Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Drainagen, Tiefenlockerung etc.) ist sichergestellt, dass die landwirtschaftlichen Belange und die Belange der betroffenen Dränverbände gewahrt werden. Für etwaige Beeinträchtigungen durch die unmittelbare Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen sind zudem - außerhalb des Planfeststellungsverfahrens - Entschädigungen vorzusehen (vgl. 3.3.2.3). Für die Trassierungen wurden insb. durch den Grundsatz der Parallelverlegung mit anderen Leitungen und durch möglichst geradlinigen Verlauf Eingriffe weitestgehend minimiert. Die rechtlichen Regelungen zum Abstand von Pflanzen, die in Art. 47 ff AGBGB enthalten sind, werden eingehalten; dies wird durch Auflagen sichergestellt.

Die EPS hat in den Planfeststellungsunterlagen eine Mindestverlegetiefe von 1,0 m angegeben. Dies entspricht der Regeltiefe von 1,0 m gemäß Nr. 5.2.1.2 TRFL. Von den Ämtern für Landwirtschaft und Forsten sowie vom Bayerischen Bauernverband wurde dagegen für landwirtschaftlich genutzte Flächen eine Mindestverlegetiefe von 1,2 m gefordert. Die Regierung von Oberbayern hat dieser Forderung entsprochen. In Nr. 5.2.1.2 TRFL ist zusätzlich ausgeführt, dass die Höhe der Überdeckung den örtlichen Verhältnissen angepasst werden muss. Ferner sind nach Nr. 3.1.2 TRFL Einflüsse aus der Landwirtschaft bei der Tiefenlage der Rohrleitung zu berücksichtigen. Eine Tiefe von mindestens 1,20 m ist insb. aus sicherheitstechnischen Gründen erforderlich, da nicht auszuschließen ist, dass es etwa durch Erosionsereignisse im Laufe der Zeit zu Minderüberdeckungen kommt, wie es bei bereits bestehenden Rohrleitungen teilweise festzustellen ist. Der Umstand, dass

parallelgeführte Rohrleitungen ebenfalls nur 1,0 m Mindesttiefe aufweisen, führt zu keiner anderen Bewertung, zumal Ethylen ein anderes Gefährdungspotential aufweist als etwa eine Mineralölleitung. Eine größere Mindestüberdeckung ist auch für den Fall erforderlich, dass etwa ein Landwirt gegenüber den Vereinbarungen mit der EPS im Laufe der Zeit doch Geräte mit größerer Tiefenwirkung benutzt und infolgedessen die Gefahr von Beschädigungen besteht. Dass andere Rohrleitungen in diesem Bereich möglicherweise auch lediglich 1,0 m Mindestüberdeckung haben, kann nicht dazu führen, dass deshalb die Sicherheitsstandards bei der EPS ebenfalls verringert werden, zumal auch der Fall eintreten kann, dass diese Rohrleitungen irgendwann stillgelegt werden und dann nur noch die Ethylenleitung vorhanden ist. Im Übrigen sind bei den im Bereich der Regierung von Oberbayern bekannten neu errichteten Rohrleitungen inzwischen 1,2 m Mindestabdeckung in landwirtschaftlich genutzten Flächen üblich, auch soweit es hier zu Parallelführung mit bestehenden Rohrleitungen kommt. Die 1,2 m sind als Mindestmaß zu verstehen, das in einzelnen Abschnitten weiter vergrößert werden muss; entsprechende Anforderungen wurden festgesetzt.

Soweit vom Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt geäußert wurde, dass dem Aus- und Neubau von Drainageleitungen auf landwirtschaftlichen Flächen in wasserwirtschaftlicher Hinsicht nicht zugestimmt wird, ist darauf hinzuweisen, dass es im vorliegenden Fall lediglich um Reparatur- und Ersatzmaßnahmen zur gleichwertigen Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der bestehenden Drainagen geht. Dies schließt im Einzelfall nicht aus, dass auch eine neue Leitung gelegt wird, aber auch hier nur zur gleichwertigen Wiederherstellung der bisherigen Funktionsfähigkeit. Neue oder zusätzliche relevante wasserwirtschaftliche Beeinträchtigungen sind damit aus Sicht der Regierung von Oberbayern nicht zu besorgen.

Aus allen oben genannten Gründen sind auch die Verlegungsvorschläge des Bayerischen Bauernverbandes nicht so gewichtig, dass sie zwingend zu einer Umplanung führen müssten.

Die Trassierung zwischen den km 20 und 23 im Bereich Lenting wurde im Rahmen der Umtrassierung geändert, so dass erhebliche Beeinträchtigungen insoweit nicht zu besorgen sind.

Soweit auf abknickende Leitungstrassen bei km 79,7 und zwischen km 82 und 81 verwiesen wird und unnötige Schilderpfähle befürchtet werden, so ist von erheblichen Beeinträchtigungen nicht auszugehen. Zum einen wurde die Trassierung gewählt, um die Eingriffe in landwirtschaftliche Flächen so gering wie möglich zu halten bzw. einen geologisch kritischen Hang zwischen Huisheim und Gosheim zu umgehen. Zum anderen befindet sich die Rohrleitung jeweils im Bereich der Grundstücksgrenzen, so dass Schilderpfähle so angebracht werden können, dass keine relevanten Beeinträchtigungen von ihnen ausgehen. Eine Verlegung entlang der Straße zwischen km 84 und 85 ist insb. wegen der in diesem Bereich vorhandenen FBG-Station und der vorgesehenen EPS-Absperrstation und der damit verbundenen Platzverhältnisse nicht in der vom Bauernverband vorgesehenen Weise möglich.

Zu dem angesprochenen Weidebetrieb auf Fl.Nr. 431 der Gemarkung Gansheim wird auf die Ausführungen zu der insoweit vorgetragenen privaten Einwendung verwiesen (vgl. Nr. 3.3.2.5); insoweit wurde eine Umtrassierung vorgenommen.

Soweit vom Bauernverband gefordert wurde, dass jedem Landwirt eine schriftliche Zustimmung der TAL zu einer Verlegung der EPS-Rohrleitung im Schutzstreifen der TAL vorgelegt wird, ist klarzustellen, dass keine Verlegung im Schutzstreifen der TAL, sondern lediglich eine gegenseitige Schutzstreifenüberlappung erfolgt. Der geforderte Volumenausgleich im Jura-Bereich bei der Wiederverfüllung mit Humus ist nicht angezeigt, da grundsätzlich nur ausgehobenes Material verwendet wird und davon auszugehen ist, dass etwaig auszusondernde Steine durch das rohrleitungsbedingte Mindervolumen bei der Wiederverfüllung ausgeglichen wird.

Im Hinblick auf die Stellungnahme des Dränverbandes Ehringen wurden die erforderlichen Auflagen festgesetzt.

3.2.3.3.5 Forstwirtschaft

Gegen die mit der Planfeststellung verbundenen Rodungen bzw. Erstaufforstungen bestehen keine Einwände. Nach Art. 9 Abs. 8 BayWaldG bedarf es keiner Rodungsgenehmigung nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG, wenn - wie hier - die Nutzungsänderung in einem Planfeststellungsbeschluss festgelegt oder zugelassen ist. Die Bestimmungen des Art. 9 Abs. 4 - 7 sind dabei sinngemäß zu beachten. Gemäß Art. 9 Abs. 4 Nr. 1 BayWaldG ist die Rodung im Schutzwald grundsätzlich zu versagen. Die Erlaubnis ist aber nach Art. 9 Abs. 6 Nr. 1 BayWaldG zu erteilen, sofern Nachteile für die Schutzfunktion des Waldes nicht zu befürchten sind. Nach den Kommentaren (Zerle / Hein / Brinkmann / Foerst / Stöckel, Forstrecht in Bayern, BayWaldG, Rn. 21 zu Art. 9) darf abweichend von diesem Wortlaut in analoger Heranziehung des Art. 14 Abs. 4 Nr. 2 BayWaldG die Erlaubnis allerdings nur versagt werden, wenn ein "unverhältnismäßiger Nachteil für benachbarte Waldbestände" zu befürchten ist, der durch Auflagen nicht entscheidend verringert werden kann; insoweit ist also eine Abwägung vorzunehmen. Maßgeblich für die Beurteilung des Eingriffs ist danach u.a. auch die künftige Nutzung der Rodungsflächen sowie deren Größe (Rn. 19 a.a.O.).

Beim Waldeingriff in den Gemarkungen Bergen und Heimberg zur Durchquerung des Igstetter Waldes (km 44,3 bis 45,7) ist nach der ursprünglichen Planung in größerem Umfang **Sturmschutzwald** i.S.d. Art. 10 Abs. 2 BayWaldG betroffen gewesen, der aufgrund Lage und Größe eine Umplanung erforderlich gemacht hat. Durch die zunächst vorgenommene Umtrassierung (Verlegung nördlich anstatt südlich der TAL-Rohrleitung), die Planung (insb. Trassenbündelung und Minimierung des Arbeitsstreifens auf 12,30 m) und die festgesetzten Auflagen wäre gewährleistet gewesen, dass die nachteiligen Auswirkungen der Rodung soweit vermindert werden, dass Beeinträchtigungen der Schutzfunktion nicht zu befürchten sind. Die insoweit vorgetragenen Einwände des Bayerischen Bauernverbandes - Oberbayern, der Gemeinde Bergheim sowie eines privaten Einwendungsführers (vgl. hierzu im Einzelnen Nr. 3.3.2.5), dass die Rohrleitung nun auf Privatgrundstücken verlegt wird, hätten vor diesem Hintergrund im Rahmen der Abwägung aufgrund der Bewertung des Amtes für Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbrück keinen Vorrang erhalten. Der Bayerische Waldbesitzerverband e.V. hat ebenfalls keine Einwände erhoben. In diesem Bereich hat allerdings auch der Zweckverband Heimberggruppe Einwendungen vorgetragen (vgl. Nr. 3.2.3.3.3), deren Berücksichtigung einen noch größeren Eingriff in den Privatwald mit sich gebracht hätte. Die EPS hat sich aufgrund der Einwendungen des Zweckverbandes Heimberggruppe sowie der zu erwartenden Verweigerung des privatrechtlichen Wegerechts in diesem Bereich deshalb zu einer nochmaligen Umtrassierung entschieden. Dadurch erfolgt nun eine Trassenführung südlich der TAL-Rohrleitung, weitgehend entlang bestehender Forstwege (vgl. Nr. 3.2.3.3.5). Aus forstwirtschaftlicher Sicht konnten somit die ursprünglichen Bedenken ausgeräumt werden.

Der vom Trassenverlauf ursprünglich beanspruchte Waldrand in Itzing (km 73,28 - 73,70) hat ebenfalls Sturmschutzwald-Eigenschaft (temporärer Schutzwald) gegenüber den nachgelagerten Waldbereichen. Hier hat die EPS ebenfalls eine Umtrassierung (Verlegung südlich der TAL-Rohrleitung) vorgenommen. Auf die Ausführungen zu den Einwendungen der Waldgenossenschaft Itzing (vgl. Nr. 3.3.2.5) wird verwiesen. Durch die vorgesehenen Maßnahmen und Auflagen konnten die entsprechenden Rodungen im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses zugelassen werden.

Nach den vorgenommenen Umtrassierungen ist im Bereich des Baggersees in der Gemarkung Buxheim (km 34,9) erstmals im Randbereich Sturmschutzwald betroffen. Allerdings ist hier eine lediglich geringe Fläche (dauerhafter Schutzstreifen ca. 53 m², der lediglich von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs freizuhalten ist) betroffen, so dass im Rahmen der Abwägung mit entsprechenden Maßgaben (z.B. Wiederaufforstung Arbeitsstreifen, Gehölzunterpflanzung des Waldsaums, Aufbau eines gestuften Waldrandes) die Nachteile so weit verringert werden können, dass der Rodung zugestimmt werden kann.

Beim Waldeingriff in den Gemarkungen Wackerstein und Münchsmünster (ca. Km 3,3) wurde nach der ursprünglichen Planung erklärter **Bannwald** i.S.d. Art. 11 BayWaldG beansprucht. Bannwald ist aufgrund seiner Lage und seiner flächenmäßigen Ausdehnung unersetzlich und muss deshalb in seiner Flächensubstanz erhalten werden. Es kommt ihm eine außerordentliche Bedeutung für das Klima, den Wasserhaushalt oder für die Luftreinhaltung zu. Die Rodung im Bannwald ist ebenfalls grundsätzlich nicht zulässig. Ihr kann jedoch zugestimmt werden, wenn sichergestellt ist, dass an-

grenzend an den vorhandenen Bannwald ein Wald neu begründet wird, der hinsichtlich seiner Ausdehnung und Funktion dem zu rodenden Wald annähernd gleichwertig ist oder gleichwertig werden kann (Art. 9 Abs. 6 Satz 2 BayWaldG). Für die hier zunächst betroffenen Bannwaldflächen ist festzustellen, dass die Waldflächen zusätzlich zur Bannwaldeigenschaft mit mehreren Funktionen gem. der Waldfunktionsplanung belegt sind. Ihre Erfüllung wird insbesondere durch die Lage und das Alter der betroffenen Wälder gewährleistet. Junge, neu begründete Ersatzflächen können dies nicht ausreichend übernehmen. Nach Aussage des Amtes für Landwirtschaft und Forsten Fürstentfeldbruck kann die Rodung in diesem Bereich nur zugelassen werden, wenn die nachteiligen Auswirkungen für die Schutzfunktionen durch eine Ersatzaufforstung ausgeglichen werden, die deutlich über die Größe der gerodeten Fläche hinausgeht. Ein Ausgleich im Verhältnis 1: 3 ist dazu erforderlich. Die Ersatzaufforstung muss angrenzend an den bestehenden Bannwald auf Auwaldstandorten erfolgen. Die EPS hat aufgrund dieser Vorgaben eine Umtrassierung vorgelegt, durch die der Eingriff in den Bannwald weitgehend minimiert wird. Aus forstwirtschaftlicher Sicht bestehen hierdurch keine Bedenken mehr gegen die Planung.

Gem. Art. 9 Abs. 5 BayWaldG soll die Rodung nicht zugelassen werden, wenn die Rodung der **Waldfunktionsplanung** widerspricht oder deren Ziele gefährden würde (Nr. 1) bzw. die Erhaltung des Waldes aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse liegt und diese vor den Belangen des Antragstellers den Vorrang verdient (Nr. 2). Mit Funktionen gem. der Waldfunktionsplanung (z.B. besondere Bedeutung für den regionalen Klimaschutz, für den regionalen Immissionsschutz, für die Gesamtökologie, für das Landschaftsbild, für die Erholung, für den Wasserschutz, für den Bodenschutz oder als Biotop) sind neben den oben bereits angesprochenen Flächen insb. die nachfolgenden weiteren Eingriffsflächen belegt: Waldeingriff Gemarkung Buxheim (ca. km 32,8 - 35,3), Gemarkung Bergen und Heimberg (ca. km 44,3 - 45,7), Gemarkung Rohrbach (ca. km 55,2), Gemarkung Trugenhofen (ca. km 56,9 - 57,9), Gemarkungen Gansheim und Daiting (ca. km 63,1 - 64,2), Gemarkung Hochfeld (ca. km 70,4 - 70,9), Gemarkung Itzing und Fünfstetten (ca. km 73,3 - 73,7), Gemarkung Fünfstetten (ca. km 74,5) und Gemarkung Gosheim (ca. km 80). Nach der vorzunehmenden Abwägung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung des Waldes mit den Belangen des Antragstellers kann die Rodung zugelassen werden, wenn die Belange des Antragstellers mindestens gleichrangig sind mit dem öffentlichen Interesse an der Walderhaltung. Das öffentliche Interesse an der Walderhaltung wird insb. im Landesentwicklungsprogramm, in den Regionalplänen und in der forstlichen Fachplanung (Waldfunktionsplan) dokumentiert. Als besonders erhaltenswürdig wird dabei der Wald im waldarmen Raum der Donauniederungen bezeichnet. Die Rodung von mit Funktionen belegten Waldflächen kann grundsätzlich die Funktionserfüllung gefährden. Der Interessenkonflikt kann jedoch überwunden, die Gefährdung verhindert und damit der Rodung zugestimmt werden, wenn Ersatzaufforstungen vorgesehen werden. Für alle betroffenen Flächen ist dabei mindestens flächengleicher Ersatz im Verhältnis 1:1 zu leisten.

Für die **sonstigen Waldflächen** ohne dokumentierte Schutzfunktion, insb. Gemarkung Wackerstein (ca. km 6), Gemarkung Menning (ca. km 11 - 11,19), Gemarkung Dünzlau (ca. km 32,5) Gemarkung Trugenhofen (ca. km 58), Gemarkung Hochfeld (ca. km 69) kann gemäß Art. 9 Abs. 3 BayWaldG die Rodung zugelassen werden, sofern sich aus den Absätzen 4 bis 7 nichts anderes ergibt. Für diese Flächen ist die Walderhaltung allgemein als Ziel des Waldgesetzes, des Regionalplanes und des Waldfunktionsplanes geboten. Zum Teil handelt es sich um Waldflächen, die erst nach der Anlage der Waldfunktionspläne entstanden sind, und deren Funktion deshalb nicht dokumentiert ist. Die Flächen befinden sich überwiegend in waldarmen Bereichen. Ein Ausgleich im Verhältnis von 1: 1 ist daher auch in diesen Fällen geboten.

Forstwirtschaftliche Kompensation

Bei der Querung von Gehölzbeständen, insbesondere von Wäldern, ist ein Arbeitsstreifen von grundsätzlich 12,30 m Breite vorgesehen. Hiervon ist ein Streifen von 3 m Abstand beiderseits der Leitungssachse (insgesamt 6 m) von tiefwurzelnden Gehölzen dauerhaft frei zu halten ist (Schutzmaßnahme für die Leitung). Im Wald gehen diese Flächen als Waldfläche faktisch verloren und müssen daher als Ersatzaufforstung anderweitig nachgewiesen werden. Waldflächen innerhalb der übrigen 6,30 m des Arbeitsstreifens werden nur temporär in Anspruch genommen und nach Beendigung der Bauarbeiten im Rahmen der Rekultivierung wieder aufgeforstet.

Die folgende Tabelle führt die gemäß geändertem Kompensationskonzept und unter Berücksichtigung der vorgenommenen Umtrassierungen dauerhaft beanspruchten Waldflächen sowie die hierfür vorgesehenen Flächen für Ersatzaufforstungen auf:

Landkreis / Stadt	Dauerhaft beanspruchte Waldfläche [m ²]	Flächen für Ersatzaufforstungen [m ²]
Pfaffenhofen	494	--
Kelheim	410	4.688
Eichstätt	1.605	--
Ingolstadt	120	--
Neuburg-Schrobenhausen	3.035	5.419
Donau-Ries	7.034	9.900
Summe	12.698	20.007

Es ist damit festzustellen, dass die vorgesehenen Flächen für die Ersatzaufforstungen die dauerhaft beanspruchten Waldflächen übersteigen.

Durch die Planung und die zusätzlich festgelegten Auflagen ist sichergestellt, dass die für Ersatzaufforstungen vorgesehenen bzw. erforderlichen Flächen vom Flächenumfang den dauerhaft beanspruchten Waldflächen entsprechen und damit die Waldflächenbilanz ausgeglichen ist. Soweit vom Amt für Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck in der ursprünglichen Stellungnahme gefordert wurde, dass die Ersatzaufforstungen möglichst im Anschluss an das betroffene Waldgebiet oder an anderer geeigneter Stelle im jeweiligen Landkreis durchgeführt werden, ist darauf hinzuweisen, dass nach dem BayWaldG lediglich in Bezug auf Bannwald eine angrenzende Ersatzaufforstung gesetzlich vorgesehen ist (Art. 9 Abs. 6 Satz 2 BayWaldG); im Übrigen enthält das BayWaldG keine entsprechenden ausdrücklichen gesetzlichen Grundlagen. Auch ein Bezug auf die jeweils betroffenen Landkreise erscheint nicht zweckmäßig, da Landkreisgrenzen kein sachgerechtes Kriterium darstellen. So kann die Entfernung zu außerhalb eines Landkreises gelegene Kompensationsmaßnahmen geringer sein als innerhalb eines größeren Landkreises. Soweit das BayWaldG keine ausdrücklichen Festlegungen enthält, sind somit auch insoweit grundsätzlich die Grundsätze des Art. 6a BayNatSchG heranzuziehen; auf Nr. 3.2.2.3 wird verwiesen. Nach Art. 6a Abs. 1 Satz 5 BayNatSchG hat ein Ersatz möglichst in dem vom Eingriff betroffenen Landschaftsraum zu erfolgen. Der Vorhabensträger hat in allen betroffenen Gebieten insb. durch Konsultierung der dortigen Gemeinden nach geeigneten Ersatzflächen gesucht. Dabei wurde in den Landkreisen Pfaffenhofen a.d.Ilm, Eichstätt und in der Stadt Ingolstadt keine geeignete Fläche für Ersatzaufforstungen in Erfahrung gebracht. Im Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm und in der Stadt Ingolstadt fallen ohnehin nur geringe dauerhaft beanspruchte Waldflächen an. Lediglich im Landkreis Eichstätt ist diese Fläche größer. Dafür sind in dem an den Landkreis Eichstätt angrenzenden Gemeindegebiet Neustadt a.d.Donau Flächen für die Ersatzaufforstung vorgesehen. Der mit Abstand größte Umfang an dauerhaft beanspruchten Waldflächen fällt in den Landkreisen Neuburg-Schrobenhausen und Donau-Ries an. In diesen Landkreisen sind auch die größten Ersatzaufforstungsflächen vorgesehen. Das Amt für Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck hat nach Vorlage der Umtrassierungsunterlagen und des geänderten Kompensationskonzeptes bestätigt, dass ausreichend Flächenersatz gegeben ist und die vorgesehenen Ersatzaufforstungsflächen aus forstwirtschaftlicher Sicht uneingeschränkt geeignet sind. Insgesamt gesehen begegnet das Kompensationskonzept in Verbindung mit den festgesetzten Auflagen gemessen an den Anforderungen des Art. 6a BayNatSchG somit auch unter forstrechtlichen Gesichtspunkten keinen durchgreifenden Bedenken.

Erlaubnisse für die **Erstaufforstung** - die im vorliegenden Fall durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzt werden - dürfen nach Art. 16 Abs. 2 BayWaldG nur versagt oder durch Auflagen eingeschränkt werden, wenn die Aufforstung Plänen im Sinne des Art. 3 BayNatSchG widerspricht, wenn wesentliche Belange der Landeskultur oder des Naturschutzes und der Landschaftspflege gefährdet werden, der Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird oder erhebliche Nachteile für die um-

liegenden Grundstücke zu erwarten sind. Entsprechende Versagungsgründe liegen nicht vor, so dass gegen die vorgesehenen Erstaufforstungen keine Bedenken bestehen.

3.2.3.3.6 Fischereiwirtschaft

Nach den Ausführungen der Fachberatung für Fischerei in Oberbayern ist bei offenen Gewässerquerungen damit zu rechnen, dass bei der Ausführung des Bauvorhabens das fischereibiologische System der Gewässer in einem Teilabschnitt vorübergehend beeinträchtigt wird. Beeinträchtigungen könnten stromab der jeweiligen Kreuzungsstelle vor allem durch starken Anfall von Trüb- und Sinkstoffen, Scheuchwirkungen auf Fische und Behinderungen bei der Ausübung der Fischerei verursacht werden, wodurch auch die natürliche Reproduktion heimischer Fische sowie die Kleintierbiologie des Gewässers, die als Nahrungsbasis des Fischbestandes von Bedeutung ist, gestört oder geschädigt werden kann. Soweit technisch möglich, sei deshalb eine geschlossene Gewässerquerung mittels Durchpressung zu fordern.

Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass im Hinblick auf einige sensible Gewässer diese geschlossene Gewässerquerung bereits vorgesehen ist. Die EPS hat das Querungsverfahren bei jedem Gewässer geprüft. Allerdings kann aufgrund des erhöhten Aufwandes aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht in jedem Fall eine geschlossene Gewässerquerung gefordert werden, so dass offene Gewässerquerungen auch in der Planung als Regelfall vorgesehen und in Nr. 8.13.1 TRFL als eine Möglichkeit der Kreuzung oberirdischer Gewässer aufgeführt sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Verträglichkeitsprüfungen insb. aufgrund der lediglich temporären Baumaßnahmen keine das Wohl der Allgemeinheit in Frage stellenden erheblichen Umweltauswirkungen bei den offenen Gewässerquerungen festgestellt haben. Ferner sind auch bei geschlossenen Verfahren Nachteile zu berücksichtigen (z.B. längere Bauzeit und damit längere Beeinträchtigungen, Absenkung größerer Grundwassermengen, größere Einleitmengen in Gewässer etc.). Auch die betroffenen Naturschutzbehörden und Wasserwirtschaftsbehörden haben keine weitergehenden geschlossenen Gewässerquerungen gefordert. Auch das naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot ist im Übrigen unter dem Blickwinkel der Verhältnismäßigkeit zu betrachten.

Durch die getroffenen Maßnahmen zur weitestgehenden Verhinderung von Trübungen und Verschlammungen ist mit dauerhaften erheblichen Auswirkungen auf die Fischereiwirtschaft nicht zu rechnen. Soweit ein Grenzwert für absetzbare Stoffe von 0,3 ml/l (im Imhoff-Trichter nach 30 Minuten Absetzzeit) gefordert wurde, ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der Stellungnahmen der Wasserwirtschaftsämter gemäß LfW-Merkblatt Nr. 4.5/15 (Einleitung kontaminierter Wässer), Stand 25.07.05, Tabelle 2, Fußnote, ein Wert von 0,5 ml/l festgesetzt wurde.

Insgesamt begegnet die Planung unter dem Blickwinkel fischereiwirtschaftlicher Belange keinen durchgreifenden Bedenken.

3.2.3.3.7 Denkmalschutzrecht

Im Bereich der geplanten Trasse befindet sich eine Reihe bekannter Bodendenkmäler nach Art. 1 Abs. 4 DSchG. Mindestens 45 Bodendenkmäler sind direkt betroffen. Mindestens 35 befinden sich in der Nähe, wobei auch hier Betroffenheiten nicht auszuschließen sind, da die angegebenen Ausdehnungen der Bodendenkmäler in der Regel Mindestausdehnungen sind. Zudem ist mit weiteren nicht bekannten Bodendenkmälern zu rechnen. Erfahrungen zeigen, dass nur etwa 20 bis 30 % der vorhandenen Bodendenkmäler vor Beginn der Baumaßnahme bekannt sind.

Bodendenkmäler sind bereits verfassungsrechtlich grundsätzlich zu schützen und zu pflegen (Art. 141 Abs. 2 BV). Bodenschutz beinhaltet auch den Schutz des Bodens in seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (Art. 1, Art. 2 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3, Art. 4 Abs. 1 BBodSchG). Wer Erdarbeiten vornehmen will, bedarf der Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG, wenn anzunehmen ist, dass sich dort Bodendenkmäler befinden. Die Erlaubnis kann versagt werden, soweit dies zum Schutz eines Bodendenkmals erforderlich ist. Diese Erlaubnis wird im vorliegenden Fall durch die Planfeststellung mit umfasst. Wer Bodendenkmäler auffindet, ist nach Art. 8 Abs. 1 DSchG verpflich-

tet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen, damit weitere Maßnahmen eingeleitet werden können.

Durch die zwischen EPS und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abgeschlossene Vereinbarung ist sichergestellt, dass die Belange des Denkmalschutzrechts gewahrt bleiben. Die darin enthaltenen Anforderungen stellen als milderes Mittel im Vergleich zur Versagung sicher, dass durch vorherige fachkundige Grabungen alle vorhandenen Bodendenkmäler erkannt und vor undokumentierter und damit ersatzloser Zerstörung bewahrt werden.

Zur Frage der Kostentragungspflicht ist auf Folgendes hinzuweisen: Weder das Bayerische Denkmalschutzrecht oder sonstiges Fachrecht noch das allgemeine Verursacherprinzip bieten für sich eine ausdrückliche bzw. ausreichende Rechtsgrundlage für die Auferlegung von Kosten für die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen. Die Auferlegung einer Kostentragungspflicht für alle notwendigen, zumutbaren denkmalschutzrechtlichen Maßnahmen kann gleichwohl im Einzelfall aufgrund der Trägerschaft der beantragten Maßnahme und der damit verbundenen Einstandspflicht des Vorhabensträgers für die Genehmigungsfähigkeit und die denkmalverträgliche Durchführung seiner Maßnahme in Betracht kommen, und zwar im Planfeststellungsverfahren als Ergebnis eines umfassenden Abwägungsvorgangs. In einem solchen Fall kommt insb. eine Anordnung nach § 21 Abs. 2 Satz 1 UVPG bzw. eine Anordnung als Vorkehrung im Sinne des Art 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG in Frage.

Im vorliegenden Fall ist insb. zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Vorhaben der EPS um eine privatwirtschaftliche Infrastrukturmaßnahme handelt und nicht - wie bei Straßenbauvorhaben nach dem FStrG bzw. dem BayStrWG - um Maßnahmen öffentlich-rechtlicher Planungsträger. Den privaten Vorhabensträger trifft eine besondere Einstandspflicht, zumal dann, wenn wie hier aufgrund der Großräumigkeit des Bodeneingriffs (102 km im bayerischen Streckenabschnitt) mit besonders hohen Kosten zu rechnen ist, die den üblichen Rahmen der durch Haushaltsmittel finanzierten denkmalpflegerischen Maßnahmen sprengen. Auch angesichts der relativen Kürze der Bauzeit würden die finanziellen und sachbezogenen Ressourcen und Kapazitäten des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege nicht ausreichen, die betroffenen Denkmäler sachgerecht zu bergen.

In die Beurteilung, in welchem Umfang der Vorhabensträger archäologische Kosten zu übernehmen hat, ist auch einzubeziehen, dass neben den veranschlagten primären Kosten insb. für Untersuchung, Grabung, Bergung und Dokumentation in Höhe von ca. 1,5 Mio. € weitere vom Landesamt zu tragenden Folgekosten (z.B. für Archivierung, Konservierung) anfallen. Ferner ist zu berücksichtigen, dass der Freistaat Bayern die Rohrleitungsanlage mit einem maximalen Fördersatz von 29,9 % und einem maximalen Förderbetrag von 44,85 Mio. € fördert. Es wird also bereits ein erheblicher Teil der Kosten für die denkmalpflegerischen Maßnahmen direkt oder indirekt von der öffentlichen Hand übernommen. Auch darf die in den Planfeststellungsunterlagen hervorgehobene Bedeutung des Gesamtprojektes sowie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der die EPS tragenden sieben Unternehmen der chemischen Industrie nicht außer Betracht gelassen werden.

Die Regelungen zum Umfang der Kostentragung des Vorhabensträgers in der Vereinbarung zwischen EPS und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege sind deshalb sachgerecht und begehen keinen rechtlichen Bedenken. Dass die Regierung von Oberbayern in straßenrechtlichen Planfeststellungsbeschlüssen regelmäßig zu einem anderen, den Straßenbaulastträger nicht verpflichtenden Ergebnis kommt, bindet die Regierung von Oberbayern aufgrund des unterschiedlichen Sachverhalts nicht im Hinblick auf andere, insb. privatwirtschaftliche Infrastrukturprojekte.

3.2.3.3.8 Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Bei den Belangen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung handelt es sich um einen Auffangtatbestand, der an das allgemeine Polizei- und Ordnungsrecht anknüpft. Hierunter kann beispielsweise die Leichtigkeit des Verkehrs fallen. Der Transport von Ethylen mit Fernleitungen entlastet den Straßen- und Schienenverkehr. Ohne eine Fernleitung müsste das Ethylen mit LKW oder über Schiene zu seinem Bestimmungsort transportiert werden, was in dieser Größenordnung und Entfernung fak-

tisch jedoch nicht möglich ist. Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sind durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.

3.2.3.3.9 Sonstige öffentliche Belange des Wohls der Allgemeinheit

Entscheidungserhebliche sonstige öffentliche Belange sind nicht erkennbar.

3.2.3.4 Abwägung Wohl der Allgemeinheit

Die Regierung von Oberbayern hat in planerischer Abwägung aller einzustellenden öffentlichen Belange zu überprüfen, ob von dem Vorhaben bei Saldierung von Vor- und Nachteilen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit gem. § 21 Abs. 1 Nr. 1 UVPG zu erwarten ist. Dabei sind die von der EPS vorgesehenen Maßnahmen sowie ausgleichende und verhütende Auflagen und Bedingungen in die Beurteilung einzubeziehen.

Die Abwägung aller berührten öffentlichen Belange durch die Regierung hat ergeben, dass bei der Errichtung und dem Betrieb der Rohrleitungsanlage bei Berücksichtigung der vorgesehenen und zusätzlich geforderten Maßnahmen und bei Saldierung aller damit verbundenen Vor- und Nachteile sichergestellt ist, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Es liegen keine das Wohl der Allgemeinheit in Frage stellenden erheblichen Umweltauswirkungen vor. Es wird ferner Vorsorge gegen eine Gefährdung der Schutzgüter, insbesondere durch bauliche, betriebliche und organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik getroffen. Diese Einschätzung erfolgt unter Berücksichtigung der Tatsache, dass nicht alle Schutzgüter uneingeschränkt geschützt werden können. Das Wohl der Allgemeinheit wird weder auf Grund der Ergebnisse der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung, der Umweltverträglichkeitsprüfung noch wegen der Verletzung sonstiger öffentlicher Belange beeinträchtigt und stellt somit keinen zwingenden Versagungsgrund für die Planfeststellung dar.

Zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit ist es auch nicht notwendig, die Betriebserlaubnis zu befristen. Die Befristung gem. § 21 Abs. 2 Satz 1 UVPG stellt eine Ausnahme vom Grundsatz der unbefristeten Genehmigung dar. Hierfür müssen tragfähige Gründe vorliegen, die schwerer wiegen als das Interesse des Antragstellers an Planungssicherheit. Solche Gründe wurden im vorliegenden Verfahren nicht vorgetragen und sind auch nicht erkennbar. Bei Änderungen der Sicherheitsstandards können erforderlichenfalls auch nachträgliche Anordnungen getroffen werden; eine Befristung ist hierfür nicht zwingend. Im Übrigen sieht auch das Immissionsschutzrecht, das auf besonders umweltrelevante Anlagen zugeschnitten ist, grundsätzlich keine befristeten Genehmigungen vor.

3.2.4 Umweltrechtliche und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften (§ 21 Abs. 1 Nr. 2 UVPG)

Der Planfeststellungsbeschluss darf nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 UVPG nur ergehen, wenn umweltrechtliche Vorschriften und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Soweit in der Verdichterstation Münchsmünster Abfälle anfallen, ist durch entsprechende Auflagen sichergestellt, dass eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung erfolgt. Die Bestimmung des § 22 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG, wonach Anlagen so zu errichten und betreiben sind, dass entstehende Abfälle ordnungsgemäß entsorgt werden können, wird somit erfüllt. Dies gilt auch, soweit Abfälle bei der Verlegung der Rohrleitung während der Bauphase entstehen.

Das Entgegenstehen sonstiger umweltrechtlicher Vorschriften wurde bereits im Rahmen der Bewertung der Umweltauswirkungen geprüft und verneint. Auch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen nicht entgegen.

3.2.5 Belange des Arbeitsschutzes (§ 21 Abs. 1 Nr. 4 UVPG)

Der Planfeststellungsbeschluss darf nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 UVPG nur ergehen, wenn Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind.

Durch entsprechende Auflagen wird gewährleistet, dass der Betrieb der Leitung die Belange des Arbeitsschutzes und der Betriebssicherheit wahrt.

3.3 Gesamtabwägung

3.3.1 Allgemeines

Auch wenn, wie im Einzelnen dargelegt wurde, zwingende Versagungsgründe gem. § 21 UVPG bzw. aufgrund von zwingend zu beachtenden Planungsleitsätzen nicht bestehen, hat der Vorhabensträger keinen unbeschränkten Rechtsanspruch auf die Erteilung der Planfeststellung. Die Regierung hat über die Zulassung des Vorhabens in planerischer Gestaltungsfreiheit zu befinden, deren Grenzen sich aus den Anforderungen an das Abwägungsgebot ergeben. Dabei kann sich die Regierung bei dem Widerstreit verschiedener Belange für die Bevorzugung des einen und die Zurücksetzung des anderen entscheiden; allerdings muss diese Entscheidung ihrerseits angemessen, d.h. vor allem verhältnismäßig sein (BVerfGE 56,110, 123, DVBL 1978, 845).

Das Abwägungsgebot wird nicht verletzt, wenn sich die Planfeststellungsbehörde bei Kollision verschiedener Belange für die Bevorzugung des einen und damit notwendigerweise für die Zurücksetzung des anderen entscheidet. Die darin liegende Bewertung der privaten und öffentlichen Belange und ihre Gewichtung im Verhältnis untereinander machen vielmehr das Wesen der Planung aus (BVerwG vom 21.03.1996, NVwZ 1996, 1016, 1020).

In die Gesamtabwägung sind alle öffentlichen und privaten Belange einzustellen, soweit sie mehr als geringfügig und schutzwürdig sind. Dabei sind auch öffentliche und private Belange zu berücksichtigen, die nicht zu einem zwingenden Versagungsgrund führen, weil sie nicht das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen. Damit sind auch öffentliche und private Belange unterhalb der Zumutbarkeitsschwelle des § 21 Abs. 1 UVPG einzubeziehen. Auch wirtschaftliche Interessen sind einzustellen.

Die in § 21 Abs. 1 UVPG geregelten materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Planfeststellung stellen im Wesentlichen die von dem Vorhaben berührten öffentlichen Belange dar. Diese Belange werden wie oben ausgeführt gewahrt. Darüber hinaus ist der bestehende Bedarf an Ethen ein öffentlicher Belang. Die Deckung dieses Bedarfs soll mit dem hierfür sichersten Transportmittel erfolgen. Nach herrschender Meinung ist dies die Versorgung über Fernleitungen.

Rechte privater Dritter, soweit sie nicht bereits dem Wohl der Allgemeinheit zuzurechnen sind, werden über § 21 Abs. 1 UVPG nicht unmittelbar berücksichtigt. Sie sind aber Teil des Abwägungsvorgangs. Ein privater Belang, der in die Abwägung einzubeziehen ist, ist das wirtschaftliche Interesse der Antragstellerin am Betrieb der Leitung. Im Übrigen besteht ein Interesse der Grundstückseigentümer am Werterhalt der Grundstücke, auf denen die Trasse verläuft. Diesem Interesse wird insb. durch Grunddienstbarkeiten und Vereinbarungen Rechnung getragen. Das Interesse des Einzelnen an der Sicherheit der Leitung wird bereits von der Prüfung einer möglichen Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit umfasst. Soweit private Einwendungen erhoben wurden, wird auf diese im folgenden Abschnitt 3.3.2 gesondert eingegangen.

3.3.2 Private Einwendungen

3.3.2.1 Zulässigkeit der Einwendungen

Aus dem Begriff der Einwendungen und dem Zweck der Regelung ergibt sich, dass die Einwendung jedenfalls Namen und Anschrift des Einwenders enthalten muss. Einwendungen, die den Mindestan-

forderungen nicht genügen, brauchen von der Behörde nicht berücksichtigt zu werden, sofern sie nicht Gesichtspunkte betreffen, denen die Behörde ohnehin im Rahmen ihrer Ermittlungspflicht nachgehen muss; sie hindern insb. auch die Präklusion nicht (Kopp / Ramsauer, VwVfG, 8. Aufl., Rn. 73, 75 zu § 73).

Bei den Einwendungen des ursprünglichen Vertreter eines Einwendungsführers (Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 559 der Gemarkung Etting; inzwischen ist das Mandat erloschen) und bei den 12 Sammeleinwendungen der Gemarkung Ehringen, Markt Wallerstein fehlten innerhalb der Einwendungsfrist im ersteren Fall Name und Adresse, im zweiten Fall waren lediglich (teilweise unleserliche) Unterschriften enthalten. In beiden Fällen wurden allerdings die jeweiligen Fl.Nrn. des Grundstücks angegeben, so dass Namen und Anschriften - teilweise allerdings erst durch Anfrage bei der Gemeinde - ermittelt werden konnten. Ob dies zur Unzulässigkeit der Einwendungen führt, kann in diesem Rahmen dahingestellt bleiben. Formell und inhaltlich wurden die Einwendungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens jedenfalls vorsorglich - ohne Anerkennung ihrer Zulässigkeit - berücksichtigt.

3.3.2.2 Eigentum

Einen besonders in die Abwägung einzustellenden privaten Belang stellt das Grundeigentum betroffener Dritter dar, es sei denn, dass es objektiv gänzlich unbedeutend, nicht erkennbar oder nicht schutzwürdig ist. Dabei kann es sich sowohl um die direkte Inanspruchnahme der Substanz des Grundeigentums (unmittelbarer Grundeigentumseingriff) als auch um indirekte Einwirkungen etwa durch Immissionen (mittelbarer Grundeigentumseingriff) handeln. Nach gebührender Gewichtung und gerechter Abwägung kann die Planfeststellungsbehörde jedoch die auf die Beeinträchtigung von Grundeigentum gestützten Belange zurückstellen und den vom Vorhabensträger begehrten Plan im Sinne der dafür sprechenden Gesichtspunkte feststellen. Dies ist umso leichter möglich, je geringer der Eingriff in die Eigentumsposition wiegt und umso schwerer, je gewichtiger in sie eingegriffen wird. Im Rahmen der planerischen Abwägung wiegt ein unmittelbarer Eingriff in Grundeigentum grundsätzlich schwerer als ein bloßer mittelbarer Eigentumseingriff.

Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich, dass durch mittelbare Grundeigentumseingriffe, etwa durch Immissionen während der Bauzeit, keine derartig erheblichen Beeinträchtigungen des Grundeigentums verursacht werden, dass hierdurch die Planfeststellung des Vorhabens in Frage stünde. Besonderes Augenmerk ist deshalb den unmittelbaren Eingriffen zu widmen. Ein besonderes Gewicht kommt dabei dem unmittelbaren Eingriff in durch Art. 14 GG geschütztes Grundeigentum zu. Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, dass einer Planfeststellung auf der Grundlage des UVPG zwar Gestaltungs- und Duldungswirkung nach Maßgabe des Art. 75 BayVwVfG, jedoch mangels ausdrücklicher gesetzlicher Grundlage keine Enteignungswirkung zukommt. Sie beinhaltet damit keine Übertragung von Eigentumsrechten, auch wenn ohne diese Rechte das Grundeigentum von Gegnern des Vorhabens nicht genutzt und damit das Vorhaben letztendlich insoweit nicht verwirklicht werden kann. Für die Abwägung bedeutet dies, dass höhere Anforderungen zu stellen sind, wenn der Planfeststellung enteignungsrechtliche Vorwirkung zukommt, da in solchen Fall in einem etwaigen nachfolgenden Enteignungsverfahren nicht mehr über das „Ob“ der Zulässigkeit der Enteignung, sondern nur noch über das „Wie“ entschieden werden müsste, insb. über die Höhe der Entschädigung. Im vorliegenden Fall kommt dieser Planfeststellung jedoch keine enteignungsrechtliche Vorwirkung zu, so dass nicht abschließend darüber zu befinden ist, ob das Vorhaben dem Wohl der Allgemeinheit i.S.d. Art. 14 Abs. 3 GG dient, weil nur dann eine Enteignung zulässig wäre (NVwZ 2005, 1017 ff mit entsprechenden Nachweisen). Es wird lediglich grundsätzlich darauf hingewiesen, dass etwa die Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur sowie die Schaffung von Arbeitsplätzen in einem strukturschwachen Gebiet im Einzelfall entsprechende Gründe des Gemeinwohls darstellen können; ob dies im vorliegenden Fall zutrifft, braucht aus besagten Gründen indes in diesem Rahmen nicht entschieden zu werden.

Im vorliegenden Fall ist für die Abwägung von besonderer Relevanz, dass die Rohrleitung - abgesehen von den Streckenabsperrestationen - unterirdisch verlegt wird und somit abgesehen vom 6 m breiten Schutzstreifen, der von Bebauung und tiefwurzelnder Bepflanzung freizuhalten ist, die betroffenen Grundstücke uneingeschränkt genutzt werden können. Dies gilt insb. für die landwirtschaftliche Nutzung, die grundsätzlich auch im Schutzstreifen möglich ist. Da bebaute bzw. für die Bebau-

ung vorgesehene Gebiete weitestgehend gemieden werden, beschränken sich die Auswirkungen somit im Wesentlichen auf temporäre, baubedingte Beeinträchtigungen. Dies unterscheidet das Vorhaben wesentlich von anderen Projekten, insb. von Straßenbauvorhaben, bei denen Grundeigentum dauerhaft der ursprünglichen Nutzung entzogen wird.

Betroffenes Grundeigentum ist nach alledem grundsätzlich nicht mit so einem Gewicht in die Abwägung einzubeziehen, dass die Erteilung der Planfeststellung in Frage stünde, zumal keine enteignungsrechtliche Vorwirkung mit dem Vorhaben verbunden ist, und es für den Vorhabensträger letztendlich nur bestimmte Möglichkeiten gibt, um sein Vorhaben auch privatrechtlich durchsetzen zu können, und bei denen betroffene Grundeigentümer letztendlich ihre Rechte und ihre Entschädigungsansprüche einbringen können.

Es bestehen allgemein für große Infrastrukturprojekte folgende Optionen:

- Wegerechtsverhandlungen zwischen dem Vorhabensträger und den Eigentümern: In diesem Rahmen wird regelmäßig einvernehmlich festgelegt, welche Entschädigung der Eigentümer für die Inanspruchnahme des Grundstücks erhält.
- Enteignungsverfahren: Wenn es zu keiner einvernehmlichen Lösung kommt, kann bei Infrastrukturvorhaben ein Enteignungsverfahren entweder auf bestehenden oder erforderlichenfalls gesondert zu schaffenden gesetzlichen Grundlagen in Betracht kommen. In derartigen Verfahren wird zunächst geprüft, ob eine Enteignung überhaupt zulässig ist, ggf. wird dann eine Entschädigung für eingetretene Rechtsverluste (Art. 10 BayEG) bzw. Vermögensnachteile (Art. 11 BayEG) festgesetzt.
- Sofern eine Enteignung nicht zulässig ist, verbleibt dem Vorhabensträger nur noch die Möglichkeit der Umplanung. Unmittelbare Eingriffe des ursprünglich betroffenen Grundeigentümers sind dann ausgeschlossen.

Danach möglicherweise nicht zu erlangende privatrechtliche Berechtigungen würden der Erteilung der Planfeststellung im Übrigen nicht entgegenstehen. Voraussetzung für eine Versagung der Planfeststellung allein aus diesem Grund wäre insbesondere, dass sich das Hindernis schlechthin und offenkundig nicht ausräumen oder umgehen ließe (VGH München, Ur. vom 27.07.06, Az. M 24 K 04.726). Dies steht nach den vorliegenden Gegebenheiten jedoch keinesfalls fest. Vielmehr ist davon auszugehen, dass durch kleinräumige Umplanungen auch in einem solchen Fall eine realisierbare Trassenführung zustande käme, ohne die Grundzüge der Planung zu gefährden.

3.3.2.3 Entschädigungen

Nach Art. 74 Abs. 2 Sätze 2, 3 BayVwVfG sind dem Vorhabensträger Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so hat der Betroffene Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld. Eine Entschädigung nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG setzt einen Anspruch nach Satz 2 voraus (Surrogatprinzip), bildet also keine eigenständige Anspruchgrundlage und normiert keine allgemeine Billigkeitsentschädigung (BVerwG, NJW 1997, 142). Soweit erforderlich, hat die Regierung auch die erforderlichen Schutzauflagen festgelegt.

Dieser Entschädigungsanspruch ist allerdings von einer etwaigen Enteignungsentschädigung nach den Vorschriften des BayEG zu unterscheiden, da die Ermächtigung nach dem BayVwVfG nicht auch den Ausgleich von Eingriffen in das für das Vorhaben selbst benötigte Grundeigentum umfasst (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 8. Aufl., Rn. 105 zu § 74). Der Planfeststellungsbeschluss enthält deshalb keine Aussagen zu Art und Höhe der Entschädigung wegen unmittelbaren Eingriffs in Grundeigentum. Dies ist - wie bereits ausgeführt - in den Wegerechtsverhandlungen bzw. in einem etwaigen Enteignungs- bzw. Entschädigungsverfahren zu regeln.

Aus denselben Gründen muss die Planfeststellungsbehörde auch nicht über Anträge auf Bereitstellung von Ersatzland entscheiden, denn auch insoweit ist festzustellen, dass die Planfeststellung noch nicht unmittelbar die Inanspruchnahme des Grundstücks verursacht, sondern diese erst durch die Beschaffung des privatrechtlichen Durchleitungsrechts durch den Vorhabensträger erfolgt und

diese Fragen somit auch erst in diesem Rahmen zu lösen sind. Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, da sie in diesem Rahmen ihre Interessen wahrnehmen können. Ein solcher Konflikttransfer ist rechtlich nicht zu beanstanden (vgl. BVerwG, Urt. vom 05.11.97, UPR 1998, 149).

3.3.2.4 Wertverlust

Eine Reihe von Einwendungsführern hat geltend gemacht, dass der Wert ihrer Grundstücke oder der Mietwert ihrer Wohnungen durch die Nähe der Baumaßnahme gemindert wird. Auch wenn das in gewissem Umfang der Fall sein sollte, ändert das nichts an der Zulässigkeit des Vorhabens oder der gewählten Trasse. Art. 14 GG schützt grundsätzlich nicht gegen eine Minderung der Wirtschaftlichkeit des Eigentums und gewährleistet nicht einmal jede wirtschaftlich vernünftige Nutzung. Enttäuschte Hoffnungen, Chancen und der Verlust von reinen Lagevorteilen, die den Wert eines Grundstücks beeinflussen können, sind nicht entschädigungspflichtig.

3.3.2.5 Einzeleinwendungen

Soweit von einzelnen Einwendern konkrete Beeinträchtigungen ihrer Rechte vorgetragen wurden, werden diese - soweit auf sie nicht bereits an anderer Stelle eingegangen wurde - im Folgenden gesondert behandelt.

- **Grundstück Fl.Nr. 996 der Gemarkung Neustadt a.d.Donau (Leitungskilometer 0)**

Der Einwendungsführer wendet sich gegen die vorgesehene Umwandlung vom Ackerland zum Grünland, hat aber gleichzeitig seine Bereitschaft zum Verkauf erklärt. Letzteres bleibt privatrechtlichen Verhandlungen vorbehalten. Unzumutbare Beeinträchtigungen sind danach nicht ersichtlich.

- **Grundstück Fl.Nr. 998, 1000/1 der Gemarkung Neustadt a.d.Donau (Leitungskilometer 0)**

Der geltend gemachte fehlende örtliche Bezug zur Rohrleitung geht fehl. Zum einen richtet sich die Standortwahl grundsätzlich nach naturschutzrechtlichen Regelungen, zum anderen ist zwar nicht die Gemarkung Neustadt a.d.Donau, jedoch die Gemarkung Schwaig der Stadt Neustadt a.d.Donau von der Rohrleitung betroffen. Ferner fehlt der Planfeststellung die enteignungsrechtliche Vorwirkung, so dass mit ihr keine enteignende Wirkung verbunden ist. Alles Weitere bleibt privatrechtlichen Regelungen vorbehalten. Insoweit hat sich der Einwendungsführer zum Verkauf bereit erklärt. Unzumutbare Beeinträchtigungen sind danach nicht ersichtlich.

- **Grundstück Fl.Nr. 1017/1 der Gemarkung Neustadt a.d.Donau (Leitungskilometer 0)**

Das Grundstück war zunächst in Teilbereichen (250 m² von insgesamt 660 m²) als Reservefläche für die Kompensation vorgesehen. Im damaligen Anhörungsverfahren erfolgte keine Einwendung. Im Zuge der Überarbeitung des Kompensationsflächenkonzeptes wurde die Teilfläche zur tatsächlichen Kompensationsfläche heraufgestuft. Hiergegen hat der Eigentümer Einwendungen erhoben, gleichzeitig aber angeboten, die Fläche mit einer anderen Fläche zu tauschen. Die EPS hat hierzu mitgeteilt, dass Sie auf eine Inanspruchnahme seines Grundstückes im Rahmen der Kompensation verzichtet, und eine entsprechende Tektur vorgelegt. Insofern hat sich die Einwendung erledigt.

- **Grundstück Fl.Nr. 119 der Gemarkung Wackerstein, Fl.Nr. 3792 der Gemarkung Pföring, Fl.Nr. 489/2 der Gemarkung Wackerstein, Fl.Nr. 1021, 1023, 1027, 1028, 1032, 1033/1 und 775 der Gemarkung Münchsmünster (ca. Leitungs-km 1,1 - 7,2)**

Das Grundstück Fl.Nr. 119 der Gemarkung Wackerstein ist nach der vorgenommenen Umtrassierung lediglich noch an der nördlichen Grundstücksgrenze tangiert. Dadurch wird die Realisierung der vom Einwendungsführer angesprochenen Aussiedlerprojekte nicht behindert; vom Landratsamt Eichstätt wurde bereits ein Vorbescheid vom 30.03.07 für die Errichtung von 4 Treibhäusern für Jungpflanzenaufzucht mit angebundener Biogasanlage erteilt. Im Hinblick auf die Nutzung des am nördlichen Grundstücksrand verbleibenden geringen Schutzstreifens bleiben Regelungen den privat-

rechtlichen Nutzungsvereinbarungen vorbehalten. Öffentlich-rechtlich sind weitere Festlegungen nicht erforderlich, da insoweit jedenfalls kein unzumutbarer Eingriff in private Rechte vorliegt.

Das Grundstück Fl.Nr. 3792 der Gemarkung Pförring wird nach der vorgenommenen Umtrassierung durch das Vorhaben nicht mehr tangiert.

Das derzeit ackerbaulich genutzte Grundstück Fl.Nr. 489/2 der Gemarkung Wackerstein, das vom Einwendungsführer gepachtet wird, wird auch nach der Umtrassierung mittig durchschnitten und durch den Arbeitsstreifen in Teilbereichen (nicht komplett wie angegeben) berührt. Die gepachteten Grundstücke Fl.Nr. 1021, 1023, 1027, 1028, 1032, 1033/1 und 775 der Gemarkung Münchsmünster werden im Wesentlichen in Randbereichen berührt. Dauerhafte Belastungen bestehen lediglich durch den Schutzstreifen, wobei im mittig beanspruchten Grundstück Fl.Nr. 489/2 der Gemarkung Wackerstein bereits durch die Leitung der TAL eine Vorbelastung besteht. Erhebliche Beeinträchtigungen sind durch die im Wesentlichen baubedingten Auswirkungen nicht zu erwarten. Auch im Schutzstreifen ist weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung möglich. Das Grundstück Fl.Nr. 775 war nach den Feststellungen des Amtes für Landwirtschaft und Forsten Ebersberg 2006 stillgelegt.

Insgesamt gesehen sind erhebliche Beeinträchtigungen des Eigentumsrechts bzw. des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb nicht zu erwarten. Die beantragte Nichtzulassung bzw. die hilfsweise beantragte Verlegung der Trassenführung bzw. Ersatzlandzuweisung wird deshalb in diesem Beschluss nicht im Sinne des Einwendungsführers berücksichtigt (zur Ersatzlandzuweisung siehe auch obige allgemeine Ausführungen). Soweit beantragt wurde, dem Vorhabensträger bereits im Beschluss dem Grunde nach eine Entschädigungsverpflichtung aufzuerlegen und ihn insoweit an die enteignungs- und entschädigungsrechtlichen Regelungen zu binden, wird auf die o.a. allgemeinen Ausführungen verwiesen. Dies bleibt den Regelungen im Rahmen der sich vom Vorhabensträger zu beschaffenden privatrechtlichen Durchleitungsrechte vorbehalten, zumal eine enteignungsrechtliche Vorwirkung mit diesem Beschluss nicht verbunden ist.

▪ **Fischereirechte auf den Grundstücken Fl.Nr. 5333/2, 5328/3 der Gemarkung Pförring und Fl.Nr. 645/2 der Gemarkung Wackerstein (ca. Leitungs-km 4 - 5)**

Die Fischereieinnung Pförring hat Beeinträchtigungen der Fischereirechte auf den Grundstücken Fl.Nr. 5333/2 (kleine Donau), 5328/3 (Donau) der Gemarkung Pförring und Fl.Nr. 645/2 (Kelsbach; von Einwender als alte Donau bezeichnet) der Gemarkung Wackerstein und Entschädigungen geltend gemacht. Bei selbständigen Fischereirechten nach Art. 9 ff des Fischereigesetzes für Bayern handelt es sich um privatrechtliche grundstücksgleiche Nutzungsrechte und vermögenswerte Rechtspositionen, die am verfassungsrechtlichen Eigentumsschutz nach Art. 14 GG teilnehmen (Braun/Keiz, Fischereirecht in Bayern, Rn. 3 f zu Art. 9) und als solche in die Abwägung einzubeziehen sind. Es handelt sich hierbei auch um grundstücksgleiche Rechte im Sinne des Art. 2 Abs. 5 BayEG.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Donau und die kleine Donau geschlossen unterhalb der Gewässersohle gequert werden, so dass insoweit relevante Beeinträchtigungen der Fischereirechte bereits von vorneherein ausgeschlossen sind. Bezüglich des offen gequerten Kelsbaches wird eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, um die Beeinträchtigungen zu minimieren, insb. die Einengung des Arbeitsstreifens auf ca. 8 m statt 16 m, der Einbau von Strohfängen oder Sandfängen unterhalb der Querungsstelle zum Schutz vor Verschlammung bei gegebener Wasserführung, das Umfahren des Kelsbaches über vorhandene Wege zur Vermeidung der Überfahrt mittels Verrohrung. Nach Durchführung der Baumaßnahmen werden Sohle und Ufer wiederhergestellt. Im Rahmen der Bestandserfassung erfolgte eine Befischung, deren Ergebnisse in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung berücksichtigt wurden. Insgesamt sind durch diese Maßnahmen lediglich geringe Auswirkungen zu erwarten. Berücksichtigt man, dass das Grundstück Fl.Nr. 645/2 mehrere hundert Meter lang ist, sind die auf einer Breite von ca. 8 m durchzuführenden Bauarbeiten nicht mit unzumutbaren Beeinträchtigungen der Fischereirechte verbunden. Zur Frage etwaiger Entschädigungen verweisen wir auf obige allgemeine Ausführungen. Hierüber ist in diesem Beschluss nicht zu befinden.

Durch die vorgenommene Umtrassierung im Zusammenhang mit dem Flutpolder Katzau wird die Querungsstelle kleinräumig verschoben; grundsätzliche Änderungen in der Bewertung ergeben sich hierdurch jedoch nicht.

- **Grundstücke Fl.Nr. 642/1 und 446 der Gemarkung Wackerstein (ca. Leitungs-km 5 und 6,1)**

Auf dem Grundstück Fl.Nr. 446 befinden sich Betriebsgebäude und das Wohnhaus des Landwirts. Soweit geltend gemacht wird, die Erweiterung des Betriebsgeländes auf der Fl.Nr. 446 (Kräuterhof) nach Osten sei durch die Rohrleitung stark eingeschränkt, ist auf Folgendes hinzuweisen: Durch die vorgenommene Umtrassierung wird die EPS-Rohrleitung nun nördlich der bestehenden TAL-Rohrleitung verlegt, so dass eine bauliche Erweiterung südlich der TAL nicht zusätzlich behindert wird. Im Übrigen ist das Grundstück groß genug, um diese außerhalb des 6 m breiten Schutzstreifens realisieren zu können, soweit Erweiterungen im Außenbereich überhaupt zulässig sind. Zudem läuft bereits die TAL durch das Grundstück, so dass ohnehin bereits eine auf den Schutzstreifen bezogene Zerschneidung gegeben ist. Soweit Erweiterungen im Kräuteranbau gemeint sein sollten, ist eine Nutzung auch im Schutzstreifen (außer tiefwurzelnden Pflanzen wie Bäume) nach Beendigung der Bauarbeiten weiterhin grundsätzlich möglich. Unzumutbare Eingriffe in das Eigentumsrecht oder das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb (Art. 12 und 14 GG) sind hierdurch nicht erkennbar. Dies gilt auch für das Grundstück Fl.Nr. 642/1; durch die Umtrassierung wird die Rohrleitung auf diesem Grundstück noch stärker in Richtung Grundstücksgrenze verschoben.

- **Grundstück Fl.Nr. 254 der Gemarkung Menning (ca. Leitungs-km 11,4)**

Soweit der Eigentümer auf mögliche Ernteeinbußen durch etwaige Beschädigungen der auf dem Grundstück vorhandenen Drainage hinweist, hat die Regierung von Oberbayern festgesetzt, dass der vorgefundene Zustand der Drainage z.B. bei baubedingten Beschädigungen oder sonstigen Maßnahmen auf Kosten der EPS unverzüglich und gleichwertig wieder hergestellt wird.

Soweit von diesem Eigentümer auf Gefährdungen durch unterirdische Hohlräume hingewiesen wird, wird auf Nr. 8.4.2 TRFL verwiesen. Danach sind bei nicht tragfähigem Boden im Einzelfall die notwendigen Sicherungsmaßnahmen zu treffen, um ein Absinken etc. zu verhindern. Im Rahmen der Feintrassierung wurden spezielle Boden- und Baugrunderkundungen durchgeführt, um entsprechend des Untergrundes die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen festlegen zu können. Im Übrigen haben Erkundigungen des TÜV über die Wasserwirtschaftsbehörden auf dieser Flur-Nummer keine unterirdischen Hohlräume (Dolinen) ergeben. Somit ist der Einwand hinsichtlich einer darauf beruhenden Beeinträchtigung der Betriebssicherheit der EPS unbegründet. Gleichwohl wurde eine entsprechende Auflage festgesetzt.

- **Grundstück Fl.Nr. 442 der Gemarkung Demling (ca. Leitungs-km 14,5)**

Der etwas größere Abstand zu den bestehenden Leitungen ergibt sich aufgrund der in diesem Kreuzungsbereich auftretenden Häufung von Leitungen. Ein zusätzlicher Leitungsknick würde zu keinen wesentlichen Verbesserungen oder zu relevanten Minderbelastungen des Eigentümers führen. Es wäre damit vielmehr eine etwas größere Eingriffsfläche verbunden.

Eine generelle Festlegung, dass die Bauarbeiten lediglich bei trockener Witterung erfolgen sollen, ist angesichts des knappen Bauzeitrahmens bei einer ca. 360 km langen Trasse nicht möglich.

- **Grundstück Fl.Nr. 447 und 189 der Gemarkung Demling (ca. Leitungs-km 14 und 16,4)**

Angesichts der Größe der Grundstücke ist die Verlegung der Rohrleitung auch bei Berücksichtigung der bereits bestehenden Leitungen keine unzumutbare Beeinträchtigung. Zudem wird dem Grundsatz der Trassenbündelung Rechnung getragen. Eine Verlegung etwa in weiter südlich gelegene Feldwege würde diesem Grundsatz sowie dem Ziel einer möglichst geradlinigen Trasse (bessere hydraulische Verhältnisse) widersprechen. Zu der angesprochenen Beeinträchtigung des Drainagesystems wurden im Beschluss die erforderlichen Festlegungen getroffen, ebenso zur Mindestverle-

getiefe, die sicherstellen soll, dass es auch bei weniger tragfähigen Böden zu keiner Leitungsbeschädigung kommt. Zur Entschädigung verweisen wir auf die allgemeinen Ausführungen.

- **Grundstück Fl.Nr. 95 der Gemarkung Demling (ca. Leitungs-km 15,3)**

Zur Frage der Planrechtfertigung verweisen wir auf Nr. 3.1 der Begründung, bezüglich des grundsätzlichen Eigentumsrechts verweisen wir auf die obigen Ausführungen.

Eigentumsrechte sind danach im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Eigentumsrechts des Einwenders ist durch die Rohrleitung jedoch nicht verbunden. Es wird lediglich ein untergeordneter Teil der Grundstücksfläche in Anspruch genommen. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist insb. eine landwirtschaftliche Nutzung weiter möglich. Zur Frage eines Wertverlustes verweisen wir auf die obigen allgemeinen Ausführungen. Zukünftige Erwartungen bzw. Hoffnungen - insb. was eine etwaige Bebaubarkeit betrifft, die ohnehin lediglich im Schutzstreifen eingeschränkt wäre - fallen grundsätzlich nicht unter den Schutzbereich des Eigentums. Im Übrigen bleiben nähere Detailfestlegungen den Regelungen über die Entschädigungen vorbehalten; hierüber braucht in diesem Beschluß nicht befunden zu werden. Eine weitgehende Verlegung in gemeindliche Wege würde zu längeren Trassenführungen führen sowie dem Grundsatz der Trassenbündelung entgegenlaufen. Ein ausreichender Abstand zur bestehenden Bebauung ist gegeben.

Entgegen den Einwendungen ist aus den Plänen ersichtlich, dass die Trassenführung nördlich der bestehenden TAL-IG verlaufen soll. Dies ergibt sich insb. aus den Bauausführungsplänen M 1 : 1000; die angesprochene „unübliche Ausrichtung“ dieser Pläne ist durch die zweifelsfreie Kennzeichnung durch den Nordpfeil unschädlich.

Die Schutzstreifen der EPS-Rohrleitung wurden in den Antragsunterlagen mit 2 x 3 m, die der TAL mit 2 x 5 m angegeben. Aus den Erläuterungen auf S. A-45 sowie den Bauausführungsplänen ergibt sich ein Regel-Achsabstand von mindestens 6,5 m im betreffenden Grundstück. Die Überlappung der Schutzstreifen kann somit aus den Maßangaben in den Bauausführungsplänen abgeleitet werden und ist entgegen den Ausführungen des Einwendungsführers nicht unklar.

Zur Frage von Beeinträchtigungen von Drainagen sowie der Mindestverlegetiefe verweisen wir auf die Festlegungen in diesem Bescheid.

Etwaige Gefährdungen durch Betriebsstörungen an der Rohrleitung wurden bereits unter dem Schutzgut Mensch behandelt; sie sind dem hinzunehmenden Restrisiko zuzurechnen.

- **Grundstücke Fl.Nr. 3932 und 4113 der Gemarkung Kösching (ca. Leitungs-km 17,1 und 18,4)**

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Grundstücke ist - auch unter Einbeziehung anderer bereits durchgeführter Leitungen - nicht zu besorgen, zumal es sich im Wesentlichen um vorübergehende Beeinträchtigungen handelt und die Grundstücke nach Beendigung der Bauarbeiten weiterhin landwirtschaftlich nutzbar sind. Zur Frage der Entschädigungen verweisen wir auf die allgemeinen Ausführungen. Sicherheitstechnisch bestehen gegen die Rohrleitung - auch soweit es um den Abstand der Absperrstationen geht - keine Bedenken; die Abstände entsprechen den sicherheitstechnischen Anforderungen. Insofern verweisen wir auf die entsprechenden Ausführungen in diesem Bescheid.

- **Grundstücke Fl.Nr. 4085/1, 3939, 3934 der Gemarkung Kösching (ca. Leitungs-km 17,3 bis 18)**

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Grundstücke ist - auch unter Einbeziehung anderer bereits durchgeführter Leitungen - nicht zu besorgen, zumal es sich im Wesentlichen um vorübergehende Beeinträchtigungen handelt und die Grundstücke nach Beendigung der Bauarbeiten weiterhin landwirtschaftlich benutzbar sind. Insb. beim Grundstück Fl.Nr. 4085/1 wird die Rohrleitung am Grundstücksrand verlegt. Eine Gefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes ist nicht zu erwarten.

Im Hinblick auf befürchtete Wertverluste bei einer Erweiterung des Industriegeländes Inter-Park ist darauf hinzuweisen, dass etwaige enttäuschte Hoffnungen oder Chancen, die noch zu keinen konkreten Rechtspositionen erwachsen sind, nicht zum zu berücksichtigenden Schutzbereich des Eigentums zu zählen sind. Im Übrigen sind lediglich im 6 m breiten Schutzstreifen bauliche Beschränkungen gegeben.

- **Grundstück Fl.Nr. 4546 der Gemarkung Kösching (ca. Leitungs-km 19)**

Der Einwand, es liege eine Benachteiligung vor, da bei anderen Eigentümern bereits Grunddienstbarkeiten für andere Leitungen bestehen und deshalb bereits Entschädigungen geflossen seien, ist unbeachtlich. Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist lediglich die geplante Rohrleitung der EPS. Zum anderen besteht kein Anspruch auf Entschädigung für auf dem Grundstück nicht vorhandene Leitungen. Zum Wertverlust und zu den Entschädigungen verweisen wir auf die allgemeinen Ausführungen.

- **6 Sammeleinwendungen in der Gemarkung Kösching (ca. Leitungs-km 16,6 sowie 18,3 - 20)**

Durch die vorgenommene Umtrassierung ist eine Reihe der angegebenen Grundstücke nur noch durch den Arbeitsstreifen tangiert, da durch die Umtrassierung Lenting (km 19,64 - 23,09) eine Verlegung in Wegen erfolgt. Soweit keine Änderungen erfolgen, berücksichtigt die gewählte Trassenführung den Grundsatz der Trassenbündelung, indem insb. Stromfreileitungen gefolgt wird. Dies begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Auch im Zusammenwirken mit anderen Rohrleitungen sind grundsätzlich keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der betroffenen Grundstücke zu erwarten, zumal nach Beendigung der Baumaßnahmen weiter eine landwirtschaftliche Nutzung möglich ist. Etwaig erforderliche Umplanungen künftiger Infrastruktureinrichtungen aufgrund der Lage der dann verlegten Rohrleitung sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens und sind zudem im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums hinzunehmen.

Bezüglich des Grundstücks Fl.Nr. 4827 der Gemarkung Kösching wurde angeführt, dass dort (neben der neuerbauten Maschinenhalle) weitere Betriebsgebäude geplant seien; ein substantiiertes Vortrag erfolgte jedoch nicht. Hierzu ist anzumerken, dass eine Bebaubarkeit lediglich auf einem 6 m breiten Schutzstreifen nicht möglich ist. Im übrigen Bereich sind durch die Rohrleitung keine Einschränkungen der Bebaubarkeit gegeben.

Bei der Durchquerung des Köschinger Bachs (Grundstück Fl.Nr. 711/2 der Gemarkung Kösching) ist nach den Planunterlagen - wie gefordert - ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen Rohrleitung und Bachsohle vorgesehen.

Bei den angesprochenen Informationsveranstaltungen handelte es sich um private Veranstaltungen außerhalb des Planfeststellungsverfahrens, die deshalb in diesem Rahmen nicht zu berücksichtigen sind.

Zur Frage der Entschädigungen verweisen wir auf die allgemeinen Ausführungen.

- **Grundstück Fl.Nr. 4545 der Gemarkung Kösching (ca. Leitungs-km 19)**

Zum Einwand einer zu geringen Entschädigung verweisen wir auf die obigen allgemeinen Ausführungen.

- **Von Rechtsanwaltskanzlei Hubich, Häusele & Kollegen vertretene Grundstückseigentümer bzw. vertretener Wasserverband (Bereich ca. Leitungs-km 20 bis 23)**

Von den Einwendungsführern werden Trassenvarianten vorgeschlagen, um die Durchschneidung von Drainagen weitestgehend zu vermeiden. Dazu werden vor allem öffentliche Feldwege vorgeschlagen. Dem Vorteil in Bezug auf gemiedene Drainagen steht zwar entgegen, dass es dadurch zu einem Zick-Zack-Kurs der Leitungen kommt und somit dem Trassierungsgrundsatz einer möglichst geradlinigen Trassenführung nicht entsprochen wird. Eine Verlegung in Wegen führt über eine Viel-

zahl von Richtungswechseln zu einer Verlängerung der Trasse und grundsätzlich zu einer Verschlechterung der hydraulischen Verhältnisse durch Erhöhung des Strömungswiderstandes. Gleichwohl hat der Vorhabensträger aufgrund der Kumulierung von Einwendungen in diesem Bereich Umtrassierungen vorgenommen, die im Wesentlichen den vorgeschlagenen Trassenvarianten entsprechen und bestehenden Wegen folgen. Lediglich im Bereich der Siedlung Desching wurde eine geringfügige Abweichung vorgenommen, um eine Tangierung dieser Siedlung durch die Rohrleitung zu vermeiden; auch bei dieser Abweichung wird jedoch bestehenden Wegen gefolgt.

Durch die vorgenommenen Umtrassierungen sind unzumutbaren Beeinträchtigungen insb. des Eigentumsrechts ausgeschlossen. Lediglich durch den Arbeitsstreifen kommt es im Wesentlichen zu vorübergehenden Beeinträchtigungen. Durch die dauerhafte Verlegung der Rohrleitung wird die weitere landwirtschaftliche Nutzung nicht in Frage gestellt. Soweit Beeinträchtigungen durch die Durchschneidung von Drainagen bzw. Entwässerungsgraben angesprochen wurden, gewährleisteten die Planung und die festgelegten Anforderungen insb. zu den Drainagen bzw. zur Mindestüberdeckung, dass die landwirtschaftlichen Belange ausreichend gewahrt werden. Auch bei offener Querung von Gräben wird der Wasserabfluß gewährleistet. Die Sohle des Gewässers wird zudem wieder hergestellt.

Die Argumentation mit Setzungen und Mulden greift wegen des schmalen Rohrgrabens und der durchzuführenden Maßnahmen (z.B. Verfüllung und Verdichtung) ebenfalls nicht durch. Zu der angesprochenen Rohrleitung der TAL ist anzumerken, dass die tatsächlich erfolgte Tieferlegung ausschließlich auf über Jahrzehnte fortgeschrittener Bodenerosion beruhte; eine Beschädigung der Leitung durch Maschinen - wie behauptet - ist dagegen nicht erfolgt.

Zu den sonstigen vorgetragenen Punkten, insb. zu Enteignung, Wertminderung, Haftung bzw. Sicherheitsaspekte, verweisen wir auf die übrigen Ausführungen in diesem Bescheid.

Die Einwendungsführerin mit der FI.Nr. 413/5 der Gemarkung Lenting, die ebenfalls von der o.a. Rechtsanwaltskanzlei vertreten wird, hat zusätzlich eigene Einwendungen vorgetragen; diesen ist durch die Umtrassierung ebenfalls Rechnung getragen worden.

Einzeleinwendungen im Hinblick auf die vorgesehenen Umtrassierungen

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu den vorgesehenen Umtrassierungen haben einige der von der o.a. Rechtsanwaltskanzlei vertretenen Mandanten noch gesonderte Einwendungen erhoben, die im Folgenden angesprochen werden:

- Soweit der Eigentümer des Grundstücks FI.Nr. 748 der Gemeinde Lenting sich gegen die Umtrassierung ausgesprochen hat, da der Weg so breit sei, dass die Leitung im Weg oder an der Grenze verlegt werden könne, ist darauf hinzuweisen, dass die Rohrleitung tatsächlich im Weg verlegt wird und das angegebene Grundstück lediglich durch Schutz- und Arbeitsstreifen tangiert ist. Unzumutbare Beeinträchtigungen sind damit nicht verbunden. Soweit dieser Einwender bzgl. der Grundstücke FI.Nr. 593, 727, 727/1 der Gemarkung Lenting moniert, dass von der EPS zugesagte Drainagepläne fehlen, wurden die erforderlichen Auflagen festgesetzt. Weiteres ist ggf. im Rahmen der privatrechtlichen Wegerechtsverhandlungen zu vereinbaren. Soweit der Einwender als Vorsitzender des Wasserverbandes Straß- und Winkeläcker zusätzlich die geschlossene Querung des Zell-Augrabens wegen der Gefahr eindringenden Schichtwassers gefordert hat, ist dies aus Verhältnismäßigkeitsgründen nicht veranlasst und auch vom Wasserwirtschaftsamt nicht gefordert worden. Etwaige weitergehende privatrechtliche Regelungen bleiben hiervon jedoch unberührt.

- Das angesprochene Grundstück FI.Nr. 628 der Gemarkung Lenting ist durch die Umtrassierung der Rohrleitung nicht unmittelbar betroffen, die Grundstücke FI.Nr. 420 und 749 der Gemarkung Lenting nur durch Schutz- bzw. Arbeitsstreifen am Rande. Unzumutbare Beeinträchtigungen sind hierdurch nicht ersichtlich. Soweit auf Besprechungen offensichtlich im Rahmen privatrechtlicher Wegerechtsverhandlungen verwiesen wird, sind etwaige weitere Vereinbarungen in diesem Rahmen weiterzuverfolgen. Öffentlich-rechtlicher Gegenstand der Planfeststellung ist die Umtrassierung durch die von der EPS vorgelegte Planung.

- Das Grundstück Fl.Nr. 426 der Gemarkung Lenting wird im Randbereich durch die Rohrleitung in Anspruch genommen. Die geforderte Verlegung in öffentlichen Wegen wird durch die im April 2007 vorgelegte Umtrassierung weitgehend realisiert; dieses Grundstück ist gleichwohl randlich betroffen. Die Gemeinde Lenting hat der Umtrassierung grundsätzlich zugestimmt. Ende Juli 2007 wurde erneut eine Umtrassierung vorgelegt; hierdurch wurde der Eingriff in das Grundstück weiter minimiert. Angesichts der Größe des Grundstücks sind unzumutbare Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

- Das Grundstück Fl.Nr. 611 der Gemarkung Lenting ist durch die im April 2007 vorgelegte Umtrassierung lediglich an einer Stelle marginal durch die Rohrleitung bzw. durch Schutz- und Arbeitsstreifen betroffen. Durch die Ende Juli 2007 vorgelegte Umtrassierung wurde die Rohrleitung in den benachbarten Weg verlegt, so dass die Eingriffe weiter reduziert werden. Unzumutbare Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

- Das lang gezogene, schmale Grundstück Fl. Nr. 423 der Gemarkung Lenting wird etwa mittig durchschnitten. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist weiterhin eine uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung möglich. Unzumutbare Beeinträchtigungen sind hiermit nicht verbunden.

- Das Grundstück Fl.Nr. 386 der Gemarkung Lenting ist lediglich an einem Eck unmittelbar durch die Rohrleitung betroffen, ansonsten nur randlich mit Schutz- und Arbeitsstreifen. Soweit darauf hingewiesen wurde, dass in diesem Bereich ein Flächennutzungsplan mit einem ausgewiesenen Gewerbegebiet besteht, ist eine unzumutbare Beeinträchtigung nicht gegeben. Lediglich der 6 m breite Schutzstreifen ist von Bauwerken freizuhalten. Das Grundstück wird zu weniger als 1 % und nur im Randbereich durch den Schutzstreifen belastet. Die Gemeinde Lenting hat der Umtrassierung ebenfalls grundsätzlich zugestimmt.

- **Grundstück Fl.Nr. 382 der Gemarkung Lenting (ca. Leitungs-km 20,3)**

Das Grundstück Fl.Nr. 380 der Gemarkung Lenting ist lediglich in einem Eck unmittelbar durch die Rohrleitung betroffen, ansonsten nur randlich mit Schutz- und Arbeitsstreifen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung ist hierdurch nicht gegeben, zumal nach Beendigung der Bauarbeiten eine uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung möglich ist.

- **Grundstück Fl.Nr. 380 der Gemarkung Lenting (ca. Leitungs-km 20,8)**

Das Grundstück Fl.Nr. 380 der Gemarkung Lenting wird lediglich randlich durch den Arbeitsstreifen und marginal durch einen Schutzstreifen tangiert. Soweit Ertragsausfälle bei Einrichtung des Arbeitsstreifens vor der Futterrübenenernte im Oktober angesprochen werden, so kann dies ggf. im Rahmen der Wegerechtsverhandlungen berücksichtigt werden. Im Übrigen verweisen wir auf die festgesetzten Auflagen. Ebenso wird die befürchtete Verdichtung durch Tiefenlockerungsmaßnahmen beseitigt und der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt. Ggf. sind Entschädigungen zu leisten.

Soweit die Maßnahme abgelehnt wird, da staatliche Stellen an anderer Stelle ein geplantes Bauvorhaben des Einwendungsführers abgelehnt hätten und deshalb diesem „staatlichen“ Projekt nicht zugestimmt wird, ist dies ein sachfremdes Argument, das keine Berücksichtigung finden kann. Im Übrigen handelt es sich bei der Rohrleitung um kein staatliches Projekt, sondern um ein Projekt eines privaten Wirtschaftsunternehmens.

- **Grundstück Fl.Nr. 425 der Gemarkung Lenting (ca. Leitungs-km 21,2)**

Das Grundstück Fl.Nr. 425 der Gemeinde Lenting wird lediglich im Randbereich durch den Arbeitsstreifen vorübergehend beeinträchtigt. Unzumutbare Beeinträchtigungen sind hierdurch nicht gegeben.

- **Grundstück Fl.Nr. 614 der Gemarkung Lenting (ca. Leitungs-km 22)**

Das Grundstück Fl.Nr. 614 der Gemarkung Lenting ist im Randbereich durch die Rohrleitung betroffen. Durch die Ende Juli 2007 vorgelegte Umtrassierung wurde die Rohrleitung in den benachbarten Weg verlegt, so dass die Eingriffe weiter reduziert werden. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist

weiterhin eine uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung möglich. Unzumutbare Beeinträchtigungen sind hiermit nicht verbunden.

- **Grundstücke Fl.Nr. 625 und 707 der Gemarkung Lenting (ca. Leitungs-km 22 - 23)**

Das Grundstück Fl.Nr. 625 der Gemeinde Lenting ist im Randbereich auf zwei Seiten durch die Rohrleitung im Rahmen der vorgenommenen Umtrassierungen betroffen, das Grundstück Fl. Nr. 707 der Gemeinde Lenting nur marginal durch den Schutzstreifen. Unzumutbare Beeinträchtigungen sind hierdurch nicht verbunden, insb. ist nach Beendigung der Baumaßnahmen weiterhin eine uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung möglich. Alternativen drängen sich nicht auf. Soweit auf Wohnhäuser in der Nähe hingewiesen wird, die sich insb. aus den in den Planunterlagen enthaltenen Luftbildern ergeben, ist durch die Planung i.V.m. den festgesetzten Auflagen gewährleistet, dass eine ausreichende Sicherheit besteht.

- **Grundstück Fl.Nr. 737 der Gemarkung Lenting (ca. Leitungs-km 22,5)**

Das Grundstück ist nicht unmittelbar durch die Rohrleitung betroffen (wird im Weg Fl.Nr. 736 verlegt), sondern nur minimal durch den Schutzstreifen am Grundstücksrand (ca. 0,5 m). Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit ausgeschlossen. Soweit in diesem Zusammenhang 22 Fragen gestellt wurden, sind diese von der EPS gegenüber dem Einwendungsführer beantwortet worden. Über die in diesem Beschluss enthaltenen Regelungen ergibt sich aus den Fragen kein weiterer Regelungsbedarf. Insb. wurden alle notwendigen sicherheitstechnischen Festsetzungen getroffen. Ernsthafte Zweifel an der weiteren Erschließbarkeit des Grundstücks bestehen nicht. Alle weiteren Fragen bleiben ggf. privatrechtlichen Vereinbarungen vorbehalten.

- **Grundstück Fl.Nr. 743 der Gemarkung Lenting (ca. Leitungs-km 22,9)**

Das Grundstück ist nach der vorgenommenen Umtrassierung im Bereich Lenting nicht mehr durch das Vorhaben betroffen.

Unbeschadet dessen weisen wir im Hinblick auf die vorgetragene allgemeinen Aussagen auf Folgendes hin: Die Forderung, dass lediglich Ethylen transportiert werden dürfe, entspricht der beantragten Planung. Zur angesprochenen Moorsackung wird auf die Auflagen, bezüglich der Entschädigungen auf die allgemeinen Ausführungen verwiesen. Die Forderung nach Entfernung der Leitung im Falle der Außerbetriebnahme wird in diesem Rahmen nicht berücksichtigt, da hier auch andere Aspekte (insb. erneuter naturschutzrechtlicher Eingriff) eine zu berücksichtigende Rolle spielen. Dies ist zu gegebener Zeit zu entscheiden. Nr. 12.9 TRFL sieht für die Stilllegung eigene Maßnahmen vor. Ferner handelt es sich bei Ethylen um keinen wassergefährdenden Stoff, so dass insoweit auch nach einer etwaigen Stilllegung keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

- **Grundstück Fl.Nr. 571 der Gemarkung Oberhaunstadt (ca. Leitungs-km 23,5)**

Soweit auf etwaige Wertminderungen des Grundstücks verwiesen wird, ist darauf hinzuweisen, dass im Hinblick auf die vorübergehend oder dauerhaft beanspruchten Flächen nach obigen Ausführungen ohnehin Entschädigungen zu leisten sind. Für die sonstigen nicht unmittelbar betroffenen Bereiche des Grundstücks gelten die allgemeinen Ausführungen zu Wertverlusten. Diese sind im Rahmen der Sozialbindung des Grundstücks grundsätzlich hinzunehmen. Zudem handelt es sich um ein lang gezogenes Grundstück, das nur am äußersten Ende gequert wird.

Relevante Einschränkungen bei der landwirtschaftlichen Produktion sind nicht zu erwarten, da nach Beendigung der Bauarbeiten auch im Schutzstreifen weiterhin eine landwirtschaftliche Produktion möglich ist.

- **Grundstück Fl.Nr. 559 der Gemarkung Etting (ca. Leitungs-km 25,3)**

Das Grundstück wird etwa mittig durchlaufen. Damit sind insb. vorübergehende Beeinträchtigungen durch den Arbeitsstreifen verbunden. Relevante dauerhafte Beeinträchtigungen durch die Leitungs-

verlegung sind nicht zu besorgen, insb. ist eine landwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich. Zur Frage von Entschädigungen verweisen wir auf die allgemeinen Ausführungen.

In Bezug auf die angeführte Haftung für etwaige Bodenverunreinigungen infolge einer Störung wurde bereits angeführt, dass sich die Wahrscheinlichkeit von Störungen im Bereich des hinzunehmenden Restrisikos bewegt. Für den Fall einer dennoch eintretenden Störung enthält der Beschluss eine Haftungsregelung. Ferner gelten die gesetzlichen Haftungsregelungen. Im Übrigen bleiben Regelungen auch den Vereinbarungen bzw. Festlegungen im Rahmen der Sicherung der privatrechtlichen Durchleitungsrechte durch den Vorhabensträger vorbehalten. Ergänzend ist anzumerken, dass Ethylen kein wassergefährdender Stoff ist.

Zu den allgemeinen Vorträgen des Einwendungsführers verweisen wir auf die Ausführungen in diesem Beschluss, insb. zu den formellen Einwendungen auf Nr. 2.2, zur Planrechtfertigung auf Nr. 3.1 der Begründung.

- **Grundstück Fl.Nr. 424 der Gemarkung Etting (ca. Leitungs-km 25,7)**

Die geforderte Leitungsverlegung wurde nicht berücksichtigt, da dies dem Grundsatz der Trassenbündelung - hier mit mehreren Stromleitungen im fraglichen Bereich - widersprechen würde. Eine Streckenverkürzung - wie vorgetragen - wäre damit im Übrigen ohnehin nicht verbunden. Erhebliche Beeinträchtigungen des Grundstücks nach der temporären Bauausführung sind mit dem Vorhaben in diesem Bereich nicht verbunden, da insb. weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung möglich ist.

Zur Forderung nach einer größeren Verlegetiefe, insb. um ein Hochtreiben in ehemals moorigem Gebiet zu verhindern, ist anzumerken, dass ausreichende Auflagen zur Verlegetiefe, die sich jeweils an den örtlichen Verhältnissen zu orientieren hat, und zur Auftriebssicherung festgelegt werden. Soweit die Rohrleitung durch Moorgebiet führt, ist der Auftrieb durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Beschwerungsmaßnahmen) zu verhindern.

- **Grundstück Fl.Nr. 1730 der Gemarkung Etting (ca. Leitungs-km 26)**

Das Grundstück Fl.Nr. 1730 der Gemarkung Etting ist im Randbereich durch die Rohrleitung betroffen. Nach Beendigung der Bauarbeiten einschließlich durchzuführender Tiefenlockerung ist eine uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung möglich. Etwaige Einbußen werden von der EPS entschädigt; Näheres kann im Rahmen der Wegerechtsverhandlungen vereinbart werden. Unzumutbare Beeinträchtigungen sind mit der Maßnahme nicht verbunden. Soweit auf Schäden durch Beschädigungen der Rohrleitung hingewiesen wurde, berücksichtigen die Planung und die festgesetzten Auflagen die erforderliche Sicherheit. Für die Haftung der EPS gelten die allgemeinen gesetzlichen Regeln.

- **Grundstück Fl.Nr. 2861 der Gemarkung Ingolstadt (ca. Leitungs-km 27)**

Durch die Umtrassierung ist das Grundstück stärker als bisher betroffen. Die Umtrassierung beruhte auf den Stellungnahmen zu diesem Bereich, insb. der Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord (vgl. Nr. 3.2.3.3.3). Eine unzumutbare Beeinträchtigung privaten Eigentums ist jedoch nicht ersichtlich. Der zusätzliche Umtrassierungsabschnitt betrifft lediglich den Randbereich dieses großen Ackergrundstücks mit Arbeits- und Schutzstreifen. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist eine uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung möglich. Die vorgeschlagene Verlegung der Rohrleitung auf einen vorhandenen Weg auf den Grundstücken Fl.Nr. 2896 und 2896/1 führt zu keinem anderen Ergebnis. Das Grundstück Fl.Nr. 2896/1 der Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord wurde aufgrund der dort geplanten Beckenerweiterung umgangen. Bei dem Grundstück Fl.Nr. 2896 handelt es sich um ein Grundstück, auf dem sich offensichtlich ein privater Weg befindet. Ein gesonderter (öffentlicher) Weg zwischen diesem Grundstück und dem des Einwendungsführers besteht jedoch nicht. Eine Verlegung auf dieses Grundstück drängt sich jedenfalls nicht auf, zumal dort nach den Plänen offensichtlich topografische Besonderheiten bestehen.

- **Grundstück Fl.Nr. 528, 528/1, 529 der Gemarkung Pettenhofen (ca. Leitungs-km 36,1)**

Die geforderte Leitungsverlegung konnte nicht berücksichtigt werden, da dies dem Grundsatz der Trassenbündelung widersprechen würde. Zu den angesprochenen Drainagen wurden entsprechende Auflagen festgesetzt. Das Grundstück ist durch die Umtrassierung betroffen, die EPS-Rohrleitung wird auf die andere Seite der TAL-Rohrleitung verlegt. Änderungen in der Bewertung ergeben sich hierdurch jedoch nicht. Relevante Beeinträchtigungen sind aufgrund der Größe der Grundstücke und der Trassenbündelung nicht zu erwarten.

- **Grundstücke Fl.Nr. 210, 133 und 134 der Gemarkung Pettenhofen (ca. Leitungs-km 36,7 - 37,1)**

Soweit sich der Rechtsvertreter der Eigentümer offenbar unter Hinweis auf Kopp/Ramsauer, VwVfG, 8. Aufl., Rn. 62 zu § 73 (die zitierte Fundstelle Kopp, VwVfG, Rn. 36 zu § 73 ist offensichtlich veraltet) darauf beruft, dass ein mittelbar durch ein Vorhaben in einem Recht, z.B. Eigentum, betroffener Bürger auch geltend machen könne, dass der Plan ihm gegenüber deshalb rechtswidrig sei, weil öffentliche Belange des Natur- oder Landschaftsschutzes nicht angemessen berücksichtigt worden seien, so wird verkannt, dass sich die dieser Kommentarstelle zugrunde liegende Rechtsprechung des BVerwG auf Planfeststellungsbeschlüsse mit enteignungsrechtlicher Vorwirkung bezieht (BVerwG, Urteil vom 18.03.83, DVBl 1983, 899). Danach wären diese erweiterten Abwehransprüche nicht erst gegenüber der Enteignung selbst, sondern schon gegenüber dem Planfeststellungsbeschluss gegeben, wenn mit ihm abschließend über die Zulässigkeit der Enteignung befunden wird. Dies ist hier jedoch - wie bereits ausgeführt - gerade nicht der Fall. Es bleibt also dabei, dass dem Eigentümer bei Fehlen einer enteignungsrechtlichen Vorwirkung lediglich ein subjektives öffentliches Recht in Bezug auf die rechtlich geschützten eigenen Belange zusteht (vgl. auch Kopp/Ramsauer, VwVfG, 8. Aufl., Rn. 82 zu § 74).

Im Übrigen ist nach der o.a. Rechtsprechung des BVerwG davon auszugehen, dass etwaige Fehlgewichtungen öffentlicher Belange im Falle einer enteignungsrechtlichen Vorwirkung ohnehin jedenfalls dann unbeachtlich wären, wenn die Richtiggewichtung und damit die Beachtung etwa der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes in einem Teilbereich der Planung nicht zu einer Veränderung der Trassenführung im Bereich des Grundstücks des Klägers führen würde. Soweit sich der Einwander lediglich allgemein auf betroffene, weiter entfernt liegende FFH-Gebiete sowie auf generelle vorhabensbedingte Eingriffe in Natur und Landschaft ohne konkreten Bezug zur Trassenführung im betroffenen heimischen Untersuchungsraum beruft, würde es auch insoweit an einem substantiierten Vortrag fehlen. Unbeschadet dessen hat die Regierung bereits dargelegt, dass keine Eingriffe in Natur und Landschaft in einem das Wohl der Allgemeinheit gefährdenden Ausmaß vorliegen.

Soweit eine Beeinträchtigung der betroffenen Grundstücke angeführt wird, ist darauf hinzuweisen, dass die in diesem Bereich gewählte Trassenführung keinen rechtlichen Bedenken begegnet. Die Parallelführung zur TAL wird auf Vorschlag des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege verlassen, um archäologisches Tabugebiet (Bodendenkmal „Gutshof der römischen Kaiserzeit“) insb. auf den Flächen 196, 197 und 203 der Gemarkung Pettenhofen auszuweichen. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hat sich dagegen ausgesprochen, diese Umgehung aufzugeben, da dies erhebliche negative Auswirkungen auf die Erhaltung der römischen Steingebäude haben und damit zu einem erheblich größeren Umfang der Denkmalzerstörung führen würde. Im Fall einer Trassenführung durch den römischen Gutshof ist zudem von einer sehr zeit- und kostenintensiven Ausgrabung der Gebäude und damit einer deutlich höheren finanziellen Belastung des Maßnahmeträgers auszugehen. Das vorgebrachte Argument, dass bereits eine Leitung durch dieses Areal verlegt wurde, führt zu keinem anderen Ergebnis, da die Verlegung der bestehenden Leitung vor Einführung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes und damit ohne Beteiligung der Bodendenkmalpflege durchgeführt wurde. Ferner würde es durch eine Parallelverlegung in diesem Bereich durch die in den letzten Jahrzehnten geänderte Baulogistik (breiterer Arbeitsstreifen) und durch die umfangreichen naturschutzrechtlichen Maßnahmen (Abnahme des Oberbodens im Bereich des Arbeitsstreifens) zu einer wesentlich umfangreicheren Zerstörung des Bodendenkmals kommen. Bereits der notwendige Oberbodenabtrag auf der gesamten Breite des Arbeitsstreifens greift in das Bodendenkmal ein. Die nachfolgenden Rekultivierungsmaßnahmen (Tiefenlockerung) in den ver-

dichteten Bereichen würden zu einer zusätzlichen Zerstörung des Bodendenkmals führen. Von vergleichbaren negativen Folgen für das Bodendenkmal, insbesondere für die Steingebäude, ist auch im Fall der vorgeschlagene Verlegung ab dem Kreuzungsbereich der Wege Fl.Nr. 209 und 211 im Bereich des Weges Fl.Nr. 209 in Richtung Westen auszugehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dieser Weg nur etwa 4 m breit ist, während der Arbeitsstreifen 16 m benötigt. Randliche Beeinträchtigungen des archäologischen Tabugebietes wären auch dabei nicht auszuschließen, zumal die Ausdehnungen von Bodendenkmälern in der Regel Mindestausdehnungen wiedergeben. Weitere zu berücksichtigende Punkte sind der parallel zum Weg Fl.Nr. 209 verlaufende Graben sowie die LWL Repeater-Station auf dem Grundstück Fl.Nr. 205, der auszuweichen ist. Die Belange der betroffenen Eigentümer müssen insb. gegenüber den archäologischen Erfordernissen in der Gewichtung zurückstehen.

Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Eigentumsrechte in unzumutbarer Weise beeinträchtigt würden. Es handelt sich um drei großflächige Grundstücke, die nur in Teilbereichen temporär durch den Arbeitsstreifen berührt werden. Nach Beendigung der Bauarbeiten kann das Grundstück durch die Regelungen zu der zu beachtenden Mindestverlegetiefe wieder landwirtschaftlich genutzt werden, auch im Bereich des Schutzstreifens, der gemäß Nr. 3.3.5 TRFL lediglich von tiefwurzelnden Pflanzenbewuchs und betriebsfremden Bauwerken freizuhalten ist, so dass erhebliche anlagebedingte Auswirkungen nicht zu erwarten sind und insb. die temporäre Durchschneidungswirkung beseitigt wird. Die Rohrleitung wird so ausgelegt, dass beim Befahren der Bereiche mit landwirtschaftlichen Geräten erhebliche Auswirkungen auf die Rohrleitungen nicht zu erwarten sind. Ob auf diesen Grundstücken Schilderpfähle aufgestellt werden, steht im Übrigen nicht fest. Die Standorte werden mit den Grundstückseigentümern bzw. Bewirtschaftern so abgestimmt (z.B. Situierung im Randbereich von Äckern), dass mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist. Zur Frage von Entschädigungen verweisen wir im Übrigen auf die obigen allgemeinen Ausführungen. Dass es sich um eine privatwirtschaftliche Maßnahme handelt, führt ebenfalls nicht zu einem anderen Ergebnis. Insoweit verweisen wir auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung. Wirtschaftsförderung und die Sicherung bzw. die Schaffung von Arbeitsplätzen sind Belange, denen gerade in Zeiten hoher Arbeitslosigkeit auch im Rahmen der Abwägung ein hohes Gewicht zukommt.

- **Grundstück Fl.Nr. 1672 der Gemarkung Bergen (ca. Leitungs-km 43)**

Das sehr große landwirtschaftliche Grundstück wird bereits mittig durch Leitungen (insb. TAL) durchschnitten, so dass bereits ein Schutzstreifen von Bebauung freizuhalten ist. Der Eigentümer macht geltend, durch das Vorhaben werde die geplante Erweiterung der bestehenden Maschinenhalle mit weiteren Betriebsgebäuden verhindert. Der beabsichtigte Standort dieser Betriebsgebäude wird nicht vorgetragen, der Einwand nicht näher substantiiert. Angesichts der Größe des Grundstücks und des bereits bestehenden Schutzstreifens ist jedoch nicht ersichtlich, dass durch die nunmehr vorgesehene Erweiterung des Schutzstreifens keine Bebauung mehr möglich sein soll, soweit diese nach § 35 BauGB überhaupt zulässig ist. Eine Verlegung in gemeindliche Wege würde dem Grundsatz der Trassenbündelung sowie dem Ziel einer möglichst geradlinigen Trasse (bessere hydraulische Verhältnisse) zuwiderlaufen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung von Eigentumsrechten ist jedenfalls nicht gegeben.

- **Grundstück Fl.Nr. 1674 der Gemarkung Bergen (ca. Leitungs-km 43,1)**

Unzumutbare Beeinträchtigungen des Eigentumsrechts sind durch die Rohrleitung nicht zu erwarten. Soweit eine möglicherweise geplante Neuansiedelung des landwirtschaftlichen Anwesens auf diesem Grundstück angesprochen wird, ist darauf hinzuweisen, dass die Rohrleitung im Wesentlichen im Randbereich des Grundstücks verlegt werden soll und so außerhalb des 6 m breiten Schutzstreifens im übrigen Bereich des Grundstücks weiterhin Bebauung möglich ist, soweit dies nach § 35 BauGB zulässig ist. Zum angesprochenen Wertverlust verweisen wir auf die allgemeinen Ausführungen.

▪ **Grundstück Fl.Nr. 2224 der Gemarkung Bergen (ca. Leitungs-km 44,2 bis 45)**

Soweit der Einwendungsführer darauf verweist, der Beschluss hätte enteignungsrechtliche Vorwirkung, so ist dies unzutreffend (vgl. hierzu Nr. 3.3.2.2), zur Frage der Planrechtfertigung verweisen wir auf Nr. 3.1.1 des Beschlusses. Ergänzende Ausführungen hierzu sind nicht veranlasst.

Soweit das Abwägungsgebot angesprochen wird, wurde zunächst berücksichtigt, dass nach der Stellungnahme der Ämter für Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck sowie Pfaffenhofen a.d.Ilm der ursprünglich vorgesehene Eingriff in den Igstetter Wald Sturmschutzwald betroffen hätte. Durch die zunächst vorgesehene Verlegung der Trasse im Rahmen der ersten Umtrassierung im April 2007 ist gewährleistet gewesen, dass die Auswirkungen der Rodung soweit vermindert werden, dass eine Beeinträchtigung der Schutzfunktion des Waldes nicht zu befürchten ist (vgl. Nr. 3.2.3.3.5).

Das Amt für Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck hat zusammen mit dem örtlich zuständigen Amt für Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen a.d.Ilm aufgrund der Einwendung nochmals eine Ortseinsicht durchgeführt. Dabei hat sich die Einstufung der Waldbestände südlich bzw. südöstlich der Trasse als Sturmschutzwald bestätigt. Es wurde festgestellt, dass der in Hauptwindrichtung vorgelagerte Waldrand aufgrund seiner Stabilität in der Lage ist, die nachgelagerten Bestände vor den schädlichen Einwirkungen von Stürmen zu schützen und dass die nachgelagerten Bestände aufgrund ihrer Labilität, ihrer örtlichen Lage und ihres Alters des Schutzes bedürfen. Eine Rodung dieses Waldrandes wäre nach Art. 9 Abs. 4 Nr. 1 BayWaldG zu versagen, da die Gefahr flächiger Sturmwürfe in den nachgelagerten Beständen geschaffen wird und damit ein unverhältnismäßiger Nachteil für benachbarte Waldbestände zu befürchten ist. Lediglich etwa beginnend ab der Mitte der (gegenüber befindlichen) Fl.Nr. 2224 bis zum östlichen Ende des Waldes könnte auf einer Länge von ca. 260 m die Sturmwurfgefährdung des betroffenen Waldsaumes durch waldbauliche Maßnahmen gemindert werden. In diesem Bereich wäre eine Rodung grundsätzlich möglich.

Der Waldbestand Fl.Nr. 2224 der Gemarkung Bergen des von der Anwaltskanzlei Labbe & Partner vertretenen Mandanten ist nördlich der Trasse situiert. Es handelt sich um einen ungleichaltrigen und waldbaulich uneinheitlichen Kleinprivatwald, der mit seiner Längsseite auf einer Distanz von 600 m hier den Waldrand zu der vorhandenen Schneise bildet. Der Waldrand nördlich der Schneise hat keine Sturmschutzfunktion gegenüber den in Hauptwindrichtung nachgelagerten Beständen. Dies ist v.a. dadurch begründet, dass ein erheblicher Teil der rückwärtigen Teile bereits weitgehend verjüngt ist oder in nächster Zeit weiter verjüngt wird. Die vorgelagerten Bestandesteile (an der Schneise) sind auf überwiegender Länge nicht imstande, die nachgelagerten Bestände zu schützen bzw. die nachgelagerten Flächen bedürfen des Schutzes aufgrund der bereits gegebenen Verjüngungssituation nicht mehr. Hier ist eine Rodung grundsätzlich möglich, zumal der zusätzliche Eingriff - auch in Relation zu der vom Einwendungsführer angegebenen Tiefe des Waldgrundstücks von 120 m bis 150 m - weitestgehend begrenzt ist.

Allerdings hat in diesem Bereich auch der Zweckverband Heimberggruppe Einwendungen vorgetragen (vgl. Nr. 3.2.3.3.3), deren Berücksichtigung einen noch größeren Eingriff in den Privatwald mit sich gebracht hätte. Die EPS hat sich aufgrund der Einwendungen des Zweckverbandes Heimberggruppe sowie der zu erwartenden Verweigerung des privatrechtlichen Wegerechts in diesem Bereich deshalb zu einer nochmaligen Umtrassierung entschieden. Dadurch erfolgt nun eine Trassenführung südlich der TAL-Rohrleitung, weitgehend entlang bestehender Forstwege (vgl. Nr. 3.2.3.3.5). Das Grundstück des Einwendungsführers ist damit nicht mehr betroffen.

Die Einholung eines vom Einwendungsführer beantragten unabhängigen Gutachtens einer nach Möglichkeit außerbayerischen Institution zur Bewertung der Eingriffe in den Waldrand ist nicht veranlasst gewesen. Hierfür reichen die Stellungnahme der zuständigen Ämter für Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck sowie Pfaffenhofen a.d.Ilm aus. Ernsthafte Zweifel an deren Objektivität liegen nicht vor. Im Übrigen hat sich dieser Punkt durch die vorgesehene erneute Umtrassierung ohnehin erledigt.

- **Grundstück Fl.Nr. 431 der Gemarkung Gansheim (ca. Leitungs-km 61,4)**

Vom Einwendungsführer wurde die Fl.Nr. 413 der Gemarkung Gansheim angegeben. Aus den Unterlagen und der Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes ergibt sich jedoch, dass es sich hierbei um die Fl.Nr. 431 handeln muss.

Es wurde vom Einwendungsführer eine erhebliche Beeinträchtigung der Weidewirtschaft bis hin zur Existenzbedrohung geltend gemacht. Das Amt für Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Schwaben) hat hierzu ausgeführt, dass infolge der Durchschneidung der Weidefläche der nördliche Teil zumindest während der Bauzeit nicht bzw. nur mit erheblichem Mehraufwand für die Weidetiere erreichbar sei. Dort wo der Boden durch die Verlegung der Rohrleitung gelockert wird, müssten die Weidetiere für längere Zeit ausgezäunt werden, bis der Boden wieder tragfähig sei. Dies sowie die Futtermittelverluste müssten jedenfalls entsprechend entschädigt werden.

Zu den befürchteten Einbußen bei der Direktvermarktung ökologischer Produkte ist anzumerken, dass es sich hier um Befürchtungen psychologischer Natur ohne unmittelbaren kausalen Zusammenhang zwischen dem Vorhaben und der Qualität der produzierten Güter handelt. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass durch das Grundstück bereits drei Leitungen verlaufen, u.a. die der TAL und der FBG, so dass die psychologischen Befürchtungen hinsichtlich etwaiger Einbußen beim Direktbetrieb bereits ohne die Rohrleitung der EPS greifen müssten. Die bereits bestehenden Leitungen haben aber offensichtlich zu keinen existenzgefährdenden Beeinträchtigungen im Direktvertrieb geführt. Im Übrigen sind auch insoweit die ggf. zwischen Betreiber und Betroffenen vorzunehmenden Entschädigungsregelungen maßgebend.

Gleichwohl hat sich der Vorhabensträger aufgrund der Kumulierung von Einwendungen im Bereich Gansheim zu einer Umtrassierung entschieden. Die vom Einwendungsführer vorgeschlagene alternative Trassierung entlang der Kreisstraße Daiting - Rennertshofen kommt nicht in Betracht, da dies eine unmittelbare Heranführung an den Ortsteil Gansheim bedeuten würde. Die Gemeinde Marxheim hat im Gegenteil eine Verlegung weiter weg von Gansheim gefordert. Der Vorhabensträger hat die Umtrassierung vielmehr dergestalt vorgenommen, dass das Grundstück nicht mehr mittig durchschnitten wird, sondern die neue Trassenführung an die nördliche Grundstücksgrenze verschoben wird.

Aufgrund der vorgenommenen Umtrassierung ist mit einer existenzbedrohenden Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Betriebs oder mit sonstigen unzumutbaren Beeinträchtigungen nicht zu rechnen.

- **Anwesen Usselstraße in Gansheim (ca. Leitungs-km 62,1)**

Die genaue Fl.Nr. des Anwesens ist in der Einwendung nicht enthalten. Soweit das als mittelbar betroffen geltend gemachte Anwesen in der Ortschaft Gansheim in der als Postadresse angegebenen Usselstraße gelegen sein sollte (daneben sind nach den Planunterlagen zwei Grundstücke des Einwenders auch unmittelbar betroffen), ist nach den ursprünglichen Planunterlagen von einem Abstand von 80 - 90 m auszugehen. Durch die Umtrassierung im Bereich Gansheim dürfte sich der Abstand um weitere ca. 70 - 80 m vergrößern. Im Übrigen sind die durch Betriebsstörungen möglichen Auswirkungen dem hinzunehmenden Restrisiko zuzurechnen. Insoweit verweisen wir auf die Ausführungen zum Schutzgut Mensch sowie zur Stellungnahme der Gemeinde Marxheim. Der geforderte Mindestabstand von 200 m in diesem Bereich ist aufgrund der vorgesehenen Maßnahmen aus sicherheitstechnischen Aspekten nicht erforderlich; der tatsächliche Abstand nähert sich diesem nach der Umtrassierung aber deutlicher an.

- **Grundstück Fl.Nr. 439 der Gemarkung Itzing (ca. Leitungs-km 72,5)**

Eine Verlegung der Rohrleitung durch andere Ortschaften kommt nicht in Betracht. Insoweit verweisen wir auf die allgemeinen Ausführungen in diesem Bescheid zur Trassenwahl.

Bezüglich der Forderung nach Verlegung einer Drainage insb. zwischen der TAL-Pipeline und der Rohrleitung der EPS über die gesamte Breite des Grundstücks verweisen wir auf die allgemeine Auflage zu Drainagen. Hierdurch ist sichergestellt, dass Eigentumsrechte nicht verletzt werden. De-

tailliertere Regelungen hierzu sind nicht veranlasst. Details sind zwischen Betreiber und Betroffenen abzustimmen; die EPS hat in ihrer Stellungnahme zu der Einwendung darauf hingewiesen, dass der Forderung entsprochen wird. Nach Beendigung der Baumaßnahmen findet eine Rekultivierung statt, bei der grundsätzlich nur das vorgefundene Erdreich wieder verwendet wird.

Zur Frage der Entschädigungen verweisen wir auf die allgemeinen Ausführungen; Entschädigungsregelungen sind nicht Bestandteil dieses Beschlusses.

▪ **Grundstück Fl.Nr. 917/10 der Gemarkung Itzing (ca. Leitungs-km 73,3 - 73,7)**

Die betroffene Waldgenossenschaft hat eingewendet, dass durch die Abholzung des Waldrandes eine Sturmgefährdung gegeben sei.

Das Amt für Landwirtschaft und Forsten Fürstfeldbruck hat hierzu mitgeteilt, dass die standörtlichen Voraussetzungen für die Baumart Fichte in Bezug auf die Stabilität dort als ungünstig einzustufen sind. Durch den beabsichtigten Eingriff in den süd- bis südsüdwest exponierten Waldtrauf werde der geschlossene Waldsaum für den Angriff von aus der Hauptwindrichtung kommenden Sturmwinden geöffnet. Es müsse mit Sturmschäden in den nachgelagerten, ca. 3,0 bzw. 6,8 ha großen Fichtenbeständen gerechnet werden. Die von der EPS ursprünglich vorgeschlagene Schaffung eines Waldrandes aus Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung sei nicht geeignet, die Gefährdung der Schutzfunktion zu beseitigen. Sträucher erreichten eine Höhe von maximal 6 bis 7 m, Halbbaumarten nicht mehr als 15 bis 20 m. Um diese Höhe zu erreichen, sei ein Wuchszeitraum von mindestens 15 Jahren erforderlich, währenddessen kein oder nur minimaler neuer Sturmschutz besteht. Gerade der den Sturmwinden am meisten Angriffsfläche bietende Kronenraum des gefährdeten Bestandes rage jedoch dauerhaft über die vorgepflanzten Halbbaumarten und Sträucher hinaus und bleibe auch nach der geplanten Rekultivierung den Winden ausgesetzt. Fichtenbestände hätten im Alter von über 50 Jahren bereits ihr Hauptwachstum abgeschlossen und seien zu einer Stabilisierung über die Verstärkung der Stammformen und des Wurzelwerkes kaum mehr in der Lage. Eine nachträgliche Traufbildung sei bei der Baumart Fichte nicht möglich. Trotz der geplanten Rekultivierungsmaßnahmen sei deshalb die Sturmschutzeigenschaft auf Dauer erheblich gefährdet. Da der nachträglich schaffbare Schutz nur minimal sein werde, blieben die nachgelagerten 3,0 und 6,8 ha großen Fichtenbestände langfristig den aus west- bis südwestlicher Richtung angreifenden Stürmen schutzlos ausgeliefert. Andere oder zusätzliche Maßnahmen waldbaulicher oder technischer Art zur Behebung des Sturmrisikos bestünden nicht.

Die EPS hat deshalb in diesem Bereich eine Umtrassierung vorgenommen und die Rohrleitung südlich der bestehenden Leitungen verlegt. Das Grundstück Fl.Nr. 917/10 ist damit nicht mehr unmittelbar betroffen. Dadurch können die forstwirtschaftlichen Bedenken ausgeräumt werden (vgl. auch Nr. 3.2.3.3.5).

▪ **Grundstück Fl.Nr. 1620/4 der Gemarkung Nördlingen (ca. Leitungs-km 97,2)**

Die Rohrleitung verläuft im Grenzbereich der Straße zu diesem Gewerbegrundstück, so dass das Grundstück lediglich im Randbereich im Wesentlichen durch einen Teil des Schutzstreifens dauerhaft berührt wird. Mit Ausnahme von Hochbauten ist auch in diesem Bereich eine weitgehende Nutzung grundsätzlich möglich (z.B. Stellplätze). Eine unzumutbare Inanspruchnahme von Gewerbeigentum bzw. ein unzumutbarer Eingriff in das Recht auf einen eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb sind hiermit nicht verbunden. Nach erzielter Einigung zwischen Einwendungsführerin und EPS wurden die Einwendungen zurück genommen.

▪ **Grundstück Fl.Nr. 1532 der Gemarkung Nördlingen (ca. Leitungs-km 97,7)**

Das Grundstück wird lediglich durch den Schutzstreifen (6 m breit) dauerhaft in Anspruch genommen. Lediglich der Schutzstreifen darf nicht mit Gebäuden etc. bebaut, aber landwirtschaftlich genutzt werden. Im Übrigen erfolgt lediglich eine vorübergehende Inanspruchnahme durch den Arbeitsstreifen (16 m). Nach der vorgenommenen Umtrassierung in diesem Bereich entfällt auf diesem Grundstück die für die Unterpressung der Bahnlinie erforderliche Arbeitsfläche. Die Mindestüberdeckung ist in diesem Bescheid festgelegt.

- **12 Sammeleinwendungen in der Gemarkung Ehringen, Markt Wallerstein (ca. Leitungskm 100,3 - 100,9)**

Zur Zulässigkeit der Einwendungen verweisen wir auf die obigen Ausführungen.

Durch die vorgenommene Umtrassierung in diesem Bereich erfolgt eine weitgehende Verlegung der Rohrleitung in den bestehenden Weg. Für die Grundstücke Fl.Nr. 179, 181, 182, 183, 184, 185 der Gemarkung Ehringen sind damit unzumutbare Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ausgeschlossen. Die grundsätzliche Bebaubarkeit - soweit im Außenbereich nach § 35 BauGB überhaupt zulässig - wird außerhalb des 6 m breiten Schutzstreifens jedenfalls nicht in Frage gestellt. Nach den Unterlagen sind die Grundstücke noch durch Arbeitsstreifen und marginal durch den Schutzstreifen tangiert. Soweit von der EPS offensichtlich beabsichtigt ist, den Schutzstreifen auf den Weg zu beschränken, wurde dies bisher nicht als Tektur ins Verfahren eingeführt und auch nicht vom TÜV geprüft, so dass dies in diesem Beschluss nicht berücksichtigt werden konnte. Etwaige privatrechtliche Vereinbarungen bleiben hiervon jedoch unberührt. Änderungen können ggf. auch noch nach dem Beschluss nach entsprechender Prüfung erfolgen.

Im Grundstück Fl.Nr. 193 der Gemarkung Ehringen ist ursprünglich eine Absperrstation am Rande des Grundstücks vorgesehen. Die EPS hat aufgrund der Einwendungen gegen diese Absperrstation eine Umplanung vorgenommen, so dass dieses Grundstück zwar durch die Rohrleitung, nicht mehr aber durch eine Absperrstation betroffen ist. Unzumutbare Beeinträchtigungen des Eigentumsrechts sind mit der Planung nicht verbunden.

Zur Frage des Wertverlustes und der Entschädigungen verweisen wir auf die allgemeinen Ausführungen.

Soweit die Eigentümer der Grundstücke Fl.Nr. 162, 57 und 37/2 der Gemarkung Ehringen sich gegen Lärmbelastungen durch die Absperrstation wenden, ist darauf hinzuweisen, dass hierdurch im bestimmungsgemäßen Betrieb keine relevanten Lärmbelastungen verursacht werden.

Soweit von den Eigentümern des Grundstücks 192/4 der Gemarkung Ehringen Zufahrterschwerenisse zu den Feldwegen Fl.Nr. 186, 251 der Gemarkung Ehringen und zur Kartoffelhalle befürchtet werden, ist dies im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums grundsätzlich hinzunehmen. Details (insb. zeitlicher Ablauf der Baumaßnahmen) sind ggf. zwischen Betreiber und Betroffenen zu vereinbaren.

Im Hinblick auf die Stellungnahme des Dränverbandes Ehringen - der Vorsitzende gehört zu den Einwendungsführern - wurden die erforderlichen Auflagen festgesetzt.

3.3.3 Ergebnis der Gesamtabwägung

3.3.3.1 Allgemeines

Es liegen insgesamt keine für die Abwägung relevanten Umstände vor, die gegen die Erteilung der Planfeststellung anzuführen wären. Nach Abwägung aller Umstände, insbesondere unter Berücksichtigung der im Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen (vgl. 3.3.3.2), konnte das Vorhaben planfestgestellt werden.

Ausschlaggebend hierfür ist insbesondere, dass sich unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange feststellen lässt, dass das Vorhaben, auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum, gerechtfertigt und vertretbar ist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich, Optimierungsgebote sind beachtet. Es sind keine öffentlichen und privaten Belange erkennbar, die gegenüber dem Interesse des Vorhabensträgers an der Realisierung des Vorhabens, insb. der unter Nr. 3.1 bereits dargelegten Faktoren ein derartiges Gewicht einnehmen würden, dass sie die Planung als unverhältnismäßig in Frage stellen würden. Durch die Rohrleitung werden Wettbewerbsnachteile für die bayerische chemische

Industrie beseitigt, die Standortfaktoren für die Wirtschaft verbessert, die Neuansiedlung von Unternehmen gefördert sowie Arbeits- und Ausbildungsplätze gesichert. Die Ethylenpipeline dient somit vor allem der Sicherung und Weiterentwicklung der Wirtschaftsstandorte im Bayerischen Chemiedreieck und in Münchsmünster. Ernsthaftige Alternativen bestehen nicht, zumal für die Bedarfsdeckung an Ethylen Rohrleitungen das sicherste und über weitere Strecken einzig praktikable Transportmittel darstellen. Die positiven Wirkungen der Rohrleitung sind auch langfristig mit hinreichender Wahrscheinlichkeit gesichert, da sie aufgrund der mit der Förderung durch den Freistaat Bayern verbundenen Bindungswirkung mindestens 25 Jahre Bestand haben wird. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planung als vernünftig.

3.3.3.2 Nebenbestimmungen

Rechtsgrundlage für die die Planfeststellung betreffenden Nebenbestimmungen ist § 21 Abs. 2 Satz 1 UVPG. Danach kann der Planfeststellungsbeschluss mit Bedingungen versehen, mit Auflagen verbunden und befristet werden, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit oder zur Erfüllung von öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlich ist. Damit ist ein behördliches Ermessen auch hinsichtlich der Nebenbestimmungen eröffnet. Unter Berücksichtigung aller eingegangenen Stellungnahmen sind die auferlegten Nebenbestimmungen zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit bzw. zur Erfüllung von öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlich, um den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Rohrleitungsanlage zu gewährleisten. Bei den festgesetzten Bedingungen und Auflagen handelt es sich, soweit geregelt, insb. um Vorgaben der TRFL, im Übrigen um Anforderungen, die sich aus sonstigen gesetzlichen oder untergesetzlichen Vorschriften ergeben bzw. sich beim Betrieb von Rohrleitungsanlagen in den vergangenen Jahren bewährt haben. Sie wurden nach pflichtgemäßem Ermessen aufgenommen. Aufgrund der festgesetzten Auflagen und Bedingungen ist zu erwarten, dass eine Beeinträchtigung der in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter nicht erfolgt.

Die Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen über Anforderungen an das Vorhaben auch nach Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses konnte gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 UVPG und § 4 Abs. 5 der Rohrfernleitungsverordnung vorbehalten werden, insb. für den Fall, dass diese zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich werden oder sich die derzeit geltenden Vorschriften bzw. der Stand der Technik ändern.

Die aufgenommene Regelung zum Außerkrafttreten des Plans beruht auf Art. 75 Abs. 4 BayVwVfG.

Die Aufnahme einer Befristung - wie vom Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt gefordert - ist nicht veranlasst. Insoweit ist das Interesse des Vorhabensträgers an Rechtssicherheit zu berücksichtigen (siehe im Übrigen oben Nr. 3.2.3.4 a.E.). Im Übrigen sind nachträgliche Anordnungen möglich. Ferner handelt es sich bei Ethylen um keinen wassergefährdenden Stoff, so dass die Besorgnis einer Grundwasserverunreinigung durch die Lage der Rohrleitung im Boden nicht besteht.

§ 21 Abs. 2 UVPG sieht keinen Vorbehalt für eine Widerrufsmöglichkeit vor (vom Wasserwirtschaftsamt Donauwörth insb. in Bezug auf Gewässerquerungen gefordert). Hierfür gelten ggf. die allgemeinen Regelungen.

4. Wasserrechtliche Erlaubnisse

Die Entnahme und Einleitung von Grundwasser in Gewässer im Zusammenhang mit Grundwasserhaltungen (temporäre Grundwasserabsenkung), die offene Querung von oberirdischen Gewässern und die Entnahme von Oberflächenwasser aus oberirdischen Gewässern und Einleitung in oberirdische Gewässer zum Zweck der Druckprüfung stellen Benutzungen nach § 3 Abs. 1 WHG dar, die nach § 2 Abs. 1 WHG der Erlaubnis nach § 7 WHG bedarf. Die beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnisse nach Art. 17 BayWG konnten nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der vorgenommenen Abwägung erteilt werden, da zwingende Versagungsgründe nach § 6 WHG nicht vorliegen, die Voraussetzungen des Art. 17 BayWG erfüllt sind und auch im Übrigen keine Tatsachen vorliegen, die gegen die Erteilung der Erlaubnis sprechen; insb. ist eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen. Die Auswirkungen der erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse

wurden im Rahmen der vorgenommenen Abwägung berücksichtigt (vgl. insb. die Ausführungen unter Nrn. 3.2.3 und 3.3). Die Entscheidungen wurden nach § 14 Abs. 3 WHG im Einvernehmen mit den Kreisverwaltungsbehörden getroffen. Im Einzelnen verweisen wir auf die ausführlichen Ausführungen in diesem Bescheid.

Die mit den wasserrechtlichen Erlaubnissen verbundenen Nebenbestimmungen beruhen auf den §§ 4, 5 WHG, Art. 15 BayWG.

5. Sofortvollzug

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Bescheides beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Danach kann die Regierung von Oberbayern bei einem öffentlichen Interesse oder einem überwiegenden Interesse eines Beteiligten die sofortige Vollziehung anordnen. Dabei muss das Interesse der Betroffenen an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs gegen das öffentliche Interesse bzw. das Interesse sonstiger Beteiligter an der sofortigen Vollziehung abgewogen werden. Die Regierung von Oberbayern ist bei der Prüfung zu dem Ergebnis gekommen, dass sowohl das öffentliche Interesse als auch das Interesse der EPS das Interesse Dritter an der aufschiebenden Wirkung einer möglichen Anfechtungsklage übersteigt. Im Einzelnen verweisen wir auf die bisherigen Ausführungen, insb. auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung und zur Abwägung.

Das Vorhaben dient der wirtschaftlichen Weiterentwicklung und Sicherung der bayerischen Chemieindustrie und damit auch der Arbeitsplatzsicherung und -schaffung und ist im Landesentwicklungsprogramm als Ziel enthalten. Es dient somit nicht nur dem Interesse der EPS, sondern liegt auch im öffentlichen Interesse. Die aufschiebende Wirkung einer etwaigen Klage würde das Ziel, baldmöglichst die Standortfaktoren des bayerischen Chemiestandorts im internationalen Vergleich zu verbessern, auf unbestimmte Zeit verzögern. Dies hätte nicht nur negative wirtschaftliche Folgen für die EPS und die diese tragenden Chemiefirmen, sondern auch für den Wirtschafts- und Arbeitsplatzstandort Bayern.

Die EPS beabsichtigt die Fertigstellung des Projektes bis September 2008. Durch eine Klage mit aufschiebender Wirkung würde dieses Ziel auf unbestimmte Zeit verschoben. Dadurch würden finanzielle Mehraufwendungen (erhöhte Baukosten, höhere Kosten für Projektorganisation, Baustellenunterhaltung, Versicherungslaufzeiten etc.) die Folge sein. Ferner fällt der geplante Fertigstellungstermin mit dem Wartungstermin des Crackers in Münchsmünster zusammen. Im Falle einer späteren Inbetriebnahme müsste die Ethylenproduktion gesondert unterbrochen werden; dies hätte erhebliche Stillstandskosten zur Folge. Es wurden zudem bereits erhebliche Investitionen getätigt (z.B. für Rohre). Die sofortige Vollziehung ist außerdem erforderlich, um umgehend mit den archäologischen Vorabgrabungen beginnen zu können, die einen gewissen Vorlauf benötigen. Die aufschiebende Wirkung einer Klage würde die Wirtschaftlichkeit des Projektes und damit letztendlich seine Realisierung in Frage stellen.

Berücksichtigt man zudem, dass weder öffentliche noch private Belange durch das Vorhaben in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden, muss das Interesse etwaiger Kläger an der aufschiebenden Wirkung einer Klage gegenüber dem dargelegten öffentlichen Interesse sowie dem Interesse der EPS an einer baldigen Realisierung des Vorhabens zurückstehen.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung der wasserrechtlichen Erlaubnisse folgt aus dem technischen Bedingungs Zusammenhang mit der Planfeststellung, da ohne sie auch die Realisierung der planfestgestellten Rohrleitungsanlage nicht möglich ist.

6. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2, 6, 7 und 10 des Kostengesetzes (KG) i.V.m. dem Kostenverzeichnis (KVz) in der derzeit gültigen Fassung.

Da für die hier planfestgestellte Rohrleitungsanlage keine gesonderte Tarifnummer vorhanden ist, wird in Übereinstimmung mit Art. 6 Abs. 1 Satz 2 KG die Tarifnummer 8.IV.0/1.5.1.1 KVz für Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe als vergleichbare Amtshandlung herangezogen. Die Gebührenhöhe für die erteilte Planfeststellung orientiert sich danach an den Baukosten für die Rohrleitungsanlage, die von der EPS für den bayerischen Streckenabschnitt mit ca. 37 Mio. € Nettokosten angegeben werden. Mit der zu berücksichtigenden Mehrwertsteuer von 19 % ergeben sich somit Baukosten in Höhe von ca. 44 Mio. €. Die Gebühr berechnet sich damit wie folgt:

- Baukosten bis 2,5 Mio. €: 8 ‰, hier 20.000 €
- weitere Baukosten bis 7,5 Mio. €: 4 ‰, hier 20.000 €
- weitere Baukosten bis 20 Mio. €: 2 ‰, hier 25.000 €
- weitere Baukosten bis 44 Mio. €: 1 ‰, hier 24.000 €

Die Gesamtgebühr für die Planfeststellung beträgt somit 89.000 €.

Für die erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse nach Art. 17 BayWG richtet sich die Gebührenhöhe jeweils nach Tarifnummer 8.IV.0/1.2.1 KVz, also 30 % der Gebühren nach Tarif-Stelle 1.1, mindestens 60 €. Danach ergeben sich folgende Gebühren:

- Offene Querungen ohne Grundwasserhaltung: 8.IV.0/1.1.1.2 bzw. 1.1.2.2 KVz:
17 x 500 € = 8.500 €, davon 30 % = 2.550 €
- Entnahme von Grundwasser: 8.IV.0/1.1.4.1 KVz
 - Mengen bis zu 10.000 m³: 32 x 500 € = 16.000 €, davon 30 % = 4.800 €
 - Mengen bis zu 100.000 m³: 15 € je weiter angefangene 1.000 m³:
233 x 15 € = 3.495 €, davon 30 % = 1.048,50 €
 - Mengen bis zu 1 Mio. €: 3 € je weiter angefangene 1.000 m³:
490 x 3 € = 1.470 €, davon 30 % = 441 €
- Einleitung von Grundwasser in oberirdisches Gewässer: 8.IV.0/1.1.6.4.1 KVz
10 € je angefangene 10 l/s, mindestens 60 €: 32 x 60 € = 1.920 €
- Entnahme aus bzw. Einleitung in Oberflächengewässer (Druckprüfungen): 8.IV.0/1.1.4.1 bzw. 1.1.6.4.1 KVz
2 x 500 € = 1.000 €, davon 30 % = 300 €
2 x 60 € = 120 €

Die Gesamtgebühr für die wasserrechtlichen Erlaubnisse beträgt danach 11.179,50 €.

Angefallene Auslagen - bisher 4030 € sowie 930 € für die Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt, 700 € für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth, 2.240,50 € für Saalmiete und Lautsprecheranlage im Rahmen des Erörterungstermins, 160,68 € für die Postzustellungen - sind zu erstatten. Eine Nachforderung von Auslagen bleibt vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.
- Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist ein Antrag beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage möglich (§ 80 Abs. 5 VwGO).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Czermak
Ltd. Regierungsdirektor